A. civ

56 mi

Koch

Der
Hochbaudienst.

Eine Darstellung

des Geschäftsganges nach den Vorschriften

für die

Bauten der K. Württembergischen Finanz-Verwaltung

von

Albert Koch
Baurat.

Tübingen, 1889.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Vorwort.

Die Schreiberei bildet leider nicht den kleinsten, unbestritten aber den unangenehmsten Teil des Baudienstes und dies umsomehr als die darauf bezüglichen Vorschriften in vielen Normal-Erlassen, Regierungs- und Amtsblättern 2c. von mitunter sehr ehrwürdigem Alter zerstreut sind.

Eine Zusammenstellung derselben fehlt bis jetzt und nur mit Mühe lernt ein neuer Bau-Beamter im Laufe der ersten Amtsjahre die Behandlung des schriftlichen Teils seines Dienstes kennen; dem angehenden Fachgenossen aber fehlt jede Gelegenheit sich über denselben zu belehren und ein Bild des Geschäftsganges zu gewinnen.

Diesem schon oft beklagten Mangel abzuhelfen, versucht vorliegende Schrift, welche vielleicht auch den Verwaltungsbehörden und den Baubediensteten von Korporationen und Gemeinden einigen Nutzen gewähren kann.

Die während des Druckes erschienene Verfügung v. 7. Aug. 1889, die Führung einer Anwärterliste für die Regierungs-Baumeister betreffend, ist als Nachtrag S. 268 angefügt.

Tübingen, Oktober 1889.

Albert Koch.

Inhalts-Uebersicht.

I. Allgemeines.

A. Gliederung des gesamten Staatsbauwesens.

B. Prüfungen im Baufache.

D. Fremde Bausachen.

IV. Fürsorge für Arbeiter.

Abkürzungen.

A.=Bl. Amts=Bl.	Amts=Blatt der k. württ. Oberfinanzkammer, Domainen=Direktion und Forst=Direktion.
Art.	Artikel.
B.=O.	Neue Bauordnung für das Königreich Württemberg.
B.=G.	Württ. Beamtengesetz.
Br.=V.=G.	Württ. Gebäude=Brandversicherungsgesetz.
D.=D.	Domainen=Direktion.
Deutsche Bzt.	Deutsche Bauzeitung.
Erl.	Erlaß.
Fin.=Min.	Finanz=Ministerium.
Instr.	Instruktion.
Reg.=Bl	Regierungs=Blatt für das Königr. Württemberg.
S.	Seite.
St.=Handb.	Württ. Hof= und Staats=Handbuch.
Vertr.=Best.	Vertrags=Bestimmung.
V.=V. u. Vollz =Vorschr.	Vollzugsvorschriften für die neue Bauordnung.

Berichtigungen.

S. 18 Z. 1 v. u. ls. 29 statt 21.
„ 67 „ 7 v. o. „ 1/500 statt 1/150.
„ 79 „ 8 und 10 v. o. ls. Verdingungs= statt Bedingungs=.
„ 164 „ 15 v. o. ls. 18 statt 17.

I. Allgemeines.

A. Gliederung des gesamten Staatsbauwesens.

Das gesamte Staatsbauwesen ist in die drei Zweige

Eisenbahnbau,
Brücken-, Straßen- und Wasserbau,
Hochbau

geteilt und dreierlei Ministerien zugewiesen *). Dem

1. Ministerium des Aeußern,
Abteilung für die Verkehrsanstalten,

sind als selbständige Direktivbehörden mit den Rechten und Pflichten eines Landeskollegiums unmittelbar untergeordnet:

a. Die Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der dem Verkehr übergebenen Eisenbahnen; des Neubaues von Eisenbahnen, sowie von Bauten an den im Betrieb befindlichen Bahnen, der Unterhaltung der sämtlichen für Zwecke des Eisenbahnbetriebs bestimmten Baulichkeiten und Einrichtungen 2c. 2c.

Zu den Organen dieser Behörde gehören
die Betriebsbauämter für den Bahnaufsichts- und Bahnunterhaltungsdienst, je eines auf ungefähr 55 Kilometer Bahnlänge;
der Kulturinspektor, dem die Anlage und Instandhaltung der Böschungspflanzungen, sowie die Verwertung sonstigen nutzbaren Areals der Bahnverwaltung obliegt. Für den Neubau von Eisenbahnen
die Eisenbahnbauämter und
die Eisenbahnhochbauämter, welche für Ausführung neuer Bahnstrecken und der auf denselben zu errichtenden Hochbauten für die einzelnen Strecken errichtet werden.

b. Die Generaldirektion der Posten und Telegraphen für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Posten und des Telegraphendienstes für den öffentlichen Verkehr, der Herstellung

*) Württ. Hof- und Staatshandbuch 1889.

und Unterhaltung der für Posten- und Telegraphenzwecke erforderlichen Einrichtungen ꝛc. Ihr sind unterstellt:

der Telegrapheninspektor und die Telegraphenwerkstätte;

der Postbauinspektor.

In den Wirkungskreis des

2. Ministerium des Innern

gehört die Oberaufsicht über den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, über die Straßen- und Flußpolizei, über die Bau- und Feuerpolizei; über die Gebäudebrandversicherungsanstalt.

Diesem entsprechend besteht bei dem Ministerium

a. Abteilung für den Straßen- und Wasserbau.

Zu ihrem Geschäftskreis gehört insbesondere:

Die Oberaufsicht über das gesamte Dienstpersonal, namentlich die Straßenbauinspektoren, den Wasserbauinspektor, die Straßen- und Flußmeister und die Straßenwärter, Flußwärter und Floßaufseher;

die Oberleitung der Unterhaltung der Staatsstraßen und ihrer Zubehörden;

die Prüfung und Feststellung der Plane und Kostenvoranschläge für den Neubau und die Korrektion von Staatsstraßen und Brücken und die Kontrolle der Ausführung derselben.

Außerdem ist sie auch zu unentgeltlicher Beratung der Korporationen bei Feststellung von Planen und Kostenvoranschlägen über bedeutendere Straßen- und Wasserbauwesen verpflichtet und hat etwaige Anträge auf Unterstützung von Gemeindestraßenbauten aus Staatsmitteln, sowie auf Bewilligung von Staatsbeiträgen zur Unterhaltung wichtigerer Vizinalstraßen vorzubereiten und zu stellen.

Dazu kommt noch die technische Begutachtung von Dampfkessel- und Wasserwerksanlagen und von Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Wasser in der Instanz des Ministeriums des Innern, sowie die Teilnahme einzelner technischer Mitglieder an den Staatsprüfungen für das Ingenieurfach, an der besonderen Prüfung im Wasserbaufach, an der Werkmeisterprüfung und an der Feldmesserprüfung.

Dieser Abteilung untergeordnet sind

die Straßenbauinspektoren.

Ihnen liegt die Aufsicht über den Zustand der Staatsstraßen und Brücken und über das untergeordnete Dienstpersonal, die Besorgung der laufenden Unterhaltung, sowie die Sorge für Kranken- und Unfallversicherung der in den Betrieben der Straßen- und Wasserbauverwaltung in ihren Bezirken beschäftigten Personen, ob. Bei Neubauten und Korrektionen haben sie die Plane und

Kostenvoranschläge zu entwerfen und nach erfolgter Genehmigung auszuführen. Ferner ist ihnen die Leitung der auf Rechnung des Flußbaufonds zur Ausführung kommenden Wasserbauten und die Besorgung der laufenden Unterhaltung derselben, sowie die Beaufsichtigung der mit Staatsunterstützung von den Gemeinden auszuführenden bezw. zu unterhaltenden Straßen- und Flußbauten, unter Mitwirkung der Straßen- bezw. Flußmeister und Flußwärter, insoweit übertragen, als nicht hiezu der Wasserbauinspektor berufen ist. Außerdem haben sie die Ortsbauplane und Baukonzessionsgesuche für Gebäude an Staatsstraßen und in der Nähe von öffentlichen Wassern, die Wasserwerkskonzessionsgesuche und die Wasserwerksstreitigkeiten in den unteren Instanzen, sowie zum Teil auch die Gesuche um Erlaubnis zur Errichtung von Dampfkesseln zu begutachten und die Visitationen der letzteren vorzunehmen.

Für die Verrichtung der Handarbeiten an den Staatsstraßen und die Sorge für die Einhaltung der Straßenpolizeilichen Vorschriften seitens des Publikums sind Straßenwärter und zur Beaufsichtigung derselben, sowie der Unterhaltungsarbeiten überhaupt, Straßenmeister in Unterordnung unter die Straßenbauinspektoren bestellt.

Der Wasserbauinspektor.

Dieser hat für die Unterhaltung und etwaige Neubauten an der Wasserstraße auf dem Neckar von der Brücke bei Köngen an bis zur Landesgrenze bei Böttingen mit den dazu gehörigen Schifffahrts- und Flößereieinrichtungen, unter Mitwirkung der ihm untergebenen Flußmeister und Schleusenwärter, zu sorgen und sich auch, wie die Straßenbauinspektoren, sonstigen Aufträgen in Wasserwerks- und andern Wasserbau-, sowie in Flößereisachen und Dampfkesselangelegenheiten zu unterziehen.

Mit dem Ministerium des Innern stehen in Verbindung

b. der Staatstechniker für das öffentliche Wasserversorgungswesen.

Sein Wirkungskreis umfaßt die Vornahme sämtlicher auf Versorgung der Gemeinden mit genügendem Trink- und Nutzwasser bezüglichen technischen Arbeiten, als:

Entwerfung und Feststellung der Bauplane, Veranschlagung und Ausführung der erforderlichen, sowohl baulichen als mechanischen und hydraulischen Anlagen, überhaupt aller derjenigen Arbeiten, welche auf die Fassung und Nutzbarmachung vorhandener Fluß- oder Quellwasser für die verschiedenen öffentlichen Zwecke, das Feuerlöschwesen u. s. w. mittelst Herstellung natürlicher oder künstlicher Zuführungen oder auf die Anwendung technischer Hilfsmittel zur Wasserhebung und Förderung überhaupt sich erstrecken. In allen solchen Wasser-Versorgungs-Angelegenheiten ist das K. Bauamt des Staatstechnikers zu unentgeltlichen Beratungen der Amtskorporationen, Gemeinden und Stiftungen und der diesen vorgesetzten Behörden im Departement des Innern über die Feststellung bestimmter,

dem Zwecke entsprechender Projekte und über deren beste Ausführungsweise verpflichtet. Desgleichen sind auf den Wunsch der Gemeinden u. s. w. in allen bedeutenderen Fällen von Wasser-Versorgungs-Anlagen die einschlägigen Schlußkostenrechnungen unentgeltlich zu revidieren.

Zur Herbeiführung einer wirksamen Kontrolle darüber, daß die vom K. Bauamt für das öffentliche Wasser-Versorgungswesen bei Prüfung der von den K. Oberämtern oder Gemeindebehörden eingesandten Pläne und Ueberschläge, vor deren Ausführung etwa angeordneten Abänderungen und gegebenen Vorschriften bei der späteren Bau-Ausführung wirklich beachtet werden, ist das K. Bauamt ferner verpflichtet, in den von ihm als hinlänglich wichtig erkannten Fällen, sofort nach Vollendung der betreffenden Bauwesen und bevor noch das Werk in Benützung der bauenden Gemeinden u. s. w. übergeht, namentlich ehe von den ausführenden Unternehmern die Arbeiten abgenommen und die Restguthaben ausbezahlt werden, auf diesfallsige Ansuchen die ausgeführten Wasserleitungs-Anlagen technisch zu prüfen und in betreff Uebernahme derselben den Gemeinden beratend zur Seite zu stehen.

c. Die Abteilung für das Hochbauwesen.

Sie hat die Aufgabe, die dem Ministerium des Innern zukommenden baupolizeilichen Funktionen unter der Oberleitung des Ministers des Innern auszuüben und zugleich bei der Ordnung des Feuerlöschwesens und anderer feuerpolizeilichen Angelegenheiten unbeschadet der diesfälligen Zuständigkeit der Kreisregierungen insoweit mitzuwirken, als sie von dem Ministerium des Innern hiemit beauftragt wird. Außerdem haben der Direktor und einzelne technische Mitglieder auch an der Werkmeisterprüfung teilzunehmen.

Die oben angeführten baupolizeilichen Funktionen sind:

1) die Oberaufsicht über die Handhabung der Baupolizei durch die Gemeinde und Bezirksbehörden;

2) die Erlassung allgemeiner Verfügungen;

3) die Genehmigung sämtlicher Ortsbaustatuten;

4) die Erledigung von Dispensationsgesuchen;

5) die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten oder Beschwerden in baupolizeilichen Angelegenheiten;

6) die Genehmigung von Ortsbauplanen und Baulinien an öffentlichen und Privatstraßen in Orten mit mehr als 2500 Einwohner;

7) das Erkenntnis über das Bestehen eines vorherrschend landwirtschaftlichen Betriebs in einzelnen Orten oder Ortschaften in demselben Umfang wie Ziff. 6;

8) die Genehmigung der Beschlüsse der Gemeindekollegien über die Beiziehung der Gebäudebesitzer zu dem Aufwand auf unterirdische Wasserableitungskanäle;

9) das Erkenntnis über das Vorhandensein eines besonderen örtlichen Bedürfnisses für die Zulassung von Stroh- oder Landerdächern;

10) die Bestätigung oder Entlassung der zur Beratung und Unterstützung der Oberämter in Bausachen bestellten Bauverständigen;

11) das Erkenntnis über die Herstellung oder Abänderung eigentümlicher Bauwerke, für welche die allgemeinen Vorschriften nicht ausreichen;

12) das Erkenntnis über Bauten in dem Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, soweit derselbe nicht der Zuständigkeit der Gemeindebehörden anheimfällt oder mit den Verhandlungen über die Errichtung oder Veränderung von Anlagen der in § 16 der Reichsgewerbeordnung erwähnten Art zusammentrifft. (Reg.-Bl. 1872. S. 400.)

Der Abteilung für das Hochbauwesen sind in betreff der Baupolizei unmittelbar untergeordnet

die Oberämter. Ihnen kommt zu:

1) die allgemeine Aufsicht über die Handhabung der Baupolizei in den Gemeinden;

2) die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten oder Beschwerden in baupolizeilichen Angelegenheiten;

3) die Genehmigung der Ortsbauplane oder einzelner Baulinien an öffentlichen oder Privatstraßen in Orten bis zu 2500 Einwohnern.

4) In derselben Beschränkung das Erkenntnis über das Bestehen eines landwirtschaftlichen Betriebs in einzelnen Orten oder Ortschaften;

5) das Erkenntnis über alle nicht unter die Art. 77 und 78 der Bauordnung fallenden Bauten. (Reg.-Bl. 1872. S. 399.)

Den Oberämtern sind zur Beratung und Unterstützung auf dem Gebiete der Baupolizei, der Feuerpolizei, des Feuerlöschwesens und des Straßenwesens Sachverständige beigegeben, welche Korporationsdiener sind:

Oberamtsbautechniker,
Oberfeuerschauer,
Oberamtsfeuerlöschinspektor,
Oberamtswegmeister.

d. Verwaltungsrat der Gebäudebrandversicherungsanstalt.

Die seit dem Jahre 1772 bestehende Gebäudebrandversicherungsanstalt ist eine für sämtliche Gebäude des Landes, mit wenigen, im Gesetz vom 14. März 1853 speziell festgesetzten Ausnahmen, bestimmte öffentliche Zwangsversicherungsanstalt gegen Beschädigung durch Feuer, Blitzstrahl oder Explosion. Dieselbe schöpft ihre Mittel teils aus den Erträgnissen des eigenen Fonds, teils und hauptsächlich aus Umlagen auf die versicherten, nach dem Grad ihrer Feuergefährlichkeit in sechs Klassen ein-

geteilten Gebäude. Die Höhe dieser Umlage wird alljährlich durch Ministerialverfügung in der Weise einheitlich festgesetzt, daß für Gebäude mit durchschnittlicher Feuersgefährlichkeit der einfache Versicherungswert, für Gebäude mit geringerer oder größerer als der durchschnittlichen Feuersgefährlichkeit eine geringere (50 % bis 75 %) beziehungsweise höhere (125 % bis 400 %) des Versicherungswerts in Rechnung genommen wird. Die Verwaltung der Anstalt besorgt unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern ein von dem König ernannter, mit den Befugnissen eines Landeskollegiums ausgestatteter Verwaltungsrat von drei ordentlichen und zwei außerordentlichen zur Verstärkung des Kollegiums im Fall der Entscheidung von Streitigkeiten berufenen Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über die Teilnahme an der Anstalt, die Klassifizierung der Gebäude, die Größe des Beitrags für die Gebäude in den einzelnen Klassen, den Anschlag der Gebäude. Für die Streitigkeiten über die Ansprüche auf Entschädigung wegen Brandschaden oder Explosion sind infolge des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die bürgerlichen Gerichte zuständig geworden. Ferner gehört zum Ressort des Verwaltungsrats die widerrufliche Bestellung der Schätzungskommissionen in den Fällen der Artikel 15—20 des Gesetzes und die Bestimmung ihrer Gebühren, die Absendung von Vertretern der Anstalt insbesondere zur Kontrollierung bedeutenderer Schätzungen.

Dem Verwaltungsrat sind die

Brandversicherungs-Inspektoren

beigegeben. Ihre Aufgabe ist es, bei Feststellung des Anschlages von Maschinen und gewerblichen Anstalten, sowie Erhebung des in solchen Anstalten vorkommenden Brandschadens mitzuwirken, endlich die Anschläge überhaupt und in Brandfällen die Schadenserhebungen zu überwachen.

Mit dem Verwaltungsrat der Gebäudebrandversicherungsanstalt ist verbunden

e. die Zentralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens.

Diese Zentralkasse (Landesfeuerlöschordnung v. 7. Juni 1885. Reg.-Bl. S. 235, Art. 23—26) hat in erster Linie den Zweck, die durch ihre Teilnahme an den Löschanstalten Verunglückten, beziehungsweise deren Hinterbliebene, zu unterstützen; sodann aber sind die Mittel der Kasse für anderweite Feuerlöschzwecke, insbesondere zu Beiträgen an die Gemeinden bei Ausrüstung von Feuerwehren, bei Anschaffung wertvolleren Feuerlöschgeräten oder bei sonstiger Verbesserung ihrer Feuerlöscheinrichtungen zu verwenden. Die Mittel der Zentralkasse werden durch Beiträge der Ge-

bäudeversicherungsanstalt, sowie der zum Geschäftsbetrieb im Lande zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften in der Weise beschafft, daß die erstere jährlich 3 Prozent, die letzteren 1 Prozent der im jeweilig vorangegangenen Kalenderjahr in Württemberg erzielten Brutto-Einnahme aus Versicherungsprämien an die Kasse abzuliefern haben. Die Verfügung über die Gelder erfolgt durch eine Komission, welche unter dem Vorsitze des Staatsministers des Innern aus den ordentlichen Kollegial-Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gebäudebrandversicherungs-Anstalt, drei Delegierten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften, sechs Delegierten der Feuerwehren, und dem der Kommission als ständiger Beamter beigegebenen

Landesfeuerlösch-Inspektor

zusammengesetzt ist.

Die Aufgabe dieses Beamten ist die technische Beratung des Ministeriums und der Kollegialbehörden in Angelegenheiten des Feuerlöschwesens; Erstattung bezüglicher Obergutachten für die Oberämter und Gemeindebehörden und Führung der technischen Oberaufsicht über die Feuerlöscheinrichtungen und die Feuerwehren in den einzelnen Bezirken des Landes.

Die oberste Aufsicht über das Hochbauwesen an Staatsgebäuden führt das

3. Ministerium der Finanzen.

In unmittelbarer Unterordnung unter das Finanz-Ministerium und unter der unmittelbaren Leitung des Ministers steht die Oberfinanzkammer mit den drei Abteilungen:

1) für Domänen und Bauten (Domänendirektion);
2) für Forste (Forstdirektion);
3) für das Bergwesen (Bergrat).

Die Geschäftsbehandlung geschieht in der Weise, daß

a. die wichtigeren Gegenstände nicht wie sonst durch Berichte oder Anbringen zur Verfügung des Finanzministeriums gebracht, sondern mit Umgehung dieses Schriftwechsels von dem Minister selbst entweder nach vorgängiger, in der Regel unter seinem Vorsitze zu haltender Kollegialberatung der betreffenden Abteilung, oder nach Beschaffenheit der Sache auf den Bureauvortrag der Referenten der Abteilungen erledigt,

b. die übrigen Gegenstände aber von dem Abteilungsvorstande kollegialisch oder bureaumäßig zur Erledigung gebracht, und

c. die Verwaltungs-Justizsachen in der zuständigen Abteilung unter dem Vorsitze des Direktors kollegialisch behandelt werden.

Der Geschäftskreis der Domänen-Direktion umfaßt:

die Verwaltung des Staats-Eigentums an Feldgütern und Gebäuden, soweit diese nicht andern Behörden ausdrücklich übertragen ist rc. rc.;

die Leitung des Bauwesens jeder Art an den Staatsgebäuden und deren Zubehörden, sowie derjenigen Ufer-, Wasser-, Brücken- und Wegbauten, welche Gegenstände der Domanialverwaltung berühren, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen, wie bei den Verkehrsanstalten, den Berg- und Hüttenwerken, den Salinen, den Strafanstalten, der Akademie Hohenheim, den Landgestüten, sowie den Landständischen Gebäuden, sofern diese Verwaltungen ihre Bauwesen selbst auszuführen haben.

Es unterstehen alle Bau-Plane, -Ueberschläge und -Kostenverzeichnisse ihrer Prüfung und Genehmigung und die Bauausführungen ihrer Oberaufsicht.

Sie führt die allgemeine Dienstaufsicht über die ihr zunächst untergeordneten

Kameralämter und Bezirksbauämter.

In bezug auf das Bauwesen liegt den Kameralämtern ob:

die unmittelbare Beaufsichtigung und Verwaltung des staatlichen Besitzes an Feldgütern und Gebäuden;

die Erhebung und Verrechnung sämtlicher hieraus fließenden Einnahmen;

die Aufsicht über die sonstigen in baulicher Unterhaltung der Finanzverwaltung stehenden Staatsgebäude;

die Ausbezahlung und Verrechnung sämtlicher Baukosten.

Die Bezirksbauämter haben die von der Finanzverwaltung zu unterhaltenden Gebäude in technischer Hinsicht zu beaufsichtigen, für alle notwendig werdenden Bauten Pläne und Ueberschläge, bei Neubauten auch die Kostenverzeichnisse zu fertigen und die Ausführung der Bauarbeiten zu leiten und zu überwachen. Dieselben sind je mit einem Bauinspektor besetzt, welcher je nach Bedürfnis durch Assistenten und Bauführer unterstützt wird. (St.-Handb. 1886/7.)

Erwähnung geschehe ferner des dem

4. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens

untergeordnete

Konservatorium der vaterländischen Kunst- und Altertums-Denkmale.

Dasselbe hat den Zweck, zunächst eine genaue Kentnis aller Denkmale

des Landes, seien es Bauwerke oder Werke der Bildhauerei, der Malerei und des Kunstgewerbes, die öffentlich sichtbar und zugänglich sind, und durch ihren Kunstwert oder auch durch geschichtliche Erinnerungen Bedeutung haben, zu sammeln und bei deren Eigentümern dahin zu wirken, daß sie solche Denkmale im würdigen Stand und in ihrem eigentümlichen Charakter erhalten. Zu diesem Behuf ist es Aufgabe des

Konservators,

mit den Eigentümern solcher Denkmale sich in Verbindung zu setzen, und sind andererseits Staats- und Gemeindebehörden aufgefordert, ihn in seinem Beruf zu unterstützen (Bekanntmachung des Kultministeriums vom 10. März 1858, Reg.-Bl. S. 40).

Zugleich hat der Konservator die Verpflichtung, die ihm bei Ausübung seines Berufes bekannt werdenden Erwerbsgelegenheiten in geeigneter Weise wahrzunehmen, beziehungsweise der Verwaltung der betreffenden Staats-Sammlung mitzuteilen.

Dem Konservator ist zur Beratung hauptsächlich in Restaurationssachen eine besondere Kommission von Sachverständigen beigegeben, deren Thätigkeit auch auf die im Besitze des Staates befindlichen Gegenstände der Kunst und des Altertums sich zu erstrecken hat. (K. Württ. Hof- und Staats-Handbuch 1886/7.)

B. Prüfungen im Baufache.

1. Befähigung zum Staatsdienst im Baufache.

(Reg.-Bl. 1872, S. 369; 1876, S. 189; 1884, S. 2.)

Die Befähigung zur Anstellung im Staatsdienste in den Fächern des Hochbau- und des Ingenieur- (Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau-) Wesens ist durch die Erstehung zweier Staatsprüfungen bedingt.

Durch die erste Prüfung soll vorzugsweise das theoretische Wissen, durch die zweite die praktische Tüchtigkeit nachgewiesen werden.

Beide Prüfungen werden jährlich Einmal in Stuttgart vorgenommen. Wenn jedoch für eine solche Prüfung nur ein einziger zulassungsfähiger Kandidat vorhanden ist, so kann derselbe auf die Prüfung des nächsten Jahres verwiesen werden.

a. Erste Staats-Prüfung im Hochbaufache.

Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, hat ein Kandidat sich auszuweisen

1) über die Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
2) über den Besitz des deutschen Indigenats;
3) über die Erstehung der Maturitätsprüfung für die betreffende Fachschule des Polytechnikums in Stuttgart oder der Abiturientenprüfung vom Realgymnasium in Stuttgart oder derjenigen einer vollständigen zehnklassigen Realanstalt des Landes. (Reg.-Bl. 1876, S. 189.)

Kandidaten, welche ihre Studienlaufbahn nicht im Inlande gemacht haben, können zu der Prüfung dann zugelassen werden, wenn sie sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse, welche für die genügende Erstehung der technischen Maturitätsprüfung verlangt werden, in anderer Weise ausweisen;

4) über eine zu seiner sachlichen Ausbildung geeignete Laufbahn *);
5) über sittliches Betragen.

Der Nachweis über die in Ziff. 4 und 5 aufgeführten Erfordernisse ist zu 4. in betreff der sachlichen Ausbildung zu führen

a. durch Zeugnisse von den durch die Kandidaten besuchten höheren technischen Lehranstalten, sowie durch Zeugnisse derjenigen, unter deren Aufsicht der Kandidat sich etwa weiter vorbereitet hat.

b. Durch Vorlegung der unten angeführten Arbeiten, deren eigenhändige Ausführung von der betreffenden Lehranstalt, beziehungsweise auf sonstigem Wege, mit Angabe der Zeit der Fertigung, sowie mit der Bezeichnung, ob Kopie oder eigene Erfindung, beurkundet sein muß.

Zu 5) Durch die unter 4 a. erwähnten Zeugnisse.

An Arbeiten, welche bei der Meldung um Zulassung zur ersten Prüfung vorzulegen sind und welche auch bei dieser Prüfung in Betracht kommen, werden von den Kandidaten des Hochbaufaches verlangt:

1) in der darstellenden Geometrie
2 Blätter Schattenkonstruktionen,
2 Blätter Perspektive;

---

*) (Das Studium kann auf den **preußischen technischen Hochschulen** mit derselben Wirkung für die diesseitigen Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenfach zurückgelegt werden, wie auf dem **Polytechnikum in Stuttgart**. Ebenso kann das Studium auf der technischen Hochschule in Stuttgart mit derselben Wirkung für die preußischen Staatsprüfungen zurückgelegt werden, wie auf den preußischen technischen Hochschulen Reg.-Bl. 1887, S. 499.)

Ebenso ist das Studium auf den technischen Hochschulen
Württembergs und Sachsens (Reg.-Bl. 1888, S. 160),
Württembergs und Braunschweigs (Reg.-Bl. 1888, S. 258),
Württembergs und Bayerns, Badens und Hessens (Reg.-Bl. 1888, S. 320)
von den betreffenden Regierungen als gleichstehend gegenseitig anerkannt.

2) im Freihandzeichnen

2 Blätter Figurenzeichnen,

2 Blätter Landschaften,

2 Blätter architektonische Ansichten;

3) in der praktischen Geometrie

die Situationszeichnung eines Terrains und die Darstellung eines Nivellements, beides nach Aufnahmen unter Mitwirkung des Kandidaten;

4) in der technischen Mechanik (graphischer Statik) 2 Blätter;

5) in den Hochbaukonstruktionen

8 Blätter, betreffend Mauer- und Steinhauer-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser- und Flaschner-Arbeiten, sowie Eisenkonstruktionen;

6) in der Baugeschichte

6 Blätter Zeichnungen

7) im Ornamentenfach

3 Blätter Zeichnungen, wovon zwei nach Vorlagen, eins nach Gips, 1 Modell;

8) im Entwerfen von Gebäuden

4 Hochbauentwürfe, wovon 2 zu mittleren oder größeren Gebäuden und 2 monumentale, sämtlich in Grundrissen, Durchschnitten und Ansichten, wovon 2 Entwürfe mit dem Pinsel ausgeführt;

9) in der malerischen Perspektive

2 Blätter, worunter 1 mit wenigstens zwei Fluchtpunkten;

10) in der Bauformenlehre

10 Blätter Zeichnungen. (Reg.-Bl. 1881, S. 329.)

Die Prüfungsfächer sind

1) Baumaterialienlehre,
2) praktische Geometrie,
3) technische Mechanik,
4) Hochbaukonstruktionen,
5) Baugeschichte,
6) Hochbaukunde,
7) Entwerfen von Gebäuden,
8) Encyklopädie der Ingenieurwissenschaft.

Die Namen der für befähigt erkannten Kandidaten werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht, und erlangen nach erfolgter Beeidigung die Befugnis zu Baumessungen und wenn sie bei der Prüfung genügende Kenntnisse in der praktischen Geometrie nachgewiesen haben, zur Aufnahme von Situationsplänen für Bauanlagen. Sie erhalten das Prädikat „Bauführer".

Denselben kann durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium der Titel „Regierungsbauführer" verliehen werden. (Reg.-Bl. 1884, S. 2.)

b. Zweite Staats-Prüfung im Hochbaufach.

Die Zulassung zur zweiten Prüfung ist bedingt

1) durch die mit genügendem Erfolge bestandene erste Prüfung, mag solche in dem betreffenden, oder in dem andern Zweige (Ingenieurfache) erstanden sein,

2) durch eine im ganzen dreijährige praktische Vorbereitung im Baufache, und

3) durch ein entsprechend sittliches Verhalten des Kandidaten.

Der Nachweis über diese Erfordernisse ist zu liefern

Zu 1) durch das Zeugnis über die Erstehung der ersten Dienstprüfung

Zu 2) und 3) durch Urkunde über die stattgefundene praktische Vorbereitung nebst Zeugnissen über die hiebei an den Tag gelegten Leistungen und das von dem Kandidaten beobachtete sittliche Verhalten.

Die Prüfungsgegenstände sind:

1) bürgerliche Baukunst mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Gewerbe,

2) monumentale Baukunst,

3) Feuerungs-, Heizungs-, Ventilations- und Beleuchtungs-Einrichtungen,

4) Anlage von Orten und Ortsstraßen und Situierung öffentlicher Gebäude,

5) angewandte Baumaterialienlehre,

6) Kenntnis der Bau- und Feuerpolizeigesetze und der Gebäude-Dienstbarkeiten nach den Gesichtspunkten der praktischen Anwendung,

7) Kenntnis der Feuerlösch-Einrichtungen.

Die Prüfung ist schriftlich beziehungsweise graphisch in den unter Ziffer 1—4 genannten Gegenständen.

Insbesondere wird die Ausarbeitung eines größeren architektonischen Entwurfes mit Ausführung einzelner Teile in größerem Maßstab in konstruktiver und dekorativer Beziehung, sowie die Fertigung eines Kostenanschlags mit Preisanalyse und Baubedingungen über einen Teil desselben verlangt.

In den übrigen Fächern 5—7 wird mündlich geprüft; übrigens kann die mündliche Prüfung auch auf diejenigen Fächer, in welchen schriftlich geprüft wird, erstreckt werden.

Die Namen der für befähigt erkannten Kandidaten werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht und erhalten das Prädikat „Baumeister".

Denselben kann durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium der Titel „Regierungsbaumeister" verliehen werden.

Sie sind zur Prüfung der Risse und Ueberschläge für Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsbauten im Hochbaufach ermächtigt.

2. Befähigung zu Korporationsdiensten im Baufache.

Reg.-Bl. 1874, S. 313.

a. Werkmeisterprüfung.

Angehörigen der Baugewerbe, welche sich über ihre Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Oberamtsbautechnikers, Oberfeuerschauers, Oberamtswegmeisters, Straßenbaumeisters für die Beaufsichtigung von Staatsstraßen oder eines Gebäudetaxators für die Gebäudebrandversicherung, sowie für andere derartige Stellen im Baudienste durch die Erstehung einer Prüfung auszuweisen wünschen, wird hierzu durch eine besondere Prüfung in den Baugewerben Gelegenheit geboten.

Die Prüfung wird von einer Kommission unter dem Vorsitze des Vorstands der Ministerial-Abteilung für das Hochbauwesen vorgenommen.

Um zu der Prüfung zugelassen zu werden, hat ein Kandidat sich auszuweisen:

1) über die Zurücklegung des 21. Lebensjahrs;

2) über den Besitz des deutschen Indigenats;

3) über einen seinem Berufe entsprechenden teoretischen und praktischen Bildungsgang;

4) über sittliches Betragen.

Der Nachweis über die in Ziffer 3. 4 aufgeführten Erfordernisse ist zu liefern:

zu 3) in betreff der fachlichen Ausbildung

a. durch Zeugnisse von den durch den Kandidaten besuchten technischen Lehranstalten, sowie durch Zeugnisse Derjenigen, unter deren Aufsicht der Kandidat sich in theoretischer Beziehung etwa weiter vorbereitet hat;

b. durch Zeugnisse über die Art und Weise der stattgefundenen praktischen Vorbereitung und über die hiebei an den Tag gelegten Leistungen;

c. durch Vorlegung einiger Bauzeichnungen, deren eigenhändige Ausführung von der betreffenden Lehranstalt, beziehungsweise auf sonstigem Wege, mit Angabe der Zeit der Fertigung, sowie der Bezeichnung: ob Kopie oder eigene Erfindung, beurkundet sein muß;

zu 4) durch die zu Ziffer 3 lit. a und b erwähnten Zeugnisse.

Die Prüfungsgegenstände sind:

1) Arithmetik und Algebra, einschließlich der Gleichungen II. Grades;

2) ebene Geometrie und Stereometrie, sowie Trigonometrie, soweit diese zu elementaren Berechnungen der Mechanik erforderlich ist;

3) praktische Geometrie mit Beschränkung auf die Behandlung der Kreuzscheibe und des Nivellierinstruments;

4) Physik und Mechanik, insoferne sie für die Baukunde von Wichtigkeit sind;

5) Baukonstruktion von Stein, Holz und Eisen;

6) Feuerungskunde;

7) bürgerliche und landwirtschaftliche Baukunde;

8) Bau und Unterhaltung von Straßen samt Zubehörden, insbesondere Dohlen, Durchlässe und Brücken von einfacher Konstruktion; Anlage von Ortsstraßen;

9) angewandte Baumaterialienlehre;

10) Bauführung;

11) Kenntnis der Bau- und Feuerpolizeigesetze, sowie der Gesetze und Verordnungen in Beziehung auf das Straßen- und Brückenbauwesen;

12) Kentnis der Feuerlöscheinrichtungen.

Dabei wird insbesondere auch die Ausarbeitung eines die bürgerliche Baukunst betreffenden Planes nebst Beschreibung und Kostenvoranschlag zu demselben oder einem Teil desselben verlangt.

Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Kandidaten, deren Namen im Staatsanzeiger bekannt gemacht werden, erlangen hiedurch das Prädikat „Werkmeister".

b. Prüfung im Wasserbaufache.

(Reg.-Bl. 1856, S. 333.)

Bei Prüfung von Gesuchen um die Erlaubnis zur Errichtung oder Veränderung von Getreidemühlen oder sonstigen Wasserwerken, sowie bei Entscheidungen von Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Wasser dürfen von den Behöden nur die Aufnahmen und Gutachten solcher Sachverständigen zu Grunde gelegt werden, welche

1) entweder die Staatsprüfung im Straßen-, Brücken- und Wasserbaufache mit Erfolg erstanden, oder

2) ihre Befähigung durch genügende Erstehung einer besonderen Prüfung im Wasserbaufache nachgewiesen haben.

Der Kandidat hat sich auszuweisen über:

1) das zurückgelegte 21. Lebensjahr;

2) den Besitz eines Gemeindegenossenschafts-Rechts;

3) gute Aufführung und

4) einen dem gewählten Beruf entsprechenden Bildungsgang.

Wo möglich sind hier auch einige Zeichnungen von größerer Ausdehnung beizulegen, deren Verfertigung durch den Kandidaten obrigkeitlich bezeugt wird.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1) Arithmetik in Zahlen und Buchstaben mit Inbegriff der Lehre von

den Gleichungen der zwei ersten Grade, von den Proportionen und Logarithmen und dem Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln;

2) Fertigkeit in der Aufnahme und dem Zeichnen von Situationsplänen, im Nivellieren und dem Aufzeichnen des Ergebnisses, sowie in Prüfung der Richtigkeit des Nivellierinstruments;

3) Bekanntschaft mit den Instrumenten zum Messen der Geschwindigkeit des Wassers und mit der hierin bei Bächen und Flüssen zu beobachtenden Verfahrungs- und Berechnungsweise;

4) Kenntnis der Grundzüge der Hydrostatik und Hydraulik und Fertigkeit im Aufnehmen und Berechnen der ausströmenden Wassermenge bei Ueberfällen und Schützenöffnungen mit Beziehungen der Einwirkungen der Kontraktion;

5) Fertigkeit in der Berechnung der Wirkung einer gegebenen Wassermenge und des Gefälls nach Pferdekräften und des Nutzeffekts auf die verschiedenen Arten von Wasserrädern, sowie Bekanntschaft mit der Konstruktion vertikaler und horizontaler Wasserräder;

6) Fertigkeit in Berechnung der Stauhöhe und Stauweite bei Ueberfall- und Grund-Wehren oder sonstigen Einengungen oder Rückstauungen des Wassers, sodann der Zu- und Abnahme der Geschwindigkeit bei dem Steigen und Fallen des Wassers;

7) genaue Bekanntschaft mit der innern Einrichtung der im Lande gewöhnlichen Getreidemühlen und ihrem Betrieb, mit den hierher bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, mit dem Mühlwasserbau und den Bedingungen, nach welchen der Einfluß desselben auf die Ufer, die umliegenden Güter und die nächsten weiter auf- oder abwärts gelegenen Wasserwerke sich richtet; endlich

8) Fähigkeit zu klarer und geordneter Abfassung von Protokollen und Gutachten, sowie der Dienst-Korrespondenz.

Kandidaten, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erlangen hierdurch zugleich die Befähigung zu Bekleidung der Mühlschauerstellen.

3. Prüfung öffentlicher Feldmesser.

Reg.-Bl. 1873. S. 441.

Die vielfachen Aufträge an Geometer bei den Vorarbeiten für Bauten und bei deren Ausführungen läßt es zweckmäßig erscheinen, auch die zur Regelung der Verhältnisse der öffentlichen Feldmesser gegebenen Bestimmungen zu berühren.

Die Beeidigung und Bestellung öffentlicher Feldmesser erfolgt durch das Oberamt ihres Wohnorts.

Als öffentliche Feldmesser dürfen nur diejenigen beeidigt und bestellt

werden, welche die vorgeschriebene Staatsprüfung mit Erfolg erstanden und das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Der Meldung zur Prüfung sind Nachweise anzuschließen über:

1) das im Kalenderjahr oder früher zurückgelegte 19. Lebensjahr;

2) Unbescholtenheit;

3) entsprechende Vorbildung;

4) die praktische Bildungslaufbahn.

Der Nachweis über die Vorbildung ist ordentlicher Weise zu führen durch ein Zeugnis über mindestens einjährigen, erfolgreichen Besuch einer Ober-Realschule oder der entsprechenden Klassen einer gleichstehenden Anstalt, oder durch ein Zeugnis über den regelmäßigen Besuch der beiden obersten Klassen der mit der Baugewerbeschule verbundenen Geometerschule.

Der Nachweis über die praktische Bildungslaufbahn ist zu liefern durch das Zeugnis eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser über eine mindestens zweijährige Beschäftigung mit Kataster und nivellistischen Arbeiten. In den betreffenden Zeugnissen muß die Art der Beschäftigung namhaft gemacht und es muß dieselbe außerdem durch Belege, welche in Brouillons, sowie ausgeführten Rechnungsarbeiten und einem ins Reine gezeichneten Plane bestehen, bekräftigt sein.

Die Prüfung besteht teils in Ausführung von Arbeiten auf dem Felde, teils in der schriftlichen und mündlichen Beantwortung von Fragen und Auflösung von Aufgaben sowie in Fertigung von Zeichnungen.

Bei der Prüfung werden folgende Kenntnisse verlangt:

1) Algebra bis einschließlich der Gleichungen zweiten Grades und der Logarithmen;

2) Planimetrie und Stereometrie mit Anwendung der Algebra; darstellende Geometrie in Anwendung auf ebenflächige Körper, Cilinder-, Kegel- und Rotations-Flächen;

3) ebene Trigonometrie, Polygonometrie, die Anfänge der sphärischen Trigonometrie;

4) praktische Geometrie mit Anwendung der Meßstangen, der Kreuzscheibe und des Winkelspiegels, des Meßtisches mit Distanzmesser, des Polarplenimeters, der winkelmessenden Instrumente und des Nivellierinstruments. Prüfung und Berichtigung der Instrumente. Ausführung der betreffenden Zeichnungen, Berechnungen und Meßurkunden. Bekanntschaft mit dem Koordinaten-System der württembergischen Landesvermessung und Auflösung der darauf bezüglichen Aufgaben;

5) Baumessungen, Kenntnis der dabei vorkommenden technischen Ausdrücke, Fertigung einer Meßurkunde mit den dazu gehörigen Zeichnungen;

6) Bekanntschaft mit den in Württemberg für das Vermessungswesen

überhaupt und für die Landesvermessung, deren Ergänzung und Fortführung insbesondere bestehenden Vorschriften;

7) Bekanntschaft mit den technischen Aufgaben der Feldmesser bei Güterzusammenlegungen, Feldregulierungen und Feldweganlagen.

Die Namen der für befähigt Erkannten werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm gelieferten Arbeiten verantwortlich.

C. Anstellung der Baubeamten im Staatsdienste.

Die Rechte und Pflichten der württembergischen Beamten sind durch das Württembergische Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 *) bestimmt. Nach Art. 2, Beil. I und II gehören unter die

1) Lebenslänglich angestellte Beamten mit Anspruch auf Quieszenten- und Ruhegehalt, Wittwen- und Waisenversorgung

die Bauinspektoren und technische Expeditoren

die Bauamtsassistenten, soferne sie die höhere Dienstprüfung erstanden haben.

2) unter dem Vorbehalte vierteljähriger Kündigung Angestellte, ohne Anspruch auf Ruhegehalt

die Bauamtsassistenten, welche keine höhere Staatsprüfung erstanden haben.

3) unter jederzeitigem Widerruf Angestellte

die den Bauämtern zugeteilten Regierungsbaumeister Regierungsbauführer und Bauführer.

Die Baubeamten werden erst mit ihrer Anstellung auf Lebensdauer pensionsberechtigt, wobei ihnen aber die unständige Verwendung nach Vollendung ihres 25. Lebensjahres in die Pensionszeit eingerechnet wird. Den mit Kündigung Angestellten oder ihren Hinterbliebenen kann mit Genehmigung des Königs Unterstützung verwilligt werden.

Bei Bewerbungen ist in übersichtlicher Weise etwa nach umstehendem Formular der Lebensgang und die Standesverhältnisse (Nationale) des Bewerbers anzugeben. Die Bewerbung ist an die die Stelle vergebende Behörde zu richten, aber an die zunächst vorgesetzte Behörde zu weiterer Beförderung zu übergeben.

Nebenämter und Privatgeschäfte.

Die Baubeamten haben alle in ihrem Bezirk anfallenden Bausachen, wozu auch Mobiliargegenstände zu rechnen sind, um ihren ordentlichen

*) Das württ. Beamtengesetz erläutert von K. Streich. 1876 Stuttgart. Bonz u. Comp.

1. Wohnort, Vor- und Zunamen, auch Dienstkarakter	2. Persönl. Verhält nis Zeit und Ort der Geburt. Vater, Relig ion, Ehestand.	3. Bürgerrecht.	4. Besuchte Lehranstalten.

Gehalt zu besorgen, wenn die damit verbundenen Kosten aus einer Staatskasse ganz oder teilweise bezahlt werden und keine besonderen Bautechniker für gewisse Bausachen aufgestellt sind. (S. A.Bl. 1860 S. 28).

Ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten obersten Dienstbehörde darf kein auf Lebensdauer angestellter Beamter ein Nebenamt oder eine solche Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Belohnung verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben.

Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Beamten in ein Gründungskomitee oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auch sonstige Nebengeschäfte darf ein Beamter nur dann übernehmen, wenn sie mit den amtlichen Pflichten vereinbar sind, und nur in dem Maße, daß dadurch dem amtlichen Berufe kein Abbruch geschieht.

Die unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten können sich neben ihrem Dienste jedem Geschäfte oder Gewerbe widmen, welches nach dem Ermessen der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde mit jenem überhaupt verträglich und ihnen nicht durch besondere Dienstinstruktion untersagt ist. Uebrigens findet auch auf sie der zweite Satz des zweiten Absatzes Anwendung. (B.G. Art. 8).

Die Vorschrift des Art. 6 des B.G., wonach ein Beamter, bevor er als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgibt, hierzu die Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen hat, findet keine Anwendung auf Beamte, deren Beruf es mit sich bringt, neben ihrem Amte Gutachten zu geben, die mit ihrem Amte selbst in gar keinem Zusammenhange stehen, wie Bautechniker 2c. (Streich B.G. S. 20).

Ebenso ist den in unmittelbarem Staatsdienste angestellten Baubeamten die Uebernahme von Revisionsgeschäften in Gemeinde und Stiftungs-Bauangelegenheiten unbeschadet ihres ordentlichen Berufs gestattet.

Diese Ermächtigung bezieht sich jedoch nicht auch auf andere Bauauf-

5. Militärdienst	6. Erstandene Prüfungen.	7. Zeit und Kategorie der früheren und jetzigen Anstellungen im Baudienste.	8. Bemerkungen.

träge und es ist den Baubeamten nicht erlaubt, andere als die oben genannten fremden Geschäfte von Bedeutung ohne vorherige Anzeige an ihre vorgesetzte Dienstbehörde und darauf erfolgte Erlaubnis zu übernehmen. (S. A.Bl. 1857 S. 18).

D. Belohnungen.

1. Gebühren bei Gemeinden-Bauten.

In Betreff der Körperschafts-Bauten ist durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1874 bestimmt:

1) Zur Prüfung der Risse und Ueberschläge für Amtskörperschafts- Gemeinde- und Stiftungsbauten sind diejenigen Bauverständigen ermächtigt, welche in dem betreffenden Baufache — Hochbau- beziehungsweise Ingenieurfache — die zur Anstellung im Staatsdienst erforderlichen Staatsprüfungen mit Erfolg bestanden haben.

Bei einfacheren Bauten, deren Kosten nach dem Ueberschlag den Betrag von 6000 M. nicht übersteigen, kann übrigens die Prüfung der Risse und Ueberschläge auch einem im Korporationsdienst angestellten Bautechniker übertragen werden, welcher eine Prüfung als Werkmeister mit Erfolg bestanden hat.

2) Soweit nicht besondere Verträge oder Anstellungsdekrete etwas Anderes bestimmen, sind in Beziehung auf die Belohnung der erwähnten Bauverständigen für ihre Bemühungen mit den Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsbauten nachstehende Bestimmungen maßgebend:

3) Sämtliche von Staatswegen ermächtigte Bautechniker dürfen ohne Unterschied ihres Dienstgrades oder sonstiger Verhältnisse anrechnen:

a) für die Prüfung der Risse und Ueberschläge bei einem Kostenaufwand

bis zu 6000 M. . . .	$^{5}/_{10}$	Prozent der Ueberschlagssumme
von 6001 bis 18000 .	$^{4}/_{10}$	" " "
von einem weiteren Betrag	$^{3}/_{10}$	" " "

b) für die Prüfung von Kostenrechnungen einschließlich der Meßurkunden oder Meßangaben

bei einem Gesamtbetrag der Rechnungen über ein Bauwesen von 100 M. oder weniger 70 Pf.

bei einem höheren Kostenbetrag

bis zu 6000 M.	7/10	Prozent des Gesamtbetrags
von 6001 bis 18 000 . .	5/10	" " "
von jedem weiteren Betrag	4/10	" " "

4) Bei minder wichtigen Gedenständen des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, bei welchen die Erd- und Steinkörperarbeiten und Uferbauten nicht kubisch, sondern dem laufenden Meter nach berechnet werden, sind die oben festgesetzten Gebühren auf die Hälfte zu ermäßigen.

5) Für Verrichtungen außer dem Hause gebührt den Bauverständigen, welche nicht im Staatsdienst angestellt sind,

ein Taggeld von 8 Mark.

Die Anrechnung ist jedoch nur für diejenigen Geschäfte zuläßig, welche nicht in dem gewöhnlichen Wohnorte des Technikers verrichtet werden können, und darf auf schriftliche Ausarbeitungen und Berechnungen nur dann ausgedehnt werden, wenn dieselben nicht zweckmäßig zu Hause besorgt werden können.

6) Das ganze Taggeld darf nur für einen Zeitaufwand von mindestens vollen 8 Stunden angerechnet werden.

Bei Geschäften von kürzerer Dauer ist der dem Zeitaufwand entsprechende Teil des Taggeldes zu berechnen, jedoch ist für ein Geschäft, das weniger als 2 Stunden dauert, die Anrechnung für einen Viertelstag zuläßig.

Die auf dem Hin- und Herweg zugebrachte Zeit darf der auf das Geschäft verwendeten Zeit zugerechnet werden.

7) Dauert ein auswärtiges Geschäft mehrere Tage, so wird für die ganze Zeit während der Abwesenheit auf je 24 Stunden eine Tagesgebühr und für einzelne weitere Stunden der entsprechende Teil eines solchen nach den obigen Bestimmungen berechnet.

8) Neben dem Taggeld haben die betreffenden Bauverständigen Diäten und Reisekosten anzusprechen, jedoch nur dann, wenn die Entfernung von ihrem Wohnort, welche sie behufs der Geschäftsbesorgung zurückzulegen haben, zwei Kilometer oder darüber beträgt.

Die Diäten betragen

für einen Tag zu 24 Stunden berechnet sobald die Abwesenheitsdauer an einem Tag 6 Stunden übersteigt . . . . 2 M.

bei einer Abwesenheitsdauer von 4—6 Stunden . . . . . 1 M.

bei einer Abwesenheit von weniger als 4 Stunden ist eine Anrechnung von Diäten nicht zulässig.

Außerdem darf für jede wegen des Geschäfts auswärts zugebrachte Nacht eine besondere Entschädigung von 2 M. angerechnet werden.

Die Reiseentschädigung beträgt für jeden zurückgelegten Kilometer 15 Pfennig. Bruchteile eines Kilometers dürfen gleich einem vollen Kilometer in Rechnung gebracht werden.

Soweit sich durch Benützung von Eisenbahnen oder Postwägen die Reisezeit abkürzen läßt und der Antritt der Reise ohne Nachteil für den Reisezweck dem Fahrtenplan angepaßt werden kann, sind auf Strecken, wo Eisenbahnen oder Postwägen kursieren, diese zu benützen.

In diesem Fall wird neben den etwaigen Auslagen für Gepäck hin und zurück nur das tarifmäßige Fahrgeld vergütet. Bei Eisenbahnen ist derselbe nach dem Tarif der zweiten Wagenklasse anzusetzen.

9) Werden an einem Tage oder an mehreren Tagen unausgesetzt mehrere einzelne Geschäfte besorgt, so darf die Anrechnung für dieselben zusammen die für den ganzen Zeitaufwand bestimmten Gebühren an Taggeld, Diäten, Reisekosten und Uebernachtgeld nicht übersteigen.

10) Werden für auswärtige Verrichtungen Taggeld, beziehungsweise Diäten und Reisekosten in Anrechnung gebracht, so dürfen zugleich nicht auch noch besondere Gebühren nach Prozenten angerechnet werden, es wäre denn, daß für die betreffenden Arbeiten nur die nötigsten Notizen an Ort und Stelle gesammelt und dann die weiteren Arbeiten zu Hause vorgenommen werden.

11) Haben die Bautechniker, welche im Staatsdienst angestellt sind, aus Anlaß der in 3) erwähnten Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Verrichtungen vorzunehmen, so dürfen sie neben den in 3) festgesetzten Gebühren Diäten und Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen des Diäten-Regulativs vom 23. Juni 1873 Reg.-Bl. S. 269 anrechnen.

12) Eine besondere Vergütung für Hilfspersonal, das etwa zu den in 3) aufgeführten Arbeiten verwendet wird, sowie für Schreib- und Zeichnungsmaterial findet nicht statt. Dagegen sind Auslagen an Postporto, Botenlöhnen und Aktentransportkosten in ihrem wirklichen Betrag dem Techniker zu ersetzen. (Reg.-Bl. 1874 S. 159).

2. Gebühren der Feldmesser.

Insoweit nicht zwischen dem Auftraggeber und dem Feldmesser rücksichtlich der ihm für seine Arbeit zu gewährenden Vergütung eine besondere Vereinbarung geschlossen wird, sind für die Berechnung dieser Vergütung bei den einem Feldmesser übertragenen Geschäften die nachstehenden Bestimmungen maßgebend:

Das Taggeld der Feldmesser beträgt für Arbeiten im Hause M. 6.40
für Arbeiten außer dem Hause . . . . M. 8 —

Die Anrechnung des letzteren Taggelds ist nur bei denjenigen Geschäften zuläßig, welche nicht zu Hause besorgt werden können, und darf namentlich nicht auf Zeichnungen, Beschreibungen, Meßurkunden und dergl. ausgedehnt werden, deren Ausfertigung in Folge einer außer dem Hause vorgenommenen Vermessung geschieht.

Im Uebrigen sind in Betreff der Rechnungsweise, der Diäten und Reisekosten die oben S. 20 für die Bautechniker gegebenen Bestimmungen 6, 7, 8 und 9 maßgebend.

Die Auslagen für Zeichenpapier und gedruckte Meßurkunden Formulare werden den Feldmessern in ihrem wirklichen Betrage ersetzt. Eine besondere Vergütung für andere Schreib- und Zeichenmaterialien, sowie für Meß- und Absteckstäbe, Meßstangen, Kreuzscheiben, Blei- und Kanalwaagen findet nicht statt. Dagegen darf für die Anwendung kostspieligerer Meßapparate eine besondere Vergütung und zwar für den Theodolit 1 M. 40 Pf., für das Nivellierinstrument 80 Pf. für den Tag angerechnet werden.

Ueberdies sind Auslagen an Postporto, Botenlöhne, Meßinstrumenten- und Aktentransportkosten dem Feldmesser zu ersetzen, wenn deren Aufwand nicht zu vermeiden und insbesondere zum Meßinstrumenten-Transport neben dem Meßgehilfen eine weitere Beihilfe nötig ist.

Für einen brauchbaren Meßgehilfen dürfen, wo ein solcher erforderlich war, täglich 3 M. in Rechnung gebracht werden, bei erweislich notwendigem Mehraufwand aber ist dieser zu vergüten.

Für Meßurkunden, welche von einem Feldmesser auf den Grund einer früheren, in sein Protokoll eingetragenen Messung ausgestellt werden, sowie für andere Auszüge aus diesem Protokoll ist ihm die Erhebung einer Gebühr von 40 Pf. bis 1 M. (einschließlich der Auslage für das Formular) gestattet.

Kopien von Zeichnungen werden nach dem wirklichen Zeitaufwand bezahlt. (Reg.-Bl. 1873 S. 448).

3. Belohnung für architektonische Arbeiten.

Bezüglich der Belohnung für architektonische Leistungen wurden durch die Verfügung vom 19. April 1823 die Behandlung der Amts-, Korporations-, Gemeinde- und Stiftungsbauten betreffend, die Gebühren für Prüfung der Risse und Ueberschläge, sowie der Kosten-Verzeichnisse festgesetzt und solche durch die Verfügung v. 21. Mai 1874 neu reguliert (s. S. 18). Hinsichtlich der Belohnung für Anfertigung von Planen, Berechnung von Ueberschlägen, Bauleitung u. s. f. fehlten ebenso wie in den übrigen deutschen Staaten überhaupt oder ausreichende Bestimmungen.

Um diese Lücke auszufüllen und einheitliche Behandlung einzuführen wurde durch die Architektur-Abteilung der 1868 in Hamburg abgehaltenen

Versammlung deutscher Architekten und Ingenieure die Norm zur Berechnung des Honorars für architektonische Arbeiten aufgestellt und von der I. Abgeordneten-Versammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine zu Berlin 1871 angenommen und bestätigt.

In der Delegiertenversammlung des Vereins deutscher Ingenieure im Jahre 1878 zu Gotha wurden die Normen für die Berechnung des Honorars für maschinentechnische und Ingenieurarbeiten aufgestellt.

Unter Zugrundlegung dieser beiden Normen und nach gemeinschaftlichen Vorarbeiten haben im Jahre 1888 der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine (28 Vereine mit 6708 Mitgliedern) und der Verein deutscher Ingenieure (6070 Mitglieder) die nachstehende Norm zur Berechnung des Honorars für Arbeiten des Architekten und Ingenieurs angenommen.

Hierzu ist jedoch ausdrücklich zu betonen, daß die „Norm", welche nur einseitig von den Architekten und Ingenieuren aufgestellt worden ist, gesetzliche Kraft nicht besitzt und für den Bauherrn nur verbindlich ist, wenn derselbe vor Beginn der Arbeiten die Norm als vertragsmäßige Grundlage für die Honorierung anerkannt hat. In Streitfällen — solche ergeben sich in den meisten Fällen, wo diese Anerkennung nicht zum Voraus ausgewirkt wurde — unterliegt es in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichts ev. dem Gutachten der Sachverständigen, ob die Norm als angemessen befunden werden kann oder nicht. Wenn aber auch in den meisten Fällen die Norm von den Gerichten als richtige Grundlage anerkannt wird, so kann bei der allgemeinen Unterschätzung des Werts architektonischer Arbeiten und der darauf verwendeten Mühe nicht dringend genug empfohlen werden, zum Voraus die Norm als Vertragsbestimmung anerkennen zu lassen, um sich vor späterem Aerger und Schaden zu bewahren. Ein bestimmter Befähigungsnachweis des Architekten ist zur Anwendung der Normen nicht erforderlich, aber eine entsprechende Qualität der Arbeit.

Norm zur Berechnung des Honorars für Arbeiten des Architekten und Ingenieurs*)

Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine und der Verein deutscher Ingenieure empfehlen deren Anwendung allen deutschen Architekten und Ingenieuren sowohl für ihre eigenen Honorarberechnungen, als für die Begutachtung derjenigen von Fachgenossen.

*) Berlin S.-W. Ernst Toeche. (Expedition der deutschen Bauzeitung).

§ 1. Grundsätze der Berechnung.

Das Honorar wird im allgemeinen als ein Prozentsatz der Bausumme berechnet, zu dessen Bestimmung folgende Gesichtspunkte dienen:

a, Der höhere oder niedere Rang der betreffenden Bauausführung.

Für ein Bauwerk höheren Ranges ist ein höherer Prozentsatz zu berechnen, als für ein solches von niederem Range, welches die gleichen Baukosten erfordert. (Siehe § 2).

b, Die Höhe der Bausumme.

Für ein Bauwerk kleineren Umfanges ist ein höherer Prozentsatz zu berechnen, als für ein größeres Bauwerk der gleichen Rangklasse. (Siehe § 3).

c, Die Art und der Umfang der aufgewendeten Thätigkeit.

Das Honorar für die bei einer Bauausführung aufzuwendende Gesamtleistung setzt sich zusammen aus Theilbeträgen, welche den einzelnen Leistungen entsprechen. (Siehe § 4).

§ 2. Einteilung der Bauausführungen nach ihrem Range.

Dem Range nach sind für die Rechnung des Honorars sechs verschiedene Klassen von Bauausführungen (Bauklassen) zu unterscheiden.

I. **Klasse.** 1. Gewöhnliche landwirtschaftliche Gebäude aller Art, die allereinfachsten ländlichen und städtischen Wohngebäude.

2. Gebäude mit großen, hohlen Räumen von ganz einfacher Konstruktion und Ausstattung, allereinfachste Fabrikgebäude, Lagerräume, Schuppen und dergl.

3. Erdarbeiten jeder Art, einfachste Uferdeckungen (Faschinenbau, Steinwürfe, Pflasterungen), Trockenmauern, Ab- und Zuführungsleitungen für Wasser in Gerinnen oder Gräben ohne Kunstbauten, Brunnenanlagen einfachster Art, Straßenbefestigungen, Felssprengungen.

II. **Klasse.** 1. Bessere bürgerliche Wohngebäude auf dem Lande und die Mehrzahl der gewöhnlich konstruierten und ausgestatteten Wohnhäuser in Städten (Pfarrhäuser und einfache Villen, gewöhnliche Miethäuser, einfache Häuser für einzelne Familien, einfache Gasthäuser und dergl.).

2. Die einfachsten öffentlichen Gebäude (Volksschulen, einfache Realschulen und Gymnasien, ganz einfache Kirchen, Armenhäuser, einfache Krankenhäuser, Bade- und Waschanstalten, Kasernen, Gefängnisse, Zollhäuser, einfache Bahnhofs-Hauptgebäude, ganz einfache Rathäuser, Gebäude für Amtsgerichte, untere Verwaltungsbehörden und dergl.).

3. Die unter 1 2. genannten Gebäude, wenn von schwierigerer Konstruktion oder komplizierterer Anlage, einfache Speicher- und Fabrikgebäude, Lagerhäuser, Magazine, größere Werkstätten, gewöhnliche Pflanzenhäuser, Orangerien und dergl.

4. Einfache Hafenanlagen, Schiffahrtskanäle ohne deren Kunstbauten, Stütz- und Futtermauern, Bohlwerke, Durchlässe, Deichsiele, kleinere Thalsperren, feste Wehre, Trockenlegungen, Ent- und Bewässerungen ohne Anwendung von Maschinen, Rohrfahrten oder unterirdische Kanäle ohne Verzweigungen, einfache feste gerade Brücken (bis 10^{m} Spannweite), Eisenbahnen im Flachlande, Straßenbahnen, einfache Eisenkonstruktionen im Hochbau.

III. Klasse. 1. Alle reicheren städtischen Wohngebäude und Villen, namentlich solche mit architektonisch ausgebildeten Vestibülen, Treppenhäusern, Verkaufsläden, Veranden und dergl., Gartenpavillons, reiche Pflanzenhäuser und Orangerien, architektonisch ausgebildete Stallgebäude, als Bestandteile von Villen oder zoologischen Gärten, Ställe für Luxuspferde, provisorische Ausstellungs- und Festgebäude und dergl.

2. Alle unter II. 2. aufgeführten öffentlichen Gebäude, falls sie eine reichere architektonische Ausbildung oder ungewöhnliche und zeitraubende Studien erfordernde Einrichtungen erhalten, z. B. für Heizung, Lüftung oder andere Zwecke.

3. Alle übrigen öffentlichen Gebäude von höherer architektonischer Ausbildung im Innern sowohl als im Aeußern (Gebäude für höhere Schulen, Universitäten, reichere Kirchen und Kapellen, Bibliotheken, Museen, Kursäle und Kurhallen, Bazare, Klubhäuser, Fest-, Ball- und Konzerthäuser, Theater, Börsen- und Bankgebäude, Hauptgebäude auf großen Bahnhöfen, Rathäuser in mittleren Städten, Gebäude für Ministerien und Zentral-Verwaltungen, Gerichtshöfe).

4. Gründungen aller Art, mit Ausnahme von Luftdruck- und Gefriergründungen, Schleusen, größere Hafenanlagen, Hellinge, bewegliche Wehre, Wasserbauten für Triebwerke, Ent- und Bewässerungen mit Stollen- oder Schachtbauten, Schöpfwerks-Anlagen, Entwässerungen von Städten, Anlagen zur Gewinnung, Reinigung, Aufbewahrung und Verteilung von Gas und Wasser, elektrische Beleuchtungs-Anlagen, Speicher und Fabrikgebäude schwierigerer Ausführung, mit maschineller Betriebseinrichtung, Schachtspeicher, größere Hallen von Holz oder Eisen, schwierige, feste Brücken (von 10–60 m Spannweite), kurze, einfache Tunnel, Eisenbahnen im Hügel-, Marsch- und Moorlande, Drahtseilbahnen, Hängebahnen, Straßenbefestigungen unter schwierigen Verhältnissen, schwierige Eisenkonstruktionen im Hochbau

IV. Klasse. 1. Gebäude in reichster Ausstattung: Wohnhäuser und Villen, Schlösser und Paläste, Kirchen und Kapellen. Klubhäuser, Festräume, Theater, Museen, Rathäuser und Parlamentshäuser, Prachtthore, Triumphbögen und dergl.

2. Luftdruck- und Gefriergründungen, Docks, geneigte Ebenen (Slips), Schiffshebewerke, größere Thalsperren, besonders schwierige Brücken (von mehr als 60 m Spannweite), hohe Thalübergänge, hohe Aquadukte, Doppelbrücken für Straßen, Eisenbahnen und Kanäle, monumentale Brücken, bewegliche Brücken, schiefe Brücken aus Hausteinen, Trajekt-Anstalten, längere, schwierigere Tunnel, Eisenbahnen im Gebirgslande, besonders schwierige Eisenkonstruktionen im Hochbau

V. Klasse. Künstlerische Ausschmückungen für in sich abgeschlossene Bauteile, Ausstattung von Innenräumen an Wänden, Decken und Fußboden, soweit hierzu besondere Entwürfe des Architekten nötig sind, Kunstmöbel und Ausstattungs-Gegenstände, Altäre, Kanzeln, Taufsteine, Orgelgehäuse u. s. w., Denkmäler aller Art, Brunnen, dekorative Fassungen von Quellen, Sitzplätze in Parks und dergl.

VI. Klasse. Maschinenanlagen und maschinentechnische Arbeiten.

§ 3. Abstufung nach der Höhe der Bausumme.

Je nach der Höhe der Bausumme sind für die Berechnung des Honorars Abstufungen der Bauausführungen zu unterscheiden. (Siehe § 5).

§ 4. Bezeichnung der bei der Honorar-Berechnung in Betracht kommenden einzelnen Leistung.

Die Thätigkeit des Architekten oder Ingenieurs bei einer Bauausführung setzt sich im allgemeinen aus folgenden Leistungen zusammen:

1. Skizze, allgemeiner Entwurf. Anfertigung der nach Maaßen und auf Grund der Vorarbeiten aufgetragenen einfachsten und skizzenhaften Darstellung des beabsichtigten Bauwerkes, mit Kostenschätzung.

2. Entwurf. Anfertigung eines vollständigen Entwurfes in Grundrissen, Ansichten und Durchschnitten, statische, bezw. mechanische Berechnung, soweit für den Entwurf erforderlich, nebst Kostenschätzung.

3. Arbeitszeichnungen und Details. Anfertigung der zur Bauausführung erforderlichen Arbeitszeichnungen, der konstruktiven und ornamentalen Detailzeichnungen und der statischen bezw. mechanischen Berechnungen.

4. Kostenanschlag. Anfertigung eines speziellen Kostenanschlages bezw. der Lieferungsbedingungen.

5. Ausführung. Verdingung sämtlicher Bauarbeiten, obere Leitung der Bauausführung (generelle Bauaufsicht); event. bei VI. Bauklasse spezielle Leitung der Aufstellung.

6. Abrechnung. Prüfung und Feststellung der Rechnungen, mit Ausschluß der Ausmessungsarbeiten.

§ 5. Honorar für die Gesamt-Leistungen des Architekten oder Ingenieurs.

Für die in § 4 benannten Gesamtleistungen ist das zu berechnende Honorar festgestellt wie folgt:

Betrag des Honorars in Prozenten des Kostenanschlags bei einer Summe von:

Klassen der Bauausführungen	unter 5000 M.	5000 bis 10 000 M.	10 000 bis 20 000 M.	20 000 bis 30 000 M.	30 000 bis 50 000 M.	50 000 bis 75 000 M.	75 000 bis 100 000 M.	100 000 bis 150 000 M.	150 000 bis 300 000 M.	300 000 bis 600 000 M.	600 000 bis 1000 000 M.
I.	5,0	4,7	4,35	4,0	3,8	3,4	3,1	2,85	2,6	2,2	2,0
II.	6,5	6,1	5,65	5,3	5,0	4,5	4,1	3,85	3,6	3,3	3,0
III.	8,0	7,4	6,7	6,25	6,0	5,5	5,1	4,85	4,6	4,3	4,0
IV.	9,5	9,1	8,5	8,0	7,75	7,1	6,6	6,3	6,0	5,5	5,0
V.	11,0	10,4	9,8	9,3	8,9	8,4	7,9	7,6	7,2	6,6	6,0
VI.	bis 5000	5 000 bis 10 000	10 000 bis 20 000	20 000 bis 40 000	40 000 bis 60 000	60 000 bis 90 000	90 000 bis 120 000	120 000 bis 150 000	150 000 bis 200 000	200 000 bis 300 000	
	15,0	13,45	12,0	10,7	9,4	8,2	7,1	6,15	5,3	4,55	

Bei höheren als den hier angeführten Bausummen soll der Prozentsatz nach dem Gesetz der vorstehenden Tabelle weiter abgemindert werden.

§ 6. Honorar für die einzelnen Leistungen des Architekten oder Ingenieurs s. Tabelle Seite 28 und 29.

§ 7. Bedingungen, unter welchen die Honorar-Berechnung erfolgt.

a. So lange in den Anfängen einer der Bausummenstufen das Honorar, berechnet nach dem Prozentsatze dieser Stufe, einen kleineren Betrag ergibt, als der Höchstbetrag des Honorars der vorhergehenden Stufe, berechnet nach deren Prozentsatze, bildet dieser Höchstbetrag das Honorar.

b) Um- und Ausbauten sind, sobald ein besonderer Entwurf hierzu erforderlich ist, um ein Viertel höher, sobald kein Entwurf hierzu nötig ist, um ein Viertel niedriger zu berechnen, als die Tabelle von Neubauten feststellt.

c) Umfaßt ein Bauauftrag mehrere verschiedenen Klassen angehörige Bauwerke, so darf das Honorar für ein jedes derselben nach den Bauklassen getrennt berechnet werden. Insbesondere dürfen Gegenstände der V. Bauklasse, wenn sie in dem ursprünglichen Entwurfe nicht vorgesehen, und bei der Klassifizierung desselben nicht berücksichtigt sind, getrennt nach der V. Bauklasse berechnet werden.

d) Umfaßt ein Bauauftrag mehrere Gegenstände gleicher Art, so ist das Honorar für sämtliche Gegenstände zu berechnen.

e) Die zur Aufstellung des Entwurfs erforderlichen Aufmessungen, Nivellements und Voruntersuchungen aller Art sind, falls nicht anderes vereinbart, von dem Bauherrn zu liefern, event. besonders zu vergüten.

f) Verhandlungen über Grunderwerb sind außerhalb des Honorars zu vergüten.

g) Die Anforderung mehrerer Entwürfe für ein und dieselbe Bauaufgabe ist besonders zu honorieren, und zwar mit der Hälfte des bezüglichen Satzes (§ 6) für jeden zweiten oder ferneren Entwurf.

h) Die Honorarsätze sind unter der Annahme festgesetzt; daß die Bauausführung durch Uebernehmer geschieht; erfolgt dieselbe ganz oder teilweise in Regie, so erhöht sich der Honorarsatz für „Ausführung und Abrechnung" (§ 6) für den bezüglichen Teil der Anschlagsumme um die Hälfte.

i) Die Kosten des für die spezielle Bauaufsicht erforderlichen Personales an Bauführern, Aufsehern und dergleichen, wie auch deren Bauaufwand hat der Bauherr zu tragen.

k) Ueberschreitungen des Kostenanschlages führen keine Erhöhung des Honorars herbei, dagegen sind die Kosten von Erweiterungen, sowohl nach konstruktiver als nach dekorativer Seite, welche auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Bauherrn geschehen, bei der Honorarrechnung zu berücksichtigen, event. gemäß der Bauklasse solcher Erweiterungsgegenstände.

l) Alle Zeichnungen bleiben geistiges Eigentum des Architekten oder Ingenieurs; der Bauherr kann eine Kopie des Entwurfs verlangen, darf diese aber ohne Genehmigung des Verfassers weder für sich, noch für Andere auf's Neue benutzen.

m) Abschlagszahlungen auf das Honorar sind in einer der bereits beschafften Leistungen entsprechenden Höhe während der Bauausführung auf Verlangen zu leisten.

n) Außer der Honorierung durch den Bauherrn darf der Architekt oder In-

§ 6. Honorar für die einzelnen Leistungen des Architekten oder Ingenieurs.

Das für die Gesamt-Leistungen angenommene Honorar verteilt sich auf die einzelnen Leistungen nach der folgenden Tabelle, mit der Maßgabe, daß für mehrere Einzelleistungen, welche zu demselben Auftrage gehören, die Prozentsätze zusammen zu rechnen sind.

Bezeichnung der Leistung.	Betrag des Honorars in Prozenten der Kostenanschlags-Summe bei einer Kostenanschlagssumme von Mark										
	unter 5000	5000 bis 10 000	10 000 bis 20 000	20 000 bis 30 000	30 000 bis 50 000	50 000 bis 75 000	75 000 bis 100 000	100 000 bis 150 000	150 000 bis 300 000	300 000 bis 600 000	600 000 bis 1 000 000
I. Bauklasse.											
Allgemeiner Entwurf, Skizze	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,4	0,3	0,3	0,3	0,25	0,2
Entwurf	1,0	1,0	0,95	0,85	0,8	0,7	0,65	0,6	0,5	0,4	0,4
Arbeitszeichnung und Details	1,0	1,0	0,95	0,85	0,8	0,7	0,6	0,55	0,55	0,5	0,4
Kostenanschlag	0,6	0,5	0,5	0,45	0,4	0,4	0,4	0,35	0,3	0,25	0,2
Ausführung	1,2	1,15	1,05	1,0	1,0	0,9	0,85	0,75	0,7	0,6	0,6
Abrechnung	0,5	0,45	0,4	0,35	0,3	0,3	0,3	0,3	0,25	2,0	0,2
Zusammen	5,0	4,7	4,35	4,0	3,8	3,4	3,1	2,85	2,6	2,2	2,0
II. Bauklasse.											
Allgemeiner Entwurf, Skizze	1,1	0,95	0,75	0,7	0,6	0,5	0,4	0,4	0,4	0,3	0,25
Entwurf	1,2	1,2	1,15	1,05	1,0	0,9	0,85	0,75	0,7	0,7	0,6
Arbeitszeichnung und Details	1,4	1,4	1,3	1,25	1,2	1,1	1,0	0,95	0,9	0,9	0,8
Kostenanschlag	0,7	0,6	0,6	0,55	0,5	0,5	0,4	0,4	0,35	0,3	0,25
Ausführung	1,6	1,55	1,45	1,35	1,3	1,2	1,15	1,05	1,0	0,9	0,9
Abrechnung	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,25	0,2	0,2
Zusammen	6,5	6,1	5,65	5,3	5,0	4,5	4,1	3,85	3,6	3,3	3,0
III. Bauklasse.											
Allgemeiner Entwurf, Skizze	1,4	1,2	0,9	0,75	0,7	0,6	0,5	0,45	0,4	0,4	0,3
Entwurf	1,4	1,4	1,3	1,25	1,2	1,1	1,05	1,0	0,9	0,85	0,8
Arbeitszeichnung und Details	2,0	1,95	1,85	1,75	1,7	1,6	1,5	1,45	1,4	1,4	1,3
Kostenanschlag	0,7	0,6	0,6	0,55	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,3	0,25
Ausführung	2,0	1,85	1,65	1,55	1,5	1,4	1,35	1,25	1,2	1,1	1,1
Abrechnung	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,25	0,25
Zusammen	8,0	7,4	6,7	6,25	6,0	5,5	5,1	4,85	4,6	4,3	4,0

IV. Bauklasse.

Allgemeiner Entwurf, Skizze . . .	1,7	1,5	1,3	1,1	1,0	0,8	0,65	0,55	0,5	0,5	0,4
Entwurf	1,6	1,6	1,5	1,45	1,4	1,3	1,2	1,15	1,1	1,0	0,9
Arbeitszeichnung und Details . . .	2,9	2,9	2,8	2,75	2,7	2,6	2,5	2,4	2,3	2,1	1,9
Kostenanschlag	0,7	0,6	0,6	0,55	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3
Ausführung	2,1	2,0	1,9	1,75	1,75	1,6	1,55	1,5	1,4	1,3	1,2
Abrechnung	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Zusammen . .	9,5	9,1	8,5	8,0	7,75	7,1	6,6	6,3	6,0	5,5	5,0

V. Bauklasse.

Allgemeiner Entwurf, Skizze . . .	2,0	1,8	1,5	1,2	1,05	0,9	0,75	0,7	0,6	0,5	0,5
Entwurf	1,7	1,7	1,65	1,65	1,6	1,5	1,4	1,35	1,3	1,2	1,0
Arbeitszeichnung und Details . . .	3,7	3,7	3,7	3,65	3,6	3,5	3,35	3,25	3,1	2,9	2,6
Kostenanschlag	0,8	0,7	0,6	0,55	0,5	0,5	0,5	0,45	0,4	0,3	0,3
Ausführung	2,2	2,0	1,9	0,85	1,8	1,7	1,6	1,55	1,5	1,4	1,3
Abrechnung	0,6	0,5	0,45	0,40	0,35	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Zusammen . .	11,0	10,4	9,8	9,3	8,9	8,4	7,9	7,6	7,2	6,6	6,0

VI. Bauklasse.

(Maschinentechnische Arbeiten).	bis 5000	5000 bis 10 000	10 000 bis 20 000	20 000 bis 40 000	40 000 bis 60 000	60 000 bis 90 000	90 000 bis 120 000	120 000 bis 150 000	150 000 bis 200 000	200 000 bis 300 000	
Skizze und Kostenüberschlag	1,5	1,2	1,0	0,9	0,8	0,7	0,6	0,5	0,4	0,3	
General-Zeichnung	2,0	1,9	1,8	1,7	1,6	1,5	1,4	1,3	1,2	1,0	
Detail-Zeichnungen	3,5	3,25	2,95	2,6	2,2	1,9	1,55	1,3	1,0	0,9	
Spezial-Anschlag	1,0	0,8	0,75	0,7	0,6	0,5	0,45	0,35	0,3	0,25	
Generelle Leitung der Aufstellung . .	1,0	1,0	0,9	0,8	0,7	0,7	0,6	0,6	0,5	0,5	
Spezielle Leitung der Aufstellung . .	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,1	1,8	1,6	1,4	
Abrechnung	1,0	0,8	0,6	0,5	0,5	0,4	0,4	0,3	0,3	0,2	
Zusammen . .	15,0	13,45	12,0	10,7	9,4	8,2	7,1	6,15	5,3	4,55	

genieur keinerlei Bezüge durch Lieferanten oder Uebernehmer beanspruchen oder annehmen.

§ 8. Leistungen, welche nicht nach der Bausumme berechnet werden.

I. Für Konsultationen, Korrespondenzen, Berechnungen, Anfertigung einzelner Zeichnungen, schriftliche Gutachten, Inventuren, Brandschadentaxen, Rechnungsrevisionen und dergleichen, ohne Bauausführung.

Für die Stunde aufgewendeter Zeit wird berechnet:

1. in der Wohnung oder dem Geschäftslokale . . . . M. 4,00
2. außerhalb derselben, aber am Wohnorte . . . . „ 5,00
3. für den Bauführer oder Hilfsingenieur . . . . „ 2,00
4. für den Zeichner oder Schreiber . . . . „ 1,00

Bruchteile von Stunden werden für volle Stunden gerechnet.

II. Für Reisen im Inlande, ohne Bauausführung:

Neben den Transportkosten für Personen und Gepäck werden berechnet:

1. für den Tag ohne Uebernachtung . . . . M. 50,00
2. für den Tag mit Uebernachtung . . . . „ 60,00
3. für den Bauführer oder Hilfsingenieur die Hälfte der vorstehenden Sätze.

III. Für Reisen im Inlande mit Bauausführung:

Wenn ein nach Maßgabe der Honorartabelle zu vergütender Bauauftrag Reisen im Interesse dieses Baues oder dessen Ausführung erforderlich macht, so ist, neben dem nach der Anschlagssumme zu ermittelnden Honorar und den Transportkosten für Personen und Gepäck zu berechnen:

1. für den Tag ohne Uebernachtung . . . . M. 10,00
2. für den Tag mit Uebernachtung . . . . „ 20,00
3. für den Bauführer oder Hilfsingenieur die Hälfte der vorstehenden Sätze.

E. Bestimmungen

über zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Leistungen der Architekten und Ingenieure.

Ueber die zivilrechtliche Verantwortlichkeit desjenigen Technikers (Architekten, Ingenieurs), welcher ohne die Ausführung eines Bauobjekts selbst zu übernehmen, dem Bauherrn behufs Herstellung desselben seinen technischen Beistand gewährt, bestehen eingehende gesetzliche Vorschriften in Deutschland nicht.

Für den Bauherren sowohl wie für den Techniker und nicht minder vorkommenden Falles für den Richter mußte es daher als erwünscht erscheinen, das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Techniker mehr ins Einzelne auszubilden, als dieses durch das bis jetzt geltende Recht geschehen ist. Der Bauherr würde eine festere Grundlage für die Anforderungen, welche er an seinen technischen Beistand stellen darf, der Techniker einen klaren Ueberblick über das Maß seiner Verantwortlich-

keit, der Richter endlich einen sicheren Maßstab für die von ihm in Streitfällen zu treffende Entscheidung gewinnen.

Von besonderer Wichtigkeit aber mußte die Lösung dieser Aufgabe erscheinen, seitdem die zur Geltung in weiten Kreisen gelangten sog. Honorar-Normen bestimmte Vergütungssätze für die technischen Leistungen als die in Ermanglung anderweitiger Vereinbarung anzuwendenden aufgestellt sind. Ist hierdurch das Maß des Lohns normiert, so ist eine genauere Normierung der Leistungen, welche gegen jenen Lohn versprochen werden, eine notwendige, zum mindesten sehr wünschenswerte Ergänzung jener Normen. Es wird erst durch solche Ergänzung möglich, daß beide Teile, indem sie sich von vornherein dessen klar bewußt werden, worin ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten bestehen, ein Urteil darüber gewinnen, ob die Leistung mit dem Lohn im richtigen Verhältnis stehe und folglich, wenn sie dieses Normalmaß von Rechten und Pflichten erweitern oder beschränken wollen, zu diesem Zwecke besondere Vereinbarungen zu treffen veranlaßt werden, welche jeden künftigen Zweifel auszuschließen geeignet sind.

Von diesem Gesichtspunkt aus sind die nachstehenden Normativ-Bestimmungen von dem Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine aufgestellt in der XIII. Abgeordneten-Versammlung zu Stuttgart 1884 angenommen. Sie bezwecken festzustellen, welche Anforderungen gerechter und billiger Weise an einen Techniker gestellt werden dürfen, und zwar soll dies in thunlichst erschöpfender Weise geschehen. Ihre verbindliche Kraft erhalten sie freilich nur dadurch, daß sie von beiden Teilen ihrem Vertrage zu Grunde gelegt werden*).

Allgemeine Bestimmungen.

1) Der Architekt (Ingenieur) haftet dafür, daß die technischen Leistungen, welche er übernommen hat, den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen.

2) Der Architekt (Ingenieur) haftet für Schäden, welche durch Verschulden seiner Angestellten bei Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten entstehen, in demselben Maße, als wäre das Verschulden von ihm selbst begangen.

3) Der Architekt (Ingenieur) haftet nur im Falle besonderer Vereinbarung für Schäden, welche aus einer Verzögerung der Ausführung einer übernommenen Arbeit entstehen.

---

*) Begründung der Bestimmungen: Deutsche Bauzeitung 1884. S. 200.

4) Der Architekt (Ingenieur) haftet nicht für Schäden, welche daraus entstehen, daß Gesetze und Verordnungen unbeachtet blieben, welche an seinem Wohnorte nicht gelten und ihm vom Auftraggeber nicht zur Kenntnis gebracht oder nachweislich anderweitig bekannt geworden sind.

Auch haftet er nicht für Nachteile, welche dem Auftraggeber daraus erwachsen, daß ein von diesem mit dem Auftrag verfolgter, dem Architekten (Ingenieur) bei Erteilung des Auftrages jedoch nicht erkennbar gemachter Zweck unerreicht bleibt.

5) Ist der Architekt (Ingenieur) für Fehler an ausgeführten Bauten oder sonstigen Lieferungsobjekten verantwortlich, so beschränkt sich seine Haftbarkeit auf den Ersatz des Schadens an dem Bau- oder sonstigen Lieferungsobjekt selbst.

6) Ist dem Architekten (Ingenieur) nicht mindestens die generelle Bauaufsicht übertragen, so werden Schäden in Folge fehlerhafter Leistungen desselben, welche bei Leitung der Ausführung des Objektes durch den Architekten (Ingenieur) selbst vermieden sein würden, nicht ersetzt.

7) Zieht der Auftraggeber Handwerker oder Lieferanten zur Ausführung des von einem Architekten (Ingenieur) gelieferten Entwurfes hinzu, deren Wahl der Architekt (Ingenieur) nicht gebilligt hat, so hat der Auftraggeber, um den Architekten (Ingenieur) für einen Schaden am Bauobjekt haftbar machen zu können, zuvor zu beweisen, daß er Handwerker, beziehungsweise Lieferanten hinzugezogen hat, die eine für die Aufgabe genügende technische oder künstlerische Befähigung besitzen.

8) Wird der Architekt (Ingenieur) in Folge ungenügender Aufsicht und Prüfung (§§ 13 und 14) für fehlerhafte Bauausführung verantwortlich, so haftet er nur im Falle des Unvermögens des Ausführenden.

Hat der Architekt (Ingenieur) die Wahl des Ausführenden nicht gebilligt, so ist im Unvermögensfall des Letzteren von dem Auftraggeber der Beweis zu führen, daß er bei der Auswahl desselben sorgsam verfahren sei.

9) Die Haftpflicht des Architekten (Ingenieurs) für Leistungen, welche sich auf ein von ihm entworfenes oder geleitetes Bauobjekt beziehen, überdauert in keinem Fall die des Ausführenden. Sie erlischt jedenfalls mit dem Ablauf von drei Jahren nach Ingebrauchnahme des Objekts, bezw. nach der Aufforderung zur Uebernahme desselben. Die Haftpflicht des Architekten (Ingenieurs) für alle sonstigen Leistungen erlischt mit dem Ablauf von einem Jahre nach Beschaffung derselben. Soll die Verantwortlichkeit des Architekten (Ingenieurs) auf Grund hervorgetretener Schäden in Anspruch genommen werden, so muß — bei Verlust des Anspruches — ihm vor Ablauf dieser Fristen davon Anzeige gemacht und, falls eine Einigung nicht erzielt wird, die gerichtliche Klage zugestellt sein.

Spezielle Bestimmungen.

10) Zeichnungen, Baubedingungen und Verträge.

Skizzen sind probeweise Versuche zur Lösung einer technischen Aufgabe. Fehler derselben begründen eine Verantwortlichkeit des Architekten (Ingenieurs) nicht.

Entwürfe, Detailzeichnungen, Beschreibungen, Baubedingungen und Verträge müssen in einer dem angegebenen Zwecke entsprechenden Deutlichkeit, Ausführlichkeit bezw. Größe des Maßstabes ausgeführt werden und so beschaffen sein, daß auf Grund derselben das Bauobjekt ausgeführt werden kann.

In Bezug auf Zeichnungen haftet der Architekt (Ingenieur) nur für eingeschriebene Maße, falls nicht der Gegenstand in wirklicher Größe dargestellt ist.

Für Schäden, welche dem Auftraggeber aus Versehen oder Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften in Zeichnungen, sowie in dem technischen Teile von Verträgen und Baubedingungen erwachsen, haftet der Architekt (Ingenieur) nur insoweit, als er die Mehrkosten ersetzen muß, welche dem Auftraggeber daraus erwachsen, daß er das Objekt theurer bezahlen muß, als er bei Nichtvorhandensein solcher Fehler dasselbe zu bezahlen gehabt haben würde.

Der Architekt (Ingenieur) kann beanspruchen, daß durch seine Fehler entstandene Schäden durch ihn beseitigt werden.

11) Kosten- und Wertschätzungen.

Bei generellen Kostenschätzungen und bei Taxen ist der Architekt (Ingenieur) — in Ermangelung entgegen stehender Vereinbarung — für begangene Irrthümer und Rechenfehler nicht verantwortlich.

Bei detailierten Kostenanschlägen haftet der Architekt (Ingenieur) dafür, daß in denselben die Ausmaße und die zur ordnungsmäßigen Ausführung des Baues erforderlichen Gegenstände und Arbeiten — innerhalb des erfahrungsmäßig zuläßigen Spielraumes — richtig enthalten sind. Diese seine Haftung beschränkt sich aber auf den Ersatz der Mehrkosten, welche dem Auftraggeber daraus erwachsen, daß er übersehene Gegenstände theurer anschaffen muß, als er dieselben hätte anschaffen können, wenn sie nicht übersehen worden wären, bezw. zu viel beschaffte Gegenstände mit Verlust verkaufen muß. Für die Richtigkeit der Preisansätze und der Verrechnung derselben haftet der Techniker nicht.

12) Gutachten und Berichte.

Für Schäden infolge begangener Versehen bei der Erstattung von Gutachten und Berichten haftet der Techniker in Ermangelung entgegen stehender Vereinbarung nicht.

13) Bauleitung.

a) Allgemeines.

Der mit der Bauleitung beauftragte Architekt (Ingenieur) ist nicht berechtigt, Abweichungen von den der Bauausführung zu Grunde gelegten, durch Zeichnungen, bezw. Verträge festgesetzten Vorschriften anzuordnen, es sei denn, daß ihm zur Vornahme solcher Aenderungen die allgemeine Ermächtigung erteilt ist, oder daß dieselben bei der Durcharbeitung des Projektes, bezw. bei der Detaillierung aus künstlerischen Rücksichten erforderlich werden.

Abweichungen, welche Mehrkosten verursachen, bedürfen der speziellen Ermächtigung seitens des Auftraggebers.

Eingriffe des Auftraggebers in die Befugnisse des Architekten (Ingenieurs) entheben den Letzteren von seiner Verantwortlichkeit, in Bezug auf die betroffenen Punkte.

b) Bauanleitung.

Der mit der Bauanleitung beauftragte Architekt (Ingenieur) hat den Bauausführenden die zum Verständnis der Zeichnungen und Vertragsbestimmungen gewünschten Erläuterungen zu geben.

c) Generelle Bauaufsicht.

Der mit der generellen Bauaufsicht beauftragte Architekt (Ingenieur) hat die Bau-, bezw. Werkstelle in seinem Ermessen überlassenen Zwischenräumen periodisch zu besuchen, bezw. durch seine Angestellten besuchen zu lassen, die Förderung der Bauarbeiten zweckmäßig zu leiten, sowie die Beseitigung von Fehlern anzuordnen, welche bei diesen Besuchen wahrgenommen sind. Seine Haftpflicht in betreff der Fehler von Materialien oder Arbeiten beschränkt sich auf die von ihm, bezw. seinen Angestellten bei seinen Besuchen wahrgenommenen Fehler, deren Beseitigung anzuordnen und mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu erwirken, er unterlassen hat.

d) Spezielle Bauaufsicht.

Der mit der speziellen Bauaufsicht beauftragte Architekt (Ingenieur) hat die Materialien und Arbeiten auf ihre Vertragsmäßigkeit oder Angemessenheit zu prüfen und haftet für Fehler, welche bei genauer Prüfung

hätten erkannt werden können — es sei denn, daß er solche bereits formell gerügt und falls diese Rüge erfolglos geblieben ist, dem Auftraggeber zur Kenntnis gebracht hat — insoweit, aber auch nicht weiter, als er auf seine Kosten das ungenügend Gelieferte durch Genügendes zu ersetzen hat. In Ermangelung ausdrücklicher Uebernahme der speziellen Bauaufsicht hat der mit der Bauaufsicht beauftragte Architekt (Ingenieur) nur die Pflichten eines mit der generellen Bauaufsicht Beauftragten.

14) Bauabnahme.

Der mit der Bauabnahme beauftragte Architekt (Ingenieur) hat die zu Gesicht tretenden Teile des Bau- oder Lieferungsobjekts durch Stichproben auf das Vorhandensein von Fehlern zu prüfen. Er haftet für Fehler, welche er wahrgenommen, aber nicht zur Kenntnis des Auftraggebers gebracht hat, mit der Beschränkung, daß er nur die Kosten zu ersetzen hat, welche der Auftraggeber zur Zeit der späteren Entdeckung der Fehler behufs Beseitigung derselben infolge von Preissteigerung der Materialien oder Arbeiten mehr hat aufwenden müssen, als er zur Zeit der Bauabnahme aufzuwenden gehabt hätte.

Wird vom Auftraggeber eine spezielle Prüfung und Abnahme einzelner Lieferungsobjekte gewünscht und dafür eine weitergehende Verantwortlichkeit des Architekten (Ingenieurs) beansprucht, so ist dies durch besondere Vereinbarung festzustellen.

15) Rechnungsrevison.

Der mit der Revision von Bau-Rechnungen beauftragte Architekt (Ingenieur) hat die Berechnungen auf die Vertragsmäßigkeit, bezw., wenn eine vertragsmäßige Festsetzung nicht stattgefunden hat, auf die Angemessenheit der angesetzten Preise zu prüfen. Auf die Richtigkeit bezw. Vollständigkeit und Güte der in Rechnung gestellten Objekte erstreckt sich die Rechnungsrevision nur im Falle besonderer Vereinbarung.

Der Architekt (Ingenieur) haftet im Falle des Unvermögens des Rechnungsausstellers für Fehler in der Rechnung, welche richtig zu stellen, bezw. zur Kenntnis des Auftraggebers zu bringen er versäumt hat.

16) Schlußbestimmung.

Alle in den speziellen Bestimmungen (10—16) enthaltenen Normen unterliegen den Vorschriften der allgemeinen Bestimmungen (1—9).

II. Der Kanzleidienst.

1. Der schriftliche Verkehr.

a) Allgemeines. Im dienstlichen Verkehr gilt die Regel, daß jeder Beamte oder jedes Amt nur mit der zunächst vorgesetzten Behörde und mit der zunächst unterstellten Dienststelle verkehrt. Wenn Schriftstücke an höhere Behörden als an die zunächst vorgesetzte zu richten sind, so sind solche den letzteren mit der Bitte um Weiterbeförderung zu übergeben. Wenn ausnahmsweise Verfügungen mit Umgehung der zunächst unterstellten Dienststelle an Bedienstete oder Stellen, welche diesen unterordnet sind, getroffen worden, so ist die zwischenliegende Stelle von denselben in Kenntnis zu setzen, damit nicht eine vorgesetzte Stelle Weisungen von einer ihr unterstellten anzunehmen hat. Die im amtlichen Verkehr eingehenden Schriftstücke, sowie die im amtlichen Dienste gefertigten Schriftstücke, Zeichnungen, Aufnahmen 2c. sind Eigentum der Behörde und den Akten einzuverleiben.

Auf jedem Schriftstück und auf jeder Zeichnung hat sich nicht nur die dafür verantwortliche Stelle zu unterzeichnen, sondern auch der das Schriftstück Ausfertigende, bezw. der Zeichner, seinen Namen anzufügen; ebenso hat der Berechnungen Nachrechnende oder Schriftstücke auf ihre Uebereinstimmung Vergleichende diese Arbeit mit dem Vermerk „nachgerechnet“ oder „verglichen“ mit seinem Namen zu beurkunden.

b) Berichte. Im Verkehr mit den höheren Behörden haben sich die Aemter der Berichtsform zu bedienen.

Die Berichte sind auf weißes, nach dem für Aktenstücke überhaupt vorgeschriebenen Kanzleiformat — 33 cm lang, 21 cm breit — beschnittenes Papier in ganzen Bogen zu schreiben. Die erste Seite ist nach der Breite in der Mitte gebrochen und hat auf der linken Hälfte oben Ort und Tag, die Benennung der den Bericht erstattenden Behörde und eine kurze Angabe des Inhalts (rubrum) zu enthalten.

Zufolge der Unterstellung der Staatsgebäude an die Kameralämter in administrativer und an die Bezirksbauämter in technischer Beziehung sind in allen nach diesen beiden Richtungen zu behandelnden Angelegenheiten die Berichte von beiden Aemtern gemeinschaftlich zu erstatten und zu unterzeichnen, wie auch derartige Verfügungen an beide Aemter gemeinschaftlich erlassen werden. Nur rein die Verwaltung betreffende oder nur bloß technische Angelegenheiten werden von den betreffenden Stellen allein behandelt. Bei solchen von dem Bezirksbauamt allein zu erstattenden oder von ihm verfaßten und von

dem Kameralamt mitunterzeichneten Berichten ist bei dem Datum links oben auch der Kameralamtsbezirk, auf welchen der Bericht sich bezieht, beizusetzen.

Bezieht sich der Bericht auf einen vorausgegangenen höheren Erlaß, so ist die Kanzleinummer desselben mit der Bezeichnung „Zu Nummer... unter die Inhaltsangabe zu setzen. Liegen dem Berichte weitere Aktenstücke bei, so ist dies ebenfalls links unter die Inhaltsangabe oder ganz unten in die Mitte mit den Worten „Mit... Beilagen" zu bemerken und wenn Zeichnungen sich darunter befinden, beizufügen: „worunter ... Zeichnungen."

Auf der linken Spalte ist etwa 6 cm vom unteren Rande abstehend die Stelle zu bezeichnen, an welche der Bericht gerichtet ist.

Der Text des Berichts wird auf der ersten Seite auf die Hälfte rechts, auf den folgenden Seiten über die ganze Breite des Blattes geschrieben und nur oben und unten, sowie an der Seite links ein etwa 6 cm breiter Raum leer gelassen. In dem Bericht ist alles, was zu allseitiger Würdigung des Gegenstandes gehört, vollständig aber doch in knapper Form ohne Anhäufung schwülstiger Förmlichkeiten vorzutragen und die Ansicht des Beamten in der Form eines bestimmten Antrags beizufügen.

Beispiel eines Berichts.

Tübingen
Rottenburg d. . . . . . .

Bericht des Bezirksbauamts (und des Kameralamts) betr. Neubau des Forstwächterhauses zu N. und Vorlagen des Kostenvoranschlags.

Zu Nro. . . .

Gemäß des Erlasses v. . . . hat die unterzeichnete Stelle den Kostenvoranschlag über das Forstwächterhaus in N. berechnet und beehrt sich denselben in der Beilage zu hoher Prüfung vorzulegen. 2c. 2c.

Verehrungsvoll

K. Domainen Direktion. (K. Kameralamt.) K. Bezirksbauamt

. . . .

Mit . . . . Beilagen
worunter . . . . Zeichnungen.

Werden eingelaufene Aktenstücke an eine höhere Behörde vorgelegt oder übermittelt, ohne daß ein ausführlicher Bericht dazu erstattet werden muß, so kann die Vorlage mit einem Randbericht (in margine) geschehen,

indem der Beamte seinen Antrag kurz auf dem leeren Raum links des Aktenstücks mit den Worten beifügt „Wird . . . zu weiterer Verfügung vorgelegt“ oder „mit dem Antrag vorgelegt,“ daß . . .

Datum. Unterschrift.

Die Schreiben, mittelst welcher Aemter mit gleichgestellten Behörden verkehren, enthalten am Eingang nur die Anrede der betreffenden Stelle mit ihrem Titel (z. B. K. Oberamt N.), sodann auf die auf halbgebrochene Seiten beschriebene Ausführung des Gegenstandes in ersuchendem Stil, sodann am Schluß Ort und Datum und Unterschrift.

In gleicher Weise sind die Schreiben an andere Staats- und Gemeindebehörden abzufassen.

Alle denselben Gegenstand betreffende Aktenstücke werden nach der Zeitfolge geordnet in einem Aktenbund (fascikel) vereinigt. Um den Umfang desselben und auch den amtlichen Verkehr zu vereinfachen, wird vielfach das System der Randvermerke (Marginalschreiben) angewandt, bei welchem auf die freie Hälfte des gebrochenen Bogens, auf welchem ein Gesuch oder eine Frage gestellt wird, auch die Antwort erfolgt, eine weitere auf diese Antwort bezugnehmende Rückäußerung kann sich anreihen u. s. f., so daß mehrere auf eine Frage sich beziehende Vermerke sich auf demselben Bogen befinden können.

c) Schlußformel. Als Schlußformel ist in amtlichen Berichten und Vorträgen zu gebrauchen:

1) in den Berichten und Vorträgen untergeordneter Stellen und Diener an die Ministerien oder den Geheimerat „Ehrerbietig“ an Mittelstellen „Verehrungsvoll“ an Bezirksstellen „Hochachtungsvoll“.

2) bei Mitteilungen zwischen sich gleichstehenden inländischen Staatsbehörden ist der Gebrauch einer Schlußformel aufgehoben. (Erl. v. 5. März 1863).

3) bei dem Schriftwechsel mit auswärtigen Stellen findet, sofern nicht nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit anders zu verfahren ist, die Schlußformel „Hochachtungsvoll“ statt.

Diese Vorschriften beziehen sich übrigens nur auf diejenige Fälle, in welchen eine Behörde der andern oder ein Diener einer amtlichen Stelle Mitteilung macht, wogegen in dem Falle, wenn ein Beamter an die Person des andern Beamten ein amtliches Schreiben zu richten hat, die Schlußformel der Wahl des Schreibenden überlassen bleibt. (A.-Bl. 1857. S. 79).

d) Abkürzungen. In amtlichen Schreiben finden sich häufig dem Auge des Technikers rätselhafte Abkürzungen, deren Verdeutschung *) vielfach erwünscht sein wird und deshalb eine Stelle hier finden mag.

---

*) Sarrazin, Verdeutschungs-Wörterbuch. Berlin, 1889. Ernst und Korn.

a. a. (ad acta) z. d. A. (zu den Akten).
a. d. (a dato) von heute an.
A. U. S. oder a. u. s. (actum ut supra) G. w. o. (Geschehen wie oben).
ad depositum zur Verwahrung.
ad hoc zu diesem Sonderzweck.
app. (apponatur) beif (beifügen).
br. m. (brevi manu) k. H. (kurzer Hand).
c. oder cr. (currentis [anni od. mensis]). d. J. (dieses Jahres) oder (dieses Monats).
cf. cfr. oder conf. (confer od. conferatur) vgl. (vergleiche).
coll. (collationiert) vergl. (verglichen).
comm. (Communicatum) Mitteilung, mitgeteilte Verhandlung.
d. oder decr. (Dekret, Decretum).
V. oder Verf. (Verfügung).
d. d. (de dato) aus, vom (z. B. d. d. Berlin d. 1. Mai = aus Berlin den 1. Mai).
e. c. oder e. g. (exempli causa oder exempli gratia) z. B. (zum Beispiel).
e. o. oder E. O. (ex officio) V. A. (Von Amtswegen).
eod. eodem (die) an demselben oder am nämlichen Tage.
excit (excitatur), erinnern! Erinnerung!
f. (fiat) genehmigt! einverstanden!
f. (folio) Bl. (Blatt).
fact. (factum) erl. (erledigt) gesch. (geschehen).
h. (hujus [mensis]) d. oder ds. (dieses Monats).
h. a. (hoc anno, hujus anni) in diesem Jahre, dieses Jahres.
h. e. (hoc est) } d. h., d. i., (das heißt, das ist).
i. e. (id est) }
i. f. (in fidem) zur Beglaubigung, beglaubigt.
i. f. (in fine) am Schluß.
i. m. (in margine) am Rande.
ibid. (ibidem) ebenda (ebendaselbst).
intab. (intabuletur) eintr. (eintragen, einzutragen).
J.-N. (Journal-Nummer).
l. c. (loco citato) a. a. O. (am angeführten Orte).
L. S. (loco sigilli) Sieg. (an Stelle oder anstatt des Siegels).
m. pp. oder m. pr. (manu propria) mit eigener Hand, eigenhändig.
m. s. (more solito) w. übl (wie üblich) in üblicher, oder gewohnter Weise.
m. v. (meo voto) m. E. (meines Erachtens) m. D (meines Dafürhaltens).
mund. mundieren, Reinschrift anfertigen
mundt. mundiert, Reinschrift, gefertigt.
mut. mut. (mutatis mutandis) nach entsprechender Aenderung, mit den nötigen Abänderungen.
not. (notatum oder notirt) verm. (vermerkt) eingetr. (eingetragen) oder (notetur) verm. (zu vermerken, aufzuzeichnen).
p. oder pag. (pagina) S. (Seite).

p. a. (par, per adresse) bei, abz. (abzugeben).
p. a. (per annum, pro anno) i. J. (im Jahre) das Jahr, jährlich.
p. c. oder p. C. (par couvert) d. d. H. (durch die Hand) d. V. (durch Vermittlung.
p. c. d. (per copiam decreti) m. Abschr. d. Verf. (mit Abschrift der Verfügung.
p. d. (per decretum) d. V. (durch Verfügung).
p. exp. (post expeditum) n. d. A. (nach dem Abgang.)
p. expr. (per expressum) durch Eilboten, durch eigenen Boten.
P. P. oder p. p. (prämissis prämittendis) mit Voranstellung der Anrede oder des Titels.
präs. (präsentatum) Eing (eingegangen, eingelaufen).
p. r. (post reditum) n. R. (nach Rückkehr oder Rückkunft).
p. s. ([Summa] per se) w. o. oder w. v. [Summe] wie oben od. wie vorne.
p. t. (prämisso titulo, pleno titulo) wie P. P.
p. f. c. (pro fidem copiae) oder nur p. c. (pro copiae).
qu. (quästioniert) fr. fragl. (fraglich, in Frage stehend).
r. (rectius) richtiger, besser.
r. r. (reservatis reservandis) mit dem nötigen Vorbehalt.
resp. (respective) bez. beziehungsweise).
Resp. (respondatur) Antw. (Antwort!)
rot. rt. (rotunde) od. (abgerundet, in runder Zahl).
s. (salva, salvo) vorb. (vorbehalten, vorbehaltlich).
s. e. c. (salvo errore calculi) Irrt. vorb. (Rechnungs-Irrtümer vorbehalten).
s. e. e. o. (salvo errore et ommissione) Irrt. vorb. (Irrtum und Auslassung vorbehalten).
s. l. r. (sub lege remissionis) [unter Beding der Rückgabe] u. R. (unter Rückfordern).
s. f. r. (sub fide remissionis) im Vertrauen auf die Rückgabe, u. R. (unter Rückerbittung).
s. v. r. (sub voto remissionis) (mit dem Wunsche der Rückgabe). u. R. (unter Rückerbittung; unter Rückforderung).
s. p. r. (sub petito remissionis) mit der Bitte um Rückgabe u. R. (unter Rückerbittung).
s. j. (salvo jure) unbeschadet des Rechts.
s. m. (salvo meliore) Bess. vorb. (Besseres vorbehalten).
s. p. (si placet) w. g. (wenn gefällig).
s. r. (salva remissione) u. R. (unter Vorbehalt der Rückgabe).
s. red. (salva redactione) F. v. (sprachliche Fassung od. Form vorbehalten).
S. T. (salvo [pleno] titulo) Tit: (unbeschadet des vollen Titels).
s. v. (salvo venia) mit Erlaubnis.
t. s. v. p. (tournez s'il vous plait) w. [w. g.] (Wenden, [wenn gefällig]).
v. (vide) s. (siehe) vgl. (vergleiche).
v. (verdatur, verde) w. od. V. (wenden!)
v. s. p. (verte si placet) w. w. g. (wenden, wenn gefällig).
vidi ges. (gesehen).

2. Format.

Unter sämtlichen deutschen Bundesstaaten ist im Jahr 1877 die Einführung eines einheitlichen Papierformats von 33 cm Höhe und 21 cm Breite, vorbehältlich der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate, für den Gebrauch der deutschen Reichs- und Staatsbehörden vereinbart worden.

Es ist daher im amtlichen Gebrauch der sämtlichen Staats- und Gemeinde-Behörden, sowie bei allen an diese Behörden gerichteten Eingaben das vorbezeichnete Papierformat anzuwenden und nur für Fälle, in welchen besondere sachliche Grüude in Anwendung des Kanzleiformats bei einzelnen Aktenstücken unthunlich oder unzweckmäßig machen, bleibt der Gebrauch eines andern Formats gestattet. Reg.-Bl. 1877. S. 29.

Für solche Fälle sollen in Uebereinstimmung mit dem Vorgehen bei den Reichs- und bei den übrigen Landes-Behörden auch die württ. Behörden veranlaßt werden, das Papier zum amtlichen Gebrauch, soweit die Interessen des Dienstes es gestatten, in den vom Verein deutscher Papierfabrikanten aufgestellten Normalformaten zu bestellen:

Nummer.		Höhe. cm	Breite. cm	
1	Kanzleiformat	33	42	für den ausgebreiteten Bogen.
2		34	43	
3		36	45	
4		38	48	
5		40	50	
6		42	53	
7		44	56	
8		46	59	
9		48	64	
10		50	65	
11		54	68	
12		57	78	

A.-Bl. 1884. S. 69.

3. Post-Versendung.

a) Frankierungen der Postversendungen im amtlichen Verkehr. Im Anschluß an die inländische Postordnung v. 14. März 1881. (Reg.-Bl. S. 21) bestimmt die Verfügung sämtlicher Ministerien vom 31. März 1881 (Reg.-Bl. S. 283) daß alle Staatsbehörden und diejenigen sonstigen öffentlichen Behörden, deren sachliche Ausgaben aus der Staatskasse zu bestreiten sind, diejenigen Postsendungen zu fran-

kieren haben, für welche das Porto von der württembergischen Staatskasse getragen wird. Hierbei hat die Verwendung der für den amtlichen Verkehr hergestellten besondern Wertzeichen, welche die Beamten in ihrer amtlichen Eigenschaft empfangen, in der Weise stattzufinden, daß die Sendung zugleich mit dem amtlichen Siegel oder Stempel versehen werden oder der Absender auf der Adresse den Vermerk „Ermanglung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift seines Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft beurkundet.

Die besonderen Wertzeichen für den amtlichen Verkehr sind in folgenden Gattungen erstellt:

a) Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennig, sowie zu 1 Mark; (Dienstmarken).

b) Postanweisungsumschläge zu 15 Pfennig.

c) Briefumschläge zu 5 Pfennig und zu 10 Pfennig.

d) Postkarten zu 5 Pfennig.

Die Postwertzeichen werden von den Postanstalten an die Staatsbehörden ohne Baarzahlung gegen Empfangsbescheinigung auf besonderen Formularen verabfolgt. Der Bezug der gestempelten Briefumschläge erfolgt von der Druckerei der Verkehrsanstalten nach den hierüber besonders erteilten Vorschriften.

Der Bezug soll in der Regel das annähernde Erfordernis für einen längeren Zeitraum umfassen und so bemessen werden, daß am Schluß des Etatsjahrs keine größeren Vorräte bei den Behörden bleiben.

Die bezogenen Wertzeichen für den amtlichen Verkehr sind sorgfältig und in einer gegen die Gefahr der Verschleuderung sichernden Weise zu verwahren. Die Marken und Briefumschläge sind demgemäß von den Behörden zur Frankierung aller amtlichen Sendungen nach Orten in Württemberg, in den anderen Staaten des deutschen Reichs und in Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein zu verwenden, mögen die Sendungen an Staats- oder andere Behörden oder an Privatpersonen gerichtet sein und mag bei Sendungen des innern Württ. Verkehrs das Porto der Kasse der absendenden oder der Kasse der empfangenden Württ. Staatsbehörde obliegen. Postanweisungsformulare mit amtlichen Wertzeichen sind nur zu Einzahlungen bis zum Betrag von 50 Mark zu benützen.

Bei Postsendungen nach andern als den obengenannten Ländern, welche von den württ. Staatsbehörden und Aemtern frankiert abzusenden sind, muß dagegen die Frankierung mittelst der gewöhnlichen Postwertzeichen geschehen.

Von den Stellen, welche mit den besonderen Wertzeichen für den amtlichen Verkehr ausgestattet sind, können dieselben auch zur Bezahlung

des Porto's für diejenigen an sie gelangenden unfrankierten Postsendungen benützt werden, deren Porto die Staatskasse zu tragen hat.

Bauführern ist der unmittelbare Bezug von amtlichen Postwertzeichen bei den Postschaltern nicht eingeräumt; denselben ist der Bedarf an amtlichen Postwertzeichen vom Bezirksbauamt in kleineren Beträgen abzugeben.

b) Portopflichtige Dienstsachen. Die portopflichtigen, unfrankierten Sendungen, welche von öffentlichen Behörden und Beamten in Ausübung dienstlicher Verrichtungen abgeschickt werden (portopflichtige Dienstsachen) bleiben von dem Portoaufschlag für unfrankierte Sendungen befreit, wenn sie

α) auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" versehen.

β) mit öffentlichem Siegel, (oder Siegelwerke) oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erfordernis des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitz eines solchen befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu α) „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft beurkundet.

Damit der Vermerk „ppflichtige D.S." gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der betr. Briefe niederzuschreiben. Bei Begleitadressen zu Postsendungen ist der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" in den Adreßraum zu setzen, unter Beifügung des amtlichen Siegels oder eines dasselbe vertretenden farbigen Stempels bezw. — im Falle der Ermangelung des Siegels — unter Beifügung der oben erwähnten Beurkundung.

c) Frankierung der Postsendungen von Privaten an Staatsbehörden &c. Die Postsendungen von Privatpersonen an Staats- und Kirchenbehörden und Aemter sind bei der Aufgabe zu frankieren. (Reg.-Bl. 1881 S. 284).

Unfrankierte derartige Sendungen werden zwar mit der Post befördert, können aber von dem Adressaten zurückgewiesen werden. (S. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Portofreiheit &c. 1882.)

4. Tagbuch über Amtsschriften.
(Diarium).

Sämtliche einlaufende Aktenstücke werden nach der Zeitfolge des Einlaufs in ein Tagbuch eingetragen, nachdem der Tag des Einlaufs auf denselben bemerkt ist, was am einfachsten mit dem Vermerk „Eingel." oder „präs." unter dem Datum des Schriftstücks selbst geschieht.

Ebenso werden in dieses Tagebuch die von dem Amt ausgehenden

Schriftstücke eingetragen, so daß dasselbe nicht nur einen richtigen Einblick in den Gang der schriftlichen Thätigkeit bildet und als Beweismittel richtiger Absendung einerseits oder verspäteter Zusendung andererseits dienen kann, sondern auch als Nachschlagbuch manche Durchsuchung von Akten bei nötiger Berufung auf frühere Aktenstücke erspart.

Als Muster kann nachstehende über 2 Folioseiten reichende Einteilung gewählt werden:

Fortlaufende Nr.	Einlauf.					Auslauf.			
	Datum des Einlaufs.	Datum der Zuschrift Nummer des Dekrets.	Woher.	Inhalt.	Termin.	Datum des Auslaufs.	Wohin.	Inhalt.	Bemerkung.

5. Registratur.

Alle Verhandlungen mit der höheren Behörde sind sorgfältig aufzubewahren; das Gleiche hat bei allen Schriftwechseln und Verhandlungen mit andern Behörden und Privatpersonen zu geschehen, insoweit dieselben nicht lediglich von vorübergehender Natur sind, wie z. B. Bestellungen, Auskunfterteilungen und dergl. Auch in solchen Fällen sind die bezüglichen Schriftstücke solange aufzubewahren, als es möglicherweise von Wert sein kann, auf dieselben zurückzukommen.

Von allen von dem Bauamte ausgehenden Berichten und Schriftwechseln sind in wichtigeren Fällen vollständige Abschriften, — in minder wichtigen Notizen, aus denen der Gegenstand und der Antrag, beziehungsweise die Verfügung des Bauamtes genügend entnommen werden kann, — zurückzubehalten. Desgleichen ist bei allen an das Bauamt gelangenden Erlassen und Zuschriften die Erledigung oder die gegebene Erwiederung entweder auf dem Aktenstücke selbst oder auf einem besonderen Blatte vollständig oder in genügendem Auszug beizufügen.

Die Akten sind nach ihrem verschiedenen Inhalte zu sondern und in einzelnen Aktenbündeln (Faszikeln) zu vereinigen; es hat dies streng nach der Zeitordnung zu geschehen, so daß das älteste Aktenstück das unterste ist. Zu diesem Zwecke wird das Aktenstück, nachdem es mit dem Tag des Einlaufs versehen ist, in der obern Ecke links mit nach der Zeitfolge in jedem Aktenbündel für sich fortlaufenden Ziffern ver-

sehen und diese zur Unterscheidung von den Blatt- oder Seitenzahlen in ein Viereck (Quadrangel) oder in einen Winkel

| 22 | | 22

eingeschlossen.

Die zu einem Aktenstück gehörigen Beilagen und Unterbeilagen werden ebenfalls mit eigenen Ziffern unter dem Beisatze „zu“ versehen, so daß alle und jede Akten eine fortlaufende Nummer haben

| 3

zu

| 22 .

Jeder Bund erhält einen Umschlag von starkem, farbigem Papier mit deutlicher Aufschrift, z. B.

K. Bezirksbauamt Tübingen.

Kameralamt Rottenburg.

Belsen.

Bauakten betreffend

Pfarrhaus samt Zugehör.

Jeder Bund wird mit einem Bindfaden über das Kreuz zusammengebunden. Aktenbünde von größerem Umfange sind durch eine Unterlage von Pappdeckel gegen das Einschneiden der Schnüre und das Zerreißen zu schützen.

Ueber die an andere Stellen ausgefolgten Akten sind, wenn solche nicht schon auf dem in den Faszikel aufzunehmenden Konzept der Ausfertigung bezeichnet sind, Legblätter mit den betreffenden Bescheinigungen in die Faszikel zu legen und bei der Zurücklegung der Akten ist genau zu prüfen, ob die Zurückgabe vollständig geschehen sei.

Die oben erwähnte Sonderung der Akten nach ihrem verschiedenen Inhalte in besondere Aktenbündel kann in folgender Ordnung geschehen:

I. Gemeinsames.

1) Amts-Uebergaben. (Protokolle bei stattfindendem Wechsel der Beamten über den Befund des Inventars, der Registratur, noch zu erledigende Akten u. s. w.).

2) Anstellung, Dienstverhältnisse und Dienstabtreten.

a) der Bauinspektoren,

b) der Bauamts-Assistenten,

c) der Bauführer und Gehilfen.

(Hierher gehören die Anträge und Verfügungen bezüglich der Besetzung der Stellen, Festsetzung der Taggelder u. s. w. Entlassung der Einzelnen; für jeden Angestellten ist ein besonderer mit seinem Namen bezeichneter Bund anzulegen, welcher mit seiner Bewerbung und dem seine Anstellung enthaltenden Erlaß beginnt und mit der Nachweisung seiner Entlassung endigt. In diesem Faszikel kommen Verhandlungen über Urlaub, Krankheit, dienstliches und außerdienstliches Verhalten, Bemerkungen 2c. des Einzelnen).

3) Allgemeines. (Erlasse, welche sich auf den gesamten Dienst beziehen).

4) Allgemeine Dienstvorschriften (Normal-Erlasse).

Es ist zweckmäßig für diesen Aktenbündel ein besonderes Inhaltsverzeichnis mit kurzer Inhaltsangabe anzulegen und dasselbe stets zu ergänzen; es ergibt sich auf diese Weise eine übersichtliche Dienstanweisung).

5) Anträge für den Neubau-Etat und Jahresbau-Uebersichten.

6) Inventar.

7) Baustatistik.

II. Besonderes.

Für jeden der dem Bezirksbauamte zugeteilten Kameralamtsbezirke ist eine besondere Abteilung anzulegen, welche enthält:

1) Gemeinsames. (Erlasse, welche sich auf den Dienst in dem betreffenden Kameralamtsbezirk beziehen).

2) Garantieheft. Sodann

3) Besondere nach den Ortschaften alphabetisch geordnete Aktenbündel je für ein einzelnes Hauptgebäude samt Zubehörden.

(Außer den Akten können dieselben zweckmäßig den zugehörigen von der Kataster-Plan-Registratur zu beziehenden Ortsplan oder in Ermangelung eines solchen die Ortsflurkarte enthalten, in welchen die betr. Staatsgebäude, Gärten u. s. w. durch Farbe gekennzeichnet sind; ferner die Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte im Maßstab von 1/100).

Sämtliche Akten werden in der Ordnung des Rubrikenverzeichnisses in eine Aktenbeschreibung (Repertorium) eingetragen, welche die Grundlage für die Uebergabe und Uebernahme der Registratur bei einem Beamtenwechsel abgibt.

6. Inventar.

Sämtliche dem Bauamte gehörigen Möbel, Gerätschaften, Instrumente, Bücher u. s. w. werden in ein Verzeichnis, Inventar, eingetragen, welches nach nachstehenden Gattungen angelegt werden kann:

I. Möbel.

1. Kästen;
2. Tische;
3. Zeichentafeln;
4. Stühle, Sessel, Hocker;
5. Spucknäpfe;
6. Kleiderrechen;
7. Papierkörbe;
8. Rollvorhänge.

II. Kanzlei-Gerätschaften.

1. Leuchter;
2. Lampen;
3. Oelkannen;
4. Handtücher;
5. Bürsten, Kehrwische, Besen;
6. Kehrrichtschaufeln;
7. Feuerhacken u. s. w.
8. Holz- und Kohlenkisten;
9. Tintenzeuge;
10. Scheeren;
11. Sigille und Stempel.

III. Meß- und Zeichnungs-Gerätschaften.

1. Instrumente;
2. Wasserwagen;
3. Winkelscheiben;
4. Nivellierlatten;
5. Setzlatten;
6. Senkel;
7. Maßstäbe;
8. Meßstangen;
9. Visierkreuze;
10. Aussteckstäbe;
11. Reißbretter;
12. Reißschienen;
13. Winkel;
14. Zirkel;
15. Lichtpausapparate;
16. Copierpressen;
17. Wagen.

IV. Handwerkszeuge.

V. Bücher.

VI. Karten

topographische und geognostische, soweit sie den Bezirk betreffen.

VII. Baupläne, Zeichnungen, Mappen.

Muster für das Inventar.

Ordnungs Nr.	Anschaffung.			Gegenstand.	Preis der Anschaffung.		Aufbewahrung.	Abgabe oder Abgang	Beilage Nr.
	Tag.	Woher.	Beilage Nr.		M.	Pf.			

Für jede Gattung ist in dem Inventar eine Doppelseite oder wenn voraussichtlich viele Gegenstände dieser Art vorkommen werden, mehrere Seiten zu bestimmen. Nach jeder Haupt-Abteilung sind einige Seiten zu Nachträgen leer zu lassen. Die einzelnen Inventarstücke werden in die betreffende Abteilung mit fortlaufenden arabischen Zahlen eingetragen, wobei mehrere gleichartige Gegenstände (z. B. Sessel, Reißbretter ꝛc.) je unter Einer Nummer zusammengefaßt werden können. Die einzelnen Stücke selbst können mit aufgemalten Nummern bezeichnet werden.

Kommen Anschaffungen vor, welche in keine der angegebenen Rubriken passen, so sind hiefür weitere mit fortlaufenden römischen Zahlen zu bilden.

Als Belege für den Empfang dienen bei den von andern Behörden abgegebenen Inventarstücken die Lieferscheine, welche nach der Zeitfolge des Einlaufs nummeriert und in besonderem Umschlag dem Inventar beigelegt werden; ebenso für die Abgabe die Empfangscheine.

Bei neuangeschafften, verkauften oder abgegangenen Gegenständen wird in dem Inventar auf das betreffende Kostenverzeichnis oder Genehmigungs-Dekret hingewiesen, und das Inventarstück in letzteren Fällen gestrichen.

Werden Inventarstücke an einzelne Untergebene des Bauamts, z. B. an einzelne Bauführer, zum vorübergehenden Gebrauche abgegeben, so bleiben sie in dem Bauamts-Inventar, in dessen Spalte „Aufbewahrung“ der jeweilige Inhaber bemerkt wird. Für solche Abgaben hat der Beamte sich Bescheinigung ausstellen zu lassen und dieselbe in besonderem Umschlag bei dem Inventar solange aufzubewahren, bis die abgegebenen Gegenstände zurückgegeben sind, oder anderweitig darüber verfügt ist.

Sind Inventarstücke durch ordnungsmäßigen Gebrauch schadhaft geworden oder in Abgang gekommen, so ist um die Ermächtigung zum Löschen im Inventar bei der höheren Behörde nachzusuchen.

7. Tagebuch über Dienstreisen.

Ueber die Dienstreisen hat der Baubeamte ein Tagebuch nach nachstehendem Formular zu führen:

Jahr und Tag der Reise. Datum und Kanzlei-Nr. des betr. Dekrets. Reiseziel.	Stunde der Abreise und der Rückkehr.	Entfernung des Wohnsitzes vom Reiseziel.	Dauer der Abwesenheit.	Gegenstand des Geschäfts.	Betrag der Diäten.		Bemerkung bei der Prüfung.
					M.	Pf.	

Eine Bezeichnung der Entfernung des Wohnsitzes vom Reiseziel ist in den gewöhnlichen Fällen nicht erforderlich, weil die Baubeamten dem Tage nach berechnete Aversalentschädigungen, welche Diäten und Reisekosten zugleich begreifen, erhalten.

Ein Auszug aus dem Tagbuch ist je am Schluß eines Quartals, also am 31. März — 30. Juni — 30. Sept. — 31. Dez. zur Genehmigung vorzulegen.

III. Bauausführung.

A. Allgemeines.

1. Maß und Gewicht.

Als gesetzliches Maß und Gewicht ist seit 1. Januar 1872 im deutschen Reiche das Meter-System eingeführt und an Stelle des durch die k. württ. Maßordnung vom 30. Nov. 1806 bestimmten Maß- und Gewichtssystems (1 Fuß = 127 par. Linien) getreten. In Uebereinstimmung mit dem von dem Bundesrat des deutschen Reiches 8. Okt. 1877 gefaßten Beschlüsse in betreff der Einführung gleichmäßiger Bezeichnungen der Maße und Gewichte wurde durch Verfügung sämtlicher württ.

Ministerien bestimmt, daß die nachfolgend zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln ausschließlich in Anwendung zu bringen sind.

a) Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längemaße.

Kilometer = 1000 Meter	km
Meter	m
Zentimeter = 1/100 m	cm
Millimeter = 1/1000 m	mm

B. Flächenmaße.

Quadratkilometer	qkm
Hektar = 100 ar	ha
Ar = 100 Quadratmeter	a
Quadratmeter	qm
Quadratzentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaße.

Kubikmeter	cbm
Hektoliter = 100 Liter	hl
Liter = 1/1000 Kubikmeter	l
Kubikzentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte.

Tonne = 1000 Kilogramm	t
Kilogramm (= dem Gewicht eines Liters destillierten Wassers bei + 4° C.)	kg
Gramm = 1/1000 kg	g
Milligramm = 1/1000 g	mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5 m, 37 und nicht 5m 37 cm —

3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt. — Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abteilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abteilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern vom Komma aus zu gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken. (Reg.-Bl. 1877. S. 267).

b) Vergleichung des älteren württ. Maßes mit dem Metermaß.

Längemaße.

1 Fuß = 10 Zoll = 100 Linien	= 0,2865 m	1 m = 3,4905′
1 Ruthe = 10 Fuß	= 2,8649 m	
1 Elle	= 0,6142 m	1 km 3490,52′
1 württ. Meile = 26 000′	= 7,44 875 km	= 0,1343 Meilen.

Flächenmaße.

1 □ Fuß	= 0,0821 qm	1 qm = 12,1837 □′
1 □ Ruthe = 100 □ Fuß	= 8,2077 qm	
1/8 Morgen = 48 □ Ruthen	= 3,9397 a	1 a = 12,1837 □ Ruthen
1 Morgen = 384 □ Ruthen	= 31,5174 a	1 ha = 3,1728 Morgen
	= 0,3152 ha	= 3 1/8 M. 18,36 R.

Körpermaße.

Kubikmaße.

1 Kubik Fuß = 23,514 l	= 0,0235 cbm	1 cbm = 42,528 cub′.
1 Schachtruthe = 100 cub Fuß	= 2,3514 cbm	„ = 0,4253 Sch. R.
1 Klafter Holz = 144 cub Fuß	= 3,3860 cbm	4 cbm = 1,18 Kl. Holz.

Flüssigkeitsmaße.

1 Eimer = 16 Imi	= 2,9393 hl	1 hl = 0,3402 Eimer
1 Imi = 10 Maß	= 18,3704 l	
1 Maß = 4 Schoppen	= 1,8370 l	1 l = 2,1774 Schoppen
1 Schoppen	= 0,4593 l	1/2 l = 1,0887 Sch.

Getreidemaße.

1 Scheffel = 8 Simri	= 1,7723 hl	1 hl = 0,5643 Scheffel
1 Simri	= 22,1533 l	= 4,5140 Simri.

Kalk-, Mörtel- und Sandmaße.

1 Scheffel Kalk = 4 Imi	= 0,735 hl	1 hl Kalk = 1,3609 Sch.
1 Kübel Mörtel = 4 Maß	= 7,348 l	1 l Mörtel = 0,1360 Kl.
1 Kasten Mörtel = 24 Kübel	= 1,7636 hl	1 hl M. = 0,5670 Kast.
1 Kasten Sand = 8 cub Fuß	= 1,8811 hl	1 hl Sand = 0,5316 Kst.

Gewichte.

1 Pfund = 1/2 kg	= 500 g	1 kg = 2 Pfund
1 Lot	= 15,625 g	1 g = 0,064 Lot

(Reg.-Bl. 1871 S. 120.)

2. Münzen.

Das Reichsgesetz vom 4. Dez. 1871 ordnete an, daß eine Reichsgoldmünze ausgeprägt werde, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes $139\frac{1}{2}$ Stück ausgebracht werden. Der zehnte Teil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennig eingeteilt. Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark sollen ferner Reichsgoldmünzen zu 20 Mark ausgeprägt werden.

Durch das Reichs-Münzgesetz vom 9. Juli 1873 trat diese Reichsgoldwährung an die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen und vom 1. Juli 1875 ab galten die alten Münzen nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.

Im amtlichen Verkehr ist bei Abkürzungen des Wortes „Mark" das Zeichen „M" zu gebrauchen und für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone", für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppelkrone" anzuwenden.

Bei Einträgen in zusammenzuzählende Reihen ist es zweckmäßig, die Pfennige wie Dezimalzahlen aufzuführen, so daß den Zahlen 1—9 eine 0 vorgesetzt wird, um Rechnungsfehler weniger leicht zu machen, also z. B. 4 M. 05. Pf.

1 Gulden alter Währung	=	1,7143	Mark.
1 Kreuzer „ „	=	2,86	Pfennig.
1 Mark neuer Währung	=	0,5832	Gulden.

3. Normalmaß für Backsteine.

Nach der Verordnung vom 30. Nov. 1806 mußten früher die Zieglerwaren in Württemberg in fertigem, gutgebranntem Zustande folgende Maße haben:

		Länge	Breite	Dicke
a) ein Glucker oder Kaminstein	1′ 0″ 4‴	Länge 3″ 4‴	Breite 2″ 5‴	Dicke.
	= 298 mm	„ 97 mm	„ 72 mm	„
b) ein Backstein	1′ 0″ 4″	„ 5″	„ 2″	„
	= 298 mm	„ 143 mm	„ 57 mm	„
c) eine Dachplatte oder Ziegel	1′ 2″ 5″	„ 5″ 9‴	„ 6‴	„
	= 358 mm	„ 169 mm	„ 17 mm	„

Mit Einführung der Gewerbefreiheit hörte der gesetzliche Zwang auf; die nun entstandene Ungleichheit der gebrannten Ware führte indes zu so großen Nachteilen, daß von dem Verbande deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine und des deutschen Vereins für Fabrikation von Ziegel ꝛc. ein einheitliches Maß wenigstens für Backsteine zur allgemeinen Anwendung empfohlen wurde und zwar ein solches von 250 mm Länge, 120 mm Breite 65 mm Dicke.

Diese unter dem Namen „Metersteine“ bekannten Backsteine haben die Steine des alten Maßes fast verdrängt, obgleich dieselben für die gewöhnlich 15 cm starken Riegelwände und die sich an diese anschließenden Feuerwände geeigneter sind.

Für Preußen ist durch Ministerial-Erlaß v. 13. Oktober 1870, weil auf die Fabrikation des Ziegelformats im Wege des Zwangs nicht hingewirkt werden kann, die Normalform als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben und, um bei Aufstellung von Kostenanschlägen ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, als Anhalt für Materialverbrauch nachstehende Zusammenstellung gegeben:

Es sind erforderlich:

Für 1 qm volles Mauerwerk aus Ziegeln

bei ½ Stein	= 12 cm Stärke . . .	50	Stück Ziegel	35	l Mörtel
„ 1 „	= 25 cm „ . . .	100	„ „	70	„
„ 1½ „	= 38 cm „ . . .	150	„ „	105	„
„ 2 „	= 51 cm „ . . .	200	„ „	140	„

u. s. f.

Zu einem Kubikmeter volles Mauerwerk in verschiedenen Wandstärken durchschnittlich . . 400 Stück Ziegel 280 l Mörtel
zum Vermauern von . . . . 1000 Stück Mauerziegel 700 „

Für 1 qm Gewölbe in plano gemessen, exkl. Hintermauerung:

halbkreisförmiges Tonnengewölbe	½ Stein stark	82	Stück Ziegel	50	l Mörtel
„ „	1 „ „	160	„ „	100	„
Gedrücktes Tonnengewölbe	½ „ „	70	„ „	43	„
„ „	1 „ „	148	„ „	90	„
Flaches Kappengewölbe	½ „ „	56	„ „	34	„

(Erbkam. 1872, S. 345.)

Auch für die glatten Dachsteine (sog. Biberschwänze) hat das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf den von dem Vorstande des Ziegler- und Kalkbrenner-Vereins gestellten Antrag am 4. Dez. 1888 verfügt, daß zur Beseitigung der erheblichen Uebelstände, welche sich aus der großen Verschiedenheit in den Abmessungen der glatten Dachsteine ergeben haben, für die Staatsbauverwaltung v. 1. Juli 1891 ab ein Normal-Format und zwar

die Länge von 365 mm
„ Breite „ 155 „
„ Stärke „ 12 „

eingeführt werden.

Unter Zugrundlegung dieses Normal-Formats ergibt sich der Bedarf an glatten Dachsteinen

a) für das einfache Dach bei einer Lattung in Abständen von 200 mm zu 35 Stück auf 1 qm Fläche;

b) für das Doppeldach bei einer Lattung in Abständen von 140 mm zu 50 Stück auf 1 qm Fläche;

c) für das Kronendach bei einer Lattung in Abständen von 250 mm zu 55 Stück auf 1 qm Fläche. (Deutsche Bzt. 1888. S. 611.)

B. Neubauten.

1. Genehmigung von Neubauten.

Neubauten, deren Kostenvoranschlag 50 000 M. und mehr betragen, unterliegen der Genehmigung der Stände; Neubauten unter diesem Betrag werden nach der Genehmigung durch das k. Finanzministerium auf Rechnung des von den Ständen bewilligten Hochbaufond ausgeführt.

2. Behandlung der Entwürfe und Vorschriften.

Vorschrift zur Fertigung und Aufbewahrung der Bauzeichnungen bei den Staats-Finanzbehörden.

Um in Absicht auf die Entwerfung und Aufbewahrung der Bauzeichnungen über Gebäude, welche zur Staatsfinanzverwaltung gehören eine gleichförmige Behandlung einzuführen, ist Folgendes verfügt:

(Die Maße sind dem inzwischen eingeführten Metersystem und der neuen Bauordnung angepaßt).

§ 1. Für jeden Neubau sind folgende Zeichnungen erforderlich:

1) ein Situationsplan (Lageplan), welcher den Umfang des Bauplatzes, die etwa schon darauf stehenden Gebäude, die Richtung und Breite der den Platz begrenzenden Straßen, die angrenzenden Gebäude der Nachbarn, überhaupt die Umgebungen vollständig enthalten und die Stellung des neuen Gebäudes angeben muß;

2) die Höhenprofile der Baustellen und ihrer nächsten Umgebungen und zwar in verschiedenen Richtungen, je nach den Erhöhungen und Vertiefungen des Bodens. Solcher Zeichnungen bedarf es jedoch nicht, wenn die Steigung oder der Fall des Bodens nicht bedeutend ist, indem es dann genügt, Steigung und Fall auf die Länge und Breite des aufzuführenden Gebäudes auf dem Situationsplan in Zahlen anzugeben;

3) die Grundrisse aller Stockwerke, desgleichen der Keller und der Grundmauern, auch des ersten Dachstocks, wenn bei diesem besondere Einrichtungen stattfinden, welche von der gewöhnlichen, einfachen Einrichtung abweichen;

4) zwei Durchschnittrisse, einer nach der Länge, der andere nach der Breite des Gebäudes;

5) zwei Aufrisse der Hauptseiten des Gebäudes, einer nach der Länge, der andere nach der Breite desselben.

§ 2. Die Situations-, Grund-, Durchschnitt- und Aufrisse sind nach einem Maßstab zu zeichnen und zwar:

a) Situationspläne und Profilzeichnungen in den Fällen, wo die von der Kataster-Plan-Registratur zu beziehenden Orts- oder Flurkarten allein nicht genügen, im Maßstab von 1/500 (1 cm = 5 m).

b) Grundrisse, Durchschnitte und Aufrisse in der Regel im Maßstab von 1/100 (1 cm = 1 m). Eine Ausnahme hievon bilden ansehnlichere Gebäude, bei welchen der Maßstab 1/200 (1 cm = 2 m) anzunehmen ist.

§ 3. Wenn ein altes, abgängiges Gebäude mit einem neuen ersetzt werden soll, so ist jedesmal auch mit den Zeichnungen des neuen Gebäudes der Grundriß des alten vorzulegen, um von den Gelassen desselben Kenntnis nehmen zu können.

Ebenso ist den Entwürfen über vorzunehmende Veränderungen in schon bestehenden Gebäuden jedesmal auch eine Zeichnung beizulegen, welche den Zustand vor der Veränderung angibt, damit aus der Vergleichung beider Zeichnungen die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Veränderung beurteilt werden kann.

§ 4. Zu den Zeichnungen ist dauerhaftes, nicht brüchiges Papier zu verwenden, welches das vorgeschriebene Kanzleiformat (21 : 33 cm) haben muß. Es können mehrere Risse auf einen Bogen gebracht werden, jedoch sind dieselben so zu zeichnen, daß durch den Zusammenschlag eines Bogens in der Mitte die Zeichnung nicht getroffen wird.

§ 5. Die Grund- und Durchschnittrisse werden, soweit es die Deutlichkeit erfordert, mit einfachen Farben und zwar bei Neubauten mit roter, bei alten Bauten aber mit blasser Tuschfarbe angelegt; die Aufrisse hingegen ohne Farben, in bloßen Linien rein gezeichnet.

Jede Zeichnung ist mit einer Aufschrift, die den Ort und das aufzuführende Gebäude nach seiner Länge und Breite angibt, zu versehen, und muß den Maßstab, in welchem die Zeichnung gefertigt ist, überdies ihre vollständige Erklärung in reiner Schrift enthalten, welche nicht in den Riß eingeschrieben, sondern am Rand angebracht sein muß. Wohl aber können in den Riß bei den einzelnen Gebäudeteilen Buchstaben eingezeichnet werden, auf welche die Erklärung hinweist.

Auf jedem Situationsplan (und auch auf jedem Grundrißplan) muß die Orientierung angegeben werden: auch sind die Situationsplane (wenn die Figur des aufzunehmenden Platzes es erlaubt) so anzulegen, daß die Nordseite gegen oben gerichtet ist.

Auf allen Zeichnungen unten auf der rechten Seite hat der Verfasser mit Beifügung des Datums sich zu unterzeichnen. (Ebenso der Zeichner).

§ 6 und 7. Die Zeichnungen über Neubauten werden der höheren

Behörde in der Regel ohne Voranschlag vorgelegt und der letztere wird erst nach erfolgter Genehmigung des Bauplanes gefertigt.

§ 8. Zum Behufe der Ausführung des Bauwesens sind die Arbeitsrisse in dem größeren fünfzigteiligen Maßstabe, wonach 2 cm auf 1 m des verjüngten Maßstabes kommen, desgleichen die erforderlichen Zeichnungen über einzelne Gebäudeteile in dem für den Gebrauch geeigneten Maßstabe nötigen Falls bis zur natürlichen Größe. In diejenige Risse, nach welchen die Ausführung geschieht, sind die Maße genau einzuschreiben.

§ 9. Wenn die Baute ausgeführt und übernommen, auch das Baukostenverzeichnis genehmigt ist, so werden die Originalrisse dem betreffenden Kameralamt (Hütten- oder Salinenamt) übergeben.

Gleich nach der Vollendung des Bauwesens aber ist von jedem Grund- und Aufrisse (mit Ausschluß der Durchschnittsrisse) eine Abzeichnung zu fertigen, in welcher die bei der Ausführung etwa vorgekommenen Abänderungen des ursprünglichen Bauplans berücksichtigt sein müssen. Dieses Exemplar hat die Domainen-Direktion (der Bergrat) auf ihrer Registratur aufzubewahren. Von ausgeführten ansehnlicheren Bauten wird die Einforderung der Abzeichnung zum Finanzministerium vorbehalten, um dieselbe nach Umständen durch Litographie zu vervielfältigen.

§ 10. Bei den Kameralämtern (Hütten- und Salinenverwaltungen) sind die Baurisse abgesondert von den Akten in eigenen Aktenfächern oder in Mappen wohl zu verwahren und hierüber besondere Verzeichnisse zu führen. Verf. des Fin. Min. v. 28. Dez. 1843.

a) Lagepläne. (Situationspläne).

Flurkarten.

Bei ausgedehnteren Anlagen oder wenn die Umgebung in größerem Umfange darzustellen ist, sind die in § 2 der vorstehenden Verfügung genannten Flur- (Kataster-) karten oder Ortskarten anzuwenden.

Dieselben sind ein Ergebnis der vom König Wilhelm im Jahre 1818 angeordneten und im Jahr 1840 vollendeten Landesvermessung. Behufs derselben wurde die Sternwarte auf dem Schlosse in Tübingen als Indifferenzialpunkt der trigonometrischen Koordinaten angenommen, der Meridian der Sternwarte südlich und nördlich bis an die Grenze des Königreichs verlängert, sowie im Punkte der Sternwarte, deren Meridian durch einen Perpendickel geschnitten und gleichfalls östlich und westlich bis an die Grenze des Königreichs verlängert, so daß durch diese zwei Linien: Meridian und Perpendikel der Sternwarte, das Land in vier Hauptteile geteilt wurde und zwar:

1) in die Abteilung Nordost . . . NO
2) „ „ „ Nordwest . . . NW

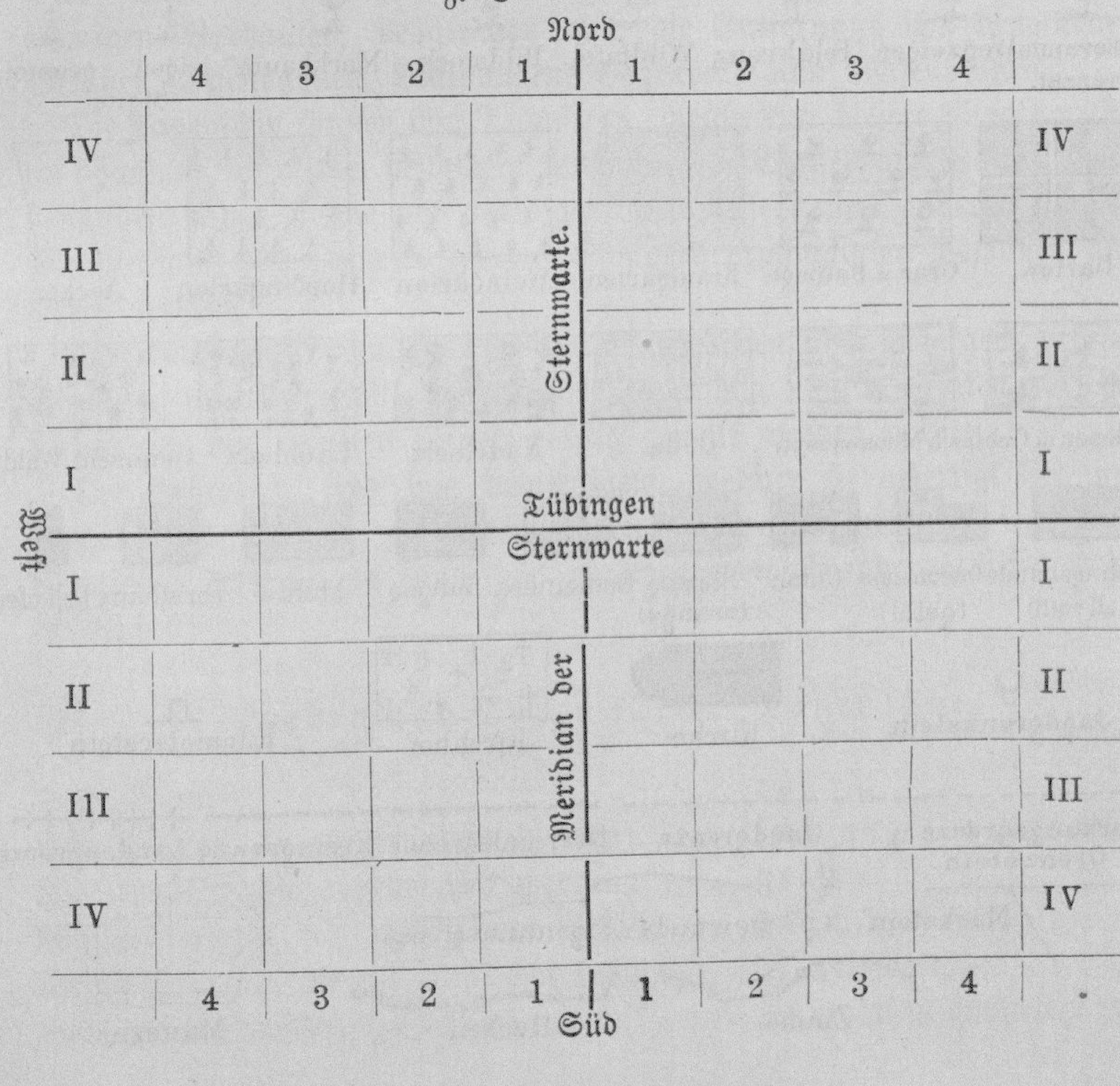
3) in die Abteilung Südwest . . . SW
4) „ „ „ Südost . . . SO

Auf diese Haupteinteilung gründete sich die weitere Einteilung in Quadrate und diese auszuführen, wurden mit dem Meridian und Perpendikel der Sternwarte Parallellinien in gleichen Entfernungen von 4000 Fuß (1145,96 m) gezogen und hierdurch die Quadrate, unserer Flurkarten gebildet, welche eine Fläche von 16²/₃ Morgen = 131 ha 33 a 56 qm enthalten.

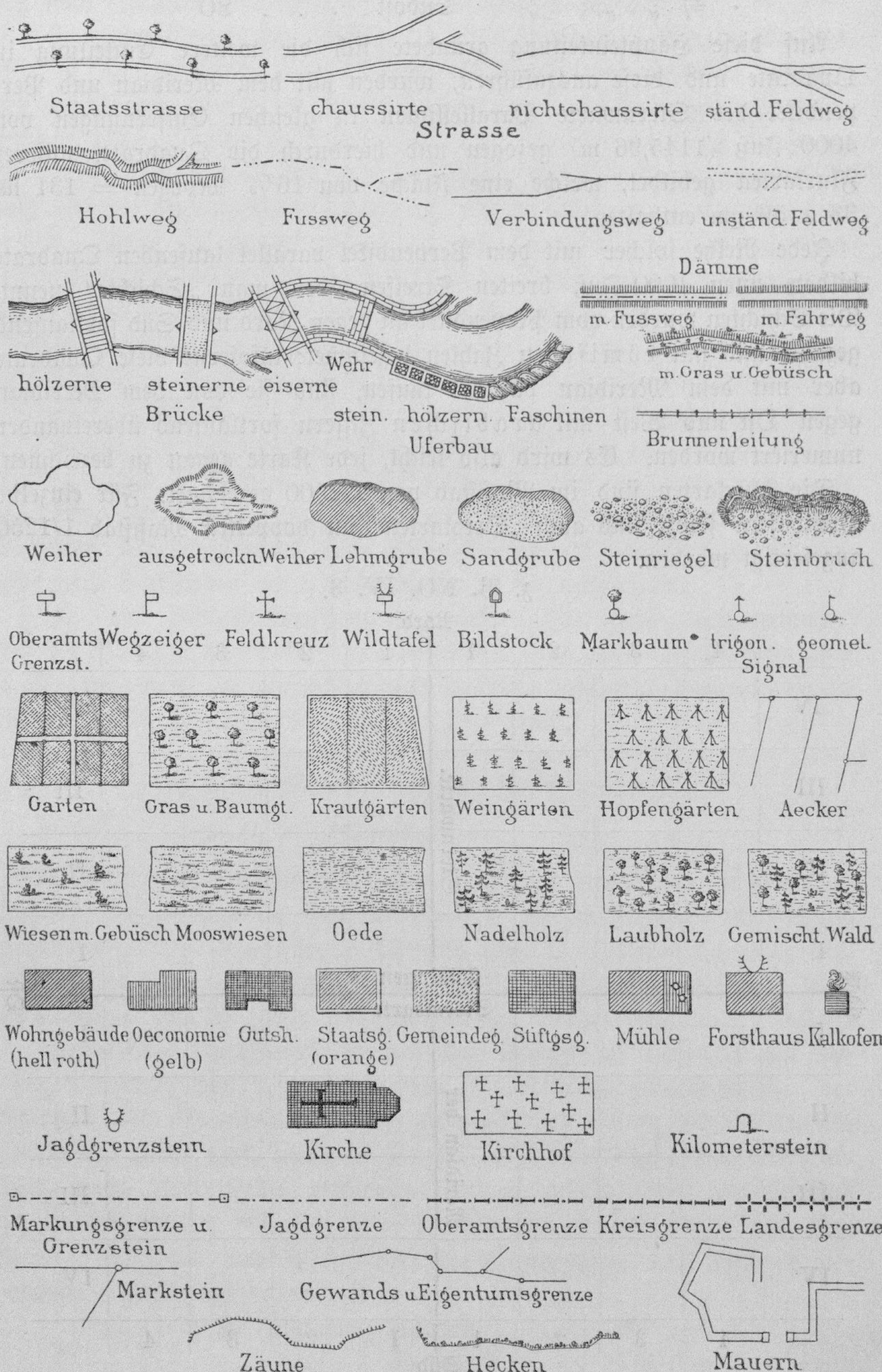
Jede Reihe solcher mit dem Perpendikel parallel laufenden Quadrate bildete einen 4000 Fuß breiten Streifen, den man „Schichte" nennt. Die Schichten wurden vom Perpendikel an gegen Nord und Süd fortlaufend gezählt und mit römischen Zahlen bezeichnet; insoferne diese Quadrate aber mit dem Meridian parallel laufen, sind sie von dem Meridian gegen Ost und West mit arabischen Ziffern fortlaufend übereinander numeriert worden. Es wird also leicht, jede Karte genau zu bezeichnen,

Die Flurkarten sind im Maßstab von 1/2500 gezeichnet. Für einzelne Ortschaften selbst sind auch „Ortskarten" im doppelten Maßstab 1/1250 angefertigt worden.

z. B. NO. IV. 3.



Zeichnungs-Erklärung der Flurkarten:



Lagepläne nach besonderer Aufnahme.

Lagepläne in größerem Maßstab als Flur- oder Ortskarten sind, um dieselben zur Vorlage von Baugesuchen an die Regierungsbehörden verwenden zu können, nach Vollz. Vorschr. § 67 im Maßstab von 1/500 zu zeichnen und haben soweit erforderlich die bestimmte Baulinie und das Straßenvisier, die auf dem Bauplatze befindlichen alten Bauwesen und die benachbarten Gebäude samt Dachvorsprüngen und andere Vorbauten gegen das beabsichtigte Bauwesen, die nachbarlichen Grundstücke, Brunnenschächte, gemauerten Gruben und Kanäle mit den Eigentumsgrenzen, den Hausnummern und den Namen der Eigentümer, sowie die gegenüber liegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße zu umfassen und auch ein Orientierungszeichen zu enthalten.

Bei allen diesen nach dem vorgeschriebenen Kanzleiformat (21 : 330 m) zusammenzulegenden Pläne ist dauerhaftes, festes Material zu verwenden.

Der Maßstab muß stets auf der Zeichnung aufgetragen werden.

Mit Zahlen einzuschreiben ist der Abstand der Dachvorsprünge des Neubaus oder des zu ändernden Gebäudeteils von der Eigentumsgrenze, sowie von den benachbarten Gebäuden und deren Vorsprüngen oder etwaigen Vorbauten, desgleichen auch die Entfernung von benachbarten Straßen, Eisenbahnen, Waldungen, Begräbnis und Wasenplätzen.

Die Lagepläne können von Technikern, welche eine höhere Staatsprüfung im Baufach oder die besondere Prüfung im Wasserbaufach mit Erfolg bestanden haben, sowie von beeidigten Feldmessern und anderen von dem Ministerium des Innern hierzu besonders ermächtigten Personen angefertigt werden.

Wo amtliche Karten in dem vorgeschriebenen oder in einem größeren Maßstab gefertigt sind, genügt die Vorlegung von Abdrücken derselben, welche auf den neuesten Stand richtig gestellt werden müssen.

Die Lagepläne sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Unterzeichner ist für die Richtigkeit des Plans und der eingetragenen Maßverhältnisse verantwortlich.

Farben und Typen für die Lagepläne.

Neue Bauten: . . . . rot.
Alte Bauten, die unverändert bleiben: . . schwarz oder grau.
Alte Bauten, die abgebrochen werden: . . gelb.
Wasserleitungen mit natürlichem Gefäll: . blau.
Druckröhrenfahrten mit künstlicher Hebung: Zinnober.
Gehbare Entwässerungskanäle: . . . . Karmin in doppelter Linie.

Dampfleitungen: . . . . grün.
Gasleitungen: . . . . ungebrannte Siena.

b) Darstellung der Höhenverhältnisse.

Horizontalkurven.

Die übersichtlichste Darstellung der Höhenverhältnisse einer Bodenfläche geschieht durch Eintragen von gleichen vertikalen Abständen aufgenommenen Horizontalkurven *).

Jede Kurve ist mit der zugehörigen Höhenzahl (Meereshöhe) zu bezeichnen. Bei größeren Aufnahmen sind die Horizontalkurven in 20 m Abstand mit stärkeren Linien auszuziehen, als die übrigen.

Die Kurven können zum Unterschied von anderen Grenzlinien braun gezogen werden. Die Hochwasserbegrenzung ist blau einzuzeichnen.

Die Anwendung der Höhenkurven beschränkt sich auf Pläne größerer Ausdehnung und wechselreicher Oberfläche, welche bedeutende Erdarbeiten, Wegveränderungen u. dergl. verursachen; für gewöhnliche Fälle genügt ein Nivellementsnetz oder auch nur die Höhenangabe der wichtigsten Punkte im Lageplan.

Höhenprofile.

Die Höhenzahlen sollen, womöglich auf die Meereshöhe sich beziehen. Wenn dies nicht thunlich ist, so ist die Horizontale unter die Profillinie zu legen, so daß die Höhenzahlen positiv erscheinen. Es ist stets die Höhe der Horizontale unter oder über einem unverückbaren Punkt der Umgebung, z. B. dem Sockel eines Hauses, anzugeben oder ein solcher Fixpunkt irgendwo zu bezeichnen, um bei ferneren Nivellements daran „anbinden" zu können.

---

*) Die Idee, horizontale Kurven zur bildlichen Darstellung der Oberflächen des Terrains anzuwenden, rührt von dem französischen Geographen Buache her. Derselbe legte im Jahr 1737 der Akademie der Wissenschaft in Paris, deren Mitglied er war, eine von ihm fünf Jahr früher aufgenommene Karte des Departement La Manche vor, in welchen er die gleichen Tiefen des Meeres, also auch die Gestalt der Meeresküste durch solche Kurven bezeichnete.

Buache hat seine Idee nicht weiter verfolgt, und darum gilt der Ingenieur Ducaila in Genf als der Erste, welcher die Darstellung des Terrains durch Horizontalkurven zu einer Methode erhob und in's Leben einführte. Er that dies in einer besonderen Abhandlung hierüber, die er am 4. Mai 1771 der Akademie der Wissenschaft in Paris überreichte. Ducaila erkennt hierin ausdrücklich an, daß er die von Buache gegebenen Andeutungen kannte.

(Bauernfeind. Elemente der Vermessungskunst.)

Beim Straßen- und Eisenbahnbau werden die Längenprofile dem Grundplane (der Flurkarte) entsprechend im Maßstab von 1/2500 für die Längen und 1/250 für die Höhen aufgetragen; die Querprofile unverkürzt im Maßstab von 1/250 gezeichnet.

Im Hochbauwesen, wo größere Erdarbeiten immerhin nur in verhältnismäßig kürzerer Ausdehnung vorkommen, wird bei Längenprofilen für die Längen ein Maßstab von 1/150, dem Maßstab für die Lagepläne entsprechend, und für die Höhen ein solcher von 1/50 angemessen sein. In letzterem Maßstab sind auch die zugehörigen Querprofile zu zeichnen. Immerhin muß der Maßstab der Profile in einem einfachen Verhältnis zu demjenigen des Lageplans stehen.

Wenn die Profile zu Ausarbeitung von Zeichnungen für Hochbauten zu dienen haben, so sind sie am zweckdienlichsten in dem für die Hochbauzeichnungen selbst gewählten Maßstab aufzutragen.

In den Längenprofilen wird das Terrain unter den Auffüllungen und unter den Abhebungen mit einem braunen Streifen (Sepia) Auffüllungen mit blaßroter, Abhebungen mit blaßgelber Farbe, Wasserstandshöhen mit blauer Linie bezeichnet.

Der Horizont, die Terrainlinie und die Ordinaten für die letztere, sowie die sich auf das Bestehende bezüglichen Worte und Zahlen sind schwarz, das auf das Werdende sich beziehende rot einzuzeichnen und einzuschreiben, die Zahlen für Längen parallel mit dem Horizont, die Höhenquoten parallel mit den Ordinaten einzutragen.

c) Grundrisse.

Die in der ministeriellen Verfügung für Anfertigung der Zeichnungen gegebenen Vorschriften für die Grundrisse (S. 54) sind, um sie auch für Baugesuche verwendbar zu machen, durch die Bestimmungen des § 67 der Vollz. Vorsch. zu vervollständigen.

Die Grundrisse müssen die Dimensionen der Wände, die Stellung der Feuerungs-Einrichtungen und Kamine, sowie die Form und Weite der letzteren enthalten.

Der Maßstab von 1/100 muß stets auf den Zeichnungen eingetragen werden. Auch sind die wesentlichen Raumverhältnisse in Zahlen auszudrücken. Insbesondere ist auf den Grundrissen auch die Stärke der Umfassungswandungen des Gebäudes und die Lichtweite der Kamine anzugeben.

Bei Aufzählung der Stockwerke ist das Erdgeschoß als solches, das Geschoß über einer Treppe als erster Stock u. s. f. zu benennen.

Die Grundrisse von Neubauten sind rot anzulegen. Bei Verän-

derungen ist das Stehenbleibende, Alte, mit **schwarzer**, das Auszubrechende mit **gelber** und das Neue mit **roter** Farbe zu bezeichnen *).

Gasleitungen sind **rot**
Wasserleitungen sind **blau**
Dampfleitungen sind **grün** einzuzeichnen.

Uebersichtlicher als das Einschreiben von Buchstaben in die einzelnen Räume und einer besonderen Erklärung dieser Buchstaben ist das Einschreiben der Raumbestimmung in die Grundrisse selbst, was bei dem verhältnismäßig großen Maßstab 1/100 ohne wesentliche Abkürzungen geschehen kann. Es ist eine entsprechend kleine und feine Schrift zu wählen damit die Zeichnung selbst ihre Geltung behält.

Bei kleinem Maßstab sind leicht verständliche Abkürzungen anzuwenden, wo die Bestimmung des Raums nicht schon von selbst oder durch die eingezeichnete Einrichtung erkennbar ist, wie bei Treppen, Korridoren, Balkons u. dergl.

---

*) Bei Anwendung von Zentralheizungen ist in Preußen durch Anweisung des Min. der öffentlichen Arbeiten v. 7. Mai 1884 die Vorschrift gegeben, daß in den Grundrissen

die Räume, welche nicht oder durch Oefen zu heizen sind: **weiß** zu belassen sind;
die Räume für Luftheizung: . . . . **hellgrün**
" " " Heißwasserheizung: . . . . **hellrot**
" " " Warmwasserheizung: . . . . **hellblau**
" " " Dampfheizung: . . . . **hellgelb**
anzulegen sind.

In Zeichnungen, welche die Anordnung der Rohrleitungen, der Heizkanäle, der Ventilationsrohre und die Kanäle für frische Luft u. s. w. genau ersehen lassen, sind nach dem Vorschlag des Handbuchs für Baukunde Abteil. I Heft 1 S. 40 einzutragen: die Zuströmungskanäle für warme Luft, sowie die Heizkammern der Luftheizung mit: . . . . **rot**
die Kanäle für kalte, reine Luft, welche aus warmer und kalter Luft gemischt ist, mit: . . . . **gelb**
die Abzugskanäle für verdorbene Luft mit: . . . . . . **blau**
die Zuleitungsrohre der Heiß- bezw. Warmwasserheizungen: **zinnoberrot**
die Rücklaufrohre, Heizkörper, Schlangen, Kessel u. s. w.: . **blau**
die Dampfrohre: . . . . **orangegelb**
die Kondensationsrohre, Dampfheizkörper, Kessel u. s. w.: . **grün**.

Abkürzungen *).

Ab. Abort.
Amtz. Amtszimmer.
Ankz. Ankleidezimmer.
An. Anr Anrichtzimmer.
Afz. Aufzug.
Bd. Badezimmer.

Bb., Bibl. Bibliothek.
Bodr. Bodenraum.
B. Boud. Boudoir.
Bf, Buf. Büffet.
Br. Bur. Bureau.
Cab. Cabinet.
Cls. Closet.
Ct. Comptoir.
Dm. Damenzimmer.
Ds. Disponibles Zimmer.
D., Dr. Dienerzimmer.
Drchf. Durchfahrt.
Drchg. Durchgang.
E. Eingang, Entrée.
Epfz. Empfangzimmer.
Es. Eßzimmer, Speisezimmer.
F., Fz. Fremdenzimmer.
Flr. Flur.
Gd, Gard. Garderobe.
Gng. Gang.
Gmk. Gemüsekeller.
Hl. Halle
Hzk. Heizkammer.
H. Hof.
Hlzk. Holz-Keller oder Kammer.
Ka. Kammer.
Kl. Keller.
Kldk. Kleiderkammer.
Kkl. Kohlenkeller.
K. Küche.
Labr. Laboratorium.
Ld. Laden.
Lk. Leinenkammer.
Logg. Loggia.
Mgz. Magazin.
M. Mz. Mädchenzimmer.
Pi. Pissoir.
Pfl. Pflanzen- oder Blumenzimmer.
Pl. Plättstube.
P. Portier.
Rchk. Rauchkammer.
R., Rchz. Rauchzimmer.
Rm. Remise.
Resz. Reservezimmer.
Sl. Salon.
E.Sl. Empfangssalon.
S. Schlafzimmer.
S. d. K. Schlafzimmer der Kinder.
Schz. Schrankzimmer.
Sp. Speisekammer.
Sprz. Sprechzimmer.
Spk. Spülküche.
St. Stube.
Tb. Trockenboden.
T., Tlz. Toilettenzimmer.
Trr. Terrasse.
Trs. Tresor.
Untf. Unterfahrt.
Ver. Veranda.
Vest. Vestibül.
Vh. Vorhaus.
Vp. Vorplatz.
Vm. Vorraum.
Vrtk. Vorratskammer.
Vz. Vorzimmer.
Wrtz. Wartezimmer.
W.Kl. Weinkeller.
Wdfg. Windfang.
W. Wohnzimmer.
Z. d. F. Zimmer der Frau.
Z. d. H. „ des Herrn.
Z. d. K. „ der Kinder.
S. Söhne. T. Töchter.
Z. d. L. Zimmer des Lehrers oder der Lehrerin.
Z. d. Z. „ der Zofe.
Zo. Zofe, Kammerfrau, Kammerjungfer.
Zh Zentralheizung.

Bezeichnung der inneren Einrichtungen.

Eine Einzeichnung von Möbeln ꝛc. nach ihrer wirklichen Größe in die einzelnen Grundrisse kann nicht genug empfohlen werden, weil erst hie-

*) Handbuch der Baukunde. Abt. I. Heft 1. S. 44. Berlin, Ernst Toeche.

durch sich erkennen läßt, ob ein Raum für seine Bestimmung ausreichend oder überhaupt hiefür verwendbar ist, und ob nicht Aenderungen in der Stellung der Thüren u. s. w. vorgenommen werden müssen. Die hiefür üblichen Zeichen sind aus nachstehender Zusammenstellung *) ersichtlich:



*) Handb. f. Baukunde Abt I. Heft 1. S. 44.

d) Aufrisse.

Die Aufrisse sind nach § 5 der Vorschriften (S. 55) ohne Farben zu zeichnen. Es empfiehlt sich jedoch, die Fenster und starke Schlagschatten z. B. der Vorbauten, Gesimse u. dgl. wenigstens mit blassem Tusch anzulegen; ebenso, falls ein Wechsel von Farbe durch das Material beabsichtigt wird, solchen mit blassen Tönen zum Ausdruck zu bringen. Eine reichere farbige Behandlung von Vorlagszeichnungen für zu erstellende Gebäude empfiehlt sich weniger, weil eine solche bei Laien leicht die Vorstellung überflüssiger Kostspieligkeit erweckt.

Bei den Aufrissen für Baugesuche ist die Angabe des für die Außenseiten zu verwendenden Bau- und des Eindeckungs-Materials, ebenso die Ausladung der Dachvorsprünge und etwaiger Vorbauten anzugeben.

e) Durchschnitte.

Die Durchschnittslinien sind auf den Grundrissen einzuzeichnen, namentlich in dem Falle, wenn die Durchschnittslinie eine gebrochene ist.

In den Durchschnittszeichnungen für die Baugesuche sind anzugeben: die Höhe des Gebäudes, bei Wohngebäuden auch die Höhe des Sockels, der einzelnen Stockwerke und des Dachraums, endlich die Ausladung der Dachvorsprünge und etwaiger Vorbauten. Vollz. Vorschr. § 67.

Als Farbe ist zu wählen für Durchschnitte

des Terrains:	Sepia
des Betons:	gelb
des Mauerwerks:	blasser Karmin
des Quadermauerwerks:	dunkler Karmin
des Backsteinmauerwerks:	indisch Rot
Eichenholz:	Sienna
Tannenholz:	heller Ocker
Gußeisen:	Neutraltinte
Schmiedeeisen:	blaß Indigo.

f) Arbeitsrisse.

Für die Risse, nach welchen die Ausführung erfolgt, ist der Maßstab von 1/50 (2 cm = 1 m) in der Regel genügend groß. In denselben sind alle Maße genau einzurechnen, so daß jedes in der Ausführung nötige Maß entweder sogleich abgelesen oder ohne Mühe berechnet werden kann; es soll kein Maß mit dem Zirkel abgestochen werden.

Das System der Achseneinzeichnung der Wände empfiehlt sich, weil diese Achsen in den Rissen aller Stockwerke sichere, gleichliegende Richtungslinien geben.

Die einzelnen Räume sind mit Nummern zu versehen, wodurch bei Berechnung des Voranschlags und später bei Ausfertigung der Meßurkunden die nähere Bezeichnung der Wände u. s. w. erleichtert und umständliche Beschreibung erspart wird. Ebenso wird mit Vorteil der Quadrat-Inhalt der einzelnen Räume und der Umfang der Wände in denselben eingetragen, weil diese Maße bei der Ueberschlagsberechnung mehrfach gebraucht werden. Außerdem erleichtert es die Bauausführung, wenn in die einzelnen Räume die Art der Böden, die Behandlung der Wände und Decken, ob mit oder ohne Gesims vergipst, oder getäfert u. s. w. und ähnliches eingeschrieben wird.

Die Arbeitsrisse sind mit hellen Farben, die sich nicht verwaschen, anzulegen, damit die mit Tusch eingeschriebenen Maße leicht lesbar sind. Die verschiedenen Vorsprünge der Fundamente, Sockel, Mauern, sind in verschiedenen sich von einander scharf abscheidenden Farben anzulegen.

Für die Genauigkeit des Voranschlags ist es förderlich, wenn die Arbeitsrisse vor demselben gefertigt werden.

3. Kostenberechnung.

a) Allgemeines.

Die Kostenberechnung geschieht nach dreierlei Arten, welche hinsichtlich ihrer Vollständigkeit der Skizze, dem Vorlageplan und den Arbeitsrissen entsprechen.

Der Schätzungsanschlag.

Diesem liegen die Erfahrungen zu Grunde, welche bei gleichartigen und unter ähnlichen Verhältnissen ausgeführten Bauten gemacht wurden und in der Baustatistik (s. unten) zusammengestellt sind. Die Berechnung erfolgt entweder nach dem Preis des Quadratmeters der Grundfläche oder nach dem des Kubikmeters des Gebäudekörpers. Außerdem sind aber noch zu berücksichtigen Anlagen zur Entwässerung, Höfe, Brunnen, Umzäumungen u. dgl.

Summarischer Ueberschlag.

Der summarische, gedrängte Ueberschlag berechnet die Kosten nicht nach den einzelnen Arbeitsgattungen, sondern nach den einzelnen Teilen, bei welchen verschiedene Arbeiten zusammengefaßt werden können, z. B. Wände samt der Vergipsung; Deckengebälke samt der Verlattung, Streifböden, Ausfüllung und Böden; Thüren mit Futter Beschläg und Anstrich u. s. f.

Genauer Kostenvoranschlag.

Der Kostenvoranschlag hat nicht allein die Aufgabe zu erfüllen, für den Bauherrn thunlichst genau die Kosten festzustellen, welche ein

Bauwesen verursachen wird; er bezweckt auch zu bestimmen in welcher Art und aus welchem Material die einzelnen Arbeiten auszuführen sind und hierdurch ein vollständiges Bild des fertigen Baues in seinen einzelnen Teilen zu geben. Er bildet so für die Bauführung die Richtschnur für ihre Anordnungen und für den Handwerksmann die Anweisung zu seinen Arbeiten, zugleich nötigt die Anfertigung des Kostenvoranschlags aber auch den Baumeister die Art der Ausführung aller Teile bis zu einem gewissen Grade in allen Einzelnheiten zum Voraus festzustellen, wodurch ein geregelter und rascher Fortgang des Bauwesens gesichert wird. Der Kostenvoranschlag ist daher nach verschiedenen Seiten von größter Bedeutung.

Behufs der Veranschlagung der voraussichtlichen Kosten ist als Vorarbeit für den Ueberschlag eine genaue Berechnung der Massen der einzelnen Teile der verschiedenen Arbeitsgattungen aufzustellen, was durch die „Massenberechnung" geschieht. Sodann ist, wo die Preise der einzelnen Arbeitsarten nicht zuvor bekannt sind, eine Preisermittlung (Analyse) erforderlich.

b) Massenberechnung.

Bei Voranschlägen über kleinere Bauten kann die Berechnung der einzelnen Massen im Text des Voranschlags selbst eingetragen werden; bei größeren Bauten ist die Massenberechnung, welche sich hauptsächlich nur über Erdarbeiten, Maurer-, Zimmer-, Gipser- und Anstrich-Arbeit zu erstrecken hat, abgesondert anzufertigen und dem Ueberschlag als Beilage anzufügen.

Zum Zwecke der Einführung eines einheitlichen und abgekürzten Verfahrens bezüglich der Berechnung in den Kosten-Anschlägen und Bauabrechnungen für preußische Staatsbauten traf der Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 25. April 1879 folgende empfehlenswerte Bestimmungen *):

1. Mit Rücksicht auf die den vorgängigen oder späteren Aufmessungen ohnehin anhaftenden Fehler genügt es, wenn für jede der Raumabmessungen (Länge, Breite, Stärke) bei Berechnung von Arbeiten resp. Materialien in Bau-Anschlägen und Abrechnungen durchweg das Meter mit zwei Dezimalstellen als Einheit zu Grunde gelegt wird. Bei Metallarbeiten ist jedoch die Stärkedimension mit drei Dezimalstellen in Rechnung zu stellen. Wenn es sich um die Ermittlung von Gewichtszahlen handelt, wie solche namentlich bei Eisenarbeiten vorkommen, so ist die Kilogramm-

---

*) Es würde sich empfehlen, diese Rechnungsweise auch bei uns amtlich einzuführen, damit Rechner und Revisoren zu gleichen Resultaten gelangen.

zahl als Gewichtseinheit im Allgemeinen mit einer Dezimalstelle einzusetzen; die Einschaltung einer zweiten ist nur bei einer Bezugnahme auf kleine Einheitsmaße z. B. qcm gerechtfertigt.

2) Sind drei oder mehr Faktoren zu multiplizieren, so sind der Regel nach zunächst die beiden größten mit einander zu multiplizieren; alsdann ist der dritte Faktor heranzuziehen.

Bei Ausführung der Multiplikation ist zunächst das aus der Multiplikation der beiden ersten Faktoren sich ergebende Produkt auf 4 Dezimalstellen zu ermitteln. Die beiden letzten Dezimalstellen werden sodann abgestrichen und die verbleibende letzte Stelle in dem Falle um 1 erhöht, daß die weggestrichene dritte Dezimalstelle = 5 oder größer als 5 ist. Demnächst wird das so ermittelte zweistellige Resultat mit dem dritten Faktor multipliziert, das Produkt auf 2 Dezimalstellen wie vor gekürzt und in dieser Form in die Massenberechnung eingestellt.

Ist der dritte Faktor (Metallstärken) dreistellig, so wird das Produkt zunächst mit 5 Dezimalstellen ermittelt, jedoch ebenfalls auf 2 Dezimalstellen gekürzt.

3. Bei Kostenanschlägen ist das aus den Massenberechnungen zu entnehmende Resultat auf eine Dezimalstelle in der Weise, wie oben angegeben, zu kürzen und als Vordersatz in die Kostenberechnung zu übertragen. Bei Bauabrechnungen sind jedoch die in den Massenberechnungen ermittelten zwei Dezimalstellen auch für die Vordersätze der Kostenberechnung beizubehalten.

4. Die Pfennigrubriken in den Spalten für die Kosten-Einzelbeträge (nicht Einheitspreise) der Anschläge sind fortzulassen; dagegen ist bei Abrechnungen von dieser Kürzung abzusehen.

(Erbkam 1879. S. 489).

Die einzelnen Posten werden später mit den gleichen Nummern versehen, unter welchen sie im Voranschlag aufgeführt werden, auch wenn die Zahlenreihe keine fortlaufende wird, weil im Voranschlag Posten vorhanden sein können, welche in der Massenberechnung fehlen.

Bei Erdberechnungen ist die Vermehrung der Auffüllmaßen, welche durch die Zunahme des Volumens gewisser Bodengattungen bei der Aushebung entsteht, zu berücksichtigen. Die bleibende Zunahme beträgt:

bei Sand und Kies	ca.	1—1½	%	der Abgrabmasse
Lehm und leichtere Erdarten . .	„	3	%	„ „
Keuper- und Mergelboden . . .	„	4—5	%	„ „
festem Thon, Steinmergel . . .	„	6—7	%	„ „
dichten Felsmassen	„	10	%	„ „

Als Formulare für die Maurer- und andere Arbeiten können die Formulare für Meßurkunden benützt werden.

Bei der Massenberechnung für die Zimmerarbeit werden die einzelnen

Formular für Erdberechnung.

Nr. des Profils.	□Inhalt der Profile.	Verglichener Inhalt des Profils.	Länge.	Kubik-Inhalt. Einschnitt.	Kubik-Inhalt. Auffüllung.	Bemerkung.
	Auffüllung.					
1.	0,00 qm					
		2,26	20		45,20	
2.	4,52					
		5,66	20		113,20	
3.	6,80					
		7,27	20		137,60	
4.	7,74					
		6,88	20			
5.	6,02					
	Einschnitt.					
5.	2,30					
		2,71	20	54,20		
6.	3,12					
		4,20	20	84,00		
7.	5,28					
		2,86	20	57,20		
8.	0,44					
	Auffüllung.					
8.	1,26					
		2,50	20		50,00	
9.	3,74					
				195,40	355,00	

Formular für Massenberechnung von Holz.

Posten des Ueberschlags.	Stück.	Gegenstand.	Einzel-Länge in m.	Gesamtlänge und Stärke. 12/15	12/18	14/15	15/15	15/18	15/20	17/20	17/23	18/20	
7	5	Balken	11,50	—	—	—	—	—	—	—	57,50		
	2	"	8,31	—	—	—	—	—	—	—	16,62		
	2	Wechsel	4,60	—	—	—	9,20						
8	1	Schwelle	3,46	—	—	—	—	3,46					
	2	"	1,10	—	—	—	—	2,20					
9	9	Pfosten	2,99	—	—	—	26,91						
	6	Büge	3,60	—	—	—	18,60						
10	2	Riegel	3,15	6,30									
	2	"	3,63	7,26									
11	3	Hinter-stürze	1,60	—	—	—	—	—	—	—	—	4,80	
	2	"	1,50	—	—	—	—	—	3,00				
				13,56	—	—	54,71	5,66	3,00	—	74,12	4,80	
				0,244 cbm			1,231	0,153	0,090		2,898	0,173	zus. 4,789 cbm

Hölzer nach ihren Abmessungen tabellarisch zusammengestellt und der Kubikinhalt aus den einzelnen Gesamtlängen berechnet.

c) Preis=Ermittlung.

Wenn nicht durch die Erfahrung vielfacher Anwendung ortsübliche Preise der verschiedenen Arbeiten bekannt oder von Bauten, die unter ganz ähnlichen Verhältnissen ausgeführt wurden, zu entnehmen sind, so sind die Einheitspreise besonders zu berechnen, um die in den Kostenvoranschlag aufgenommenen Preise zu begründen. Die Preis=Ermittlung setzt sich zusammen aus der Menge des nötigen Hauptmaterials, des Hilfsmaterials, der Beifuhr bis zur Baustelle, dem Arbeitslohn, Gerüsten, und dem Unternehmers=Gewinn.

Formular zur Preisermittlung.

Nr.	Gegenstand.	Material, Handarbeit, Fuhrlohn ꝛc.	Betrag	
			Einzeln	im Ganzen

d) Kosten=Voranschlag.

Nach diesen Vorarbeiten kann der Kostenvoranschlag angefertigt werden. Er wird eingeleitet durch die „Erläuterung", (Prämisse), welche kurzgefaßt die Hauptabmessungen des Baues, Länge und Breite, die Zahl der Stockwerke und die Aufzählung der in jedem enthaltenen Räume, das Material für die Umfassungswände, die Dachdeckung u. dergl. angibt. Diese Erläuterung kann aber auch weggelassen werden, weil in dieser Beziehung die Plane die eingehendste Erklärung geben.

Die Reihenfolge, in welcher nun die einzelnen Arbeitsgattungen aufgeführt werden, ist folgende:

Grab=Arbeit,
Maurer= und Steinhauer=Arbeit,
Betonier=Arbeit,
Zimmer=Arbeit,
Gipser=Arbeit,
Schreiner=Arbeit,
Glaser=Arbeit,
Schlosser=Arbeit,

Schmied-Arbeit, Schieferdecker-Arbeit,
Flaschner-Arbeit, Anstrich-Arbeit,
Gußeisen, Pflaster-Arbeit,

Andere Arbeiten werden passend eingereiht. Den Schluß bildet die Abteilung

„Insgemein“

welche alle Ausgaben enthält, welche allgemeiner Natur sind und nicht in einzelnen Arbeiten untergebracht werden können; hierher gehören: Bauführungskosten, Inserate, Bauschaugebühren, Reinigungsarbeiten u. s. f. und ein Posten für „Unvorhergesehene Fälle“, wie sich solche bei jedem Bauwesen ergeben können.

In jeder Arbeitsgattung werden die einzelnen Arbeiten thunlichst nach der Reihenfolge, wie sie der Ausführung entspricht, mit fortlaufenden Nummern versehen, aufgeführt, näher beschrieben und die Einzelbeträge nach dem der Massenberechnung entnommenen Ausmaß und dem Einzelpreis berechnet.

Bei denjenigen Arbeiten, für welche die gedruckten besonderen Bedingungen die betreffenden Vorschriften enthalten, bedarf es im Kostenvoranschlag nur des Hinweises auf dieselben; wo dies nicht der Fall ist, ist eine genaue Vorschrift im Voranschlag zu geben.

Ebenso ist, wenn über die Art des Ausmessens in den gedruckten Bedingungen*) keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, im Kostenvoranschlag bei denjenigen Posten, wo verschiedene Ausmessungsarten angewendet werden könnten, das später in Anwendung zu bringende Meßverfahren festzustellen, um spätere Anstände und Zwistigkeiten abzuschneiden.

Die Kostenvoranschläge werden in die hiefür eingeführten gedruckten Formulare eingetragen, welche derart eingerichtet sind, daß auf der einen Seite — „Ueberschlag“ — der Posten des Voranschlags, auf der andern — „Ausführung“ — aber später nach vollendeter Ausführung des Bauwesens die Kosten eingetragen werden, wie sie sich bei dieser ergeben haben. Zu besserer Vergleichung sind die Posten einander genau gegenüber zu stellen. Es ist daher insbesondere bei Posten, deren Einzelbeträge im Ueberschlag in Eine Summe zusammengefaßt sind, während bei einer erst später möglichen Nachweisung der Posten in mehrere Beträge zerfällt, beim Abfassen des Voranschlags genügend Raum zu lassen.

Von jeder einzelnen Arbeit wird der Betrag in die erste Spalte „Einzeln“ ausgesetzt und jede Seite für sich zusammengezählt; am Ende jeder

---

*) S. unten V und VI.

Bemerkungen bei der Prüfung.	Ueberschlag.	Einzeln von jedem Paragraphen. M.	Pf.	Im ganzen von jedem Paragraphen. M.	Pf.
	B. Maurer- und Steinhauer-Arbeit.				
	Erdgeschoß.				
	41) Stockgurt 20 cm dick zusammen 22,00 qm von gesundem, fehlerfreiem Werkstein, sauber aufgeschlagen nach Zeichnung herzustellen samt den Eckstücken für das qm 13 M. —	286	—		
	42) Sockel über der Gurte 20 cm dick zusammen 18,00 qm wie in Posten 41) beschrieben herzustellen samt Eckstücken für das qm 10 M. —	180	—		
	43) Gewöhnliches Backsteingemäuer im Innern 2,5 cm stark nach Abzug der Thüröffnungen und des Holzes zusammen 38,50 cbm von ganz gut gebrannten Backsteinen nach § 22 der besonderen Bedingungen aufzuführen und die Thürengestelle einzumauern für das cbm 25 M —	962	50		
	44) Ein Treppenantritt 25 cm stark mit angearbeitetem Profil, rundem Eckhaupt aus reinem, dauerhaftem Werkstein sauber aufgeschlagen herzustellen, satt in Mörtel zu versetzen und für die Treppenwangen auszukröpfen überhaupt für	12	—		
	45) 4 Stück Rohrsteine mit Verputzleisten zu liefern und einzumauern. für das Stück 1 M. 70 Pf.	6	80		
	46) Geschlier des Gebälks dicht gewickelt, mit eichenen Wickelstecken, unten mit den Balken bündig zusammen 150 qm zu 1 M. 10 Pf.	165	—		
		1612.	30		

Bemerkungen bei der Prüfung.	Beilage.	Ausführung des Bauwesens	Einzeln von jedem Paragraphen. M.	Pf.	Im ganzen von jedem Paragraphen. M.	Pf.
	6	**B. Maurer- und Steinhauer-Arbeit.**				
		Erdgeschoß.				
	S. 15	41) Stockgurt zusammen 23,59 qm zu 13 M. —	306	67		
		Stockgurt zum Abschluß am Treppenhaus 0,461 cbm zu 60 M. —	27	66		
	"	42) Sockel über der Gurte zusammen 18,45 qm zu 10 M. —	184	50		
	"	43) Gewöhnliches Backsteingemäuer zusammen 36,00 cbm zu 25 M. —	900	00		
	S. 16	44) Ein Treppenantritt 1 Stück	12	—		
	"	45) Rohrsteine 4 Stück zu 1 M. 70 Pf.	6	80		
	"	46) Geschlier zusammen 140,22 qm zu 1 M. 10 Pf.	154	24		
			1591	87		

Arbeitsgattung werden die verschiedenen Seitensummen zusammengetragen und deren Gesamtsumme in die zweite Spalte „Im Ganzen" eingesetzt. Das Uebertragen der Summen einer Seite auf die folgende ist nicht anzuwenden, weil dann im Falle einer Revisionsveränderung auf nur einer Seite alle nachfolgenden Seitensummen verändert werden müßten, während nach oben angegebenem Verfahren nur der Zusammentrag der Einzelsummen zu verändern ist.

Am Schlusse des Voranschlags erfolgt eine Zusammenstellung der Kosten der verschiedenen Arbeitsgattungen, aus deren Summe sich die Gesamtkosten ergeben.

Bezieht sich der Voranschlag auf verschiedene Baugegenstände, wie Haus, Nebengebäude, Hof, Umzäunungen u. s. w. so wird jeder einzelne nach angegebener Weise für sich berechnet; am Schluß werden die Gesamtkosten der einzelnen Baugegenstände zusammengestellt, deren Summe die Hauptsumme ergibt.

Jede Summe ist so tief unter den Summierstrich zu setzen, daß eine Revisionssumme darüber Raum hat.

Wenn bei einem Bauwesen von einer Gemeinde Hand- und Fuhrfrohnen zu leisten sind, so sind unter Handfrohnen alle diejenigen Taglöhner- und Handlangerarbeiten anzusehen, welche kein besonderes Handgeschick erfordern und bei dem Bauwesen immer durch gewöhnliche Taglöhner versehen werden, sowie daß die Frohnfuhren auf diejenige Entfernung zu beschränken sind, aus welcher der des Morgens früh abfahrende Fuhrmann am gleichen Tage abends wieder nach Hause gelangen kann.

Der Baukosten-Voranschlag ist übrigens ohne Rücksichtnahme auf Frohnleistung auszufertigen und über den Wert der letzteren eine abgesonderte Berechnung herzustellen (Formular s. S. 75).

4. Einholung der Bauerlaubnis.

Nach Art. 81 der Bauordnung steht das polizeiliche Erkenntnis über Neubauten und Bauveränderungen in den Gemeinden, in welchen die bleibende Mitwirkung eines Bauverständigen in der Ortsbauschau gesichert ist, der die Befähigung für die Stelle eines Oberamts-Bautechnikers besitzt, den Gemeindebehörden mit Ausnahme folgender Fälle zu:

a) Herstellung neuer Gebäude an öffentlichen Plätzen und Ortsstraßen, beziehungsweise Baulinien, an Landstraßen, in der Nähe von Waldungen, Lager-, Holzabstoß- und Wasenplätzen, Eisenbahnlinien, öffentlichen Wassern und Friedhöfen;

Formular für Berechnung von Fuhrfrohnen.

Arbeit.	Ueberschlag.	Kalkstein cbm	Sandstein cbm	Tuffstein cbm	Backsteine Stück	Dachplatten Stück	Kalk u. Gips cbm	Sand cbm	Holz cbm	Bretter Stück
Fundamente	87 cbm	104	—	—	—	—	4,5	11,2	—	—
Einhäupt. Gemäuer	79 „	95	—	—	—	—	4,0	10,0	—	—
Kellergewölbe	20,0 „	24	—	—	—	—	1,4	3,5	—	—
Sockel	22 „	—	22,0	—	—	—	1,2	3,0	—	—
Staffeltritte	—	—	1,7	—	—	—	0,1	0,2	—	—
Fenster 2c. Gestelle	—	—	17,0	—	—	—	0,8	2,2	—	—
Platten	—	—	1,2	—	—	—	0,2	0,5	—	—
Stockgemäuer	34 „	—	—	38	—	—	1,6	4,0	—	—
Riegelgemäuer	360 qm	—	—	60	—	—	2,8	8,2	—	—
Backsteingemäuer	9,2 cbm	—	—	—	3700	—	0,6	1,5	—	—
Feuerwände	52 qm	—	—	—	2600	—	0,4	1,2	—	—
Kamine	30 m	—	—	—	2100	—	0,4	1,2	—	—
Dachziegel	—	—	—	—	—	12 900	—	—	—	—
Plattenböden	80 qm	—	4,0	—	—	—	—	—	—	—
Pflaster	100 „	25	—	—	—	—	—	7,0	—	—
Deckenputz	248 „	—	—	—	—	—	5,0	2,5	—	—
Wandputz	564 „	—	—	—	—	—	12,0	6,0	—	—
Holz	70 cbm	—	—	—	—	—	—	—	70	—
Bretter	184 qm	—	—	—	—	—	—	—	—	150
u. s. f.										
Bedarf	—	248	45,9	98	8400	12 900	35,0	62,2	70,0	150
Ladung für eine 2sp. Fuhre.	—	0,5	0,5	0,7	400	600	0,8	0,7	2,0	90
Anzahl der Fuhren	—	496	92	69	21	22	5	90	35	2

Zusammen 832 Fuhren.

b) Herstellung oder Abänderungen eigentümlicher Bauwerke für welche die allgemeinen Vorschriften nicht ausreichen.

In den letzteren Fällen, sowie im Falle der nicht genügenden sachverständigen Beratung der Gemeindebehörden steht das Erkenntnis der **Regierungsbehörde** zu.

Diese Bestimmungen finden nach § 61 der Vollzugs-Vorschriften auf Privat-, Korporations- und **Staatsbauten** gleichmäßige Anwendung.

Es ist demgemäß vor Inangriffnahme eines Neubaus von dem Vorhaben nach Art. 85 der Bauordnung der **Ortspolizeibehörde** An-

zeige zu machen, und Bauzeichnungen und Situationspläne in doppelter Ausfertigung zu übergeben (Vollz.-Vorschr. § 67); auch da, wo ein Neubau in der Nähe der Eigentumsgrenze beabsichtigt wird, die Grundform desselben durch ausgesteckte Pfähle oder Bretter an Ort und Stelle darzustellen.

Zunächst hat sich nun nach Art. 86 der Bauordnung die Ortsbauschau, zusammengesetzt aus mindestens drei von dem Gemeinderat gewählten Mitgliedern, wovon mindestens Einer ein tüchtiger Bauverständiger sein muß, gutächtlich über das Bauvorhaben zu äußern, nachdem sie zuvor die Baustelle besichtigt und sämtliche beteiligte Nachbarn und Behörden vernommen, auch die gegen das Bauvorhaben etwa vorgebrachten oder von Amtswegen zu machenden Einwendungen erörtert und eine Verständigung der Beteiligten versucht hat.

Die Ortsbauschau hat über ihre Verhandlungen und ihr Gutachten mit Anträgen ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von den Beteiligten zu unterzeichnen, soweit nicht eine besondere schriftliche Erklärung dies als entbehrlich erscheinen läßt. Das Protokoll ist dem Gemeinderat vorzulegen. Letzterer hat, insoweit als er zuständig ist, sofort zu erkennen, in andern Fällen aber die Akten mit seiner Aeußerung dem Oberamte vorzulegen. Dies ist der Fall bei Herstellung neuer Gebäude an öffentlichen Plätzen und Ortsstraßen, beziehungsweise Baulinien, an Landstraßen, in der Nähe von Waldungen, Lager-, Holzabstoß- und Wasenplätzen, Eisenbahnlinien, öffentlichen Wassern und Friedhöfen, sodann bei Herstellung oder Abänderung eigentümlicher Bauwerke, für welche die allgemeinen Vorschriften nicht ausreichen, wie Theater- und Zirkus-Gebäude u. dgl.

Das Oberamt hat über Baufälle, welche seinem Erkenntnis unterliegen vor Fällung desselben den Oberamtsbautechniker zu vernehmen. Es ist dies ein zur Beratung und Unterstützung des Oberamts von der Amtsversammlung bestellter Bauverständiger, welcher die zweite Staatsprüfung im Hauptbaufach oder wenigstens eine Prüfung als Werkmeister mit Erfolg erstanden hat. Die für den Neubau zu gebenden Vorschriften werden aber unmittelbar von dem Oberamt und nicht von dem beratenden Oberamts-Techniker gegeben*).

---

*) Es ist deshalb die in die Praxis eingeschlichene Form, daß der Oberamtsbautechniker die Vorschriften gibt und das Oberamt diese „genehmigt" nicht nach dem Sinn des Gesetzes.

Ebenso ist es unstatthaft und zu Ueberhebungen führend, wenn der Oberamtsbautechniker die Bauplane mit seinem Vidit versieht. In einem Fall, wo gegen ein solches „Vidit" Einsprache erhoben wurde, entschied das k. Ministerium des Innern, „daß der Oberamtsbautechniker, um das Oberamt gemäß Art. 84 der

Wenn es sich um ein Bauwesen handelt, bei welchem öffentliche Interessen berührt werden, so sind die Pläne auch den betreffenden Behörden zur Aeußerung mitzuteilen, wenn nicht die Zustimmung derselben von den Bauunternehmern beigebracht wird.

Demgemäß ist namentlich zu hören bei Bauten in der Nähe

1) von Staatsstraßen die K. Straßenbau-Inspektion;
2) von militärischen Befestigungen die betreffende Militärbehörde;
3) von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft und Kunst die betreffende Aufsichtsbehörde;
4) von Eisenbahnen und Bahnhöfen das Eisenbahnbetriebs- oder Eisenbahnbauamt;
5) von öffentlichen Wassern die K. Straßen-, beziehungsweise Wasserbau-Inspektion;
6) von Waldungen das K. Forstamt;
7) von Floßwassern und Holzabstoß- oder Lagerplätzen für die Flößerei die K. Floß-Inspektion, beziehungsweise die K. Wasserbau-Inspektion;
8) von Friedhöfen und Wasenplätzen, sowie in andern Fällen, bei welchen gesundheitspolizeiliche Rücksichten in Betracht zu ziehen sind, das Oberamtsphysikat; endlich
9) bei Rübenzuckerfabricken das betreffende Hauptzollamt oder Hauptsteueramt.

(Vgl.: Fünfter Abschnitt der B.-O. und der VV.)

5. Vergebung der Arbeiten.

Ueber die Arten der Vergebung von Leistungen und Lieferungen, das Verfahren bei Ausschreibungen, der Form und Fassung der Verträge

---

Bauordnung zu beraten, zwar die einkommenden Baupläne in bau- und feuerpolizeilichen Beziehungen, sowie rücksichtlich ihrer Deutlichkeit und Vollständigkeit zu prüfen hat, allein nirgends vorgeschrieben und auch nicht erforderlich ist, daß der Oberamtsbautechniker den Vollzug dieser Prüfung durch Beisetzung seines Vidit auf den Plänen konstatiert, sondern es kommt ihm nur zu, das Ergebnis derselben dem Oberamt in besonderem Bericht darzulegen.

Dagegen hat das Oberamt die dem Bauenden auszufolgende Fertigung der Pläne gemäß Art. 89 Abs. 1 der Bauordnung amtlich zu beglaubigen und geschieht dies am zweckmäßigsten, daß auf denselben die erfolgte Genehmigung vermerkt wird."

In ähnlicher Weise sind die zu gebenden Vorschriften nicht von dem Oberamtstechniker, sondern von dem Oberamt zu unterzeichnen.

und deren Inhalt und Ausführung haben die K. Ministerien des Innern und der Finanzen folgende gemeinsame Verfügung v. 19. April 1888 (Reg.=Bl. Nr. 16 S. 163) *) erlassen, welche auch den Gemeinde=Stiftungs= und Amtskörperschaftsbehörden zur Anwendung empfohlen wird und auch in der Beilage zum Gewerbeblatt Nr. 26 v. 24. Juni 1888 veröffentlicht wurde.

A. Allgemeine Bestimmungen.

betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen in den Departements des Innern und der Finanzen.

I. Art der Vergebung.

Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zu engerer Bewerbung können ausgeschrieben werden.

1) Leistungen und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt;
2) Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer abgehaltenen öffentlichen Ausschreibung ein geeignetes Ergebnis nicht erzielt worden ist.

Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen:

1) bei Gegenständen, deren überschläglicher Wert den Betrag von 1000 M. nicht übersteigt **);
2) Dringlichkeit des Bedarfs;
3) bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert, oder mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist;
4) bei Nachbestellung von Materialien zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird, als für die Hauptlieferung.

---

*) Die Bestimmungen sind fast gleichlautend mit der Anlage I zum Circ. Erl. d. preußischen Min. d. öffentlichen Arbeiten v. 17. Juli 1885.

**) Nach einem Spezial=Erlaß sind hierunter die ganzen Bauwesen zu verstehen und nicht die einzelnen Arten von Bauarbeiten, so daß also bei Ueberschlägen über 1000 M. in der Regel sämtliche Bauarbeiten öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Gestattet ist, daß Arbeiten von unbedeutendem Betrag, wie z. B. Hafnerarbeiten, wenn es sich nur um die Setzung einiger Oefen handelt, in dem Ausschreiben weggelassen werden.

II. Verfahren bei Ausschreibungen.

1. Gegenstand der Ausschreibung.

Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen.

Ueber alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurteilung der Bedeutung derselben ermöglichende, Angaben zu machen.

Für Bauarbeiten sind Bedingungsanschläge (Kostenvoranschläge) aufzustellen, von welchen an die Bewerber auf Verlangen Auszüge verabfolgt werden. In den Bedingungsanschlägen sind sämtliche Hauptleistungen, sowie die erheblichen Nebenleistungen in besonderen Positionen aufzuführen.

Die Zeitperioden für Lieferungen zur Deckung eines fortlaufenden Bedarfs sind nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu bemessen.

Umfangreichere Ausschreibungen sind derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Hochbauten hat daher die Vergebung nach den einzelnen Titeln des Anschlags — den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend — zu erfolgen. Besonders umfangreiche Anschlagstitel sind in mehrere Lose zu teilen.

Bezüglich der Beschaffenheit zu liefernder Waren und der Abmessung zu liefernder Gegenstände, sind ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen nur insoweit zu stellen, als dies unbedingt notwendig ist.

Ist bei Lieferungen von Fabrikaten der Kenntnis der Bezugsquelle (der Fabrik) eine besondere Bedeutung für die Beurteilung der Güte beizumessen, so ist von dem Bewerber die Namhaftmachung des Fabrikanten, von welchem die Waren bezogen werden sollen, zu verlangen.

Für die Ausführungen der Arbeiten und Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen zu bewilligen.

Muß bei dringendem Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist die besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben.

2. Bekanntmachung der Ausschreibung.

Bei der Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen durch die Zeitungen sind die bezüglich der Benutzung amtlicher Blätter ergangenen Vorschriften zu beachten.

Die Bekanntmachungen müssen in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, welche für die Entschließung der Interessenten, ob sie einer Beteiligung an der Bewerbung näher treten wollen, von Wichtigkeit sind. Insbesondere sind darin aufzuführen:

Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung nach den wesentlichsten Beziehungen, wobei die Teilung des Gegenstandes nach Handelszweigen, Losen ꝛc. hervorzuheben ist *);
die Zeit der Verhandlung betreffend die Eröffnung der Angebote;
die für den Zuschlag vorbehaltene Frist;
der Preis der Auszüge aus den Verdingungsanschlägen, der Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. und die Gelegenheit für die Einsichtnahme und den Bezug derselben **).

Die Insertionskosten und sonstige Auslagen für Bekanntmachungen werden von der ausschreibenden Behörde getragen.

3. Bestimmung des Tags der Eröffnung der Angebote.

Um den Bewerbern die notwendige Zeit zur sachgemäßen Vorbereitung der Angebote zu gewähren, ist — vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen größeren Beschleunigung — die Verhandlung betreffend die Eröffnung bei kleineren Arbeiten und leicht zu beschaffenden Lieferungen unter Bestimmung einer Frist von 14 Tagen, bei größeren Arbeiten einer solchen von 4—6 Wochen anzuberaumen.

4. Zuschlagsfrist.

Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, insbesondere aber bei Lieferungen solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst kurz zu bemessen.

Dieselben dürfen den Zeitraum von 14 Tagen, bezw. wenn die Genehmigung höherer Instanzen einzuholen ist, von 4 Wochen in der Regel nicht überschreiten.

---

*) In dem Ausschreiben ist auch anzugeben, ob die Angebote in Prozente auszudrücken, oder ob Einzelpreise einzusetzen sind.

**) Durch k. Verordnung v. 31. März 1874 (Reg. S. 147) ist für Abschriften von Akten die Gebühr von 20 Pfennig für das Blatt mit mindestens 20 Zeilen auf einer Seite und durchschnittlich mindestens 12 Silben auf einer Zeile, festgesetzt. — Der Preis der Zeichnungen richtet sich nach den Selbstkosten. — Der Verkaufspreis der besonderen Abdrücke des Anhangs zu dem Amtsblatt 1888 Nr. 9 beträgt 20 Pf. Hierzu kommt die Abschriftsgebühr, falls besondere Bedingungen auf dem angehefteten, weißen Papier vorgetragen werden.

5. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

Den öffentlichen Ausschreibungen sind die durch das Gewerbeblatt öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen zu Grunde zu legen.

In den Ausschreibungen selbst ist demnächst nur auf diese Bekanntmachungen zu verweisen.

Auf das Verfahren bei engeren Ausschreibungen finden diese Bedingungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Auszüge aus den Verdingungsanschlägen, für die Zeichnungen, Bedingungen 2c. (II. 2), welche den zur Bewerbung aufgeforderten Unternehmern zugestellt werden, eine Erstattung von Kosten nicht beansprucht wird.

6. Eröffnung der Angebote.

Zu der Verhandlung betreffend die Eröffnung der Angebote haben nur die Bewerber und deren Bevollmächtigte, nicht aber unbeteiligte Personen Zutritt.

Die eingegangenen Angebote werden in der Verhandlung eröffnet und — mit Anschluß der darin enthaltenen Angaben über Bezugsquellen — verlesen.

Ueber den Gang der Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Angebote nach dem Namen der Bewerber und dem Datum aufzuführen sind. Die Angebotsschreiben selbst werden dem Protokoll beigefügt, und von dem die Verhandlung leitenden Beamten mit einem entsprechenden Vermerke versehen.

Das Protokoll wird verlesen und von den anwesenden Bewerbern und Bevollmächtigten mit vollzogen. Eine Veröffentlichung der Angebote sowie des Protokolls ist nicht statthaft.

Sofern die Feststellung des annehmbarsten Gebotes (vergl. unter 7) besondere Ermittelungen nicht erfordert, und der die Verhandlung leitende Beamte zur selbständigen Entscheidung über den Zuschlag zuständig ist, kann die Erteilung des Zuschlags in der Verhandlung zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll erfolgen.

Nachgebote sind in der Regel nicht zuzulassen. Das Eingehen auf ein Nachgebot muß durch besondere Umstände begründet sein.

7. Zuschlagserteilung.

Die niedrigste Geldforderung als solche ist bei der Zuschlagserteilung nicht ausschließlich zu berücksichtigen.

Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote:

a. welche den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen;

b. welche nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;

c. welche eine in offenbarem Mißverhältnis zu der betreffenden Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann.

Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle (zu c) der Zuschlag erteilt werden, sofern der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist, und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind, oder auf Befragen beigebracht werden.

Im übrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwertigen Angeboten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge in betreff der im einzelnen zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dasjenige Angebot zu erteilen, welches für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände als das preiswürdigste erscheint.

Bei der Vergebung von Bauarbeiten sind im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in der Nähe desselben wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, sind davon zu benachrichtigen.

III. Form und Fassung der Verträge *).

1. Form der Verträge.

Ueber den durch die Erteilung des Zuschlags zu Stande gekommenen Vertrag ist der Regel nach eine schriftliche Urkunde zu errichten.

---

*) Der Abschluß der Verträge ist Obliegenheit der Kameralämter. Nach § 2 des Vertrag-Formulars (s. u.) hat der Unternehmer anzuerkennen, daß er sich mit den für das betreffende Bauwesen festgesetzten, allgemeinen und be-

Hievon kann, unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgiltigkeit des Uebereinkommens dadurch nicht in Frage gestellt wird, abgesehen werden:

a. bei Gegenständen bis zum Wert von 1000 M. einschließlich;
b. bei Zug um Zug bewirkten Leistungen und Lieferungen;
c. bei einfachen Vertragsverhältnissen, über welche eine alle wesentlichen Bedingungen vereinbarende Urkunde oder Korrespondenz vorliegt.

Wird in solchen Fällen von der Aufstellung eines schriftlichen Vertrages Abstand genommen, so ist in anderer geeigneter Weise — z. B. durch Bestellzettel, schriftliche gegenseitig anerkannte Notizen 2c. — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Uebereinkommens Vorsorge zu treffen.

2. Fassung der Verträge.

Die Fassung der Vertragsbedingungen muß knapp, bestimmt und deutlich sein.

Für die einzelnen Gruppen von häufiger vorkommenden Arbeiten oder Lieferungen sind allgemeine Vertragsbedingungen festzustellen und bekannt zu machen (s. o. II. 5).

Bei der Anwendung solcher Vertragsbedingungen auf Vertragsgegenstände anderer Art sind die durch die Verschiedenheit des Gegenstandes bedingten Aenderungen vorzunehmen.

In der Vertragsurkunde müssen außer der Erwähnung der vertragsschließenden Parteien und der Angabe, ob dem Vertragsabschlusse ein öffentliches oder ein engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen ist oder nicht, die besonderen der Verdingung zu Grunde gelegten Bedingungen bezeichnet sein.

Hiebei kommen namentlich in Betracht:

a. der Gegenstand der Verdingung unter Bezeichnung der Bezugsquelle, falls eine derartige Angabe verlangt ist;
b. die Vollendungsfrist und die etwaigen Teilfristen;
c. der vereinbarte Preis und die Kasse, durch welche die Zahlungen zu erfolgen haben;
d. die Höhe einer etwaigen Konventionalstrafe, sowie die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe fällig wird;
e. die Höhe und Art einer etwa zu stellenden Kaution unter genauer Bezeichnung derjenigen Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung

---

sonderen Bedingungen bekannt gemacht hat. Gleichwohl hat jeder Unternehmer den Kostenvoranschlag und die allgemeinen und besonderen Bedingungen unterschriftlich anzuerkennen. Die Verträge werden stets doppelt ausgefertigt, ein Exemplar ist von dem Kameralamt aufzubewahren, das andere wird dem Unternehmer ausgefolgt. Amts-Bl. 1888 S. 75.

dieselbe haften soll, sowie derjenigen Voraussetzungen, unter welchen die Rückgabe zu erfolgen hat;

f. das Nähere in Betreff der Abnahme der Arbeiten oder Lieferungen, sowie der Dauer und des Umfanges der von dem Unternehmer zu leistenden Garantie;*)

g. das zur Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen etwa Erforderliche in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter und der Wahl eines Obmanns.

Die auf den Gegenstand der Verdingung bezüglichen Verdingungsanschläge und Zeichnungen, sowie umfangreichere technische Vorschriften sind in dem Vertrage genau zu bezeichnen und beiderseits unterschriftlich anzuerkennen.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind, insofern nicht bei einfachen Vertragsverhältnissen zweckmäßiger die Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen derselben in den Vertrag selbst erfolgt, der Vertragsurkunde beizufügen und im Vertrage selbst — unter Hervorhebung derjenigen Aenderungen und Streichungen, welche in den zur Verwendung gelangenden Druck- und Umdruck-Formularen vorgenommen sind, in Bezug zu nehmen.

IV. Inhalt und Ausführung der Verträge.

Die Verbindlichkeiten, welche den Unternehmern auferlegt werden, dürfen dasjenige Maß nicht übersteigen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen. In den Verträgen sind nicht nur die Pflichten, sondern auch die denselben entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.

Im Einzelnen.

1. Zahlung.

Nach Vollendung der Arbeit oder der Lieferung ist die Abnahme und Zahlung möglichst zu beschleunigen.

Verzögert sich die Zahlung infolge der notwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten, oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu bewilligen.

---

*) Die Dauer der Garantie erstreckt sich in der Regel bei Maurer-, Steinhauer-, Zimmer- und Schieferdecker-Arbeiten auf 8, bei allen übrigen Arbeiten aber und für die Dachplatten auf 4 Jahre. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann die Garantiezeit auch ausgedehnt oder eingeschränkt werden. (Amts-Bl. 1888 S. 75).

Abschlagszahlungen haben sich auf die ganze Höhe des jeweilig verdienten Guthabens zu erstrecken *).

Ist die genaue Feststellung des Umfanges und der Güte des Geleisteten ohne weitläufige Ermittelungen nicht angängig, so sind Abschlagszahlungen bis zu demjenigen Betrage zu leisten, welchen der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu vertreten vermag.

Zur Verstärkung der Kaution dürfen Abschlagszahlungen nur insoweit einbehalten werden, als bereits Ansprüche gegen den Unternehmer entstanden sind, für welche die in der Kaution gebotene Deckung nicht ausreicht.

Auf Antrag der Unternehmer sind Zahlungen an dieselben durch Vermittelung der Reichsbank zu leisten.

2. Sicherheitsstellung.

Bei Bemessung der Höhe der Kaution und der Bestimmung darüber, ob dieselbe auch während der Garantiezeit ganz oder teilweise einbehalten wird, ist über dasjenige Maß nicht hinauszugehen, welches geboten ist, um die Verwaltung vor Schaden zu bewahren.

Der Regel nach ist die Kaution nicht höher als 5 Prozent der Vertragssumme zu bemessen **).

Wenn die Vertragssumme 1000 M. nicht erreicht oder die zu hinterlegende Kaution den Betrag von 50 M. nicht erreichen würde, so kann auf Sicherheitsstellung überhaupt verzichtet werden.

Kautionen bis zu 300 M. können durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen werden.

Die Kaution kann geleistet werden durch Verpfändung von Liegenschaften, deren Schätzungswert dem 1½fachen Betrag der Kautionssumme gleichkommt, oder durch Verpfändung von Kapitalien, welche bei öffentlichen Kassen angelegt oder durch Pfandscheine sicher gestellt sind, oder durch Hinterlegung von Wertpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt oder garantiert sind, endlich durch Hinterlegung von baar Geld, Wechseln, oder durch Bürgschaft.

Die Zinsscheine der Wertpapiere für denjenigen Zeitraum, während dessen voraussichtlich die Leistung oder Lieferung noch in der Ausführung begriffen sein wird, können in den geeigneten Fällen den Unternehmern

---

*) Diese Bestimmung findet auf Bauarbeiten keine Anwendung. (a. a. O. S. 77).

**) Die Kaution sollte mindestens eben so groß sein als der Betrag des Abgebots, um im Falle der Entziehung der Arbeit (§ 11 der allgemeinen Vertragsbedingungen) der aus der Uebertragung der Arbeit an Andere durch etwa höhere Preise erwachsende Schaden gedeckt werden kann.

belassen werden, die Talons zu den Kautionseffekten sind regelmäßig mit einzufordern.

Baar gestellte Kautionen werden nicht verzinst.

Die Rückgabe der Kaution hat, nachdem die Verpflichtungen, zu deren Sicherung dieselbe gedient hat, sämtlich erfüllt sind, ohne Verzug zu erfolgen.

3. Mehr- und Minderaufträge.

Bei Lieferungen ist von dem Vorbehalt einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der verdungenen Mengen unter Beibehaltung der bedungenen Preiseinheitssätze Abstand zu nehmen.

Bei Bauarbeiten findet ein Anspruch auf Mehrleistungen um die Vertragspreise nur soweit statt, als der Geldbetrag der einzelnen Mehrleistung nach dem Vertragspreise fünfzig Mark und bei größeren Leistungen 10% des Ueberschlagsbetrags nicht übersteigt. Ergeben sich Minderleistungen, so hat der Unternehmer Anspruch auf Ersatz des ihm nachweislich hieraus erwachsenen wirklichen Schadens.

4. Konventionalstrafen.

Konventionalstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht.

Die Höhe der Konventionalstrafsätze ist in angemessenen Grenzen zu halten.

Von der Vereinbarung derselben ist ganz abzusehen, wenn der Verdingungsgegenstand vorkommendenfalls ohne weiteres in der bedungenen Menge und Güte anderweit zu beschaffen ist.

5. Kontrolle der Ausführung.

Der Verwaltung ist das Recht vorbehalten, in geeigneter Weise die Ausführung bedungener Arbeiten auf den Werken, in den Werkstätten, auf den Arbeitsplätzen 2c. zu überwachen.

Die Kontrolle bei Bauarbeiten kann sich auch darauf erstrecken, daß der Unternehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt. Für den Fall, daß der Unternehmer diesen Verbindlichkeiten nicht nachkommen und hierdurch das angemessene Fortschreiten der Arbeiten in Frage gestellt werden sollte, ist das Recht vorzubehalten, Zahlungen für Rechnung des Unternehmers unmittelbar an die Beteiligten zu leisten.

Die Kosten der Kontrolle und Abnahme der Arbeiten trägt die Verwaltung.

Den von den Lieferanten als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten

kann Mitteilung gemacht werden, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

6. Streitigkeiten.

Für die Entscheidung über etwaige den Inhalt oder die Ausführung des Vertrags betreffende Streitigkeiten ist die Bildung eines Schiedsgerichts zu vereinbaren, für welches die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 in Anwendung kommen.

Ueber eine Ergänzung des Schiedsgerichts für den Fall, daß unter den erwählten Schiedsrichtern Stimmengleichheit sich ergeben sollte, ist ausdrücklich Bestimmung zu treffen.

Gegen Anordnungen, welche die Art der Ausführung eines Baues betreffen, ist die Anrufung eines Schiedsgerichts nur wegen der dadurch etwa begründeten Entschädigungsansprüche zuzulassen.

7. Kosten der Verträge.

Etwaige Kosten des Vertragsabschlusses sind von jedem Teile zur Hälfte zu tragen.

Briefe, Depeschen und andere Mitteilungen im Interesse des Abschlusses und der Ausführung der Verträge sind beiderseits zu frankieren.

Wo in einzelnen Verwaltungszweigen besondere Gründe gegen die Anwendung vorstehender Bestimmungen vorliegen, bleibt es den beiden Ministerien überlassen, Ausnahmen zu genehmigen.

Formular für
Vertrag
zwischen

dem K. Kameralamt

namens der Königlichen Domänendirektion

und

....

über

die Verdingung der ....

Zwischen dem Kameralamt ....

und .... ist

auf Grund des vorausgegangenen .... Ausschreibungsverfahrens

mit Genehmigung der K. Domänendirektion im Erlasse

vom .... Nr. ....

folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1. Gegenstand des Vertrags ist:

wie solche in dem von dem Unternehmer anerkannten Voranschlag beschrieben sind.

§ 2. Dem Vertrag liegen die allgemeinen Vertragsbedingungen für Hochbauten, sowie die Bedingungen für Arbeiten mit den schriftlichen Zusätzen zu letzteren zu Grunde.

Der Unternehmer anerkennt hiedurch, daß er sich mit diesen Bedingungen bekannt gemacht hat.

§ 3. Der Unternehmer verpflichtet sich, die in § 1 aufgeführten Arbeiten zu den im Kostenvoranschlag angegebenen Preisen mit einem Abgebot von .... auszuführen.

Der veranschlagte Gesamtpreis beträgt:

§ 4. Die Vollendungsfristen werden folgendermaßen bestimmt:

Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die K. Domänendirektion berechtigt, dem Unternehmer für jede Woche Ueberschreitung der einzelnen Fristen als Konventionalstrafe in Abzug zu bringen.

§ 5. Die Dauer der Gewährleistung für die geleistete Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf Jahre vom Tag der Uebernahme an festgesetzt.

§ 6. Die für die Erfüllung des gegenwärtigen Vertrags zu leistende Kaution wird auf .... bestimmt. Dieselbe ist binnen Wochen in der in § 22 der allgemeinen Vertragsbedingungen angegebenen Weise zu leisten, widrigenfalls die Verwaltung nicht weiter an den Vertrag gebunden ist.

K. Kameralamt D Unternehmer.

V. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

Diejenigen Bewerber, welche nicht voraussetzen können, der den Akkord vergebenden Stelle genügend bekannt zu sein, haben den Angeboten obrigkeitliche Zeugnisse über den Besitz der zur Ausführung des Akkords erforderlichen Mittel und Zeugnisse über Geschäftstüchtigkeit und Erfahrung in den zu vergebenden Arbeiten beizuschließen.

§ 2. Einsicht und Bezug der Kostenvoranschläge 2c.

Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Bedingungen 2c. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankiert bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b. je nachdem das Ausschreiben lautet, die Zahl der Prozente, welche von dem Betrage des ganzen, nach den Ueberschlagspreisen berechneten Verdienste abgezogen, beziehungsweise demselben zugeschlagen werden sollen, oder die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Vertretung sämtlicher Teilhaber und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Ablauf der

Frist eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben in der Regel keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist, beziehungsweise der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden, auch wenn dieselben den Vorschriften in § 3 nicht vollständig entsprechen.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Einverständnisse unter den Bewerbern.

Einverständnisse unter den Bewerbern zum Nachteile der Staatskasse sind verboten und begründen, wenn sie erst nach dem Abschlusse des Vertrags mit einem bei dem Einverständnisse Beteiligten zur Kenntnis der Verwaltung kommen, für diese das Recht, den Vertrag selbst wieder aufzuheben oder Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

§ 6. Zulassung zur Eröffnung der Angebote.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu der Verhandlung frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Angebote ist nicht gestattet.

§ 7. Erteilung des Zuschlags.

Unter den Bewerbern wird sich vollständig freie Auswahl vorbehalten, es können auch sämtliche Angebote verworfen werden.

Der Zuschlag wird entweder bei der Verhandlung zu dem von dem

gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief vom Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, werden hievon benachrichtigt. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen kostenfrei zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 8. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Verlangen über den durch die Erteilung des Zuschlages zu stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Kostenvoranschläge, Zeichnungen &c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrags mit zu unterzeichnen.

§ 9. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 10. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

VI. Allgemeine Vertragsbedingungen
für
die Ausführung von Hochbauten.

§ 1. Gegenstand des Vertrags.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauarbeiten. Im einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Kostenvoranschlägen, den dazu gehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Kostenvoranschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauten sich ergeben.

Es ist der Verwaltung vorbehalten, bei der Ausführung Abänderungen der vorgesehenen Arbeiten und Abweichungen von den Bauplänen, sowie Leistungen, für welche im Voranschlage Preise nicht vorgesehen sind (§ 7) anzuordnen.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen, bezw. Lieferungen unter Zugrundlegung der Voranschlagspreise, eventuell mit den vertragsmäßigen Ab- oder Aufgebotsprozenten beziehungsweise nach den vertragsmäßigen Einheitspreisen berechnet.

Die Vergütung für Taglohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen, wobei ein etwaiges Prozent-Ab- oder Aufgebot nicht berücksichtigt wird.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Benützung von Werkzeug und Geräten, Rüstungen ꝛc.

Insoweit in den Kostenvoranschlägen für Nebenleistungen, sowie für die Benützung von Werkzeug und Geräten, Rüstungen ꝛc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Taglohnssätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwesens gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Benützung von Werkzeug, Geräten ꝛc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte liegt dem

Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hiefür gewährt wird.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Bauführers darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Voranschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der Bauführer befugt auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

Sind zur Ausführung eines Bauwesens nach dem Ermessen des Bauamtes Mehrleistungen über die im Voranschlage vorgesehenen Arbeiten oder Lieferungen notwendig, so hat der Unternehmer diese auszuführen.

Soweit bei eigentlichen Bauarbeiten der Geldbetrag für die einzelne Mehrarbeit nach dem Vertragspreise 50 M. und bei größeren Arbeiten 10 % des Ueberschlagsbetrages nicht übersteigt, wird die Entschädigung für die Mehrleistung nach den Vertragspreisen berechnet, sind aber die Mehrleistungen größer, so ist über die Preise eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Bei Lieferungen ist im Falle eines Mehrbedarfs stets eine besondere Vereinbarung über die Vergütung für die Mehrlieferung erforderlich.

Kommen die vorgesehenen Vereinbarungen nicht zu stande, so entscheidet über die Preisansätze das Schiedsgericht (§ 25).

§ 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von dem Bauführer getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nötigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 25).

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten 2c. Konventionalstrafen.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten 2c. in den besonderen Bedingungen

eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens der bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte, sowie die Vorräte an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Wenn im Voranschlage auf eine später zu gebende Zeichnung hingewiesen ist und der Unternehmer glaubt, daß die Zeichnung, wie solche später von der Bauleitung gefertigt wird, dem für die Arbeit festgesetzten Preise nicht entspreche, so steht ihm die Berufung an die Domänendirektion und eventuell die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens zu.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallende Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Ausschluß einer Preiserhöhung.

Der Unternehmer ist an die vereinbarten Einheitspreise und Lohnsätze auch gebunden, wenn die Arbeitslöhne, Fuhrlöhne, Materialpreise rc. während der Ausführung der Bauarbeit steigen.

Ebenso steht demselben ein Anspruch auf Preiserhöhung wegen Mehrauslagen infolge ungünstiger Witterung, ungünstiger Beschaffenheit des Bodens, der Steine, der Wege rc. nicht zu.

§ 7. Außerhalb des Vertrags stehende Arbeitsleistungen.

Werden seitens der Bauverwaltung Arbeiten und Leistungen von dem Unternehmer verlangt, für welche in dem Voranschlage Preise nicht aufgenommen, welche aber zur Ausführung des Bauwesens erforderlich sind, so werden diese im billigen Verhältnisse zu den übrigen vertragsmäßigen Preisen unter Berücksichtigung des etwaigen Ab- oder Aufgebots festgestellt.

Die Preise werden, wenn möglich, vor Inangriffnahme der Arbeit schriftlich vereinbart.

Der Unternehmer hat übrigens, auch wenn Einigung über die Preise nicht erzielt wird, die Arbeiten auszuführen, und bleibt ihm die Geltendmachung seiner Mehransprüche bei dem Schiedsgericht vorbehalten.

§ 8. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen oder Unterlassungen des Bauführers oder des Bauamts oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem Bauführer oder Bauamt hievon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Dem Bauamt bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwertige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder, — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Ist die Unterbrechung durch außerordentliche Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadensersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventional-

strafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (25).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Teile zugestellt werden, andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Betrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§ 9. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Voranschlags und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Zur Ausübung der Aufsicht und Ueberwachung der Arbeiten stellt die Bauverwaltung einen Bauführer auf.

Etwaige Einwendungen gegen dessen Anordnungen sind von dem Unternehmer alsbald bei dem Bauamt anzubringen, indem spätere Beziehungen auf solche keine Beachtung finden.

Insbesondere hat der Unternehmer, wenn er glaubt, daß durch eine Anordnung des Bauführers die Dauerhaftigkeit der Arbeit gefährdet sei, dem Bauamt alsbald schriftliche Anzeige zu machen, widrigenfalls er für die Güte der Arbeit verantwortlich bleibt. Ebenso ist zur Vermeidung des gleichen Nachteils seitens des Unternehmers dem Bauamt schriftliche Anzeige zu machen, wenn der Unternehmer die Dauerhaftigkeit der Arbeit durch eine Bestimmung des Plans oder Voranschlags für gefährdet erachtet.

Unter keinen Umständen kann der Unternehmer eine ungenügende oder schlechte Arbeit damit entschuldigen, daß sie unter der Aufsicht des Bauführers ausgeführt worden sei.

Arbeitsleistungen, welche der Bauführer den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hiebei entstehende Verluste hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urteile des Bauführers untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Bauführers innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem Bauführer oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutrittt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchem zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 10. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat dem Bauführer über die mit Handwerkern und Arbeitern in betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten 2c. dem Bauführer zur Verfügung zu stellen.

§ 11. Entziehung der Arbeit 2c.

Die Domänendirektion ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder teilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Teil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 10 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten 2c. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer zu Protokoll oder durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung des-

selben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im § 8 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgeteilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die infolge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermanglung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 25).

§ 12. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich auf die Aufforderung des Bauführers auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des Bauführers bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nötigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und spätere Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenützung der Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benützung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benützung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 12. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen

ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Es liegt dem Unternehmer allein ob, die zur Sicherung der Arbeiter gegen Beschädigungen bei der Arbeit notwendigen Anordnungen und Vorkehrungen zu treffen.

Der Unternehmer trägt die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem Bauführer angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Die Bauleitung behält sich überhaupt das Recht vor, alle ihr zur Sicherheit notwendig scheinenden Vorkehrungen anzuordnen, welche der Unternehmer ohne Entschädigung auszuführen hat.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigentum zu vertreten, welche durch ihn oder seine Organe dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§ 14. Funde.

Bei der Ausführung der Arbeiten gefundene Gegenstände, die einen Altertums- oder naturwissenschaftlichen Wert haben, sind an den Bauführer abzuliefern. Hiezu hat der Unternehmer, welcher für sich und seine Angestellten und Arbeiter auf jegliche Ansprüche zu Gunsten der Finanzverwaltung verzichtet, die von ihm beschäftigten Leute zu verpflichten.

Im Falle der Verheimlichung eines solchen Fundes wird der schuldige Arbeiter oder Aufseher entlassen.

§ 15. Fertigung von Musterarbeiten.

Der Unternehmer derjenigen Arbeiten, für welche Musterteile zu fertigen sind, hat solche auf Verlangen nach Zeichnung und Anleitung um die Vertragspreise herzustellen, ohne daß für die mit der Fertigung, oder deren etwaiger Abänderung mehr verbrauchte Zeit und Material eine Vergütung verlangt werden kann.

§ 16. Aufnahme der Arbeiten.

Alle Maßaufnahmen haben nach dem wirklichen Gehalte durch einen verpflichteten Baumesser zu geschehen. Wenn ein solcher aber für ein

Bauwesen nicht besonders aufgestellt wird, was von der Entscheidung der Domänendirektion abhängt, so hat der Bauführer die Messungen vorzunehmen, welche stets in Gegenwart der Unternehmer oder deren Bevollmächtigten zu geschehen haben.

Das Ergebnis der Aufnahme wird in ein eigens hiefür anzulegendes Meßbuch unter genauer Bezeichnung der Art der Arbeit, des Tages ꝛc. eingetragen und ist von dem Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten jedesmal sogleich schriftlich anzuerkennen. Wenn solcher nicht alsbald Einwendungen gegen die Maßaufnahme vorbringt, so wird, auch wenn dessen unterschriftliche Anerkennung fehlt, angenommen, daß er das angegebene Maß als richtig anerkennt und auf jede Einwendung dagegen verzichtet habe.

Das Meßbuch, welches der Bauführer in seiner Verwahrung behält, bildet am Ende des Bauwesens den Beleg für die Verdienstrechnungen des Unternehmers. Arbeiten und Materialien, welche dem Gewicht nach verrechnet werden, müssen in Gegenwart des Bauführers oder durch einen verpflichteten Wagmeister urkundlich abgewogen, das erfundene Gewicht mit Anschluß des Wagscheins in das Meßbuch eingetragen, und der Eintrag vom Unternehmer unterschrieben werden.

Will sich der Unternehmer bei dem angegebenen Verfahren nicht beruhigen, so steht ihm frei, zu den Aufnahmen einen beliebigen verpflichteten Baumesser auf seine Kosten beizuziehen, doch dürfen die Arbeiten hiedurch in keiner Weise aufgehalten werden. Im übrigen hat der Unternehmer an den Kosten der Meß- und Gewichtsaufnahmen, wenn dieselben einen besonderen Aufwand verursachen, die Hälfte zu übernehmen, wenn die Aufnahme aber durch den Bauführer vorgenommen wird, hiefür nichts zu bezahlen.

Der Bauführer sowohl als der Unternehmer ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche später der Berechnung zu Grunde zu legen sind. Unterläßt es der Unternehmer, dieses Verlangen rechtzeitig zu stellen, so hat er für etwa ausgeführte, in den Plänen nicht vorgesehene, und nicht mehr nachweisbare Mehrarbeiten keine Bezahlung anzusprechen.

§ 17. Taglohnarbeiten.

Sind Arbeiten, welche nicht dem Maß oder Stück nach gemacht werden können, im Taglohn auszuführen, so hat der Unternehmer vor deren Angriff dem Bauführer eine Anzeige zu machen, damit von dem letzteren hierüber Taglohnslisten geführt werden. In diese Listen wird der Bauführer die verrichtete Arbeit, die damit zugebrachte Zeit und den Materialien-

verbrauch unter Angabe des Datums und näherer Bezeichnung der Arbeiter jeden Tag eintragen.

Zur Kontrolle hat der Unternehmer dem Bauführer jeden Tag einen schriftlichen Rapport über die Tags zuvor ausgeführten Taglohnarbeiten je in doppelter Ausfertigung zu übergeben, ein Exemplar desselben wird dem Unternehmer nach erfolgter Prüfung und Beurkundung vom Bauführer wieder zugestellt und ist von ersterem den Taglohnslisten als Beleg für deren Richtigkeit beizuschließen. Taglohnslisten ohne solche Rapporte werden nicht berücksichtigt. Etwaige Ausstellungen an den Rapportzetteln und Taglohnslisten sind dem Unternehmer längstens binnen 8 Tagen mitzuteilen.

Ueber die Taglohnarbeiter muß alle 14 Tage, spätestens alle 4 Wochen abgerechnet werden.

Die Taglöhne werden, falls sie nicht schon im Voranschlag oder den speziellen Bedingungen bestimmt sind, vor Inangriffnahme der betreffenden Arbeit vereinbart, oder nach ortsüblichen Preisen bezahlt.

Zu den Taglohnsgeschäften sind nur tüchtige und fleißige Arbeiter anzustellen. Der Bauführer hat das Recht, Arbeiter, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen oder deren Taglohn, wenn derselbe nicht im Verhältnis zu der geleisteten Arbeit steht, entsprechend zu ermäßigen.

§ 18. Rechnungsaufstellung.

Nach Vollendung der Arbeiten wird von der Bauleitung die Verdienstabrechnung gefertigt, es steht dem Unternehmer indessen auch frei, die Abrechnung selbst zu fertigen, die bezüglich der formellen Aufstellung, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Kostenvoranschlage einzurichten ist und den gestellten Anforderungen zu entsprechen hat.

Etwaige Mehrarbeiten sind am Schlusse der Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§ 19. Uebernahme.

Lieferungen werden sofort nach ihrer Ausführung übernommen.

Die Uebernahme der Bauarbeiten geschieht nach Vollendung des Bauwesens und Fertigung der Verdienstabrechnungen.

---

*) Hiernach ist die Fertigung der Verdienstabrechnung Sache der Bauleitung, weshalb den Unternehmern auch keine Gebühren für Fertigung der Berechnungen (Zettelfertigung) in Abzug gebracht werden können.

(Amts-Bl. 1888 S. 76).

Der Unternehmer ist von dem Zeitpunkte der Uebernahme rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen und hat der Uebernahme anzuwohnen. Erscheint derselbe trotzdem nicht, so gelten die vorgenommenen Aufnahmen und thatsächlichen Feststellungen bis zum Nachweise des Gegenteils als anerkannt.

Ueber die Uebernahme wird eine Urkunde aufgenommen, welche der Unternehmer mit zu unterzeichnen hat.

Auf die Feststellung des Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 11 bezw. 8) finden diese Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Zeigen sich im Verlauf der Uebernahme an der Arbeit oder den verwendeten Materialien Mängel, so hat der Unternehmer dieselben nach der Wahl des Bauamts auf seine Kosten auszubessern, oder einen entsprechenden Abzug an den vertragsmäßigen Preisen zu erleiden.

Wenn solche nachträglich notwendig werdende Abänderungen Beschädigungen sonstiger Arbeiten (Ausbrüche 2c.) nach sich ziehen, hat der Unternehmer auch die Wiederherstellungskosten für diese zu tragen.

Der Unternehmer haftet für alle Beschädigungen der Arbeiten bis zur Uebernahme, auch hat er die zum Schutze derselben erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen.

Nur wenn Beschädigungen durch außerordentliche Naturereignisse herbeigeführt wurden, wird die Beseitigung derselben, sofern sie bei Anwendung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln nicht abgewendet werden konnten, und wenn sie binnen 24 Stunden der Bauverwaltung zur Anzeige gebracht werden, seitens dieser nach den Vertragspreisen vergütet.

§ 20. Zahlungen.

Die Schlußzahlung für Lieferungen erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben, die Schlußzahlung für Bauarbeiten nach Fertigung, Prüfung und Genehmigung des Baukostenverzeichnisses.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem Bauamt mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt*).

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bauamt und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

---

*) In der Regel werden die Abschlagszahlungen während der Ausführung auf 9/10 des berechneten Guthabens zu bemessen sein; nach erfolgter Anerkennung der Verdienstberechnung durch den Unternehmer können die Abschlagszahlungen noch weiter, etwa auf 19/20 erhöht werden. (Amts-Bl. 1888 S. 77).

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme seines Restguthabens muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, bei der Kasse des Kameralamts, in dessen Bezirk das Bauwesen ausgeführt wird.

§ 21. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die Gewährleistung des Unternehmers beginnt mit dem Zeitpunkte der Uebernahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 22. Sicherheitsstellung.

Die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft geschieht durch Stellung zweier vom Gemeinderat als tüchtig anerkannter Bürgen, die als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten haben.

Realkaution kann geleistet werden durch Verpfändung von Liegenschaften, deren Schätzungswert dem 1½fachen Betrag der Kautionssumme gleichkommt, oder durch Verpfändung von Kapitalien, welche bei öffentlichen Kassen angelegt oder durch Pfandscheine sicher gestellt sind, ferner durch Hinterlegung von Wertpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder einem Bundesstaat ausgestellt oder garantiert sind, endlich durch Hinterlegung von bar Geld oder Wechseln.

Ueber die Annahme anderer Wertpapiere entscheidet die Domänendirektion.

Bar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Wertpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird, beizufügen. Diese Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Wertpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgeloster Wertpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Wertpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassieren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

Für Kautionsurkunden der Unternehmer sind Formulare vorhanden und zwar besondere für Sicherheitsleistung durch Bürgschaft und für diejenige durch Faustpfandbestellung. Die Formulare sind von den Kameralämtern an die Unternehmer auf Verlangen gegen eine Gebühr von 10 Pfennig für das Stück abzugeben.

Formular 1.

Kautions-Urkunde.

Der Unterzeichnete

von Oberamts

welcher die Ausführung der Arbeit zu dem in

im Kameralamtsbezirk herzustellenden

übernommen, und sich dabei bei der K. Domänendirektion gegenüber unbeschadet der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ihm obliegenden Verbindlichkeiten noch besonders verpflichtet hat,

die in dem Akkords-Vertrage vom enthaltenen Bedingungen genau einzuhalten, und vom Tage der Uebergabe des vollendeten Bauwesens an Jahre lang für die Güte der Arbeit und der zu derselben verwendeten Materialien mit der Maßgabe zu haften, daß er jedes an dem Bauwesen sich ergebende Gebrechen auf seine Kosten zu beseitigen hat, sofern von ihm nicht erwiesen werden kann, daß ein solches Gebrechen ohne eine Verschuldung von seiner Seite entstanden sei,

stellt hiemit die von ihm zur Sicherung dieser Verbindlichkeiten vertragsmäßig in dem Betrage von

zu leistende Kaution durch Bürgschaft.

Die mitunterzeichneten Bürgen:

verpflichten sich, für alle der Finanzverwaltung aus dem angeführten Akkord einschließlich der Garantieleistung gegen den erwachsenden Ansprüche bis zum Betrage der oben bezeichneten Kautions-summe als Bürgen, Selbstschuldner und Selbstzähler zu haften, unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und Teilung. Auch unter-werfen sie sich hiedurch dem vertragsmäßigen Schiedsgericht und event. den für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichten.

Kraft ihrer Unterschriften

der Unternehmer die Bürgen

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften beurkundet

den

Schultheiß

Daß die oben genannten Bürgen nach ihren Vermögens-Verhältnissen die eingegangene Bürgschaft zu leisten im stande sind, bezeugt

den

Gemeinderat

Formular 2.

Kautions-Urkunde.

Der Unterzeichnete

von Oberamts

welcher die Ausführung der Arbeit zu dem in im Kameralamtsbezirk herzustellenden übernommen und sich dabei der K. Domänendirektion gegenüber, unbe-schadet der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ihm obliegenden Verbind-lichkeiten, noch besonders verpflichtet hat

die in dem Akkords-Vertrag vom enthaltenen Be-dingungen genau einzuhalten, und vom Tage der Uebergabe des vollendeten Bauwesens an Jahre lang für die Güte

der Arbeit und der zu derselben verwendeten Materialien mit der Maßgabe zu haften, daß er jedes an dem Bauwesen sich ergebende Gebrechen auf seine Kosten zu beseitigen hat, sofern von ihm nicht erwiesen werden kann, daß ein solches Gebrechen ohne eine Verschuldung von seiner Seite entstanden sei,

stellt hiemit die von ihm zur Sicherung dieser Verbindlichkeiten vertragsmäßig in dem Betrage von

zu leistende Kaution durch Bestellung eines Faustpfandes an den folgenden ihm als Gläubiger zustehenden

Der Unterzeichnete übergibt de   diese Schuldverschreibung samt den dazu gehörigen Zinsabschnitten vom .... inkl. an*) mit der Wirkung, daß nachdem Ansprüche der K. Domänendirektion aus dem oben bezeichneten Vertrage in vollstreckbarer Weise gegen ihn festgestellt sein werden, die Behörden derselben berechtigt sein sollen, zur Befriedigung dieser Ansprüche samt Zinsen sowie der erwachsenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten die Kautions-Objekte durch einen zur Vornahme von Versteigerungen ermächtigten Beamten öffentlich versteigern oder zum Börsentageskurs verkaufen zu lassen, oder zutreffendenfalls die Schuldforderung von dem Schuldner einzuziehen.

den

In Kraft seiner Unterschrift

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschrift beurkundet

den

Schultheiß

§ 23. Uebertragbarkeit des Vertrags.

Ohne Genehmigung der Domänendirektion darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Domänendirektion berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

---

*) Mit Obligationen, Pfandbriefen 2c. sind auch die Coupons und Talons zu übergeben, dem Kaventen wird jedoch gestattet, diejenigen Coupons, welche während der Garantiezeit fällig werden, zurückzubehalten.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 11 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Domänendirektion die Wahl, ob sie das Vertragsverhältnis mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 24. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 26 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 25. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem Bauamt und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der Domänendirektion zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von dem Bauamt getroffenen Anordnungen darf hiedurch nicht aufgehalten werden.

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, von welchen je eines von der Domänendirektion und dem Unternehmer, das dritte (Obmann) von diesen beiden Mitgliedern und wenn sich diese binnen 14 Tagen hierüber nicht einigen, von dem zuständigen Gericht ernannt. Als zuständiges Gericht im Sinne des Art. 871 der Zivilprozeßordnung wird, ohne Rücksicht auf den Streitwert, das Amtsgericht desjenigen Ortes bezeichnet an welchem das Bauwesen vorgenommen wird.

Wenn bei der Bemessung der Höhe eines Anspruchs die 3 Schiedsrichter sich für 3 verschiedene Summen aussprechen, so gilt diejenige als Ausspruch des Schiedsgerichts, welche zwischen der höchsten und der niedersten steht.

Im übrigen kommen für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (§§ 851 bis 872) in Anwendung.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§ 26. Kosten.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankiert.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

B. Besondere Bedingungen.

1. Bedingungen für die Grabarbeiten.

§ 1. Vorbereitung der Baustelle.

Die Aussteckung der Baustelle geschieht durch den Bauführer, wobei die Unternehmer, unter Stellung der nötigen Arbeiter, Beihilfe zu leisten und die erforderlichen Pfähle, Stotzen und Schnüre, Latten und Nägel beizuschaffen, sowie die bei etwaigen Auffüllungen vorkommenden Böschungsprofile herzustellen haben.

Ebenso sind Baum- und Gesträuchwurzeln, welche in die zu bearbeitende Fläche fallen, von den Unternehmern ohne besondere Entschädigung auszuroden und zur Verfügung der Bauleitung bei Seite zu legen, auch sind etwa vorkommende Steine oder andere verwendbare Materialien auf Verlangen und nach Anweisung des Bauführers von den Unternehmern unentgeltlich an die hiefür bezeichneten Stellen in der Nähe des Bauplatzes zu schaffen.

§ 2. Entwässerung der Fundamentgräben.

Etwa nötig werdende Entwässerungen haben die Unternehmer, wenn im Ueberschlag keine Vergütung hiefür berechnet ist, ohne besondere Entschädigung vorzunehmen; namentlich ist dies unter allen Umständen mit dem in den Fundamentgruben sich sammelnden Regenwasser der Fall.

Sollte sich Grund- oder Druckwasser zeigen, so hat es der Unternehmer durch fleißiges Ausschöpfen zu beseitigen, beim Auftreten ständig fließender Quellen hat die Bauleitung für dessen Entfernung zu sorgen.

§ 3. Beleuchtung und Abschrankung der Baustelle.

Die Beleuchtung der Baustelle ist während des Aushubs der Baugrube vom Unternehmer der Grabarbeiten auf seine Kosten vorzunehmen, ebenso

auch die Abschrankung, soweit dies zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist.

§ 4. Beseitigung der guten Erde und des entbehrlichen Materials.

Die etwa sich vorfindende gute Erde und dasjenige Material, das nach Herstellung der Fundamente zum Wiederauffüllen der entstandenen Lücken erforderlich ist, muß auf Verlangen in der Nähe der Baustelle nach Angabe des Bauführers aufgelagert werden. Das Uebrige ist, je nachdem der Voranschlag dies besagt, entweder als Auffüllung an die zu bezeichnende Stelle zu schaffen und schichtenweise aufzuschütten oder abzuführen.

§ 5. Abfuhr.

Der Unternehmer der Abfuhr des ausgeschachteten Bodens oder sonstiger Materialien hat dafür Sorge zu tragen, daß die Schnurgerüste, sowie andere zu dem Bauwesen gehörige Einrichtungen oder Materialien hiebei, sowie beim Aufladen nicht beschädigt werden. Die Abfuhr hat pünktlich zu den vom Bauführer festgesetzten Zeiten und Fristen zu geschehen. Ebenso ist die Sorge für die Herstellung und Unterhaltung der Abfuhrwege nebst Zubehörden ausschließlich Obliegenheit des Unternehmers der Abfuhr, welcher für allen durch Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften entstehenden Schaden aufzukommen hat.

§ 6. Ausgraben der Fundamente ꝛc.

Die Fundamente und sonstigen Aushebungen sind genau nach Angabe und Aussteckung auszugraben. Die Akkordanten haben sich in dieser Beziehung sowohl als in Ansehung des plan- und ordnungsmäßigen Betriebs ihres Geschäfts, den Anordnungen des Bauführers zu unterwerfen, insbesondere aber darin, daß, wenn die Maurerarbeit mit der Grabarbeit nicht sollte gleichzeitig fortschreiten können und es notwendig werden würde, die Fundamente ꝛc. nicht auf ihre ganze Tiefe auf einmal ausgraben zu lassen, dies nach den jeweiligen bauamtlichen Anordnungen später zu geschehen hat.

§ 7. Beihilfe bei Abspriesungen.

Bei etwa nötig werdenden Abspriesungen hat der Unternehmer mit seinen Arbeitern unentgeltliche Beihilfe zu leisten, für den Fall aber, daß durch verzögerten Geschäftsbetrieb oder andere Verschuldung von seiner Seite Einrutschungen drohen oder stattfinden, hat er sowohl die Kosten

des Abspriezens, als der Beseitigung der eingestürzten Erdmassen zu leiden.

§ 8. Auffüllungen.

Den Auffüllungen ist schon bei der Anschüttung eine die mutmaßliche Setzung ausgleichende Ueberhöhung zu geben. Rasen, Wurzeln und andere faulende Körper dürfen nicht in die Dämme verbracht, größere Erdschollen müssen zerkleinert werden. Den vom Bauführer zu gebenden Weisungen über die Verteilung der Aushubmaterialien, insbesondere über die Ausscheidung und das Wiederandecken des Humus hat der Unternehmer pünktlich Folge zu leisten.

§ 9. Ausmaß.

Die Grabarbeit wird auf urkundliches Ausmessen durch den Baumesser oder Bauführer nach Kubikmetern berechnet. Der Akkordspreis bezieht sich auf sämtliche Grabarbeit ohne Unterschied der Tiefe und Beschaffenheit des Bodens, es kann daher denselben kein Wechseln der Erdschichten ändern, den einzigen Fall ausgenommen, daß man, ehe sich hinreichend fester Grund zeigt, auf zusammenhängende Felsmassen stoßen würde, welche mit Haue und Bickel nicht mehr bewältigt werden können, sondern mit Sprengmitteln und Keilen gesprengt werden müssen.

Bezüglich der Beseitigung solcher Felsen wird mit dem Unternehmer entweder besondere Vereinbarung getroffen oder es wird diese Arbeit in Regie besorgt, oder auch an einen Dritten vergeben.

Sowohl bei dem Ausgraben und Unterbringen des Materials auf der Baustelle selbst, als bei der Abfuhr desselben wird dasjenige Maß für giltig angenommen, welches der ausgehobene oder auch eingerutschte Boden vorher als fester Körper hatte. Eingerutschte Erdmassen werden nur dann vermessen und bezahlt, wenn der Unternehmer nachweist, daß ihn an der Erdrutschung kein Verschulden treffe.

---

2. Bedingungen für die Maurer- und Steinhauerarbeiten.

§ 1. Anfertigung der Schnurgerüste und Beihilfe bei anderen Arbeiten.

Die Unternehmer sind bei Verfertigung der Schnurgerüste, welche sie, wenn dies der Ueberschlag nicht anders bestimmt, in Gemeinschaft mit dem Unternehmer der Zimmerarbeit ohne besondere Anrechnung nach Angabe des Bauführers samt den erforderlichen Materialien herzustellen haben, bei der Einschalung der Kellergewölbe, überhaupt überall, wo Vor- oder Nacharbeiten vorkommen, die mit ihren Arbeitsteilen in Be-

rührung stehen und ohne welche sie nicht fortarbeiten könnten, zu geeigneter unentgeltlicher Beihilfe durch sie selbst und durch ihre Arbeitsleute verpflichtet, indem ein Unterlassen dieser Beihilfe ein Einschreiten auf ihre Kosten zur Folge hätte.

§ 2. Aufstellung von Polieren.

Soweit der Unternehmer nicht selbst täglich auf dem Bauplatz anwesend sein kann, hat er einen zuverlässigen Polier für die Maurer- und Steinhauer-Arbeit auf seine Kosten aufzustellen. Die Wahl desselben wird zwar dem Unternehmer überlassen, sollte sich aber der Polier als unfähig oder unbotmäßig zeigen, so steht dem Bauamte das Recht zu, dessen alsbaldige Entfernung und Ersetzung durch einen entsprechenden Polier zu verlangen und im Falle der Weigerung des Unternehmers auf dessen Kosten einen solchen aufzustellen.

§ 3. Geschäftsbetrieb.

Die Unternehmer haben die Anzahl ihrer Arbeiter und den Betrieb ihres Geschäfts so einzuteilen, daß die Arbeit am ganzen Bauwesen möglichst in einerlei Höhe wächst und keine Abstufungen stattfinden, welche teils dem Verbande nachteilig, teils der Aufsicht und Gewährleistung hinderlich sind. Die Wege und Zufahrten zur Baustelle sind stets frei zu lassen und in gutem Stand zu erhalten, auch ist seiner Zeit da aufzuräumen, wo Bauholz abgeladen oder beigebracht werden muß.

§ 4. Wasserförderung.

Die Beseitigung der in den vollendeten Fundamentsgruben sich zeigenden Tagwasser liegt, wofern nicht im Voranschlag ein anderes bestimmt ist, ohne besondere Entschädigung der Maurerarbeit ob.

§ 5. Untersuchung des Baugrundes.

Mit der Anlegung der Fundamente hat der Unternehmer der Maurer- und Steinhauerarbeit erst dann zu beginnen, wenn die Beschaffenheit des Grundes in den Fundamentgruben zuvor von dem Baubeamten untersucht und zur Aufnahme der Fundamente tüchtig erkannt worden ist.

Indem der Unternehmer für die Solidität der von ihm auszuführenden Arbeiten in jeder Beziehung verantwortlich ist, kann er sich dieser Verantwortlichkeit in vorkommenden Fällen nicht mit der Ausrede entziehen, daß auf unsolide Unterlage gegründet worden sei.

Ist er der Ansicht, daß die Fundation nicht nach allen Seiten Sicherheit gewährt, so hat er vor Beginn seiner Arbeiten seine Bedenken dem Bauamte schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

§ 6. Gewinnung der Steine.

Die Anschaffung des erforderlichen Steinbruches liegt den Unternehmern ohne besondere Vergütung ob.

Sollten mit der Gewinnung der erforderlichen Steine infolge von geringerer Ergiebigkeit des betreffenden Bruchs, Eindringen von Wasser in denselben oder aus irgend einem anderen Grunde größere Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein, als der Unternehmer zuvor in Rechnung genommen hat, so ist derselbe gleichwohl zu keinerlei Entschädigungsansprüchen berechtigt, auch wenn er genötigt ist, den Bruch zu verlassen und einen anderen in Gebrauch zu nehmen.

§ 7. Beschaffenheit des Steinmaterials.

Bei allen Gattungen von Bruchsteinen, Quadern und Backsteinen haftet der Unternehmer dafür, daß sie dem Wechsel von Nässe und Trockenheit, Frost und Hitze vollkommen widerstehen und ist er da, wo die Bauverwaltung sich dieser Eigenschaft des gelieferten Materials versichern will, verpflichtet, dasselbe vor seiner Verwendung eine ihm zu bestimmende Zeit lang den Einflüssen der Witterung oder sonstigen entsprechenden Proben auszusetzen. Bruchfeuchte Steine dürfen nicht verwendet werden.

Zu der ins Gesicht fallenden Arbeit dürfen, wofern es nicht ausdrücklich anders verlangt wird, bloß Steine von gleicher Färbung verwendet werden.

Backsteine und Dachplatten müssen nach Vorschrift geformt und mit gleichförmigem, überall sorgfältig durchgearbeitetem, von grobem Sand, Kalk und Steinteilen freiem Material hergestellt und vollständig gebrannt sein, so daß sie beim Anschlagen einen hellen Klang geben. Auch hat sie der Unternehmer auf seine Kosten der Probe des Einlegens ins Wasser zu unterwerfen, wenn dies vom Bauführer verlangt wird.

Die Dachplatten müssen zu diesem Zweck mehrere Wochen vor ihrer Verwendung auf den Bauplatz geliefert werden; auch werden dieselben auf dem Dache abgezählt und es darf kein Abgang für Bruch u. s. w. angerechnet werden.

§ 8. Beschaffenheit des Mörtel-Materials.

Ueber die Wahl der für jeden Baugegenstand und dessen einzelne Teile zu verwendenden Mörtelgattung gibt der Voranschlag die erforderlichen Bestimmungen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß zur Bereitung des Mörtels unter allen Umständen möglichst reiner Sand von scharfem festem Korne von mittlerer Größe, von allem Schlamm, Erde, Pflanzenteilen und sonstigen Unreinigkeiten frei, verwendet werde, weshalb Grubensand erforderlichenfalls rein zu waschen ist.

Der fette Kalk ist auf die gewöhnliche Weise in Wasser abzulöschen und vor der Verwendung mindestens 14 Tage einzusumpfen.

Der magere Kalk muß unmittelbar nach der Lieferung durch Besprengen mit Wasser bis zum Zerfallen mit Staub abgelöscht und sofort bis zur Verwendung gegen den Zutritt der Luft und Feuchtigkeit geschützt aufbewahrt werden.

§ 9. Bereitung des Mörtels.

Mischungsverhältnisse von Kalk und Sand zur Bereitung von Mörtel werden in jedem einzelnen Falle auf Grund von Proben festgestellt, welche mit den vom Unternehmer zur Verwendung beigeschafften Materialien angestellt werden.

Der Mörtel ist bei seiner Bereitung mit möglichst wenig Wasser von kräftigen in diesem Geschäft geübten Leuten durchzuarbeiten, insbesondere aber darauf zu achten, daß von solchem Mörtel nie ein größerer Vorrat bereitet wird, als an demselben Tage verwendet werden kann, da Mörtel, welcher vom vorhergehenden Tag übrig geblieben ist, unter keinerlei Umständen verwendet werden darf.

Von schwarzem Kalk darf nur so viel Mörtel auf einmal bereitet werden, als in einem Viertelstag verwendet werden kann. Mörtel von schnell bindendem Zement muß sofort verwendet werden.

Unter „Zementmörtel" ist nur Mörtel aus Sand und Zement bereitet zu verstehen, das Mischungsverhältnis wird besonders angegeben.

Der Lagerplatz des Kalks, die Kalkgruben, sowie die Mörtelpfannen müssen stets bedeckt, vor Regen und sonstigen Einflüssen geschützt sein.

Der Unternehmer hat seine Kalkgrube ohne besondere Anrechnung auszugraben und nach beendeter Arbeit ebenso wieder einzufüllen.

§ 10. Beton und Zemente.

Für den Fall, daß die Anfertigung der Betonierungsarbeiten dem Akkordanten der Maurerarbeit übertragen wird, darf zu denselben nur ganz guter Zement verwendet werden, welcher die Eigenschaft hat, sowohl unter Wasser, als an der Luft zu erhärten und in Vermischung mit Sand und Kies oder Kleingeschläg in dem vorgeschriebenen Verhältnis einen festen, harten, tragfähigen, zusammenhängenden Körper zu bilden, was durch vorzunehmende Proben nachzuweisen ist. Sowohl für den Fall der Verwendung von Romanzement als von Portlandzement ist die Zustimmung des Bauführers hinsichtlich der Lieferanten einzuholen, falls überhaupt nicht ein bestimmter Lieferant vorgeschrieben ist.

Bezüglich des Portlandzements wird bemerkt, daß derselbe den von dem K. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten unterm 28. Juli 1887 aufgestellten und im Druck veröffentlichten Normen für die

einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandzement*) entsprechen muß.

Zu allen Zement- und Betonierungsarbeiten darf nur ganz reiner, gewaschener Sand, Kies und Kleingeschläg verwendet werden. Die Größe des Kleingeschlägs wird vom Bauführer bestimmt.

Der Beton ist von kräftigen, geübten Leuten möglichst schnell zu bereiten und gleichförmig und vollständig zu mischen, durchzuarbeiten, sodann rasch einzubringen und auf Verlangen zu stampfen, auch ist dafür zu sorgen, daß die Erhärtung nicht gestört wird und in allen Teilen gleichmäßig erfolgen kann.

Zement oder Beton, der vor der Verwendung schon angezogen hat, darf unter keinen Umständen verwendet werden.

Bei den Zementen, sowie beim Beton liegt deren Bereitung dem Unternehmer gegen Entschädigung auch in dem Falle ob, wenn die hiezu erforderlichen Materialien von der Bauverwaltung geliefert werden und hat sich der Unternehmer bei deren Zubereitung überhaupt ganz nach den für jeden einzelnen Fall zu gebenden Vorschriften zu richten. Die Taglöhne, welche für die hiemit beschäftigten Arbeiter zu bezahlen sind, werden besonders vereinbart.

§ 11. Fundament-Gemäuer.

Zum Fundamentgemäuer sind stets große, möglichst lagerhafte Steine zu verwenden und durch Bearbeitung mit dem Hammer, gut an einander gepaßt in tüchtigem Verband satt gegen Grund ausgeschlagen in Mörtel zu vermauern.

Die Anlage muß schichtenweise geschehen und keine Schichte darf unter 15 cm stark sein.

Es dürfen keine hohlen Räume, auch keine solche vorkommen, welche nur mit Mörtel und Steinschroppen ausgefüllt sind. Dagegen sind Ausebnungen mit größeren Steinschiefern, jedoch in möglichst beschränkter Weise gestattet. Hiebei sind jedoch die unteren Lager aller Fundamentsteine vor dem Vermauern eben und gerade zu richten, und dürfen diese Ausgleichungen nur auf dem oberen Lager der Steine vorgenommen werden und letztere nirgends unterlegt oder unterschlagen werden.

Insbesondere müssen die oberen Schichten, auf welche Hausteine versetzt werden, aus großen durchlaufenden Steinen bestehen, welche genau

---

*) Anmerkung. Die Normen sind in allen bautechnischen Zeitschriften abgedruckt, z. B. in der Deutschen Bauzeitung Nr. 67 vom Jahre 1887 S. 400 u. ff. S. unten S. 123 u. ff.

wagrecht abzuebnen sind, indem durchaus kein Unterschiefern der Hausteine stattfinden darf.

§ 12. Gemäuer aus unregelmäßigen Steinen.

Bei Gemäuer aus unregelmäßigen, nur mit dem Hammer zu bearbeitenden, Steinen müssen diese möglichst gut zusammengepaßt sein und größere mit kleineren Steinen so abwechseln, daß ein tüchtiger Verband entsteht. Das sogenannte Auszwicken oder Ausschiefern größerer Fugen ist nur unter den vom Bauführer zu bestimmenden Beschränkungen gestattet, und darf alsdann der Schiefer nicht von außen in die Fugen gesteckt, sondern muß mit oder auf den Mauersteinen satt in Speiß eingelegt werden, wie im vorhergehenden (§ 11) bemerkt ist. Bei dieser Gattung von Gemäuer ist, wofern sie in Mörtel ausgeführt wird, auf das Material und die Bereitung des Mörtels besondere Sorgfalt zu verwenden. Bei Trockengemäuer dieser Gattung, wo die einzelnen Steine entweder in Moos oder in Erde versetzt werden, ist auf einen tüchtigen Verband vorzugsweise zu sehen.

§ 13. Ordinäres Gemäuer aus lagerhaften Steinen.

Bei ordinärem Gemäuer aus lagerhaften Steinen sind diese entweder mit dem Hammer zu bearbeiten oder rauh zu spitzen und auf mindestens 15 cm Schichtenhöhe mit ebenen Lagen gleichmäßig zu verdicken. Der Verband muß durchaus regelmäßig und im Mauerhaupte mindestens 15 cm sein.

Die Weite der Lagerfugen darf höchstens 1 cm, die der Stoßfugen auf wenigstens 6 cm Tiefe vom Haupte an höchstens 8 mm betragen; alle Steine, auch im Innern der Mauer, müssen satt an einander schließen; hohle Räume, oder solche, welche nur mit Mörtel und Steinbrocken ausgefüllt sind, dürfen nirgends vorkommen. Trockengemäuer dieser Gattung muß in gleicher Weise behandelt werden.

§ 14. Mittleres Gemäuer von lagerhaften Steinen.

Bei mittlerem Gemäuer aus lagerhaften Steinen sind diese am Haupt winkelrecht zu bearbeiten, zwischen Schlägen zu spitzen und auf mindestens 17 cm Schichtenhöhe mit ebenen Lagern gleichmäßig zu verdicken.

Der Verband muß durchaus ein regelmäßiger sein, alle Steine müssen satt an einander schließen, so daß im Innern keine Stoßfuge über 3 cm weit ist. Bei der Vermauerung ist daruuf zu sehen, daß der Verband im Mauerhaupte mindestens 15 cm, die Weite der Lagerfugen höchstens 8 mm, der Stoßfugen auf wenigstens 15 cm Tiefe, vom Haupte aus höchstens 6 mm beträgt.

Die Schichten dieser Gattung von Gemäuer sollen in annähernd gleicher Höhe auf die ganze Mauerlänge und Dicke durchlaufen, und jede dritte Schichte der Länge nach horizontal, der Tiefe nach rechtwinklich zu dem senkrechten Mauerhaupt, bei Mauern mit Anlauf aber nach spezieller Weisung abgeglichen werden.

Bei Gewölben sind die einzelnen Steine nach Brettungen im Fugenschnitt zu verdicken.

§ 15. Reines Gemäuer.

Bei ganz reinem Gemäuer aus lagerhaften Steinen sind diese am Haupte zwischen Schlägen reinlich zu spitzen, zu kröneln oder zu stocken, in den Lager- und Stoßfugen zu kröneln.

Die Weite der Fugen darf höchstens 6 mm betragen. Hinsichtlich des Verbands, der Schichtenhöhe, der Tiefe der Stoßfugen, der Stoßfugen im Innern und der Höhe der Schichten ist diese Gemäuergattung, wie die in § 14 beschriebene zu behandeln. Jede einzelne Schichte der Mauer muß aber in genau gleicher Dicke durchlaufen, nach der Länge horizontal, nach der Tiefe winkelrecht zu dem Mauerhaupte abgeglichen werden.

Bei Gewölben sind die Steine am Haupte nach der Krümmung des Gewölbes zu bearbeiten und nach Brettungen zu verdicken, welche genau nach dem Fugenschnitt zugerichtet sind.

§ 16. Durchbinder.

Mauern und Gewölbe von 45 cm Mauerdicke und darunter, müssen aus lauter Durchbindern bestehen. Bei größeren Mauerstärken müssen Läufer und Binder in regelmäßigem Verbande wechseln, jeder Läufer soll in der Mauerdicke mindestens doppelt so breit als hoch, kein Binder im Haupte unter 45 cm lang sein und darf auch einwärts nach der Schichtenhöhe weder abnehmen noch wanig werden.

Bei Mauerstärken bis zu 85 cm müssen alle 1,7—2,3 m von Mittel zu Mittel Durchbinder eingelegt werden, und wo bei größeren Mauerstärken keine Durchbinder von Quader angeordnet sind, müssen alle 1,7—2,3 m Binder von mindestens 85 cm Länge liegen.

Bei Gewölben sollen alle Stirnsteine, alle Gewölbschlußsteine und je 2 Schichten zu beiden Seiten des Widerlagers, des Schlußsteins und der sogenannten Brechungsfugen Durchbinder sein, im übrigen sollen die Binder wie beim Mauerwerk angebracht werden und kein Stein in der Gewölbrichtung unter 45 cm breit sein.

§ 17. Fundamentquader.

Fundamentquader sind in den in dem Voranschlage bestimmten Dimensionen rauh bossiert, mit Fugen von höchstens 3 cm Weite an einander

zu stoßen, welche satt mit Mörtel auszugießen sind. Kein Fundamentquader soll unter 70 cm breit sein und weniger als 0,35 cbm enthalten.

§ 18. Ordinäres Quadergemäuer.

Bei ordinärem Quadergemäuer sind die einzelnen Steine in den Lager- und Stoßfugen zu kröneln und das Gemäuer in den horizontalen, gleich hohen Schichten auszuführen, deren in dem Baurisse bestimmte Höhe der Unternehmer nur mit Zustimmung der Bauleitung abändern darf. Die größte Weite der Lagerfugen wird auf 8 mm, die der Stoßfugen bei wenigstens 28 cm Tiefe auf 6 mm, der Verband im Haupt auf mindestens 28 cm festgesetzt. Einstücklungen gegen Licht sind dem Unternehmer nicht gestattet.

Quadermauern von 70 cm Stärke und darunter sollen aus lauter Durchbindern bestehen; bei größerer Stärke müssen Läufer und Binder in regelmäßigem Verbande wechseln, die Binder im Mauerhaupte mindestens 57 cm breit sein.

Die Hintermauerung von Bekleidungsquadern ist schichtenweise in gutem Verbande so herzustellen, daß auf eine Quaderschichte höchstens 2 Mauerschichten kommen, von denen keine unter 15 cm dick ist und welche möglichst dünne Lagerfugen erhalten müssen; die Schichten müssen durchaus ebene Lager haben und alle Steine satt zusammenschließen.

§ 19. Reines Quadergemäuer.

Bei reinem Quadergemäuer sind die Lager der einzelnen Steine zu scharrieren, die Stoßfugen zusammenzusägen. Die größte Weite der Lagerfugen beträgt 6 mm, der Stoßfugen 3 mm. Von der in dem Baurisse bestimmten Schichtenhöhe ist dem Unternehmer nur mit Zustimmung des Bauführers abzuweichen gestattet. In den Stoßfugen berühren sich die einzelnen Quader auf ihre ganze Tiefe. Einstücklungen sind dem Unternehmer gegen Licht gar nicht, im Innern des Gemäuers aber nur unter den von der Bauleitung für nötig erachteten Beschränkungen gestattet. Für die Bearbeitung der Lichthäupter bei allen Arten von Quadern enthält der Voranschlag die nötigen Vorschriften.

§ 20. Bossengemäuer.

Bei sämtlichem Gemäuer aus Bruchsteinen oder Quadern, sowie bei den einzelnen Hauptsteinen können bei der Ausführung anstatt glatter und gespitzter Häupter solche mit Bossen zwischen oder ohne Schläge ohne besondere Entschädigung verlangt werden.

§ 21. Tuffsteingemäuer.

Wo Tuffsteine verwendet werden, müssen dieselben besonders fest sein, auch dürfen in keinem der Steine größere Poren, Löcher oder Sandnester,

d. h. solche mit mehr als 25 qcm Grundfläche bei höchstens 8—9 cm Tiefe vorkommen.

Vor der Verwendung solcher Tuffsteine müssen die Poren mit Zementmörtel ausgegossen werden.

§ 22. Backsteingemäuer.

Bei Backsteingemäuer beträgt die größte Weite der Fugen 11 mm, wenn dasselbe beworfen, 8 mm, wenn es roh gelassen werden soll.

Das Backsteingemäuer muß überall im richtigen oder in dem besonders verlangten Verbande hergestellt werden.

Wo das Backsteinmauerwerk mit hohlen Zwischenräumen verlangt wird, ist solches hienach herzustellen, in diesem Falle müssen die Fugen des Gemäuers gegen den hohlen Raum vollständig ausgefüllt und abgestrichen werden.

Das Backsteingemäuer ist, wo es verputzt wird, in möglichst horizontalen Schichten aufzuführen, die Fugen, und zwar Lager wie Stoßfugen, müssen vollständig mit Mörtel ausgefüllt werden.

Wenn das Backsteingemäuer unverputzt gelassen wird, müssen die einzelnen Schichten ganz genau horizontal durchgeführt werden und müssen alle Fugen gleich groß sein, zu welchem Zweck dafür zu sorgen ist, daß in gewissen Entfernungen (nicht über Setzlattenlänge) die erforderlichen Punktensteine genau ins Blei gesetzt und daß die dazwischen liegenden Steine sodann genau ins Richtscheid gelegt werden. Es dürfen im Haupte keine Zähne vorkommen und müssen die Verbandstoßfugen in den verschliedenen gleichen Schichten ganz senkrecht über einander stehen.

Auch dürfen zu dergleichen Gemäuer nur solche harte Steine ins Haupt verwendet werden, welche in Beziehung auf Farbe und Größe ganz gleich sind und vorher ausgelesen wurden.

Kommen Rollschichten, Zahn- oder andere Schichten vor, so sind solche nach der Zeichnung ganz genau einzuteilen und herzustellen.

§ 23. Ausfugen des Gemäuers.

Wo bei irgend einem der vorbeschriebenen Gemäuer die inneren Seiten vergipst werden sollen, dürfen die Fugen des Gemäuers nicht verstrichen, es müssen dieselben vielmehr bis auf 10 mm offen bleiben, oder ebenso tief ausgekratzt werden.

Dagegen ist alles äußerlich unverblendet bleibende Gemäuer sorgfältig und sauber mit magerem Kalkspeis auszufugen und hernach vollkommen zu reinigen, beides ohne besondere Entschädigung.

§ 24. Plattenböden.

Die Plattenböden müssen von dauerhaften, nicht schieferigen oder lagerigen Platten genau nach den Bestimmungen des Ueberschlags hergestellt werden.

Insbesondere müssen die Platten die vorgeschriebene Dicke haben und durchaus winkelrecht gefügt sein.

Die einzelnen Schichten müssen gleichlaufend und unter sich parallel sein, auch die einzelnen Stoßfugen sich gehörig überbinden.

Die Platten müssen immer satt auf ihre Unterlage in Speis, Sand oder Zement, wie es im Ueberschlag verlangt wird, verlegt werden, dürfen nicht durch spitzige Steine unterschlagen werden, auch nach dem Verlegen durchaus nicht wackeln oder nachgeben, und nirgends über einander vorstehen; die Stoßfugen sind stets mit dünnflüssigem Zement völlig auszugießen.

Die Größe einer einzelnen Platte soll nicht unter 0,5 qm betragen.

§ 25. Pflaster.

Zu den Pflasterungen sind gut kantig zugerichtete oder sonst nach Vorschrift des Voranschlags geformte Steine von fester, zäher Qualität von mindestens der im Voranschlag bestimmten Höhe zu verwenden, solche schichtenweise nach der Vorschrift mit Wölbung und Gefälle in gutem Verband mit höchstens 11 mm weiten Fugen in reinem scharfen Sand zu versetzen und sorgfältig festzustoßen, überhaupt im Gemäuer nach den Bestimmungen in § 11 und 12 hier zu behandeln.

§ 26. Rüstungen, Laufstege, Interimstreppen.

Dieselben müssen vollkommen fest, solid und flüchtig hergestellt, auch die Bogenrüstungen mit den nötigen Vorkehrungen zum zweckmäßigen Ausschalen versehen sein.

Die Entschädigung für sämtliche Rüstungen, und zwar Material und Aufstellung, ist im Vertragspreise inbegriffen, sofern dieselbe nicht im Ueberschlage besonders berechnet ist.

Die Unternehmer haben insbesondere auch die Interimstreppen und Laufgänge nach Verlangen der Bauaufsicht in der erforderlichen Stärke und Ausdehnung unentgeltlich zu liefern und zu unterhalten, auch sind sämtliche Gerüste den übrigen gleichzeitig am Bau beschäftigten Arbeitern und Handwerksleuten zu unentgeltlicher Benützung zu überlassen.

§ 27. Schutz des Mauerwerks.

Das Gemäuer muß bei Regenwetter von dem Unternehmer ohne besondere Vergütung mit Brettern zugedeckt werden, damit die Fugen

nicht durch den Regen ausgewaschen werden und sollte dies je unterlassen werden, so sind die ausgewaschenen Fugen wieder satt auszugießen, oder je nach Umständen die Mauerschichte neu in Mörtel zu versetzen.

Für den Fall eintretenden Frosts ist dagegen eine entsprechend dicke Lage Stroh auf das Gemäuer zu bringen, auf welche dann Bretter aufzulegen und mit Steinen zu beschweren sind. Auch sind sämtliche Vorsprünge ꝛc. nach Verlangen der Bauaufsicht sorgfältig zu verwahren.

Während der Arbeit sind die Häupter der Steine stets rein zu halten. (Zu vergl. auch § 41).

§ 28. Abgleichung der Schichten.

Bei allen Gattungen von Bruchsteinmauerwerk müssen behufs Abgleichung der Schichten, wo soche stattfinden soll, die Steine schon vorher annähernd auf Schichtenhöhe bearbeitet werden.

§ 29. Benetzen der Steine.

Bei allen Gattungen von Mauerwerk ist darauf zu sehen, daß die Steine, ehe sie mit dem Mörtel in Berührung gebracht werden, zuvor von allem Staub befreit und gehörig benetzt werden, Backsteine durch Eintauchen und bei Anwendung von hydraulischem oder Mörtel von magerem Kalk durch längeres Einlegen in Wasser.

§ 30. Einlagen von Eisen.

Für das Einpassen und Einlegen von Schließen, Schlaudern und Klammern und das Bohren der Nadellöcher bei allen Gattungen von Mauerwerk hat der Unternehmer keine besondere Entschädigung anzusprechen.

§ 31. Entlastungsbögen und Einschalung von Fensteröffnungen.

Die Entlastungbögen über Fenster- und Thüröffnungen und die zu den nicht geradlinig überdeckten Fenstern erforderlichen Bogengestelle sind durch die Unternehmer der Maurerarbeit ohne besondere Entschädigung anfertigen und einschalen zu lassen.

§ 32. Aussparen von Oeffnungen im Gemäuer.

In sämtlichen Mauern ist dasjenige ohne besondere Anrechnung auszusparen und glatt zu bestechen, was zu Rauch, Luft-, Licht-, Abtritt- oder andern Röhrenleitungen erforderlich ist und angeordnet wird.

§ 33. Auflage von Hölzern im Gemäuer.

Bei Balken, Durchzügen und anderen Hölzern, welche auf das Gemäuer oder in dasselbe hineingelegt werden, ist für gute, feste Auflage

auf Mauerbindern und für Verwahrung derselben mit gebrannten, in Zement gesetzten Steinen, sowie für eine entsprechende Verwahrung der Balkenköpfe zu sorgen, wofür eine besondere Anrechnung nicht gemacht werden darf.

§ 34. Verwahrung der Hölzer bei Feuerwerken.

Bei den Feuerwerken sind die Wechsel und Balken mit Dachplatten und Backsteinen, deren Fugen überdeckt sein, und welche mit Lehm aufgezogen und mit Kreuznägeln gut befestigt werden müssen, zu verwahren, ehe die Kamine durch die Gebälke geführt werden.

Dies hat samt alledem hiezu erforderlichen Material ohne besondere Anrechnung zu geschehen.

Die Kamine und Vorkamine, Rauchkammern, Kücheböden und Kaminschoße 2c. sind stets auch ohne besondere Anweisung den feuerpolizeilichen Bestimmungen gemäß herzustellen.

§ 35. Einhauen der Dübellöcher, Ripphölzer 2c.

Das Einhauen der Dübellöcher, wo solche vorher bestimmt werden können, Ripphölzer, Dorments, Pfetten, der Dach- und Wasserstein-Rinnen durch Gurten und alle ähnlichen Arbeiten sind ohne besondere Anrechnung als Arbeitsteile zu verrichten, welche zum Ganzen gehören.

§ 36. Einmauern von Dübeln.

Dübel zur Befestigung von Schreinerarbeiten müssen an der vom Bauführer zu bezeichnenden Stelle auf Verlangen gleichzeitig mit der Aufführung des Mauerwerks eingemauert werden.

§ 37. Fachwerkgemäuer.

Bei Riegel- oder Fachwerkgemäuer sind diejenigen Steine, welche an das Zimmerwerk zu liegen kommen, nach der Dicke der Wand zu richten und in die Ausspänung einzupassen oder, wo solches angeordnet ist, auf das Maß der für die Befestigung des Gemäuers im Fachwerk an die Pfosten und Riegel angenagelten Stäbe auszuhauen und anzupassen. Kalksteinen dürfen in Räumen, die zum Bewohnen bestimmt sind, nicht zum Riegelgemäuer verwendet werden.

Die mittleren Steine jedes Faches sind, um eine feste Verspannung nach der Seite zu bewirken, als Keile einzutreiben.

§ 38. Gleichförmige Belastung der Dacheindeckung.

Beim Dacheindecken mit Dachplatten oder andern schweren Materialien ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Dachkonstruktion gleichförmig

belastet werde und daß daher mit dem Auflegen der Ziegel von allen Seiten gleichzeitig begonnen und gleichmäßig fortgeschritten werde.

Werden dem Unternehmer die Dachplatten von der Bauverwaltung geliefert, so daß er nur das Eindecken zu besorgen hat, so werden demselben 3% des für die Eindeckung erforderlichen Quantums als Abgang gestattet. Etwa weiter zu Grund gehende Dachplatten hat er auf seine Kosten in verlangter Qualität zu liefern.

§ 39. Reinigung der Arbeiten.

Sämtliche Maurer- und Steinhauerarbeiten sind vom Unternehmer pünktlich gereinigt zu übergeben und daher auch zutreffendenfalls auf dessen Kosten schon während der Arbeit gegen Verunreinigung zu schützen, z. B. gegen Kalkspritzer durch Bestreichen mit Lehm und dergl. und nachher abzuwaschen.

§ 40. Entfernung des Bauschutts.

Nach Beendigung des Bauwesens ist die Baustelle auf Kosten des Unternehmers vom Bauschutte zu reinigen.

§ 41. Schutz der Arbeiten gegen Beschädigung.

Bei der Beschädigung der Steine und anderer Materialien auf dem Werkplatze oder auch, wenn Steine bei dem Bearbeiten und Versetzen derselben beschädigt werden, wird für deren Erneuerung keine Entschädigung bewilligt.

Die vorspringenden Teile am Gebäude sind ohne besondere Anrechnung gehörig vor Verletzung zu verwahren; beschädigte Arbeiten werden nicht angenommen und sind Einstücklungen nicht gestattet.

§ 42. Ausmaß.

Das Ausmaß aller Arten von Mauerwerk geschieht nach dessen wirklichem Längen-, Flächen-, oder Körpermaß.

Riegelgemäuer wird zwischen beiden Endpfosten und zwischen Pfette und Schwelle, Estrich, Strohspeisauftrag rc. zwischen beiden Endbalken gemessen.

Für das Ausmaß der Gewölbe wird bestimmt:

a. wo im Ueberschlag für Stirnsteine und für das Gewölbe verschiedene Preise vorgesehen sind, werden die Stirnsteine für sich berechnet und sind, soweit sie dem Gewölbe angehören, von demselben in Abzug zu bringen. Das übrige Gewölbe wird nach seinem wirklichen Kubikmaß berechnet.

b. Bei Gewölben von Quadern mit mindestens 35 cm dicken Schichten wird zur Bestimmung des zu bezahlenden Maßgehaltes die äußere

Gewölblinie als Umfang gemessen und mit der verglichenen Dicke und Länge des Gewölbes multipliziert.

Bei Quadern von nicht parallelepipedischer Gestalt, Gewölben und Gesimsstücken, ausgewinkelten und sonst unregelmäßigen Steinen wird der kubische Gehalt nach dem Gehalt des kleinsten Parallelepipeds bestimmt, innerhalb dessen der betreffende Stein verzeichnet werden kann. Ausnahmen von dieser Bestimmung finden bei größeren Quaderstücken statt, auf deren Gehalt schon bei dem Bruche Rücksicht genommen werden kann. Ueber das Ausmaß solcher Steine hat sich der Unternehmer voraus mit dem Bauführer zu verständigen. Bei keiner Art von Quadern wird der sogenannte Bruchzoll dem Unternehmer berechnet.

§ 43. Vertragspreise.

Dieselben begreifen im allgemeinen den Ankauf und das Brechen der Materialien, den Transport bis auf die Baustelle, die Fürsorge für Zufahrtswege, sofern sie nicht vorhanden sind, ebenso für Arbeitsplätze und Unterhaltung beider, ferner alle Arbeit, das Geschirr samt Unterhaltung, das Vermauern und Versetzen, Anschaffen und Unterhalten des Gerüstmaterials und dessen Auf- und Abschlagen, sowie das Aufräumen im ganzen, ferner das Einlassen und Befestigen des Eisenwerks, die Aufsicht und alles Aehnliche in sich, soweit der Ueberschlag nichts anderes bestimmt. Endlich hat der Unternehmer, wenn ihm Arbeitsplätze oder Wege 2c. zur Benützung angewiesen worden sind, diese nach erfolgter Ausführung der betreffenden Bauten vom Schutt 2c. zu reinigen und in den früheren Zustand zu stellen, also nötigenfalls kulturfähig zu machen und anzusäen.

---

3. Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Zement.

Begriffserklärung von Portland-Zement.

Portland-Zement ist ein Produkt, entstanden durch Brennen einer innigen Mischung von kalk- und thonhaltigen Materialien als wesentlichsten Bestandteilen bis zur Sinterung und darauf folgender Zerkleinerung bis zur Mahlfeinheit.

I. Verpackung und Gewicht.

In der Regel soll Portland-Zement in Normalfässern von 180 kg brutto und cr. 170 kg netto und in halben Normalfässern von 90 kg brutto und cr. 83 kg netto verpackt werden. Das Brutto-Gewicht soll auf den Fässern verzeichnet sein.

Wird der Zement in Fässern von anderem Gewicht oder in Säcken

verlangt, so muß das Brutto-Gewicht auf diesen Verpackungen ebenfalls durch deutliche Aufschrift kenntlich gemacht werden.

Streuverlust, sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht können bis zu 2 % nicht beanstandet werden.

Die Fässer und Säcke sollen außer der Gewichtsangabe auch die Firma oder die Fabrikmarke der betreffenden Fabrik mit deutlicher Schrift tragen.

Begründung zu I. Im Interesse der Käufer und des sicheren Geschäfts ist die Durchführung eines einheitlichen Gewichts dringend geboten. Hierzu ist das weitaus gebräuchlichste und im Weltverkehr fast ausschließlich geltende Gewicht von 180 kg brutto = cr. 400 Pfd. englisch gewählt worden.

II. Bindezeit.

Je nach der Art der Verwendung kann Portland-Zement langsam oder rasch bindend verlangt werden.

Als langsam bindend sind solche Zemente zu bezeichnen, welche erst in 2 Stunden oder in längerer Zeit abbinden.

Erläuterungen zu II. Um die Bindezeit eines Zements zu ermitteln, rühre man den reinen, langsam bindenden Zement 3 Minuten, den rasch bindenden 1 Minute lang mit Wasser zu einem steifen Brei an und bilde auf einer Glasplatte durch nur einmaliges Aufgeben einen etwa 1,5 cm dicken, nach den Rändern hin dünn auslaufenden Kuchen. Die zur Herstellung dieses Kuchens erforderliche Dickflüssigkeit des Zementbreies soll so beschaffen sein, daß der mit einem Spatel auf die Glasplatte gebrachte Brei erst durch mehrmaliges Aufstoßen der Glasplatte nach den Rändern hin ausläuft, wozu in den meisten Fällen 27—30% Anmachwasser genügen. Sobald der Kuchen so weit erstarrt ist, daß derselbe einem leichten Druck mit dem Fingernagel widersteht, ist der Zement als abgebunden zu betrachten.

Für genaue Ermittlung der Bindezeit und zur Feststellung des Beginns des Abbindens, welche (da der Zement vor dem Beginn des Abbindens verarbeitet sein muß), bei rasch bindenden Zementen von Wichtigkeit ist, bedient man sich einer Normalnadel von 300 g Gewicht, welche einen cylindrischen Querschnitt von 1 qmm Fläche hat und senkrecht zur Achse abgeschnitten ist. Man füllt einen auf eine Glasplatte gesetzten Metallring von 4 cm Höhe und 8 cm lichtem Durchmesser mit dem Zementbrei von der oben angegebenen Dickflüssigkeit und bringt denselben unter die Nadel. Der Zeitpunkt, in welchem die Normalnadel den Zementkuchen nicht mehr gänzlich zu durchdringen vermag, gilt als der „Beginn des Abbindens". Die Zeit welche verfließt, bis die Normal-

nadel auf dem erstarrten Kuchen keinen merklichen Eindruck mehr hinterläßt, ist die „Bindezeit“

Da das Abbinden von Zement durch die Temperatur der Luft und des zur Verwendung kommenden Wassers beeinflußt wird, insoferne hohe Temperatur dasselbe beschleunigt, niedrige Temperatur es dagegen verzögert, so empfiehlt es sich, die Versuche, um zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, bei einer mittleren Temperatur des Wassers und der Luft von 15—18° C vorzunehmen.

Während des Abbindens darf langsam bindender Zement sich nicht wesentlich erwärmen, wo hingegen rasch bindende Zemente eine merkliche Wärme-Erhöhung aufweisen können. Portland-Zement wird durch längeres Lagern langsamer bindend und gewinnt bei trockener, zugfreier Aufbewahrung an Bindekraft. Die noch vielfach herrschende Meinung, daß Portland-Zement bei längerem Lagern an Güte verliere, ist daher eine irrige, und es sollten Vertragsbestimmungen, welche nur frische Ware vorschreiben, in Wegfall kommen.

III. Volumbeständigkeit.

Portland-Zement soll volumbeständig sein. Als entscheidende Probe soll gelten, daß ein auf einer Glasplatte hergestellter und vor Austrocknung geschützter Kuchen aus reinem Zement, nach 24 Stunden unter Wasser gelegt, auch nach längerer Beobachtungszeit durchaus keine Verkrümmungen oder Kantenrisse zeigen darf.

Erläuterungen zu III. Zur Ausführung der Probe wird der zur Bestimmung der Bindezeit angefertigte Kuchen bei langsam bindendem Zement nach 24 Stunden, jedenfalls aber erst nach erfolgtem Abbinden, unter Wasser gelegt. Bei rasch bindendem Zement kann dies schon nach kürzerer Frist geschehen. Die Kuchen, namentlich von langsam bindendem Zement, müssen bis nach erfolgtem Abbinden vor Zugluft und Sonnenschein geschützt werden, am besten durch Aufbewahren in einem bedeckten Kasten oder auch unter nassen Tüchern. Es wird hierdurch die Entstehung von Schwindrissen vermieden, welche in der Regel in der Mitte des Kuchens entstehen und von Unkundigen für Treibrisse gehalten werden können.

Zeigen sich bei der Erhärtung unter Wasser Verkrümmungen oder Kantenrisse, so deutet dies unzweifelhaft „Treiben“ des Zements an, d. h. es findet infolge einer Volumvermehrung ein Zerklüften des Zements unter allmählicher Lockerung des zuerst gewonnenen Zusammenhanges statt, welche bis zu gänzlichem Zerfallen des Zements führen kann.

Die Erscheinungen des Treibens zeigen sich an den Kuchen in der Regel bereits nach 3 Tagen; jedenfalls genügt eine Beobachtung bis zu 28 Tagen.

IV. Feinheit der Mahlung.

Portland-Zement soll so fein gemahlen sein, daß eine Probe desselben auf einem Sieb von 900 Maschen pro qcm höchstens 10% Rückstand hinterläßt. Die Drahtstärke des Siebs soll die Hälfte der Maschenweite betragen.

Begründung und Erläuterung zu IV. Zu jeder einzelnen Siebprobe sind 100 gr zu verwenden.

Da Zement fast nur mit Sand, in vielen Fällen sogar mit hohem Sandzusatz verarbeitet wird, die Festigkeit eines Mörtels aber um so größer ist, je feiner der dazu verwendete Zement gemahlen war (weil dann mehr Teile des Zements zur Wirkung kommen), so ist die feine Mahlung des Zements von nicht zu unterschätzendem Wert. Es scheint daher angezeigt, die Feinheit des Korns durch ein feines Sieb von obiger Maschenweite einheitlich zu prüfen.

Es wäre indessen irrig, wollte man aus der feinen Mahlung allein auf die Güte eines Zementes schließen, da geringe, weiche Zemente weit eher sehr fein gemahlen vorkommen, als gute, scharf gebrannte. Letztere werden aber selbst bei gröberer Mahlung doch in der Regel eine höhere Bindekraft aufweisen, als die ersteren. Soll der Zement mit Kalk gemischt verarbeitet werden, so empfiehlt es sich, hart gebrannte Zemente von einer sehr feinen Mahlung zu verwenden, deren höhere Herstellungskosten durch wesentliche Verbesserung des Mörtels ausgeglichen werden.

V. Festigkeitsproben.

Die Bindekraft von Portland-Zement soll durch Prüfung einer Mischung von Zement und Sand ermittelt werden. Die Prüfung soll auf Zug- und Druckfestigkeit nach einheitlicher Methode geschehen, und zwar mittels Probekörper von gleicher Gestalt und gleichem Querschnitt und gleichen Apparaten.

Daneben empfiehlt es sich, auch die Festigkeit des reinen Zements festzustellen.

Die Zerreißungsproben sind an Probekörpern von 5 qcm Querschnitt der Bruchfläche, die Druckproben an Würfeln von 50 qcm Fläche vorzunehmen.

Begründung zu V. Da man erfahrungsmäßig aus den mit Zementen ohne Sandzusatz gewonnenen Festigkeits-Ergebnissen nicht einheitlich auf die Bindefähigkeit zu Sand schließen kann, namentlich wenn es sich um Vergleichung von Portland-Zementen aus verschiedenen Fabriken handelt, so ist es geboten, die Prüfung von Portland-Zement auf Bindekraft mittelst Sandzusatz vorzunehmen.

Die Prüfung des Zements ohne Sandzusatz empfiehlt sich namentlich

dann, wenn es sich um den Vergleich von Portland-Zementen mit gemischten Zementen und anderen hydraulischen Bindemitteln handelt, weil durch die Selbstfestigkeit die höhere Güte, bezw. die besonderen Eigenschaften des Portland-Zements, welche den übrigen hydraulischen Mitteln abgehen, besser zum Ausdruck gelangen, als durch die Probe mit Sand. Obgleich das Verhältnis der Druckfestigkeit zur Zugfestigkeit bei den hydraulischen Bindemitteln ein verschiedenes ist, so wird vielfach nur die Zugfestigkeit als Wertmesser für verschiedene hydraulische Bindemittel benützt. Dies führt jedoch zu einer unrichtigen Beurteilung der letzteren. Da ferner die Mörtel in der Praxis in erster Linie auf Druckfestigkeit in Anspruch genommen werden, so kann die maßgebende Festigkeitsprobe nur die Druckprobe sein.

Um die erforderliche Einheitlichkeit bei den Prüfungen zu wahren, wird empfohlen, derartige Apparate und Geräte zu benützen, wie sie bei der kgl. Prüfungs-Station in Charlottenburg-Berlin in Gebrauch sind.

VI. Zug- und Druckfestigkeit.

Langsam bindender Portland-Zement soll bei der Probe mit 3 Gewichtsteilen Normalsand auf 1 Gewichtsteil Zement nach 28 Tagen Erhärtung — 1 Tag an der Luft und 27 Tage unter Wasser — eine Minimal-Zugfestigkeit von 16 kg pro qcm haben. Die Druckfestigkeit soll mindestens 160 kg pro qcm betragen.

Bei schnell bindenden Portland-Zementen ist die Festigkeit nach 28 Tagen im allgemeinen eine geringere, als die oben angegebene. Es soll deshalb bei Nennung von Festigkeitszahlen stets auch die Bindezeit aufgeführt werden.

Begründung und Erläuterung zu VI. Da verschiedene Zemente hinsichtlich ihrer Bindekraft zu Sand, worauf es bei ihrer Verwendung vorzugsweise ankommt, sich sehr verschieden verhalten können, so ist insbesondere beim Vergleich mehrerer Zemente eine Prüfung mit hohem Sandzusatz unbedingt erforderlich. Als geeignetes Verhältnis wird angenommen: 3 Gewichtsteile Sand auf 1 Gewichtsteil Zement, da mit 3 Teilen Sand der Grad der Bindefähigkeit bei verschiedenen Zementen in hinreichendem Maße zum Ausdruck gelangt.

Zement, welcher eine höhere Zugfestigkeit bezw. Druckfestigkeit zeigt, gestattet in vielen Fällen einen größeren Sandzusatz und hat aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, sowie oft schon wegen seiner größeren Festigkeit bei gleichem Sandzusatz, Anrecht auf einen entsprechend höheren Preis.

Die maßgebende Festigkeitsprobe ist die Druckprobe nach 28 Tagen, weil in kürzerer Zeit beim Vergleich verschiedener Zemente, die Bindekraft nicht genügend zu erkennen ist. So können z. B. die Festigkeits-

Ergebnisse verschiedener Zemente bei der 28 Tageprobe einander gleich sein, während sich bei einer Prüfung nach 6—7 Tagen noch wesentliche Unterschiede zeigen.

Als Prüfungsprobe für die abgelieferte Ware dient die Zugprobe nach 28 Tagen. Will man jedoch die Prüfung nach 7 Tagen vornehmen, so kann dies durch eine Vorprobe geschehen, wenn man das Verhältnis der Zugfestigkeit nach 7 Tagen zur 28 Tagefestigkeit an dem betreffenden Zement ermittelt hat. Auch kann diese Vorprobe mit reinem Zement ausgeführt werden, wenn man das Verhältnis der Festigkeit des reinen Zements zur 28 Tagefestigkeit bei 3 T. Sand festgestellt hat.

Es empfiehlt sich, überall da, wo dies zu ermöglichen ist, die Festigkeits-Proben an zu diesem Zwecke vorrätig angefertigten Probekörpern auf längere Zeit auszudehnen, um das Verhalten verschiedener Zemente auch bei längerer Erhärtungsdauer kennen zu lernen.

Um zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, muß überall Sand von gleicher Korngröße und gleicher Beschaffenheit benützt werden. Dieser Normalsand wird dadurch gewonnen, daß man möglichst reinen Quarzsand wäscht, trocknet, durch ein Sieb von 60 Maschen pro qcm siebt, dadurch die größten Teile ausscheidet und aus dem so erhaltenen Sand mittelst eines Siebs von 120 Maschen pro qcm noch die feinsten Teile entfernt. Die Drahtstärke der Siebe soll 0,38 mm, beziehungsweise 0,32 mm betragen.

Da nicht alle Quarzsande bei der gleichen Behandlungsweise die gleiche Festigkeit ergeben, so hat man sich zu überzeugen, ob der zur Verfügung stehende Normalsand mit dem unter der Prüfung des Vorstandes des deutschen Zement-Fabrikanten-Vereins gelieferten Normalsand, welcher auch von der Königlichen Prüfungs-Station in Charlottenburg-Berlin benützt wird, übereinstimmende Ergebnisse gibt.

Beschreibung der Proben zur Ermittlung der Zug- und Druckfestigkeit. Da es darauf ankommt, daß bei Prüfung desselben Zements an verschiedenen Orten übereinstimmende Ergebnisse erzielt werden, so ist auf die genaue Einhaltung der im Nachstehenden gegebenen Regeln ganz besonders zu achten.

Zur Erzielung richtiger Durchschnittszahlen sind für jede Prüfung mindestens 10 Probekörper anzufertigen.

Anfertigung der Zement-Sand-Proben.

Zugproben. Die Zugprobe-Körper können entweder durch Handarbeit oder durch maschinelle Vorrichtungen hergestellt werden.

a) Handarbeit. Man legt auf eine zur Anfertigung der Proben dienende Metall- oder starke Glasplatte 5 mit Wasser gedrängte Blättchen Fließpapier und setzt auf diese 5 mit Wasser angenetzte Formen. Man wägt 250 g Zement und 750 g trockenen Normalsand ab, und mischt

beides in einer Schüssel gut durch einander. Hierauf bringt man 100 ccm = 100 g reines, süßes Wasser hinzu und arbeitet die ganze Masse 5 Minuten lang tüchtig durch. Mit dem so erhaltenen Mörtel werden die Formen unter Eindrücken auf einmal so hoch angefüllt, daß sie stark gewölbt voll werden. Man schlägt nun mittelst eines eisernen Spatels von 5 auf 8 cm Fläche, 35 cm Länge und einem Gewicht von ca. 250 g den überstehenden Mörtel anfangs schwach und von der Seite her, dann immer stärker, so lange in die Form ein, bis derselbe elastisch wird und an seiner Oberfläche sich Wasser zeigt. Ein bis zu diesem Zeitpunkt fortgesetztes Einschlagen von etwa 1 Minute pro Form ist unbedingt erforderlich. Ein nachträgliches Aufbringen und Einschlagen von Mörtel ist nicht statthaft, weil die Probekörper aus demselben Zement an verschiedenen Versuchsstellen gleiche Dichten erhalten sollen. — Man streicht nun das die Form überragende mit einem Messer ab und glättet mit demselben die Oberfläche. Man löst die Form vorsichtig ab und setzt die Probekörper in einen mit Zink ausgeschlagenen Kasten, der mit einem Deckel zu bedecken ist, um ungleichmäßiges Austrocknen der Proben bei verschiedenen Wärmegraden zu verhindern. 24 Stunden nach der Anfertigung werden die Probekörper unter Wasser gebracht und man hat nur darauf zu achten, daß dieselben während der ganzen Erhärtungsdauer vom Wasser bedeckt bleiben.

b) Maschinenmäßige Anfertigung. Nachdem die mit dem Füllkasten versehene Form auf der Unterlagsplatte durch die beiden Stellschrauben festgeschraubt ist, werden für jede Probe 180 g des wie in a hergestellten Mörtels in die Form gebracht und wird der eiserne Formkern eingesetzt. Man gibt nun mittelst des Schlagapparates von Dr. Böhme mit dem Hammer von 2 kg 150 Schläge auf den Kern.

Nach Entfernung des Füllkastens und des Kerns wird der Probekörper abgestrichen und geglättet, samt der Form von der Unterlagsplatte abgezogen und im übrigen behandelt wie unter a.

Bei genauer Einhaltung der angegebenen Vorschriften geben Handarbeit und maschinenmäßige Anfertigung gut übereinstimmende Ergebnisse. In streitigen Fällen ist jedoch die maschinenmäßige Anfertigung die maßgebende.

Druckproben. Um bei Druckproben an verschiedenen Versuchsstellen zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, ist maschinenmäßige Anfertigung erforderlich.

Man wiegt 400 g Zement und 1200 g trockenen Normalsand ab, mischt beides in einer Schüssel gut durch einander, bringt 160 ccm = 160 g Wasser hinzu und arbeitet den Mörtel 5 Minuten lang tüchtig durch. Von diesem Mörtel füllt man 860 g in die mit Füllkasten versehene und auf die Unterlagsplatte aufgeschraubte Würfelform. Man setzt den eisernen Kern in die Form ein und gibt auf denselben mittels

des Schlagapparats von Dr. Böhme mit dem Hammer von 2 kg 150 Schläge.

Nach Entfernung des Füllkastens und des Kerns wird der Probekörper abgestrichen und geglättet, mit der Form von der Unterlagsplatte abgezogen und im übrigen behandelt wie unter a.

Anfertigung der Proben aus reinem Zement. Man ölt die Formen auf der Innenseite etwas ein und setzt dieselbe auf eine Metall- oder Glasplatte (ohne Fließpapier unterzulegen). Man wiegt nun 1000 g Zement ab, bringt 200 g = 200 ccm Wasser hinzu und arbeitet die Masse (am besten mit einem Pistill) 5 Minuten lang durch, füllt die Formen stark gewölbt voll und verfährt wie unter a. Die Formen kann man jedoch erst dann ablösen, wenn der Zement genügend erhärtet ist.

Da beim Einschlagen des reinen Zements Probekörper von gleicher Festigkeit erzielt werden sollen, so ist bei sehr feinem oder bei rasch bindendem Zement der Wasserzusatz entsprechend zu erhöhen.

Der angewandte Wasserzusatz ist bei Nennung der Festigkeitszahlen stets anzugeben.

Behandlung der Proben bei der Prüfung. Alle Proben werden sofort bei der Entnahme aus dem Wasser geprüft. Da die Zerreißungs-Dauer von Einfluß auf das Resultat ist, so soll bei der Prüfung auf Zug die Zunahme der Belastung während des Zerreißens 100 g per Sekunde betragen. Das Mittel aus 10 Zugproben soll als die maßgebende Zugfestigkeit gelten.

Bei der Prüfung der Druckproben soll, um einheitliche Ergebnisse zu wahren, der Druck stets auf 2 Seitenflächen der Würfel ausgeübt werden, nicht aber auf die Bodenflächen und die bearbeitete obere Fläche. Das Mittel aus den 10 Proben soll als die maßgebende Druckfestigkeit gelten.

---

4. Bedingungen für die Zimmerarbeiten.

§ 1. Anfertigung der Schnurgerüste.

Die Unternehmer der Zimmerarbeit haben, sofern dies der Ueberschlag nicht anders bestimmt, in Gemeinschaft mit dem Unternehmer der Maurerarbeit, ohne besondere Anrechnung, die Schnurgerüste nach Anordnung der Bauleitung herzustellen und das dazu erforderliche Material anzuschaffen.

§ 2. Beschaffenheit des Holzmaterials.

a. Im allgemeinen.

Zu allen Arten von Zimmerarbeiten darf sowohl in ganzen Stämmen, als auch in Schnittware, nur ganz gesundes, zu rechter Zeit, d. h. nicht im Saft gefälltes und gehörig ausgetrocknetes Holz verwendet werden. Dasselbe darf nicht windschief, windrissig, oder eisklüftig, noch kernschälig, kernfaul oder astfaul sein. Es dürfen keine vom Wurmfraß, Raupenfraß oder Borkenkäfer angegriffene Stämme, noch solche mit Maser- oder Mistelbeulen verwendet werden.

b. Eichenholz.

Das zur Verwendung kommende Eichenholz muß durchaus splintfrei sein.

Zu geraden Verbandstücken dürfen keine krummgewachsenen Stämme verwendet werden.

Holz, welches eine horizontale freie Lage erhält, muß einbäumig sein.

c. Tannenholz.

Das Nadelholz darf nicht harzrissig oder harzgallig sein. Die Schnittware muß gleich verbreitet, möglichst sauber, ohne durchfallende Aeste und in der Stärke geliefert werden, welche der Voranschlag vorschreibt.

§ 3. Bearbeitung.

Alles Bauholz muß kantig nach dem rechten Winkel oder nach dem vorgeschriebenen Schrägmaß und nach den verlangten Dimensionen geschnitten oder beschlagen und gut und genau passend abgebunden werden. Es darf nicht geflickt oder geleimt werden und muß namentlich Treppenarbeit sorgfältig und pünktlich gefertigt sein. In wie weit einzelne Hölzer wankantig, baumkantig und rundkantig sein dürfen, wird im Voranschlag bestimmt. Die Wandungen sind ganz genau in Senkel zu stellen. Pfosten und Büge sind nach dem Aufrichten sauber und tief auszuspänen. Gebälke sind wagrecht und nach einer zu bestimmenden Einteilung, welche Bezug auf das Bodenlegen hat, zu fertigen, auch alle Oeffnungen zu Kaminen, Abfallröhren und Luftschläuchen ohne besondere Entschädigung auszuwechseln.

Die Mauerlatten müssen immer auf Pfeilern und dürfen nie im Hohlen gestoßen werden, überhaupt muß alles so genau gezimmert sein, daß nirgends eine Senkung oder ein Nachgeben oder Ausweichen stattfinden kann.

Sollte aus unfleißiger oder unverständiger Arbeit etwas Tadelhaftes entspringen und namentlich an den Gebälken, welche ganz horizontal bleiben sollen, eine Ungleichheit entstehen, die ein außer dem Ueberschlag

liegendes Aufrippen für die Bodenlegung zur Folge haben würde, so hat der Unternehmer nicht nur die Aufrippung unentgeltlich zu leisten, sondern überhaupt zu gewarten, daß alles Geeignete und Zweckdienliche zur Beseitigung des Fehlerhaften auf seine Kosten angewendet würde.

§ 4. Dachböden und Dachverschalung.

Bei den Dachböden und Verschalungen muß das Bretterholz so trocken sein, daß durch Schwinden keine große Fugen entstehen; es müssen insbesondere die Bretter längere Zeit vor der Verwendung zur Baustelle geschafft, trocken aufbewahrt und auf Verlangen nur hingeheftet, und erst wenn das Holz ganz trocken ist, verlegt und genagelt werden.

§ 5. Bretter- rc. Vertäferungen.

Bei Vertäferungen, insbesondere der Decken, sollen die Stöße nicht auf einer Stelle, sondern verschränkt geschehen und hinlänglich stark genagelt werden, und zwar muß jedes Brett auf jedem Unterlagholz 2 Nägel erhalten.

Die Nägel oder Stifte, mit welchen Bretter oder andere Vertäferungen befestigt werden, müssen eine Länge haben, welche der $2^1/_2$fachen Dicke der zu befestigenden Schnittware entspricht.

§ 6. Dachlatten.

In Betreff der Dachlatten wird bestimmt, daß solche nicht unter 5,5 cm breit und 2,3 cm dick verwendet werden dürfen, auch werden keine wanige oder astige Latten geduldet. Die Latten einer und derselben Dachfläche müssen durchaus die gleiche Dicke haben, da hievon eine gute Eindeckung wesentlich abhängt.

§ 7. Anpassen von Eisen.

Für das Einpassen und Einbohren von Eisenbestandteilen in das Zimmerwerk hat der Unternehmer der Zimmerarbeiten keine besondere Entschädigung anzusprechen.

§ 8. Gerüste rc.

Die erforderlichen Gerüste, Seile, Klammern, Flaschenzüge u. s. w. sind ohne besondere Anrechnung anzufertigen und abzugeben, indem dies alles in den Preisen inbegriffen ist, auch sind die Gerüste bei Anfertigung der Rinnen und Dachgesimse dem Flaschner und Anstreicher, sowie den Unternehmern anderer Arbeiten, falls sie es bedürfen, ohne Entschädigung zur Mitbenützung zu überlassen.

§ 9. Schutz der Arbeiten gegen Beschädigung.

Beim Aufschlagen hat der Zimmermann die nötige Vorsicht anzuwenden, daß die vollendete Maurerarbeit, besonders die schon versetzte Steinhauerarbeit nicht beschädigt werde.

Sollten gleichwohl Beschädigungen vorkommen, so muß hiefür Ersatz geleistet werden.

§ 10. Ausmaß.

Stöße, Schloß, Weihenschwänze ꝛc. werden nach dem verwendeten Holz gemessen.

Bei Riegelwänden werden die Zwischenpfosten mitgemessen, für jeden Zapfen der Pfosten und Büge werden 7 cm in Rechnung genommen.

---

5. Bedingungen für die Gipserarbeiten.

§ 1. Beschaffenheit der Mörtel-Materialien.

Der zu Verputz- und Verblendungsarbeiten zu verwendende fette Kalk muß mindestens 4 Wochen vor dem Gebrauch eingesumpft sein, der magere oder der hydraulische Kalk aber muß frisch gebrannt sein und unmittelbar nach der Lieferung durch Besprengen mit Wasser bis zum Zerfallen zu Staub abgelöscht und sodann bis zur Verwendung gegen den Zutritt von Luft und Feuchtigkeit geschützt werden. Der Gips ist ebenfalls nur frisch gebrannt und fein gesiebt zu verwenden.

Der Sand muß scharfkandig, entweder Flußsand oder ein von erdigen Bestandteilen freier Grubensand sein.

Die Mörtelpfannen sind zu bedecken und zur Mörtelbereitung geübte kräftige Leute zu verwenden, auch darf kein fetter Kalkmörtel, der über ½ Tag, kein magerer, der über ¼ Tag und kein Gipsmörtel, der über ¼ Stunde bereitet ist, verwendet werden.

§ 2. Vergipsung von Decken und Nebenwandungen.

Zu den gerohrten Decken sind zunächst Rippen von starken Rohren längs der Latten oder Bretter in einer Entfernung von 20 cm auf die Vertäferung gut aufzunageln. Quer über diese Rippe ist sodann die eigentliche Verrohrung, zu welcher auch Rohrmatten verwendet werden dürfen, anzubringen und müssen die zu verwendenden Rohre gerade gewachsen, vollkommen reif und abgeschält sein; sie dürfen nicht unter 1,7 m

lang und müssen in der Mitte mindestens 7 mm dick sein. Beim Verrohren müssen die Halme abwechselnd nach ihren beiden Enden gelegt werden, so daß je ein dickes neben ein dünnes Ende zu liegen kommt und müssen die Längefasern der Rohre jene des Holzwerks kreuzen, auch darf der Zwischenraum zwischen den einzelnen Rohren nicht über eine Rohrdicke groß sein.

Die zu verwendenden Rohrnägel müssen 3,5 cm lang, mit spitzen Köpfen versehen sein und nicht über 15 cm von einander entfernt, auch nicht so tief eingeschlagen werden, daß die Köpfe das Holz berühren. Wo auf das Geschlier vergipst werden soll, müssen ganze Bretternägel oder entsprechend starke Rohrnägel verwendet werden.

Die Drahtzüge dürfen nicht über 20 cm von einander entfernt sein und ist hiezu gut ausgeglühter geschmeidiger Draht von der Nummer 2,2 mm stark zu verwenden.

Auf vorbeschriebene Verrohrung ist sodann das Rauhwerk in mehrmaligen dünnen Aufträgen zu bringen und unter den hiezu zu verwendenden Mörtel zur Hälfte Gips zu mischen, worauf dann die Vergipsung mit feinem, aus reinem Kalk und fein gesiebtem Sand bereiteten Scheibspeis ohne jeden Gipszusatz abgescheibt werden muß.

Die Dicke der Vergipsung ohne die Rohre muß mindestens 2,0 cm betragen.

Bei Nebenwandungen auf Holz ist dieses quer über die Faser nach der bei den Decken gegebenen Vorschrift zu rohren, gehörig zu picken und mit Nägel und Draht kreuzweise zu beziehen, wobei die ersteren, über Kreuz gemessen, nicht über 15 cm von einander entfernt geschlagen werden dürfen. Hierauf ist die Vergipsung wie vorgeschrieben aufzutragen und abzuscheiben. Die Vergipsung der Decke muß genau wagrecht, die der Nebenwandungen senkrecht und im richtigen Winkel ausgeführt werden.

§ 3. Gesimse.

Die Gesimse sind schön gerade einzuziehen und in den Ecken pünktlich zusammen zu schneiden. Die erforderlichen auf Verlangen mit Blech zu beschlagenden Schablonen u. s. w. zu den Gesimszügen, Füllungen, Bogenschielungen, Nuten und Fasen 2c. sind nach zu gebender Zeichnung und Vorschrift auf Rechnung des Unternehmers anzufertigen.

Gesimse werden nur dann besonders gemessen und bezahlt, wenn ihre verstreckte Ausladung über 30 cm beträgt.

Für Gesimse von größerer verstreckter Ausladung als 30 cm wird neben dem vollen Ausmaß der Wand- und Deckenfläche hinter dem Gesims noch eine weitere im Ueberschlag zu bestimmende Entschädigung pro laufenden Meter gewährt.

§ 4. Ausmaß der Vergipsung.

Die Vergipsung der Decken und Wände wird nur im Lichten der Räume gemessen, so daß keine Dicke des Verputzes weder an der Decke noch an den Wandungen zum Meß gezogen wird.

§ 5. Zuputzen der Bekleidungen.

Für das Zuputzen der Thür- und Fensterbekleidungen, Fußsockel und dergleichen hat der Unternehmer keine besondere Entschädigung anzusprechen. Diese Arbeiten sind stets mit Fleiß und Genauigkeit und sogleich nach Verlangen vorzunehmen, wobei die Verunreinigung des Holzwerks, Gemäuers und der Hausteine, Dachrinnen und Abfallrohre möglichst zu vermeiden ist, und liegt dem Unternehmer der Gipserarbeit deren Reinigung ob.

§ 6. Verblendung.

Zu äußeren Verblendungen darf kein Gips verwendet werden. Der hiebei zu verwendende Mörtel muß, je nachdem dies der Ueberschlag vorschreibt, aus gutem altem fettem Kalk, oder aus frisch gebranntem magerem Kalk und reinem scharfkantigem Sand bereitet werden.

Vor dem Auftrag des ersten Anwurfs sind bei Verblendungen auf Gemäuer dessen Fugen auszukratzen, bei Riegelwandungen aber die Felder frisch zu verspannen und sodann sämtliche Flächen vom Staub zu reinigen und gehörig anzunetzen. Bei Verblendung auf Holzwerk muß dieses gut gepickt und quer über die Holzfasern mit unterlegten Rippen gerohrt, jedenfalls aber mit Nägeln und Draht kreuzweise so bezogen werden, daß die Nägel höchstens 15 cm von einander entfernt zu stehen kommen.

Der erste Spritzwurf ist ganz dünn und auf diesen der Mörtel von oben nach unten 3 mal so aufzutragen, daß vor jedem neuen Auftrag der vorherige wohl angezogen hat. Der letzte Bewurf ist entweder als Besenwurf zu behandeln oder mit dem Reibbrett fein abzuscheiben. Dem Besenwurf ist die Farbe beizumischen. Die Dicke der Verblendung muß ohne Rohre 2,3 cm betragen.

§ 7. Beschädigung anderer Arbeiten.

Beschädigungen schon fertiger Arbeiten anderer Handwerksleute, welche durch seine Arbeiter veranlaßt worden sind, hat der Unternehmer zu ersetzen.

§ 8. Gerüste rc.

Wofern im Ueberschlag nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, hat der Unternehmer weder beim Decken-, noch Wandverputz,

noch bei Verblendungs-Arbeiten am Aeußeren eine besondere Entschädigung für Gerüste anzusprechen.

Dem Flaschner, Anstreicher ꝛc. hat der Gipser die Benützung seines Gerüstes zu ihren Arbeiten bis zu ihrer Vollendung unentgeltlich zu gestatten.

§ 9. Wegräumung von Schutt.

Die Wegräumung des sich ergebenden Schutts u. s. w. nach vollendeter Arbeit ist Sache des Unternehmers, wofür er keine besondere Vergütung anzusprechen hat.

---

6. Bedingungen für die Schreinerarbeiten.

§ 1.

Die Arbeiten sind nach besonderer Angabe, nach Musterstücken und Zeichnungen von ausgetrocknetem, gesundem, möglichst astlosem Holze meistermäßig anzufertigen. Das Eichenholz muß splintfrei sein. Rissiges, astiges, schwammiges, angeharztes oder angefaultes Holz wird nicht angenommen.

§ 2.

Unter meistermäßiger Ausführung ist hauptsächlich saubere Handarbeit, genaue Zusammenfügung, richtige Stellung in Winkel, Senkel und Blei, saubere Befestigung u. s. w. verstanden und darunter begriffen, daß das Holz durchaus von vorgeschriebener Stärke und kantig sei.

Sodann, wenn auch das Vorkommen ästiger Teile nicht ganz zu vermeiden sein mag, so ist dafür Sorge zu tragen, daß z. B. in Thüren und andern gestemmten Bauteilen nur ganz wenige und nur kleine, ebenso in den Bodentafeln nur selten und keine schief das Holz durchdringende, dürre oder schwarze Aeste, besonders aber keine Aeste auf der Kante vorkommen.

§ 3.

Bei allen Schreinerarbeiten müssen sich die einzelnen Teile, aus denen sie zusammengesetzt sind, in Stoßfugen, Zapfen und Zapfenlöchern, Nuten und Federn, Zinken und anderen Verbindungen auf die ganze Dicke vollkommen genau berühren und dicht schließen.

Die Dicke der Zapfen und Federn soll in der Regel ein Dritteil der Holzstärke betragen.

Hirnleisten werden mit Nuten, Federn und — in angemessenen Ent-

fernungen — überdies mit Zapfen verbunden, welche auf wenigstens 2 Dritttteile der Breite der Hirnleisten eingestemmt werden. Bei der Verleimung werden alle Hirnholzflächen sorgfältig mit dünnem und kochendem Leime getränkt. Die zu verläumenden Flächen müssen beide mit Leim bestrichen werden und zwar so reichlich, daß derselbe die Fugen vollständig ausfüllt und beim Zusammentreiben der zu verbindenden Stücke aus denselben hervordringt.

Die sichtbaren Flächen der Schreinerarbeiten müssen glatt und vollkommen flüchtig, gehobelt, gebimst und rein abgezogen werden, so daß die einzelnen Hobelstöße nirgends sichtbar bleiben. Einstücklung und Verkittung werden keinenfalls geduldet.

Gestemmte Arbeiten im Freien, z. B. Läden und Thüren 2c. sind derart zusammenzufügen, daß die Hirnflächen der Rahmhölzer möglichst wenig vom Wetterschlag getroffen werden.

§ 4.

Sämtliche Arbeiten müssen, bevor sie angeschlagen und befestigt werden, der Bauleitung vorgezeigt werden, wobei ihre Brauchbarkeit geprüft und bestimmt wird, ob deren Annahme erfolgen kann oder nicht.

§ 5.

Der Unternehmer hat für die Sicherheit seiner Arbeiten bis zur gänzlichen Vollendung derselben an Ort und Stelle Sorge zu tragen, insbesondere ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Legen der Fußböden nicht bei feuchter nasser Witterung geschehe.

§ 6.

Für die zur Befestigung der Schreinerarbeiten erforderlichen eichenen Dübel, samt Einsetzen, darf keine besondere Anrechnung stattfinden.

§ 7.

Für die Beschäftigung schon fertiger Arbeiten durch die Arbeiten des Unternehmers hat letzterer vollständigen Ersatz zu leisten.

§ 8.

Der Unternehmer hat immer, wo dies thunlich ist, die Maße für seine Arbeiten und die Stückzahl derselben an Ort und Stelle selbst abzunehmen und, wenn hiebei Aenderungen der ihm zugestellten Detailzeichnungen oder Ueberschlagsvorschriften nötig werden sollten, dem Bauführer hierüber Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Zu tannenen, eichenen und buchenen Riemenböden, sowie zu Parkettböden darf nur künstlich getrocknete Ware verwendet werden.

Sowohl die einzelnen Riemen als die Parkettafeln sind mit Nuten und in deren ganzen Länge mit Federn in der Art zu verbinden, daß die Nuten unterhalb der Hälfte der Holzdicke eingestoßen werden, die oberhalb derselben verbleibende Dicke daher nahezu 3/5 der Gesamtdicke beträgt.

Die Langfasern der eichenen Federn müssen winkelrecht auf die Längefasern der Riemen gerichtet, die Federn müssen also sogenannte Hirnfedern sein.

Die Riemen müssen gut unterlegt, auf jedem Balken mittels zweier in die Nuten gesetzten, somit auf der Oberfläche nicht sichtbaren Bodennägeln befestigt, und in der verlangten Länge vollkommen gerade sein. Gebogene, erst während des Verlegens in eine gerade Linie gezwungene Riemen sind ausgeschlossen.

Vor dem Legen aller Riemenböden oder Parketböden hat der Unternehmer sich von der durchaus guten und richtigen Herstellung der Unterlager (Blendböden, Aufrippung 2c.) zu überzeugen und etwaige Mängel derselben sofort anzuzeigen und deren Abstellung oder Beseitigung zu verlangen, da spätere Reklamationen in betreff derselben nicht berücksichtigt werden.

Bei dem Ausmaß dieser Böden werden einspringende Kamine 2c. unter 0,30 qm Meßgehalt nicht in Abzug gebracht.

§ 10.

Die anderen Böden müssen nach Verlangen entweder mit gut verleimten tannenen Bodentafeln, oder in einzelnen gleich verbreiteten tannenen Bödseiten so gelegt werden, daß die fortlaufenden Fugen mit den Zimmerwänden parallel sind. Hiebei ist die linke (äußere) Seite des Holzes nach oben zu richten und es darf für die nötigen Unterlagen von Schindeln nichts in Anrechnung gebracht werden. Auch die verleimten Tafeln müssen aus einzelnen gleich verbreiteten Bödseiten bestehen.

Die Bodentafeln sind, wofern dies nicht ausdrücklich anders verlangt wird, mindestens 2mal auf jedem Balken oder Rippholz gut und fest mit starken Bodennägeln zu nageln. Zur Befestigung der Bödseiten müssen ganze Bodennägel verwendet werden.

Bei Böden mit eichenen Friesen werden letztere mit den Bodentafeln nicht durch Fälze, sondern durch Nuten und eingeschobene eichene Federn verbunden. Alle eichene Bestandteile der Fußböden werden unmittelbar, nachdem letztere gelegt und rein abgezogen sind, auf Rechnung der Baukasse mit Oel eingelassen.

Zur Befestigung der Bretterböden müssen ganze Bretternägel oder entsprechend starke Stifte mit spitzigen Köpfen verwendet werden.

§ 11.

Sämtliche Böden sind fertig gelegt und ganz schön eben und sauber abgeputzt zu liefern.

Falls Endfriese verlangt werden, müssen diese gelegt werden, sobald die Gipserarbeiten fertig sind.

Die besondere Verwahrung derselben gegen Beschädigung ist Sache des Unternehmers.

§ 12.

Bei eichenen und buchenen Riemen- und Parkettböden darf während der Garantiezeit kein Schwinden noch weniger ein Werfen oder Reißen vorkommen, und müssen dieselben, wenn dies gleichwohl der Fall ist, unentgeltlich umgelegt werden.

Wenn die tannenen Böden während der Garantiezeit schwinden, so müssen sie, wenn und so oft es die Baubehörde für gut findet, von dem Unternehmer unentgeltlich ausgespänt werden.

Sollte das Schwinden solcher Böden über 1,5 cm betragen, oder sich ein Werfen, Reißen und dadurch eine Unbrauchbarkeit der Böden ergeben, so muß der Unternehmer dieselbe mit dem nötigen Ersatz-Holze umlegen und die Kosten sowohl seiner, als auch der andern hiebei vorkommenden Arbeiten tragen.

Auf ähnliche Weise muß mit allen übrigen Arbeiten, sie seien glatt oder verleimt, verfahren werden.

---

7. Bedingungen für die Glaserarbeiten.

§ 1.

Die Fenster sind nach den zu gebenden Zeichnungen und Musterstücken von ausgelohtem, gut getrocknetem, astlosem, splintfreiem Eichenholz oder von ganz geschlachtem, körnigem, harzfreiem Forchenholz, je nachdem im Ueberschlag das eine oder andere vorgeschrieben ist, ganz pünktlich zusammengefügt, sauber und tadellos zu fertigen und nach dem vorzulegenden Musterglase in Kitt sauber und dauerhaft, nach Vorschrift des Ueberschlags zu verstiften und zu verglasen.

An Stellen, wo Rahmen durch Scheren, Zapfen ꝛc. zusammengesetzt und wo die Beschlägteile befestigt werden, ist vor dem Zusammenstecken,

Verbohren, sowie vor dem Anschlagen mit Oelfarbe satt zu grundieren, außerdem sind die Fenster vor dem Anschlagen vom Glaser ohne besondere Anrechnung zu grundieren, im übrigen aber sind die Futter- und Flügelrahmen, wenn dies nicht von dem Maler zu geschehen hat, worüber der Voranschlag das Nähere enthält, dreimal mit Oelfarbe dauerhaft nach einstiger Angabe anzustreichen, wobei bestimmt wird, daß vor dem zweiten Anstrich das Holzwerk zu verkitten, nach demselben zu verglasen und der letzte Anstrich erst nach dem Einstellen zu gleicher Zeit mit den übrigen Anstricharbeiten der Gebäude vorzunehmen ist.

Wenn zur Befestigung von Fenstern Eckstäbe nötig sind, d. h. wenn die Rahmen nicht eingeputzt werden, so sind diese vom Glaser ohne weitere Entschädigung anzubringen.

Auch bei forchenen Fenstern und Vorfenstern müssen die Sprossen immer von Eichenholz gefertigt werden.

§ 2.

Das zu den Fenstern zu verwendende Eichenholz muß gut ausgeloht sein. Verunreinigungen an dem Oelfarbenanstrich und an den Fußböden, welche infolge von Lohausfließung entstehen, hat der Unternehmer während der Garantiezeit durch Wiederanstrich beziehungsweise Abhobeln auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 3.

Sämtliche Fenster müssen, bevor sie angestrichen werden, der Bauleitung vorgewiesen werden, welche darüber urteilen wird, ob sie akkordmäßig gefertigt sind und angenommen werden können.

Ebenso wird vom Bauführer, ehe die Verglasung vorgenommen wird, eine Vergleichung der Mustertafeln mit dem zu verwendenden Glase stattfinden. Die Glastafeln jeder Sorte müssen gleich stark, eben, nicht wellenförmig, ohne Blasen und Streifen, überhaupt ganz rein und hell sein, einen grünlichen Schnitt zeigen und den Mustertafeln vollkommen entsprechen. Die zur Befestigung der Glastafeln erforderlichen Stifte werden bei hölzernen Rahmen von Weißblech, bei eisernen Rahmen von hartem Holze gefertigt.

§ 4.

Die Glastafeln müssen so eingeschnitten werden, daß sie in jeder Richtung höchstens 3 mm Spielraum haben. Sie müssen auf eine dünne Lage von weichem Kitt gelegt, sodann angestiftet und über die Stiften mit einem glatt gestrichenen Kittsaume festgehalten werden. Alle Verglasungen müssen vollkommen wasserdicht sein. Die Reinigung der Gläser

nach vollendetem Anstrich der Rahmen liegt dem Unternehmer der Glaserarbeit ob.

§ 5.

Fensterscheiben, welche durch zu heftiges Spannen brechen, oder windschief werden, sowie auch solche, welche den in § 3 gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, müssen auf Kosten des Unternehmers durch fehlerfreie Tafeln ersetzt werden.

§ 6.

Der Unternehmer ist für Entschädigungen seiner Arbeit so lange verbindlich, bis sie genau eingerichtet, befestigt und von dem Bauführer als vorschriftsmäßig gefertigt anerkannt ist, weshalb er, falls seine Arbeit vor der Vollendung eine Beschädigung erleiden würde, den Schaden zu tragen hätte.

§ 7.

Bei dem Einpassen der Fenster ist stets auf den nachfolgenden Oelfarbanstrich die nötige Rücksicht zu nehmen und, damit das öfters zum Nachteil der Fenster ausfallende Nachhobeln der Fälze nach dem Anschlagen der Fensterflügel möglichst vermieden werde, haben die Unternehmer der Glaserarbeit da, wo die Bänder befestigt werden, kleine nicht über 1 mm dicke Fournierstücke auf die Fälze aufzuleimen und nach dem Anschlagen wieder zu entfernen.

---

8. Bedingungen für die Schlosserarbeiten.

§ 1.

Das zur Verwendung kommende Schmiedeisen muß dicht und zäh, geschmeidig und biegsam sein, es darf keine rissigen Stellen besitzen, weder spröde noch kaltbrüchig, rotbrüchig oder verbrannt sein und muß angefeilt eine lichtgraue Farbe zeigen.

§ 2.

Die Schlosserarbeiten sind nach den Bestimmungen des Ueberschlags, nach Musterarbeiten oder Zeichnungen **vorzüglich gut** und **meistermäßig**, gehörig stark und vom **besten** Eisen anzufertigen.

Wenn Zeichnungen und Musterstücke nicht vorliegen, hat der Unter-

nehmer, ehe er mit der Ausführung der Arbeit beginnt, Muster anzufertigen und der Bauleitung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3.

Unter der meistermäßigen Ausführung ist hauptsächlich fleißige, pünktliche Arbeit, pünktliches sauberes Befestigen und Anschlagen verstanden, wobei Schrauben und Nägel in gehöriger Anzahl und Stärke zu verwenden sind. Wo zur Befestigung der Schlosserarbeiten Schrauben vorgeschrieben sind, dürfen diese nicht durch Nägel ersetzt werden und umgekehrt. Mit dem Einlassen und Befestigen der Schlosserarbeiten an Zimmer-, Schreiner- und Glaserarbeiten, welche einen Anstrich erhalten, darf erst dann begonnen werden, wenn der Grundanstrich aufgetragen und getrocknet ist.

Beim Anschlagen von Zimmer- oder Glaserarbeiten, welche keinen Anstrich erhalten, ist das Beschläg entweder warm aufzuziehen oder an der Auflagefläche mit Oelfarbe anzustreichen.

Bei in Holz oder Stein einzulassenden oder einzukittenden Beschlägteilen hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß dies ganz pünktlich geschehe und nichts beschädigt werde, da er den Schaden zu leiden hätte; bei Befestigung von Eisen in Stein ist die Verwendung von Schwefel und Holz als Kitt oder Ausfüllmaterial nicht gestattet.

§ 4.

Nieten- und Schraubenlöcher sollen nicht gelocht, sondern gebohrt und vor der Vernietung oder Verschraubung soweit ausgerieben werden, daß Nieten und Schrauben genau und fest passen. Die angegebenen Dimensionen der Köpfe der Muttern der Schrauben sind genau einzuhalten; die Gewinde müssen rein und scharf, hinreichend lang und bei gleichen Schraubengattungen immer mit demselben Schneidzeuge und so gleich geschnitten sein, daß Muttern und Schrauben beliebig verwechselt werden können. Die Köpfe der Schrauben, Schlaudern, Schienen u. s. w. dürfen keinenfalls angeschweißt, sondern sie müssen aufgestaucht werden. Wo — wie bei Schlaudern — Schweißungen nicht zu vermeiden sind, sollen die zusammengeschweißten Stücke auf die ganze Ausdehnung der Schweißfuge innig mit einander verbunden sein und weder äußerlich noch innerlich Risse und Abblätterungen zeigen.

§ 5.

Sollte der Schlosser nicht am Orte, an welchem die Bauausführung stattfindet, wohnen, so hat er daselbst für dringende Arbeiten entweder eine kleine Werkstätte auf seine Kosten zu errichten und einen zuverlässigen

ständigen Arbeiter über die Dauer der Bauzeit aufzustellen oder einen zuverlässigen tüchtigen am Orte wohnenden Schlosser mit der Ausführung derartiger Arbeiten auf seine Kosten zu beauftragen.

§ 6.

Alle Arbeiten müssen vor dem Anschlagen dem Bauführer vorgewiesen und vorgewogen werden. Was während des Anschlagens schadhaft wird oder bricht, hat der Unternehmer auf seine Kosten herzustellen, wie überhaupt nur fertige, unbeschädigte und vorschriftsmäßige Arbeiten übernommen werden. Die Arbeiten müssen, wo es verlangt wird, sauber gefeilt oder geschwärzt werden.

§ 7.

Das Anschagen der verschiedenen Arbeiten hat unter Aufsicht und in Anwesenheit des Unternehmers, wenn es verlangt wird, auf der Baustelle zu geschehen.

§ 8.

Werden einzelne Stücke, welche nach dem Gewicht verakkordiert sind, schwerer als vorgeschrieben geliefert, so wird für das Mehrgewicht, wenn es bei Stücken von 5 kg und weniger 15%, bei mehr als 5 kg schweren Stücken 10% nicht übersteigt, der Eisenwert vergütet. Für ein weiteres Mehrgewicht wird keine Vergütung geleistet.

§ 9.

Der Unternehmer hat bei seinen Arbeiten, so lang sie nicht an Ort und Stelle angeschlagen, befestigt und eingesetzt sind, keine Entschädigung für etwaige Beschädigungen oder für Entwendungen anzusprechen.

---

9. Bedingungen für die Schmied-Arbeiten.

§ 1.

Alle Schmiedarbeiten sind genau nach dem im Ueberschlag und in den Zeichnungen angegebenen, oder später erst anzugebenden Dimensionen und Formen anzufertigen. Werden sie von seiten des Unternehmers eigenmächtig schwächer oder stärker gemacht, so daß sich der Bestellung gegenüber ein Unterschied von mehr als 5% ergiebt, so steht es dem

Bauamte frei, die Arbeiten anzunehmen oder zu verwerfen. Werden sie angenommen, so wird das Mehrgewicht über 5% nicht bezahlt.

§ 2.

Alles zur Verwendung kommende Schmied- und Walzeisen muß von zähem sehnigem Gefüge, geschmeidig und biegsam sein; es darf keine rissigen Stellen zeigen, weder spröde noch kaltbrüchig, rotbrüchig oder verbrannt, und muß daher im kalten wie im warmen Zustand hämmerbar sein.

§ 3.

Nieten- und Schraubenlöcher sollen nicht gelocht, sondern gebohrt und vor der Vernietung oder Verschraubung soweit ausgerieben werden, daß Nieten und Schrauben genau und fest passen. Die angegebenen Dimensionen der Köpfe und Muttern der Schrauben sind genau einzuhalten; die Gewinde müssen rein und scharf, hinreichend lang und bei gleichen Schraubengattungen immer mit demselben Schneidzeuge und so gleich geschnitten sein, daß Muttern und Schrauben beliebig verwechselt werden können. Die Köpfe der Schrauben, Schlaudern, Schienen u. s. w. dürfen nicht angeschweißt, sondern müssen aufgestaucht werden. Wo — wie bei Schlaudern — Schweißungen nicht zu vermeiden sind, sollen die zusammengeschweißten Stücke auf die ganze Ausdehnung der Schweißfuge innig mit einander verbunden sein und weder äußerlich noch innerlich Risse und Abblätterungen zeigen.

§ 4.

Um sich der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der gelieferten Eisenmaterialien, soweit diese nicht mit dem Auge erkennbar ist, zu versichern, darf der Bauführer einzelne Stücke, welche zu Zweifeln Anlaß geben, biegen oder zerbrechen. Ergeben sich hiebei auffallende Mängel, so können die Proben auf mehr Stücke ausgedehnt werden und wenn sich hiebei mehr als 1/10 fehlerhaft zeigt, so kann der ganze Vorrat zurückgegeben werden.

Sollte an den gelieferten Arbeiten später ein Bruch erfolgen, so hat der Unternehmer für jeden hieraus sich ergebenden Schaden zu haften und Ersatz zu leisten.

§ 5.

Die Nägel zu den verschiedenen Sorten von Eisenbeschlägen, nämlich zu Schlaudern, Hängeisen u. s. w. werden nicht besonders bezahlt, sondern nur mit den betreffenden Stücken gewogen und wie diese bezahlt.

§ 6.

Der Unternehmer hat alles Eisenwerk auf seine Kosten auf die Baustelle zu liefern und in Gemeinschaft mit dem Unternehmer der Zimmerarbeiten ohne besondere Entschädigung anzuschlagen und zu befestigen, auch wo es verlangt wird, die Schraubenenden zu vernieten.

Bei größeren Akkorden ist von dem Unternehmer der Schmiedearbeit auf Verlangen des Bauamts in der Nähe der Baustelle eine Schmiedwerkstätte auf seine Kosten zu errichten.

Wo dies nicht der Fall ist, hat der Unternehmer, wenn er nicht in der Nähe wohnt, für unaufschiebliche kleine Arbeiten, die nicht voraus bestellt werden können, einen nahe wohnenden Schmiedmeister zu bezeichnen, welcher solche Arbeiten auf seine, des Unternehmers, Rechnung zu fertigen hat.

§ 7.

Der Unternehmer hat für seine Arbeiten, so lange solche nicht befestigt sind, im Falle sie beschädigt oder entwendet werden, keine Entschädigung anzusprechen. Vor der Befestigung sind die Arbeiten dem Bauführer zur Beurteilung und zum Abwägen oder in Abwesenheit des Bauführers einer andern amtlich beglaubigten Person unter Anschluß des Bestellzettels zu übergeben.

Geschieht dieses nicht, so wird für solche Arbeit keine Bezahlung geleistet.

---

10. Bedingungen für die Flaschner-Arbeiten.

§ 1.

Zu sämtlicher Flaschnerarbeit ist Blech von der im Ueberschlage näher bezeichneten Stärke und Qualität zu verwenden. Bei Anwendung von Zinkblech muß dasselbe nach näherer Anleitung durch Zwischenlegen von Blechstreifen gegen Berührung der Eisenteile geschützt werden.

§ 2.

Grat- und Kehlbleche sind teils zu überfälzen, teils, wo es besonders verlangt wird, in den Fugen 8—11 cm breit über einander zu legen und zu verlöten. Bei Rinnen und Röhren soll die Lötfuge mindestens 1,5 cm breit sein und ist dieselbe bei der Befestigung der Röhren nach außen zu kehren.

§ 3.

Die Arbeiten sind nach den im Ueberschlag gegebenen Vorschriften und nach den zu gebenden Zeichnungen pünktlich zu fertigen, gut zu löten und was Anstrich erhält, dauerhaft dreimal mit guter Oelfarbe anzustreichen.

§ 4.

Die zur Befestigung der Flaschnerarbeiten erforderlichen Nägel hat der Unternehmer ohne besondere Entschädigung zu liefern.

Ebenso sind die Vorschußstreifen, Haften und dergleichen, wenn hiefür nichts im Ueberschlage vorgesehen ist, unentgeltlich mitzuliefern und zu befestigen.

Zur Befestigung der Eisenbleche sind eiserne Nägel, zur Befestigung der Zinkbleche sind Zinknägel oder gut verzinkte eiserne Nägel zu verwenden.

§ 5.

Der Unternehmer hat vor der Verarbeitung die zu verwendenden Blechtafeln und die fertigen Arbeiten vor dem Anstrich dem Bauführer vorzuzeigen und demselben eine Mustertafel abzuliefern, damit er jederzeit Vergleichungen mit den verarbeiteten Materialien anstellen kann.

§ 6.

Zur Befestigung der Arbeiten ist dem Flaschner gestattet, das Gerüste des Zimmermanns resp. des Gipsers zu benützen; sollte er aber den Termin versäumen, so hat er die Gerüste auf seine Kosten herzustellen.

§ 7.

Von Mängeln an der hölzernen Dachverschalung oder der Steinhauerarbeit der Gesimse, mit denen die Rinnen zusammenhängen, ist der Bauleitung alsbald Anzeige zu machen, damit diesen Mängeln abgeholfen werden kann, ehe dadurch die Anbringung der Flaschnerarbeit verzögert wird.

Bei der Unterlassung einer solchen Anzeige geht der Unternehmer der Flaschnerarbeit einer Entschädigung für spätere Umänderung seiner Arbeit an den Stellen, wo die Unterlage mangelhaft ist, verlustig.

§ 8.

Auf das Feuer der Kohlenpfannen ist wohl Acht zu geben und dürfen diese beim Aufhören der Arbeit in den Feierstunden oder abends nicht

sich selbst überlassen bleiben, sondern es ist deren Glut sorgfältig auszulöschen. Aller aus nachlässiger Behandlung der Kohlenpfanne entstehende Feuerschaden fällt dem Unternehmer der Flaschnerarbeit zur Last.

§ 9.

Bei der Ausmessung der Arbeiten wird keine Rücksicht auf Ueberfälzungen und die übergreifenden Teile genommen, sondern bloß laufend, oder nach dem wirklichen Inhalt gemessen.

Arbeiten, für welche Bleche von bestimmtem Gewicht pro qm vorgeschrieben sind, werden nicht nur gewogen, sondern auch gemessen; zeigt sich hierbei ein Mehrgewicht von 5 % oder darüber, so wird letzteres nur nach dem Metallwert vergütet.

---

11. Bedingungen für die Schieferdecker-Arbeiten.

§ 1.

Die Schiefer müssen, wenn im Ueberschlag keine andere Bestimmung getroffen ist, aus den Brüchen bei Caub am Rhein bezogen werden, was auf Verlangen des Bauamts durch Vorzeigen von Frachtbriefen nachzuweisen ist, und von bester Qualität sein, so daß sich keine sogenannten Tagsteine darunter befinden, sie müssen eine dunkle rauchgraue oder bläulichgraue Farbe haben, von gleicher Dicke und von gleichem Gefüge sein, es dürfen nicht mehr als 45 Stück auf 1 Stoß von 30 cm Länge gehen, ferner müssen sie jeder Witterung Trotz bieten und dürfen weder porös noch bituminös sein und keine Beimischung von Schwefelkies, Eisenoxyd oder Kalkerde enthalten.

§ 2.

Jeder Deckstein ist mit drei guten starken Nägeln auf die Einschalung so zu befestigen, daß die Nägel nach vollendeter Eindeckung jedenfalls bedeckt sind, es muß auch auf den geraden Dachflächen von jedem seiner Nachbarn wenigstens 8,5 cm breit und bei gebogenen Flächen mindestens 10 cm breit winkelrecht, zu den Seiten der Schiefer gemessen, überdeckt werden. Die zur Eindeckung nötigen Nägel sind vor der Verwendung in Oel zu legen, die nach der Anfertigung etwa an der untern Seite der Verschalung vorstehenden Schiefernägel müssen umgenietet werden; im Fall es der Ueberschlag vorschreibt, sind ausschließlich verzinnte oder verzinkte Nägel zu verwenden.

Die verschiedenen Dachflächen sind, je nachdem sie der Wetterseite zu-

gekehrt sind, teils rechts, teils links einzudecken. Die Firste und Gräte der Dächer sind, wenn keine Metalleindeckung verlangt wird, in besonderen gleich breiten Streifen, von der Wetterseite abgewendet und dort 8 cm überstehend, einzudecken. Die Dachhacken haben eine starke Bleiunterlage zu erhalten, welch letztere der Akkordant zu stellen hat, wenn im Ueberschlag nichts anderes bestimmt ist. Ebenso hat derselbe für die nötigen Gerüste, Seile, Leitern u. s. w. zu sorgen.

§ 3.

Die Deckung darf an keiner Stelle Nässe, Schnee und Wasser durchlassen, sondern muß vollständig dicht sein, für welche Eigenschaften der Unternehmer insbesondere zu garantieren hat.

§ 4.

Von Mängeln an der hölzernen Dachverschalung, welche der Schieferdecker genau zu untersuchen hat, ist dem Bauführer alsbald Anzeige zu machen, damit solche rechtzeitig, ohne die Eindeckung aufzuhalten, verbessert werden können.

Wird eine solche Anzeige unterlassen, so hat der Unternehmer keine Entschädigung für Umdeckung an derjenigen Stelle, wo die Unterlage mangelhaft war, anzusprechen.

§ 5.

Bei der Ausmessung der Arbeit wird keine Rücksicht auf die übergreifenden Teile genommen, sondern es geschieht erstere nach dem wirklichen Gehalte der eingedeckten Fläche, übrigens werden Dachfenster, Kamine, Schläuche 2c., welche weniger als 0,3 qm messen, nicht in Abzug gebracht.

§ 6.

Wenn das Deckblei besonders bezahlt wird, so ist dasselbe dem Bauführer zugeschnitten vorzuzeigen, vorzuwägen und vorzumessen. Wird dies nicht befolgt, so hat sich der Unternehmer eine annähernde Berechnung des Verbrauchs, welche sich aus Zeichnung und Probegewicht ergiebt, gefallen zu lassen.

§ 7.

Die vor Ablauf der Garantiezeit sich ergebenden Nachbesserungen hat der Unternehmer nicht nur unentgeltlich vorzunehmen, sondern auch für jeden durch Einregnen verursachten Schaden zu haften. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn erweislich durch andere Handwerksleute oder

durch außerordentliche Stürme oder sonstige Naturereignisse Beschädigungen verursacht würden.

---

12. Bedingungen für die Anstrich-Arbeiten.

§ 1.

Zu den Farben-Anstrichen hat der Unternehmer dieser Arbeit Farbenmuster nach Angabe des Bauführers zu machen, nach welchen er, sobald diese gut geheißen sind, die betreffenden Gegenstände den Anordnungen des Ueberschlags gemäß anzustreichen hat.

§ 2.

Zu sämtlichen Arbeiten dürfen nur ganz gute Materialien verwendet werden. Zu Anstrich-Arbeiten unter freiem Himmel muß immer anhaltend trockene warme Witterung abgewartet werden. Ehe mit dem Auftrage der Farben begonnen wird, müssen die anzustreichenden Flächen sorgfältig abgescheuert, von allen Unebenheiten, Rauheiten und Unreinheiten, sie mögen herrühren woher sie wollen, befreit und gut abgetrocknet werden.

Ist dreimaliger Oelfarbanstrich vorzunehmen, so erfolgt nach dem Grundanstrich aller sichtbaren Flächen, wenn dieser abgetrocknet ist, die Verkittung und auf diese der zweite Anstrich. Dem dritten Anstrich muß eine sofortige Aufbesserung aller etwa schadhaften oder schwachen Stellen des zweiten Anstrichs vorangehen. Wird mit dem dritten Anstrich keine vollständige Deckung des anzustreichenden Gegenstandes erzielt, oder trocknet derselbe nicht vollkommen fett auf, so hat der Unternehmer, ohne hiefür besondere Entschädigung beanspruchen zu können, einen vierten Anstrich aufzutragen. Vor dem folgenden Anstriche muß stets der vorhergehende vollständig getrocknet sein.

§ 3.

Bei dem weißen Oelfarbanstriche ist zum ersten Auftragen gutes, reines, altes, in Leinölfirnis abgeriebenes Bleiweis, zum zweiten Auftrag in Leinölfirnis abgeriebenes sogenanntes venetianisches Blei- oder Kremnitzer-Weiß, zum dritten Anstrich dasselbe Material in ganz altem, gereinigtem Magsamenöl abgerieben, bei innerem Anstrich mit Terpentinöl, bei äußerem mit gekochtem, alten Leinöl verdünnt zu verwenden.

Der Unternehmer hat sich die Untersuchung seiner Farbwaren gefallen

zu lassen, damit der Bauführer sich von der genauen Befolgung der gegebenen Vorschriften überzeugen kann.

Das etwa vorkommende Sandeln der Hauptgesimse hat auf folgende Weise zu geschehen:

Der Grundanstrich geschieht mit Oelfarbe.

Nach der geschehenen Abtrocknung dieser sind die zu behandelnden Teile in kurzen Strecken mit einer satten Oelfarbe, bestehend aus Ocker und holländisch Bleiweiß, beide in möglichst gutem Oelfirnis abgerieben, anzustreichen und sogleich darauf mit reingewaschenem, feinem, körnigen und gerösteten Flußsand oder, wenn es verlangt wird, mit Traß kräftig und gleichförmig anzuwerfen, bis der Anstrich von dem Sande gehörig bedeckt und gesättigt ist. Nach Abtrocknung des ersten Sandbewurfs muß der zu viel angeworfene Sand oder Traß abgestäubt und im Falle das Sandeln nicht gleichförmig wäre, auf dieselbe Art wie oben beschrieben eine zweite Sandierung vorgenommen werden.

§ 4.

Zum Anstreichen der Dachgesimse kann der Maler, wenn er seine Arbeit rechtzeitig ausführt, die Gerüste des Zimmermanns beziehungsweise des Gipsers benützen, dagegen hat er die zur Ausführung des Leimfarbenanstrichs in den verschiedenen Räumen im Innern der Gebäude nötigen Gerüste auf seine Kosten beizuschaffen.

§ 5.

Beim Oelanstrich mit Nachahmung von Holz wird rücksichtlich des ersten und zweiten Auftrags nach Vorschrift des § 2 und 3 verfahren; ist der zweite Anstrich vollkommen getrocknet, so werden die Jahre und Masern des Holzes mit Wasserfarbe nachgeahmt und sobald dieser Auftrag getrocknet ist, der ganze Anstrich durch einen Ueberzug mit Kopalfirnis vollendet.

Beim Firnisanstrich wird der Grund mit kochend aufgetragenem Leinöl ohne Farbenzusatz gelegt und auf diesen, sobald er vollkommen abgetrocknet ist, ein zweimaliger Ueberzug mit Kopalfirnis gebracht. Dem zweiten Firnisüberzug kann, wenn die anzustreichende Holzfläche nicht die gewünschte Färbung schon besitzt, eine passende Lackfarbe zugesetzt werden. Die Oelung besteht in einem gehörigen satten Auftrag von kochend heißem gereinigtem Leinöl ohne weitere Beimischung.

§ 6.

Verunreinigungen namentlich der Fußböden und Simsen 2c. durch Bespritzen oder Aufstellen oder Verschütten von Farbentöpfen hat der Un-

ternehmer mit aller Sorgfalt durch einen provisorischen Bodenbelag und dergl. zu verhindern; wenn solche Schutzmaßregeln von ihm unterlassen würden, so müßten sie auf seine Rechnung von der Bauaufsicht angeordnet werden.

Sollten demungeachtet Verunreinigungen vorkommen, so würden dieselben auf Kosten des Anstreichers gründlich beseitigt.

§ 7.

Das Ausmaß geschieht nach dem reinen Meßgehalte der angestrichenen Flächen. Gestemmte Arbeiten werden nicht verstreckt gemessen.

Wird die Glaserarbeit vom Maler angestrichen, so wird für den beiderseitigen Anstrich das 1½fache, für den einseitigen das ¾fache Glasermeß in Rechnung gebracht.

---

13. Bestimmungen für die Pflaster-Arbeiten.

§ 1. Beschaffenheit der Steine.

Nur ganz gesunde, jedem Wechsel der Witterung und Temperatur, sowie einem entsprechenden starken Druck und heftigen Stoß widerstehende Steine, aus den härtesten und besten Bänken der Steinbrüche dürfen zu dem Pflaster, welches genau nach den Dimensionen des Kostenvoranschlags anzufertigen ist, verwendet werden.

§ 2. Bearbeitung der Steine.

Die einzelnen Pflastersteine müssen mit dem Hammer rechtwinklig und auf dem Lichthaupt glatt bearbeitet werden. Die Seiten desselben sollen 15—23 cm und ihre Oberfläche daher 290—525 qcm Flächengehalt haben. Die Stoßfugen müssen überall sich mindestens auf eine Tiefe von 11 cm satt berühren, so daß die Steine fest aneinander schließen.

Jede folgende Reihe muß die Fugen der vorangegangenen gehörig überbinden.

§ 3. Untergrund.

Dem Untergrund des Pflasters muß vor dem Auflegen des letzteren die für dieses passende Form gegeben, auch muß derselbe völlig fest gestampft werden.

§ 4. Herstellung des Pflasters.

Die Pflastersteine müssen je nach der Vorschrift des Voranschlags in einer geraden Linie oder in einer konkaven oder konvexen Bogenlinie zu-

gerichtet, schichtenweise auf eine 10 cm dicke Kieslage in ein 5 cm dickes festgestampftes Bett von grobem, reinem Sande normal auf die Oberfläche des Pflasters mit Fugen von höchstens 12 mm Weite eingesetzt, tüchtig eingerammt und mit Sand unterschlagen werden, sowie auch die Fugen dicht mit Sand auszufüllen sind.

§ 5. Ueberkiesen.

Das Ueberkiesen des Pflasters darf erst geschehen, nachdem sich die Bauleitung von der akkordmäßigen Herstellung desselben überzeugt hat.

---

14. Besondere Bestimmungen über die Herstellung von Gräben für Wasserleitungen, Drainagen, Sickerungen, Dohlen und dergl.

§ 1.

Die erste Aussteckung der Gräben nebst Zubehörden geschieht auf Kosten der Bauverwaltung. Zu allen nachher erforderlichen Aussteckungen hat der Unternehmer nicht nur die hiezu erforderlichen Stotzen, Schnüre, Latten und dergl. unentgeltlich zu liefern, sondern hiebei auch die Kosten der Handarbeit zu tragen. Um die vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeit besser überwachen zu können, sind die gedachten Zeichen (Stotzen, Latten rc., so lange als thunlich sichtbar zu erhalten, sowie erforderlichenfalls zu versichern.

Wird infolge von Beschädigungen der ursprünglichen Aussteckungen eine Ergänzung derselben notwendig, so sind sämtliche hieraus erwachsende Kosten vom Unternehmer zu tragen.

Baum- und Gesträuchwurzeln, sowie Stöcke, welche in die Linien der Gräben fallen, hat der Unternehmer ohne besondere Entschädigung — soweit erforderlich — zu roden und bei Seite zu lagern. Das hiebei anfallende Holz ist, sofern im Ueberschlag nichts anderes bestimmt ist, Eigentum des Unternehmers.

§ 2.

Der Unternehmer hat bezüglich des plan- und ordnungsmäßigen Betriebs der Arbeiten die Anweisungen der Bauleitung pünktlich zu befolgen, namentlich soweit es sich um die allmähliche Vertiefung der Gräben handelt.

Treten bei der Ausschachtung der Gräben unvorhergesehener Weise geschlossene Felsen, größere Findlinge von mehr als 0,5 cbm Inhalt oder zu Rutschungen geneigte Erdschichten auf, so hat der Unternehmer der Bauleitung hievon ungesäumt Mitteilung zu machen, die Fort-

setzung der Arbeiten an der betreffenden Baustelle und deren Umgebung aber alsbald einzustellen, damit etwa erforderliche Aenderungen des Bauplans noch rechtzeitig und ohne zu erhebliche Mehrkosten vorgenommen werden können. Für allen durch Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften entstehenden Schaden oder Mehraufwand hat der Unternehmer aufzukommen. Insofern zur Lösung der Erdmassen Haue und Pickel noch ausreichen, tritt jedoch bei den Grabarbeiten keinerlei Erhöhung der Grundpreise ein, dagegen wird eine besondere Vereinbarung mit dem Unternehmer über die Lösung und Beseitigung von Felsmassen oder größeren Findlingen getroffen werden, sofern die Bauleitung die betreffenden Arbeiten nicht im Selbstbetrieb ausführen lassen will. Bei Sprengungsarbeiten hat der Unternehmer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen und für allen durch Unterlassung der letzteren entstehenden Schaden zu haften.

§ 3.

Die zum Einlegen von Sickerungen, Wasserleitungen, Dohlen, Drainsträngen und dergl. herzustellenden Gräben sind genau nach den im Ueberschlag und in den Plänen angegebenen Abmessungen in flüchtigen Visieren derart auszuheben, daß die Sohlen der Gräben nirgends Ecken nach oben oder Einschläge aufweisen.

In zu Rutschungen geneigtem oder in nassem Boden sind die Gräben wenn thunlich bei trockener Witterung und zwar in einzelnen Absätzen auszuheben, damit der Boden nach Maßgabe der fortschreitenden Vertiefung austrocknen und dadurch eine größere Sandfestigkeit erreichen kann, auch die Sohle nicht in schädlicher Weise erweicht wird. Bei Draingräben soll der letzte (unterste) Absatz unmittelbar vor dem Verlegen der Röhren ausgehoben werden.

§ 4.

Der bei der Ausschachtung der Gräben anfallende Humus, Sand und Rasen, sowie die etwa hiebei gewonnenen Chaussierungs- und Pflastersteine sind, sofern nicht eine anderweitige Bestimmung über deren Verwendung getroffen wird, nach Anweisung der Bauleitung auf der einen, alle übrigen Materialien dagegen auf der andern Seite der Gräben abzulagern. Hiebei ist bei festem Boden ein Abstand von mindestens 0,3 m vom oberen Grabenrand einzuhalten, beziehungsweise ein solcher Raum neben demselben freizulassen, daß die zum Einlegen bestimmten Röhren, Steine u. s. w. noch bequem gelagert werden können. Bei zu Rutschungen geneigtem Boden ist der ausgehobene Boden u. s. w. dagegen soweit von den Rändern der Gräben entfernt zu lagern, daß deren Wände nicht

eingedrückt werden. Wo überhaupt ein Ein- oder Nachstürzen zu befürchten ist, jedenfalls aber bei allen über 2 m tiefen, nicht von standfähigen Bodenschichten, Felsen und dergl. eingefaßten Gräben, hat der Unternehmer ohne besondere Entschädigung die erforderlichen Abspießungen zum Schutz seiner Arbeiter sowie der benachbarten Grundstücke vorzunehmen, ferner für jeden Schaden zu haften, der durch nicht rechtzeitige oder ungenügende Abspriesung entsteht.

Offene oder frisch eingefüllte und noch nicht planierte Gräben in der Nähe von Wohnungen und öffentlichen Wegen sind vom Unternehmer ohne besondere Entschädigung abzuschranken und bei Nacht ausreichend zu beleuchten.

§ 5.

Der Unternehmer hat bei dem Ausheben der Gräben dafür Sorge zu tragen, daß die Sohle vor dem Verlegen u. s. w. durch Tag- oder Sickerwasser nicht in schädlicher Weise erweicht wird, sowie die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, daß die Röhren eine durchaus satte und feste Unterlage erhalten. Wenn in den Rohrgräben unvorhergesehener Weise ständig fließende Quellen oder Grundwasserströme in solchem Umfang auftreten, daß besondere Vorkehrungen zur Wasserableitung zu treffen sind, so ist, — unter gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten an der betreffenden Baustelle — der Bauleitung hievon unverzüglich Anzeige zu erstatten, welche die zur Wasserbewältigung etwa erforderlichen Anordnungen auf ihre Kosten treffen wird.

Sind Muffenröhren zu verlegen, so hat der Unternehmer um den im Ueberschlag ausgeworfenen Preis auch die Muffenlöcher auszuheben und nach dem Verlegen der Röhren die Muffen satt hinterfüllen zu lassen. Wo das Unterschlagen der Muffen mit Steinen vorgeschrieben ist, hat der Unternehmer dieses Geschäft ohne besondere Entschädigung zu besorgen. Wenn hiezu geeignete Steine nicht auf der Baustelle selbst gewonnen werden, so werden solche von der Bauverwaltung geliefert.

§ 6.

Nach dem Verlegen der Röhren sind die Gräben in 25—30 cm hohen Schichten derart aufzufüllen, daß über den Röhren zuerst eine Lage zarter Boden aufgebracht wird, welcher sodann l e i ch t zu stampfen ist, damit keine Beschädigungen oder Verrückungen der Rohrstränge stattfinden. Dagegen sind die folgenden Schichten sofort nach dem Einbringen f e st einzustampfen. Hiebei soll eine ebenso große Zahl von Arbeitern zum Einfüllen wie zum Stampfen verwendet werden. Humus und Rasen sind hiebei zu oberst aufzubringen, ebenso die etwa ausgehobenen Chaussie-

rungsmaterialien. Bei der Verlegung von Röhren auf Feldern oder im Wald beziehungsweise bei der darauf folgenden Wiedereinfüllung der Rohrgräben ist den Auffüllungen eine den mutmaßlichen Setzungen entsprechende Ueberhöhung zu geben, bei den durch Straßen, Hofräume und dergl. geführten Gräben sind dagegen die Gräben in gleicher Höhe mit dem Straßenplanum aufzufüllen, wobei die etwa nachher entstehenden Vertiefungen, sofern im Ueberschlag nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen worden ist, vom Unternehmer innerhalb der Garantiezeit durch Nachfüllen von Schotter oder Kies ohne Verzug zu beseitigen sind.

Der bei dem Aushub der Gräben anfallende überschüssige Boden ist ohne besondere Entschädigung auf den von der Bauleitung angewiesenen oder auf einen sonstigen unklagbaren Platz abzuführen und hier zu verebnen, sofern keine anderweitige Verwendung vorgesehen worden ist.

§ 7.

Wenn Gräben ohne Vorwissen und Zustimmung der Bauleitung breiter und tiefer, als im Ueberschlag oder in den Plänen angegeben wurde, ausgehoben werden, oder wenn durch Nichtbeachtung obiger Vorschriften Nachrutschungen entstehen, so hat der Unternehmer für den hiedurch verursachten Mehraushub keine Entschädigung anzusprechen. Werden dagegen die Gräben nicht auf die vorgeschriebene Tiefe ausgehoben, so ist die Bauleitung berechtigt, auf Kosten des Unternehmers nicht nur die Gräben vorschriftsmäßig vertiefen, sondern auch die etwa hiedurch notwendig gewordenen Umlegungen schon verlegter Röhrenfahrten oder Sickerungen vornehmen zu lassen.

Der Unternehmer haftet von dem Tag der Uebernahme an ein Jahr für die Güte seiner Arbeiten und ist verpflichtet, alle hieran entstehenden Schäden alsbald nach erhaltener Aufforderung auf seine Kosten unweigerlich ausbessern zu lassen, außerdem hat der Unternehmer während dieser Zeit für den ungehinderten Abschluß des Tagwassers über die aufgefüllten Gräben Sorge zu tragen.

§ 8.

Bei der Berechnung der von dem Unternehmer geleisteten Arbeit wird gemäß den Bestimmungen des Ueberschlags entweder die nach der Mittellinie des Grabens gemessene Länge oder das Maß der wirklich ausgehobenen Einschnittsmasse bestimmt und hienach abgerechnet.

Die zu den Nachmessungen der geleisteten Arbeiten erforderlichen Arbeiter und Geräte sind vom Unternehmer ohne besondere Entschädigung zu stellen.

---

eingedrückt werden. Wo überhaupt ein Ein- oder Nachstürzen zu befürchten ist, jedenfalls aber bei allen über 2 m tiefen, nicht von standfähigen Bodenschichten, Felsen und dergl. eingefaßten Gräben, hat der Unternehmer ohne besondere Entschädigung die erforderlichen Abspriеßungen zum Schutz seiner Arbeiter sowie der benachbarten Grundstücke vorzunehmen, ferner für jeden Schaden zu haften, der durch nicht rechtzeitige oder ungenügende Abspriesung entsteht.

Offene oder frisch eingefüllte und noch nicht planierte Gräben in der Nähe von Wohnungen und öffentlichen Wegen sind vom Unternehmer ohne besondere Entschädigung abzuschranken und bei Nacht ausreichend zu beleuchten.

§ 5.

Der Unternehmer hat bei dem Ausheben der Gräben dafür Sorge zu tragen, daß die Sohle vor dem Verlegen u. s. w. durch Tag- oder Sickerwasser nicht in schädlicher Weise erweicht wird, sowie die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, daß die Röhren eine durchaus satte und feste Unterlage erhalten. Wenn in den Rohrgräben unvorhergesehener Weise ständig fließende Quellen oder Grundwasserströme in solchem Umfang auftreten, daß besondere Vorkehrungen zur Wasserableitung zu treffen sind, so ist, — unter gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten an der betreffenden Baustelle — der Bauleitung hievon unverzüglich Anzeige zu erstatten, welche die zur Wasserbewältigung etwa erforderlichen Anordnungen auf ihre Kosten treffen wird.

Sind Muffenröhren zu verlegen, so hat der Unternehmer um den im Ueberschlag ausgeworfenen Preis auch die Muffenlöcher auszuheben und nach dem Verlegen der Röhren die Muffen satt hinterfüllen zu lassen. Wo das Unterschlagen der Muffen mit Steinen vorgeschrieben ist, hat der Unternehmer dieses Geschäft ohne besondere Entschädigung zu besorgen. Wenn hiezu geeignete Steine nicht auf der Baustelle selbst gewonnen werden, so werden solche von der Bauverwaltung geliefert.

§ 6.

Nach dem Verlegen der Röhren sind die Gräben in 25—30 cm hohen Schichten derart aufzufüllen, daß über den Röhren zuerst eine Lage zarter Boden aufgebracht wird, welcher sodann *leicht* zu stampfen ist, damit keine Beschädigungen oder Verrückungen der Rohrstränge stattfinden. Dagegen sind die folgenden Schichten sofort nach dem Einbringen *fest* einzustampfen. Hiebei soll eine ebenso große Zahl von Arbeitern zum Einfüllen wie zum Stampfen verwendet werden. Humus und Rasen sind hiebei zu oberst aufzubringen, ebenso die etwa ausgehobenen Chaussie-

rungsmaterialien. Bei der Verlegung von Röhren auf Feldern oder im Wald beziehungsweise bei der darauf folgenden Wiedereinfüllung der Rohrgräben ist den Auffüllungen eine den mutmaßlichen Setzungen entsprechende Ueberhöhung zu geben, bei den durch Straßen, Hofräume und dergl. geführten Gräben sind dagegen die Gräben in gleicher Höhe mit dem Straßenplanum aufzufüllen, wobei die etwa nachher entstehenden Vertiefungen, sofern im Ueberschlag nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen worden ist, vom Unternehmer innerhalb der Garantiezeit durch Nachfüllen von Schotter oder Kies ohne Verzug zu beseitigen sind.

Der bei dem Aushub der Gräben anfallende überschüssige Boden ist ohne besondere Entschädigung auf den von der Bauleitung angewiesenen oder auf einen sonstigen unklagbaren Platz abzuführen und hier zu verebnen, sofern keine anderweitige Verwendung vorgesehen worden ist.

§ 7.

Wenn Gräben ohne Vorwissen und Zustimmung der Bauleitung breiter und tiefer, als im Ueberschlag oder in den Plänen angegeben wurde, ausgehoben werden, oder wenn durch Nichtbeachtung obiger Vorschriften Nachrutschungen entstehen, so hat der Unternehmer für den hiedurch verursachten Mehraushub keine Entschädigung anzusprechen. Werden dagegen die Gräben nicht auf die vorgeschriebene Tiefe ausgehoben, so ist die Bauleitung berechtigt, auf Kosten des Unternehmers nicht nur die Gräben vorschriftsmäßig vertiefen, sondern auch die etwa hiedurch notwendig gewordenen Umlegungen schon verlegter Röhrenfahrten oder Sickerungen vornehmen zu lassen.

Der Unternehmer haftet von dem Tag der Uebernahme an ein Jahr für die Güte seiner Arbeiten und ist verpflichtet, alle hieran entstehenden Schäden alsbald nach erhaltener Aufforderung auf seine Kosten unweigerlich ausbessern zu lassen, außerdem hat der Unternehmer während dieser Zeit für den ungehinderten Abschluß des Tagwassers über die aufgefüllten Gräben Sorge zu tragen.

§ 8.

Bei der Berechnung der von dem Unternehmer geleisteten Arbeit wird gemäß den Bestimmungen des Ueberschlags entweder die nach der Mittellinie des Grabens gemessene Länge oder das Maß der wirklich ausgehobenen Einschnittsmasse bestimmt und hienach abgerechnet.

Die zu den Nachmessungen der geleisteten Arbeiten erforderlichen Arbeiter und Geräte sind vom Unternehmer ohne besondere Entschädigung zu stellen.

Für die beim Hochbau vorkommende Straßen- und Flußbauten können die von den k. Straßenbau-Inspektionen in Anwendung gebrachten Bestimmungen und Bedingungen angenommen werden.

---

15. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Zementröhren.

1.

Gegenstand der Lieferung sind:

2.

Die Röhren müssen aus bestem Portlandzement, reinem Sand und Kies bestehen und außen und innen mit einem mindestens 3 mm dicken Glattstrich aus Zement und Sand versehen sein.

3.

Die Röhren sollen gerade, genau cylindrisch, von der vorgeschriebenen Weite und an den Stirnen winkelrecht abgeschnitten sein, bezw. nach näherer Angabe der Inspektion abgeschrägt werden.

4.

Die Röhren dürfen keine Risse, abgesprungenen Ecken und dergl. zeigen und müssen eine solche Festigkeit erlangt haben, daß sie einer Inanspruchnahme auf Druck von 10 kg pro qcm Querschnittsfläche ohne allen Schaden dauernd widerstehen können.

5.

Der Unternehmer hat die Röhren franko Bahnhof .... zu liefern. Dort werden dieselben auf Beschaffenheit und Abmessungen untersucht und zutreffendenfalls übernommen. Der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter hat bei der Uebernahme anwesend zu sein, andernfalls ist eine Beanstandung der hiebei auszufertigenden Meßurkunde seitens des Unternehmers ausgeschlossen.

6.

Das Ausladen und Transportieren der Röhren zur Verwendungsstelle ist Sache der Straßenbauverwaltung. Die Röhren dürfen hiebei infolge der gewöhnlichen Behandlungsweise keinen Schaden nehmen.

7.

Die Ablieferung der bestellten Röhren hat .... Wochen nach erfolgtem Zuschlag zu erfolgen. Ist der Lieferant säumig, oder erweisen sich die Röhren als nicht vorschriftsmäßig, so ist die Inspektion ohne weiteres befugt, den Bedarf an Röhren auf Kosten des Unternehmers um jeden Preis anderwärts zu decken.

8.

Der Unternehmer haftet für die Güte der Röhren in der Art, daß er für allen Schaden, welcher sich auf Beschaffenheit und Bearbeitung der Röhren zurückführen läßt, durch Ersatz neuer Röhren einschließlich der Transport- und Verlegungskosten der Ersatzstücke einsteht und für diese, wie für die ganze Lieferung, eine fünfjährige Garantieverpflichtung übernimmt.

---

16. Besondere Bestimmungen für die Verdingung von Chaussierungsarbeiten bei Straßen- und Brückenbauten.

§ 1. Konstruktion des Straßenkörpers.

Die Chaussierung besteht entweder aus Raugeschläg und einer Decklage von Sand und dergl. oder aus Kleingeschläg bezw. gereinigtem Kies von der Größe des Geschlägs oder aus einer Vorlage und Kleingeschläg mit oder ohne Deckmaterial. Die Ausführung hat hinsichtlich der Dimensionen und der Art des Materials nach den Bestimmungen des Kostenvoranschlags zu erfolgen.

§ 2. Vorlage.

Die Vorlage ist, einem umgekehrten Pflaster ähnlich, derart herzustellen, daß die breitere Oberfläche der Vorlagsteine dem Boden zugekehrt ist; die Fugen der einen Reihe sind in thunlichst guten Verband mit den Fugen der nächstfolgenden zu setzen und sollen die Richtung der Wegachse und der Normalen zu derselben derart erhalten, daß die Steine nach ihrer größeren Längenausdehnung in der Richtung der Normalen liegen. Vorlagsteine, welche auf der Oberfläche über 15 cm breit sind, müssen vor der Verwendung gespalten werden. Alle Steine sind senkrecht und so dicht als möglich aneinander zu stellen. Mit dem Abköpfen der Steine darf erst begonnen werden, nachdem die Bauleitung die Vorlage als vorschriftsmäßig hergestellt übernommen hat. Wenn die Vor-

lage aus weicheren Steinen besteht, als für das Kleingeschläg vorgeschrieben ist, so sind die nach dem Stellen der Vorlage etwa abzuköpfenden Stücke je nach der Weisung der Bauleitung entweder in derselben festzukeilen oder zu entfernen. Besteht aber die Vorlage aus gleich hartem Material wie das Kleingeschläg, so ist zwar die Verwendung der abgeköpften Stücke, welche nach dem Auskeilen der Vorlage noch übrig bleiben, gestattet, dieselben dürfen jedoch die für das Kleingeschläg vorgeschriebene Größe nicht übersteigen; unter allen Umständen aber müssen die Fugen der Vorlagsteine dicht ausgekeilt werden.

Mit dem Stellen der Vorlage darf der Unternehmer erst beginnen, nachdem die Planie von der Bauleitung untersucht, als vorschriftsmäßig hergestellt und zur Aufnahme der Chaussierung tauglich anerkannt worden ist. Die Wölbung oder das Gefäll ist stets in die Planie zu legen.

Vor dem Aufbringen des Schotters muß die Vorlage derart zugerichtet werden, daß eine innige Verbindung beider ermöglicht wird; auf der Vorlage soll daher mit Fuhrwerken nicht gefahren werden, geschieht dies dennoch, so sind die hiedurch entstandenen Geleise vom Unternehmer der Chaussierungsarbeiten ohne Entschädigung wieder aufzurauhen; ist die Vorlage aber mit Boden und dergl. überdeckt, z. B. mit dem von Einschnitts-Böschungen herabgeflößten Material, so hat er gleichfalls auf seine Kosten solche Bestandteile sorgfältig wegräumen zu lassen.

Die Vorlage ist überall mindestens in der im Kostenvoranschlag vorgeschriebenen Stärke einzusetzen. Ein Uebermaß wird nicht vergütet, wenn auch die Vorlage an einzelnen Stellen oder im Ganzen breiter oder stärker ist, als der Kostenvoranschlag vorschreibt.

§ 3. Decklage aus Kleingeschläg oder Kies.

Die für das Kleingeschläg erforderlichen Steine dürfen nicht an der Stelle ihrer Verwendung zerkleinert werden; sie müssen, sofern im Kostenvoranschlage nichts anderes bestimmt ist, durch einen Ring mit einem Durchmesser von 4 cm in jeder Richtung hindurchgehen, und vollständig rein sein.

Wird die Decklage oder der ganze Steinkörper aus Kies hergestellt, so muß dasselbe von erdigen Teilen frei sein; die gröberen Kiesel sind in die untere, die Vorlage vertretende, Schichte einzubetten, die obere Kiesschüttung darf dagegen auf eine Tiefe von mindestens 10 cm nur Kiesel enthalten, welche durch einen Ring mit einem Durchmesser von 4 cm nach jeder Richtung hindurchgehen; gröbere Steine sind daher vor dem Einbringen noch gehörig zu zerkleinern. Die Beimengung von Sand zu dem Kiesschotter ist nur in dem zu dem Kostenvoranschlage vorgeschriebenen Verhältnis zulässig.

Das aus Kleingeschläg oder Kies bestehende Schottermaterial ist, nach-

dem die Bauleitung die Vorlage untersucht und deren vorschriftsmäßige Stärke und Beschaffenheit urkundlich festgestellt hat, nach dem Quer- und Längenprofil der Straße genau in der vorgeschriebenen Stärke möglichst dicht einzubringen und zu verebnen. Hiebei soll der Rand der Schotterlage durch Latten, welche nach Richtung und Höhenlage genau an den Rand der Fahrbahn sich anzuschließen haben, abgegrenzt und an dieselben der Schotter einerseits und das Material der Nebenwege andererseits scharf angedeckt werden. Das Einbringen des Schotters hat genau nach der Profilschablone zu erfolgen; Abweichungen hievon sind nur mit Zustimmung der Bauleitung insoweit zulässig, als etwa Senkungen zu erwarten sind.

Das Ausmaß geschieht, wenn nicht im Kostenvoranschlag eine andere Bestimmung getroffen ist, nach dem Normalprofil des Straßenkörpers, für ein Uebermaß wird keine Vergütung geleistet. Wird das Schottermaterial vor dem Einbringen in die Straßen gemessen, so ist dasselbe in leicht meßbaren Haufen nach den von der Bauleitung vorgeschriebenen Schablonen auf von derselben zugelassenen sauber planierten Plätzen zu lagern.

§ 4. Uebergrundung.

Das auf das Rauh- oder Kleingeschläg etwa aufzubringende Deckmaterial, für welches von der Bauleitung die Gewinnungsstellen und die Bodenarten angewiesen werden, darf weder lehmig noch thonig sein und muß gleichmäßig verdickt in der im Voranschlag angegebenen Stärke aufgebracht werden.

Die Uebergrundung darf jedoch erst dann vorgenommen werden, wenn das zur Beschotterung erforderliche Geschläg oder Kies aufgebracht und von der Bauleitung übernommen worden ist.

Das Ueberdeckungsmaterial ist in leicht meßbaren Haufen nach den von der Bauleitung vorgeschriebenen Schablonen neben der Straßenfahrbahn gleichmäßig verteilt abzulagern und nach Angabe der Bauleitung auf die Straße zu bringen. Uebrig bleibendes Uebergrundungsmaterial ist ohne besondere Entschädigung zur Planierung der Nebenwege zu verwenden.

§ 5. Schottervorräte.

Vorräte von Kleingeschläg oder Kies, welche zur Ausbesserung der Straße bei dem Einwalzen und bei der erstmaligen Unterhaltung derselben bestimmt sind, hat der Unternehmer gleichfalls in regelmäßigen Haufen nach den von der Bauleitung vorgeschriebenen Schablonen auf die Lagerplätze der Straße zu bringen und nach Angabe der Bauleitung

überall da geordnet in die Straße einzulegen, wo dies notwendig erscheint.

§ 6. Walzen der Fahrbahn.

Vor dem Einwalzen der Fahrbahn ist je das betreffende Stück derselben in vollständiger vorschriftsmäßiger Weise von dem Unternehmer herzustellen.

Ist nach den Bestimmungen des Kostenvoranschlags bezw. nach dem Ermessen der Bauleitung die Vorlage der Straße für sich einzuwalzen und ergeben sich hiebei Senkungen, so ist der Unternehmer verpflichtet, dieselben ohne weitere Vergütung in vollständig planmäßiger Weise mit Grobgeschläg oder einer weiteren Vorlage aufzuholen. Ebenso hat das Ueberdecken der Vorlage mit Sand oder einem sonstigen von der Bauleitung als zulässig erachteten, bei den Planierungsarbeiten sich ergebenden Material, vor dem Einwalzen ohne weitere Entschädigung zu geschehen.

Wird dagegen nur die Decklage gewalzt, so ist der Unternehmer zwar verbunden, die hiebei sich ergebenden Setzungen mit dem Schotter-Material der Vorratshaufen genau nach der Angabe der Bauleitung aufzuholen, er wird aber hiefür nach den Akkordspreisen bezahlt.

§ 7. Unterhaltung der fertigen Fahrbahn.

Die Unterhaltung der fertig gestellten bezw. festgewalzten Fahrbahn bleibt insolange ausschließlich Sache des Unternehmers, als er die Straße daselbst nicht nach allen Teilen vollständig fertig gestellt hat, oder noch zu Bauzwecken benützt; trifft dagegen ein oder der andere Fall nicht zu, so wird auf Verlangen des Unternehmers die Unterhaltung der Fahrbahn von der Straßenbauverwaltung übernommen.

§ 8. Garantie.

Für die Güte der verwendeten Materialien und der hergestellten Arbeit hat der Unternehmer Ein Jahr lang, von der Uebernahme der Straße an gerechnet, nach Maßgabe der allgemeinen Vertragsbedingungen Gewähr zu leisten.

---

17. Akkords-Bestimmungen für die Lieferung von Materialien zu Flußbauten und die Ausführung solcher Bauten.

Art. 1.

Materialien-Gattungen.

a) Zu Pfahlholz dürfen folgende Holzgattungen verwendet werden: die Eiche, Tanne, Fichte, Forche und Erle, soweit sie im Voranschlag

genannt sind, gegen die im Voranschlag bestimmten Preise. Das Holz selbst muß von der besten Qualität sein.

b) Zu Faschinen und Wippen, sowie zu den Anpflanzungen dürfen nur verwendet werden: die weiße Weide, die Knack- oder Bruchweide, die Mandelweide, die gelbe Bandweide, die Lorbeer- und Saalweide, die rote Band-, die Korb- und Bachweide; sodann die Silber- und gemeine Pappel.

c) Zu den Senkfaschinen dürfen, soweit sie unter Wasser verwendet werden, die Aeste der Eiche, der Fichte und Forche, der Haselstaude, der Esche, Erle und Birke zur Verwendung kommen, alle über das Wasser zu legenden Senk- und andere Faschinen sollen dagegen nur aus solchem Holz und Gesträuch-Gattungen angefertigt werden, wie sie oben Lit. b aufgezählt sind.

Alles Faschinenholz muß vollkommen grün, und darf nicht ausgetrocknet sein. Dorne, sowie sogenanntes Pulverholz werden durchaus nicht angenommen.

d) Bindweiden, sogenannte Wieden zum Binden der Faschinen und Wippen sind aus Reisern der besten, nicht brüchigen Weiden oder Pappeln, der Fichte, Haselstaude oder Birke, welche sich leicht drehen lassen, anzufertigen. Haben die zu Wieden bestimmten Reiser noch zu viel Saft, so müssen sie am Feuer sorgfältig geröstet und hierauf an der Sonne ausgebreitet werden.

Jede derselben ist mit einem guten festhaltenden Schloß zu versehen. Alle diese Bestimmungen gelten auch für die Wieden der Stein- und Senkfaschinen.

e) Spickpfähle zur Befestigung der Faschinen und Wippen sollen entweder aus zu starkem Faschinenholz oder aus gespaltenem Nadelholz 1,15 m lang 4,5—6 cm dick angefertigt werden.

f) Steine. Zu den Stein- oder Senkfaschinen, soweit sie unter Wasser zu liegen kommen, sind alle nicht im Wasser oder durch den Gefrierprozeß auflösliche Steingattungen zu verwenden. Zu den Bauteilen, welche bald über, bald unter dem Wasser, oder beständig über dem Wasser zu liegen kommen, sind dagegen nur solche Steingattungen zu gebrauchen, welche allen Einwirkungen der Witterung, der Nässe und jedem Temperaturwechsel widerstehen.

g) Der Kies oder Schotter als Deckmaterial soll nicht rein, sondern entsprechend mit Sand, nicht aber mit Schlamm gemischt sein, da sich letzterer im Wasser auflöst und schnell weggeschwemmt wird.

h) Wird Eisendraht zum Binden der Senkfaschinen verwendet, so ist derselbe vor dem Gebrauch etwas auszuglühen.

Art. 2.

Dimensionen.

a) Der Pfähle. Die zu der Ufersicherung erforderlichen Pfähle müssen die im Kostenvoranschlag vorgeschriebene Länge und Stärke haben, auch sind dieselben auf Verlangen drei- oder vierseitig anzuspitzen und zu beringen.

b) Der Faschinen und Wippen. Die Faschinen sind 2,5—3 m lang am Stammende 30 cm dick, zweimal mit gutem Weidenband fest und so gebunden, daß die eine Wiede 30 cm über dem Stammende, die zweite 0,85—1,15 m über demselben umgelegt ist, abzuliefern. Die Faschine muß durchaus aus solchen Aesten oder Ruthen zusammengesetzt sein, welche die ganze Länge derselben von 2,5—3 m haben; es darf daher das Reisach nicht vor einander gebunden werden, auch sollen die Aeste oder Ruthen am Stammende nicht über 5 cm Durchmesser haben, mithin dürfen keine dicken Prügel eingebunden werden.

Die Wippen sind aus dem schlanksten Weidenreise, 14 m lang auf Wippenbänken 17 cm dick und je alle 24—30 cm mit einem guten Weidenband gebunden, herzustellen, dieselben müssen so gut und fest gebunden sein, daß sie durch mehrere starke Männer der Länge nach nicht auseinander gezogen werden können.

c) Stein- oder Senkfaschinen. Die Stein- oder Senkfaschinen müssen auf ihre ganze Länge je von 30 cm zu 30 cm mit starken Bändern fest zusammengebunden, und bei 2 oder mehr vor einander zu legenden Reihen so eingelegt werden, daß jede Reihe die andere überbindet, und sie sämtlich satt aneinander anschließen.

Sie müssen mittelst Anwendung von Ketten und Sailen so fest zusammengeschnürt und gebunden werden, daß sie bei vorsichtigem Einlegen nicht brechen oder sich ablösen, oder auseinander gehen. Die Länge derselben soll, damit sie mit aller Sicherheit gelegt werden können, nicht unter 8,5 und nicht über 17 m betragen, wenn nicht besondere Umstände und Lokalverhältnisse die Festsetzung anderer Dimensionen notwendig machen. Ihr Durchmesser darf nicht unter 55 cm betragen.

Art. 3.

Füllmaterial zu den Stein- und Senkfaschinen.

Auf eine Senkfaschinenlänge von 14 m müssen 11—12 Roßlasten längliche Steine, welche nicht unter 0,006 cbm halten sollen, eingebunden werden. Zur Ausgleichung zwischen diese größeren Steine ist jedoch die Einlegung von kleineren von 50—70 cbcm gestattet.

Art. 4.

Flechtgerten zu den Flechtwerken und Schlickzäunen.

Zu den Flechtgerten dürfen außer den oben bezeichneten Holzarten und den vorzüglich geeigneten jungen Eichen nur die Rotbuche noch als Flechtgerte verwendet werden. Diese Gerten sollen gehörig biegsam, nicht brüchig sein, und müssen, wenn sie aus Holzgattungen hergestellt werden, welche nicht mehr ausschlagen, über dem Feuer vorsichtig gebäht werden. Es darf nie eine Ruthe allein, sondern es muß immer mit 2 in der Art eingeflochten werden, daß jede wechselsweise das einemal oben, das anderemal unten zu liegen kommt. Ist eine Ruthe verflochten, so darf das Stammende der folgenden nicht gerade aufgelegt werden, sondern es muß dasselbe in die kleine Oeffnung, welche sich zwischen den Pfählen und Ruthen der Tiefe nach bildet, eingesteckt werden, damit am Flechtwerk kein Stammende der Gerten sichtbar wird.

Keine Gerte oder Ruthe soll unter 3 m lang und nicht über 4 cm dick sein, außer es würde um gewisser Zwecke willen eine größere Stärke vorgeschrieben. Auf eine Länge von 3 m sind 3 starke Hakenpfähle in der Art einzuschlagen, daß durch den Hacken das Ausheben der Ruthen oder Gerten verhindert wird.

Art. 5.

Lieferung von Steinen.

Die zu liefernden Steine sind behufs des Messens in regelmäßigen Haufen von den Dimensionen aufzusetzen, wie sie die Bauleitung bestimmen wird. Dieses Aufsetzen ist für den Ueberschlagspreis von dem Unternehmer zu besorgen.

Art. 6.

Anschaffung und Erhaltung der notwendigen Werkzeuge und Gerätschaften.

Für die Anschaffung, den Hin- und Hertransport, die Unterhaltung des Schlagwerks, der Handrammen, der Floßgerüste, Schiffe, Schub- und Schanzkarren zum Kieseinbringen, die zur Fertigung und Einbringung der Senk- und Steinfaschinen erforderlichen Ketten, Knebel, Bandweiden, Gerüste und Richtböcke, Brücken, Flötze, Lauf- und Karrendielen 2c. für die hölzernen Schlegel zum Eintreiben der Wippenpfähle, für die Faschinen- und Wippenböcke, Stangen zum Einlegen und Floßhacken, sowie überhaupt für alle bei der Ausführung anzuwendende Werkzeuge und Gerätschaften erhält der Unternehmer die im Kostenvoranschlag bestimmten

Entschädigungen, ohne etwas weiteres ansprechen zu dürfen, hat auch im Fall eines durch Elementarereignisse oder sonstige Zufälle eintretenden Schadens an diesen Gegenständen keine weitere Entschädigung zu fordern.

Ist im Ueberschlag für obengenannte Gerüste und Werkzeuge nichts ausgesetzt, so ist die Entschädigung hiefür unter den Einzelpreisen begriffen.

Art. 7.

Sämtliches Material wird vor der Verwendung geprüft, z. B. die Faschinen mit der Faschinenlehre, einem eisernen Ringe von 30 cm Lichtweite mit einem Gewinde und einer Handhabe, um damit die Bandmäßigkeit oder Stärke zu untersuchen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß für dickere Faschinen als von 30 cm Durchmesser keine Vergütung geleistet, alle dünnere und schlechte aber, sowie überhaupt alles vorschriftswidrige Material ausgeschossen, und nötigenfalls auf Kosten des Unternehmers gutes dafür angeschafft werden wird.

---

17. Normalbedingungen

für die Lieferung von Eisenbahnkonstruktion für Brücken- und Hochbau aufgestellt vom Verbande deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine unter Mitwirkung des Vereins deutscher Ingenieure und des Vereins deutscher Eisenhüttenleute 1886.

I. Qualität der Materialien.

§ 1. Schweißeisen.

Das Eisen soll dicht, gut stauch- und schweißbar, weder kalt noch rotbrüchig, noch langrissig sein, eine glatte Oberfläche zeigen und darf weder Kantenrisse, noch offene Schweißnähte oder sonstige unganze Stellen haben.

A. Zerreißproben.

Für die Beurteilung sind in erster Linie Dehnungs- und Zerreißproben maßgebend. Die Dehnung ist auf eine Länge von 20 cm zu messen.

Die Versuchsstücke sind von dem zu untersuchenden Eisen kalt abzutrennen und kalt zu bearbeiten.

Es müssen mindestens betragen:

1. Bei Flacheisen, Winkeleisen, Façoneisen und Blechen welche im Wesentlichen nur in der Längsrichtung beansprucht werden,
   a) Zugfestigkeit in der Längsrichtung, wenn die Dicke beträgt:
      α) 10 mm oder weniger, 3600 kg auf das qcm,

β) mehr als 10 mm bis einschließlich 15 mm, 3500 kg auf das qcm,
γ) mehr als 15 mm bis einschließlich 25 mm, 3400 kg auf das qcm.

b) Die Dehnung bis zum Bruche, in allen Fällen 12 %.

2. Bei Blechen mit ausgesprochener Längsrichtung, welche vorwiegend Biegungsspannungen aufzunehmen haben, z. B. bei Stegblechen von Blechträgern,
   a) Zugfestigkeit in der Längsrichtung, 3500 kg auf das qcm,
   b) Dehnung, 10 %;
   c) Zugfestigkeit in der Querrichtung, 2800 kg auf das qcm,
   d) Dehnung, 3 %.

3. Bei Blechen ohne ausgesprochene Längsrichtung, welche vorwiegend durch Spannungen in verschiedenen Richtungen beansprucht sind, wie z. B. bei Anschlußblechen,
   a) Zugfestigkeit in der Hauptwalzrichtung, 3500 kg auf das qcm,
   b) Dehnung, 10%;
   c) Zugfestigkeit in der Querrichtung, 3000 kg auf das qcm,
   d) Dehnung 4 %.

4. Bei Eisen für Niete, Schrauben und dergl.,
   a) Zugfestigkeit in der Längsrichtung, 3800 kg auf das qcm,
   b) Dehnung bis zum Bruche, 18%.

Diese Mindestbeträge der Zugfestigkeit sind so zu verstehen, daß die Versuchsstücke die angegebenen Belastungen für die Dauer von 2 Minuten tragen müssen, ohne zu reißen.

B. Sonstige Proben.

1. Bei Flacheisen, Winkeleisen, Façoneisen und Blechen: Ausgeschnittene Längsstreifen von 30 bis 50 mm Breite, mit abgerundeten Kanten, müssen über eine Rundung von 13 mm Halbmesser winkelförmig gebogen werden können, ohne daß sich an der Biegungsstelle ein Bruch im metallischen Eisen zeigt. Der Winkel α, welchen ein Schenkel bei der Biegung zu durchlaufen hat, beträgt in Graden

a) für Biegung in kaltem Zustande:

$\alpha = 50^0$ bei Eisenstärken d = 8 bis 11 mm,
$\alpha = 35^0$ „ „ d = 12 „ 15 „
$\alpha = 25^0$ „ „ d = 16 „ 20 „
$\alpha = 15^0$ „ „ d = 21 „ 25 „

b) für Biegung in dunkelkirschrotem Zustande:

$\alpha = 120^0$ bei Eisenstärken d = bis 25 mm,
$\alpha = 90^0$ „ „ d = über 25 „

In rotwarmem Zustande muß ein auf kaltem Wege abgetrennter, 30 bis 50 mm breiter Streifen eines Winkeleisens, Flacheisens oder Bleches

mit der parallel zur Faser geführten, nach einem Halbmesser von 15 mm abgerundeten Hammerfinne bis auf das $1^1/_2$fache seiner Breite ausgebreitet werden können, ohne Spuren von Trennung im Eisen zu zeigen.

2. Bei Nieteisen:

Nieteisen soll kalt gebogen und mit dem Hammer zusammengeschlagen eine Schleife mit einem lichten Durchmesser gleich dem halben Durchmesser des Rundeisens bilden können, ohne Spuren einer Trennung an der Biegungsstelle zu zeigen.

Ein Stück Niet-Rundeisen muß auf eine Länge gleich dem doppelten Durchmesser im warmen, der Verwendung entsprechenden Zustande bis auf ein Drittel der Länge sich zusammen stauchen lassen, ohne am Rande rissig zu werden.

§ 2. Gußeisen.

Die aus Gußeisen bestehenden Teile müssen, wenn nicht Hartguß oder andere Gattierungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, aus grauem weichen Eisen sauber und fehlerfrei hergestellt sein.

Die Zugfestigkeit soll bei Gußeisen mindestens 1200 kg auf das qcm betragen.

Es muß möglich sein, mittels eines gegen eine rechtwinkelige Kante des Gußstückes mit dem Hammer geführten Schlages einen Eindruck zu erzielen, ohne daß die Kante abspringt.

Ein unbearbeiteter quadratischer Stab von 30 mm Seite, auf zwei 1 m von einander entfernten Stützen liegend, muß eine allmählich bis zu 450 kg zunehmende Belastung in der Mitte aufnehmen können, bevor er bricht.

Die Differenz der Wanddicken eines Querschnittes, dessen vorgeschriebener Flächeninhalt überall mindestens eingehalten sein muß, darf bei Säulen bis zu 4 dcm mittleren Durchmesser und 4 m Länge die Größe von 5 mm nicht überschreiten. Bei Säulen von größerem Durchmesser und größerer Länge wird die zulässige Differenz für jedes Dezimeter Mehrdurchmesser und für jedes Meter Mehrlänge um je $^1/_2$ mm erhöht.

Die Wandstärke soll jedoch in keinem Falle weniger als 10 mm betragen.

Sollen Säulen aufrecht gegossen werden, so ist das besonders anzugeben.

II. Herstellung der Eisenkonstruktion.

§ 3. Zeichnungen und Berechnungen.

Die dem Vertrage zu Grunde zu legenden Zeichnungen, Gewichtsberechnungen und vorhandenen statischen Berechnungen, insoweit dieselben

vom Besteller angefertigt worden sind, erhält der Unternehmer bei der Zuschlagserteilung. Gehen sie dem Unternehmer später zu, so rückt der Liefertermin entsprechend hinaus.

Sind diese Zeichnungen, abgesehen von Uebersichtsdarstellungen, als Werkzeichnungen im Maßstabe von mindestens 1/20 der natürlichen Größe für ganze Hauptträger und 1/10 bis 1/1 für einzelne Teile ausgeführt, so werden keine weiteren Spezialzeichnungen vom Unternehmer verlangt.

Letzterer ist jedoch verpflichtet, die Vertragszeichnungen zu prüfen, gefundene Fehler anzuzeigen und etwa vorkommende Unklarheiten, nach Verständigung mit dem Besteller, zu beseitigen. In der Ausführung sich vorfindende Mängel können durch Unklarheit oder Unvollkommenheit der Zeichnungen nicht entschuldigt werden.

Abänderungen der Konstruktion, sowie Abweichungen von der Zeichnung, welche der Unternehmer für wünschenswert hält, hat derselbe rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

Aenderungen, welche der Besteller nach Abschluß des Vertrages anordnen sollte, hat der Unternehmer auszuführen. Ueber die ihm dafür etwa zu bewilligende Entschädigung bez. Fristverlängerung ist womöglich eine Vereinbarung vorher zu treffen.

Sind die für die Verdingung seitens des Bestellers gefertigten Zeichnungen nur allgemein gehalten, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf Grund der beglaubigten Kopien jener Verdingungszeichnungen die für die Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten erforderlichen Werkzeichnungen anfertigen zu lassen und diese mit seiner Unterschrift in zwei Exemplaren dem Besteller so zeitig zur Genehmigung einzureichen, daß kein Aufenthalt der Arbeit eintritt. Ein revidiertes Exemplar, welches der Ausführung und der Abnahme zu Grunde gelegt wird, erhält der Unternehmer, falls nicht in den besonderen Bedingungen eine andere Frist festgesetzt ist, spätestens 10 Tage nach der Einsendung zurück. Wird der festgesetzte Zeitraum vom Besteller überschritten, so soll dem Unternehmer eine der Ueberschreitung entsprechende Hinausschiebung des Termins für die Fertigstellung der Eisenkonstruktion gewährt werden.

Sind Werkzeichnungen vom Unternehmer vorzulegen, so erfolgen Materialbeschaffung und Arbeiten, soweit die Abmessungen nicht schon durch die Verdingungszeichnungen klargestellt sind, vor Rückempfang der revidierten Werkzeichnungen lediglich auf Gefahr des Unternehmers.

Werden nur überschlägig ermittelte Gewichtsverzeichnisse als für die Verdingung genügend erachtet, so hat der Unternehmer, auf Verlangen, eine genaue Gewichtsberechnung einzureichen.

Als Einheitsgewichte sind anzunehmen:

für Gußeisen	das cbm	zu	7250	kg,
für Schmiedeeisen	„	„	„	7800	„
für gewalzten Stahl, Flußeisen, Gußstahl	„	„	„	7850	„

§ 4. Bearbeitung.

Die sämtlichen Konstruktionsteile müssen genau den Zeichnungen entsprechen und folgende Bedingung erfüllen:

1. Die durch Nietung oder Verschraubung zu vereinigenden Eisenteile sind genau auszurichten, so daß die Fugen dicht schließen.

Das Verstemmen der Fugen vor Prüfung und Abnahme ist nicht gestattet.

2. Sämtliche Eisenteile müssen, entsprechend den in den Zeichnungen angegebenen Dimensionen, aus dem Ganzen gewalzt bez. geschmiedet oder gegossen sein und dürfen nicht durch Zusammenschweißen einzelner Teile gebildet werden. Ausnahmen sind besonders festzustellen.

3. Alle Schrauben- und Nietlöcher, mit Ausnahme derjenigen in Futterplatten, welche gelocht werden dürfen, sind zu bohren. Der an den Löchern entstandene Grat muß vor dem Zusammenlegen und Nieten der Stücke sorgfältig entfernt werden.

4. Die Nietlöcher müssen den vorgeschriebenen Durchmesser und die in der Zeichnung vorgeschriebene Stellung und Versenkung erhalten.

5. Die zusammengehörigen Nietlöcher müssen gut aufeinander passen. Verschiebungen sind bis höchstens 5 % des Lochdurchmessers zulässig. Dieselben müssen jedoch durch Aufreiben mit der Reibahle ausgeglichen werden. In derartig aufgeriebene Löcher sind entsprechend stärkere Nietbolzen einzuziehen.

6. Die Niete sind in hellrot-warmem Zustande, nach Befreiung von dem etwa anhaftenden Glühspane, in die gehörig gereinigten Nietlöcher unter gutem vorhalten (wo thunlich mit Nietwinden) einzuschlagen. Sie müssen die Löcher nach der Stauchung vollständig ausfüllen.

Setz- und Schließkopf müssen zentrale Lage haben, gut und vollanliegend ausgeschlagen sein, und es darf dabei keine Vertiefung entstehen. Der etwa entstandene Bart ist sorgfältig zu entfernen. Die Nietköpfe dürfen keinerlei Risse zeigen.

Ein Verstemmen der Niete ist nicht gestattet.

Nach dem Vernieten ist zu untersuchen, ob die Niete vollkommen festsitzen und nicht prellen. Alle nicht fest eingezogenen oder den sonstigen obengenannten Bedingungen nicht entsprechende Niete sind wieder herauszuschlagen und durch vorschriftsmäßige zu ersetzen. In keinem Falle ist ein Nachtreiben in kaltem Zustande gestattet.

7. Die vorkommenden Schraubengewinde müssen nach der Whitworth'schen Skala rein ausgeschnitten sein. Die Muttern dürfen weder schlottern, noch zu festen Gang haben. Die Köpfe und Muttern müssen mit der ganzen zur Anlage bestimmten Fläche aufliegen.

Bei schiefen Anlageflächen sind die Köpfe, soweit sie nicht genau angepaßt werden, ebenso wie die Muttern mit entsprechend schiefen Unterlagsplatten zu versehen.

Sind nach Angabe der Zeichnungen oder der Bedingungen gedrehte Schraubenbolzen zu verwenden, so müssen diese in die für sie bestimmten Bohrlöcher genau passen.

8. Die Zusammenpassung der Konstruktionsteile hat auf sicheren Unterlagen zu geschehen. Hierbei ist darauf zu achten, daß keiner dieser Teile in eine einseitige Spannung gezwängt wird, daß die Verbindung derselben vielmehr gelöst werden kann, ohne daß die bezüglichen Stücke auseinander federn. Sollten bei der Vernietung einzelne Konstruktionsteile sich verziehen, so müssen die Verbindungen gelöst und die vorhandenen Fehler sorgfältig beseitigt werden.

Das Nieten auf dem Bauplatze ist soviel wie irgend möglich zu beschränken.

§ 5. Reinigung und Anstrich.

Vor dem Zusammensetzen der einzelnen Teile sind dieselben von allen Unreinheiten, sowie von Rost und Hammerschlag zu befreien. Der Unternehmer ist gehalten, die von ihm beabsichtigte Reinigungsweise in der Offerte anzugeben, falls in den besonderen Bedingungen nicht ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben ist, oder der Unternehmer von der Vorschrift abzuweichen wünscht. Im Falle die Reinigung auf chemischem Wege stattfindet, ist der Unternehmer für das etwaige Nachrosten in Folge nicht genügend sorgfältigen Entfernens der Säure verantwortlich.

Die auf chemischem Wege gereinigten Stücke (Platten Stäbe u. s. w.) sind unmittelbar nach der Reinigung mit einem Anstriche von Leinölfirniß in heißem Zustande zu versehen. Derselbe muß dünnflüssig und schnell trocknend sein. Bis der Leinölfirniß genügend angetrocknet ist, sind die gestrichenen Eisenteile in geeigneter Weise unter Schutz zu halten.

Bevor ein deckender Anstrich aufgebracht wird, ist dem Besteller entsprechende Mitteilung zu machen, damit derselbe die Revision der Eisenteile vorher vornehmen kann. Erst nach Erledigung der bei dieser vorläufigen Abnahme für erforderlich erachteten Nacharbeiten und nach Erneuerung des etwa beschädigten Leinölfirniß-Anstriches darf die Grundierung der Teile mit dem in den besonderen Bedingungen vorgeschriebenen Grundanstriche erfolgen. Diejenigen Flächen, welche durch andere verdeckt werden, sind vor der Zusammenfügung zu streichen.

In allen zwischen den Konstruktionsteilen bleibenden freien Räumen, in denen sich Wasser ansammeln kann, muß für besonders sorgfältigen Anstrich, sowie für den Abfluß des Wassers durch entsprechend gebohrte Löcher Sorge getragen werden. Ist letzteres nicht angängig, so ist der Raum, soweit thunlich, mit Asphaltkitt oder einem anderen geeigneten Materiale auszufüllen.

Nach erfolgter Aufstellung der Eisenkonstruktion sind die Köpfe der auf der Baustelle eingeschlagenen Niete von Rost zu reinigen und zu grundieren. Sämtliche Fugen sind sorgfältig zu verkitten.

Die weiteren Anstriche sind, falls nicht besondere Vereinbarung erfolgt, von der Lieferung ausgeschlossen.

Wird eine Verzinkung, Verzinnung oder Verbleiung von Eisenteilen vorgeschrieben, so muß dieselbe als ein das Eisen vollständig bedeckender gleichmäßiger, gut haftender Ueberzug hergestellt werden.

§ 6. Prüfung während der Herstellung.

Dem Besteller steht das Recht zu, sich von der Vertragsmäßigkeit der Materialien und der Arbeit durch Proben und durch fortwährende oder periodische Kontrolle selbst oder durch sachverständige Techniker zu überzeugen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß dem Besteller, sowie seinen Vertretern hierbei stets und überall Zutritt zu den betreffenden Werkstätten gestattet werde.

Den Kontrollierenden sind die zu den Proben und Untersuchungen notwendigen Werkzeuge und Arbeitskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Bei der Ausschreibung ist näher anzugeben, in welchem Umfange die Proben gewünscht werden.

Die Revision des Materials erfolgt auf Verlangen des Unternehmers auf den Hüttenwerken.

Wenn der Unternehmer oder das betreffende Hüttenwerk die erforderlichen Einrichtungen für die vorgeschriebenen Prüfungen der zu verwendenden Materialien nicht zur Verfügung stellt, so kann der Besteller dieselben auf Kosten des Unternehmers anderweit ausführen lassen.

Die Materialien zu den Proben hat der Unternehmer unentgeltlich zu liefern.

Zu den Proben sind im allgemeinen abfallende Abschnitte und kleinere Stücke zu verwenden, jedoch soll der kontrollierende Techniker in der Auswahl der Probestücke nicht beschränkt sein. Das abgenommene vorschriftsmäßige Material ist als solches zu stempeln. Nicht vertragsmäßig befundene Teile sind so zu bezeichnen, daß deren Verwerfung erkannt werden kann, ohne daß durch diese Bezeichnung das Material für andere Zwecke unbrauchbar gemacht wird.

Der Besteller ist berechtigt, die Erstattung der durch die Abnahme an einem anderen Orte als der Konstruktionswerkstätte erwachsenen Extra-Reisekosten vom Unternehmer zu verlangen.

Sollten bei der Revision der fertigen Konstruktionsteile, sei es in der Werkstatt oder während der Aufstellung am Bauplatze, Mängel in der Aufführung einzelner Stücke wahrgenommen werden, so ist der Unternehmer verpflichtet, die mangelhaften Stücke auf eigene Kosten durch andere vorschriftsmäßige zu ersetzen, ohne daß ihm hieraus ein Anspruch auf Verlängerung der festgesetzten Vollendungstermine oder auf Erlaß der Konventionalstrafe erwächst.

Die Kontrolle auf den Hüttenwerken und in der Werkstatt des Unternehmers muß entscheidend sein für die innere Qualität des Materials. Bei der Aufstellung können nur einzelne Stücke wegen äußerer Fehler, die hier erst bemerkt werden, verworfen werden.

§ 7. Auflagerung der Brücken.

Die Auflagersteine für die Konstruktion werden dem Unternehmer in richtiger Höhenlage überwiesen; auch werden ihm die Mittellinie der Brücken-Konstruktion und die Pfeilerachsen auf den Pfeilern durch deutliche Merkmale angegeben.

Für die richtige Lage der Widerlagsmauern und Auflager zu einander haftet der Besteller. Es ist jedoch Sache des Unternehmers, dieselbe, vor Beginn der Aufstellung, durch eigenes Messen nach den Zeichnungen zu kontrollieren, bei vorgefundenen Abweichungen an den Besteller zu berichten und den Entscheid abzuwarten.

Entsteht dadurch ein Aufenthalt in den Aufstellungsarbeiten, so ist der hierbei dem Unternehmer erwachsende Schaden diesem zu vergüten.

Zu den Kontrollmessungen wird, auf Antrag des Unternehmers, demselben seitens des bauführenden Beamten unentgeltlich Beihilfe geleistet.

Eine Verspätung gegenüber der vertragsgemäßen Ueberweisung des zur Aufnahme der Konstruktion bestimmten Mauerwerks, welche eine Verzögerung in dem Beginne der Aufstellung nach sich zieht, hat eine entsprechende Verschiebung des Fertigstellungstermines der Eisenkonstruktion, sowie Ersatz eines etwaigen Schadens, unter Berücksichtigung der eventuell eintretenden veränderten Verhältnisse (in bezug auf Witterung, Länge des Arbeitstages u. s. w.), zur Folge.

Die Aufstellung der Auflager soll so erfolgen, daß die Druckabgabe auf dieselben und von diesen auf die Unterlags- beziehentlich Widerlagssteine eine möglichst gleichmäßige ist. Zu diesem Zweck ist zwischen die Lagerflächen der Grundplatten und die sorgfältig abgearbeiteten Auflager- beziehentlich Widerlagssteine eine Zwischenlage von Zement, Blei oder einer entsprechenden härteren Legierung in geeigneter Weise einzubringen.

Die hierzu erforderlichen Maurer- und Steinmetzarbeiten liefert der Besteller, ebenso das nötige Material (Zement, Blei oder eine Legierung), beides auf seine Kosten.

§ 8. Gerüste und Aufstellung.

Die für die Aufstellung der Eisenkonstruktion zu wählende Methode, sowie die Konstruktion der Rüstungen bleibt, soweit nicht bei der Ausschreibung besondere Vorschriften gegeben sind, dem Ermessen des Unternehmers überlassen; derselbe hat jedoch dem Besteller seine Absichten in dieser Beziehung, unter Vorlage der nötigen Zeichnungen, rechtzeitig zur Kenntnisnahme mitzuteilen und Einwände des letzteren zu berücksichtigen.

Der Besteller übernimmt durch seine Zustimmung keine Verantwortlichkeit für die Haltbarkeit der Gerüstkonstruktion, vielmehr fallen alle bei den Aufstellungsarbeiten vorkommenden Unfälle und deren Folgen lediglich dem Unternehmer zur Last.

Hebezeuge und sonstige zur Aufstellung erforderlichen Geräte hat der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

Die Gerüste dürfen Verkehrsstraßen und Gewässer nur soweit einengen, als es die zuständigen Behörden gestatten. Die Gerüstkonstruktionen unterliegen deshalb der durch den Besteller zu vermittelnden Genehmigung der betreffenden Behörden. Der Besteller hat den Unternehmer bereits bei der Ausschreibung, jedoch ohne Verbindlichkeit, auf die besonderen Verhältnisse in dieser Beziehung aufmerksam zu machen und Angaben über die Transportwege zur Baustelle und ihre Verbindung mit der betreffenden Eisenbahnstation, sowie über die Bodenbeschaffenheit (mit Rücksicht auf Rammarbeit), die Wasserverhältnisse (Hoch- und Niedrigwasser) und über Eisgang beizufügen.

Allen Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde hat der Unternehmer sich zu unterwerfen und in der gestellten Frist nachzukommen, widrigenfalls der Besteller berechtigt ist, das Erforderliche ohne Weiteres auf Rechnung des Unternehmers zu veranlassen.

Von der bevorstehenden Inangriffnahme des Gerüstbaues ist dem Besteller rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Die Wiederentfernung der Gerüste und die Wiederbeseitigung aller in Folge der Aufstellungs-Arbeiten entstandenen Veränderungen und Beschädigungen am Baue selbst oder an den benachbarten Grundstücken hat der Unternehmer auf seine Kosten mit möglichster Beschleunigung zu bewirken.

III. Abnahme.

§ 9. Prüfung nach Vollendung.

A. Allgemeine Untersuchung.

Nach Vollendung der Eisenkonstruktion ist auf Grund einer auf alle Teile sich erstreckenden Untersuchung bezüglich deren vertragsmäßiger Herstellung dem Unternehmer seitens des Bestellers eine schriftliche Bescheinigung über den Befund auszustellen, oder auf Verlangen eines der beiden Kontrahenten eine beiderseits zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen.

Mit der Beseitigung der etwa vorgefundenen Mängel hat der Unternehmer sofort zu beginnen.

Auf Verlangen des Unternehmers erfolgt die Untersuchung im Anschluß an die Vollendungsarbeiten der Aufstellung.

Von dem in Aussicht stehenden Vollendungstage ist der Besteller bezw. dessen Stellvertreter vorher in Kenntnis zu setzen.

B. Probebelastungen.

Die Konstruktionen können auf Kosten des Bestellers Probebelastungen unterworfen werden, welche wie folgt auszuführen sind:

1. Bei Eisenbahnbrücken.

Jedes Gleis der Brücke ist mit einem Zuge zu belasten, welcher den bei der Berechnung gemachten Annahmen möglichst entspricht. Dieser Zug ist in zweckentsprechende Stellung auf die Brücke zu bringen und einige Zeit auf derselben stehen zu lassen, wobei die Durchbiegung der Hauptträger als Differenz der Senkungen der Trägermitte und der Trägerstützpunkte sich ergiebt. Nach Entlastung ist die bleibende Setzung festzustellen, und die elastische Durchbiegung zu berechnen.

Ferner ist die Brücke von demselben Zuge mit der größten für die betreffende Eisenbahn zulässigen Geschwindigkeit zu befahren, und sind hierbei, wie vorhin, die elastischen und die bleibenden Durchbiegungen der Hauptträger, sowie (soweit möglich) die Seitenschwankungen der letzteren zu bestimmen.

Bei kontinuierlichen Trägern müssen die ungünstigen Kombinationen der Belastungen einzelner Oeffnungen berücksichtigt werden.

2. Bei Straßenbrücken.

a) Eine ruhende, gleichförmige, der statischen Berechnung entsprechende Belastung ist, von einem Ende der Brücke beginnend, auf

die Fahrbahn und die Fußwege zu bringen und einige Zeit darauf zu belassen.

Die Durchbiegung der Hauptträger ist zu messen und hierauf die Brücke zu entlasten, wonach die bleibende Durchbiegung ermittelt wird.

b) Ein Lastwagen-Zug, welcher den bei dem Entwurfe der Konstruktion gemachten Annahmen entspricht, ist zuerst im Schritt auf die Brücke zu fahren und sodann einige Zeit auf derselben zu belassen.

In beiden Fällen ist die elastische und die bleibende Durchbiegung wie oben zu bestimmen.

c) Das beliebig schnelle Fahren von Fuhrwerken und das Marschieren von Menschen im Takte auf der Brücke ist bei den Proben nicht ausgeschlossen, muß jedoch, wenn beabsichtigt, in den besonderen Bedingungen vorgesehen sein.

Bei kontinuierlichen Trägern ist die ungünstige Kombination der Belastungen der einzelnen Oeffnungen zu berücksichtigen.

3. Bei Hochbauten.

Die hierfür gültigen Vorschriften sind in den besonderen Lieferungsbedingungen festzustellen.

C. Ergebnisse der Probebelastung.

Eine geringe bleibende Durchbiegung der Gesamtkonstruktion nach Entfernung der ersten Probelast soll nicht der fehlerhaften Ausführung zugeschrieben werden, wenn hierbei eine Deformation einzelner Konstruktionsteile (Verbiegen der Vertikalen, Trennung an den Verbindungsstellen, Ausweichen der gedrückten Teile und Aehnliches) nicht nachgewiesen werden kann. Doch darf eine fernere bleibende Durchbiegung bei anderweiten Versuchen nicht wahrgenommen werden.

Uebersteigt die gemessene elastische Durchbiegung die rechnerisch bestimmte, so berechtigt dies den Besteller nur in dem Falle zur Zurückweisung der gelieferten Konstruktion oder eines Teiles derselben, wenn er im Stande ist, den Nachweis zu führen, daß die größere elastische Durchbiegung in Mängeln der Ausführung oder des Materials ihren Grund hat.

Bei Beurteilung der Probebelastungs-Ergebnisse ist auf Temperaturdifferenzen, sowie auf die ungleichmäßige Erwärmung durch die Sonne Rücksicht zu nehmen.

Alle Mängel, welche bei der Probebelastung an der Eisenkonstruktion sich herausstellen und welche auf Fehler in der Ausführung oder im Materiale zurückzuführen sind, hat der Unternehmer innerhalb einer angemessenen, vom Besteller festzusetzenden Frist auf seine Kosten zu beseitigen, widrigenfalls dem Besteller das Recht zusteht, die erforderlichen

Aenderungen durch einen Anderen, auf Kosten des Unternehmers, ausführen zu lassen.

§ 10. Abrechnung.

Die Abrechnung erfolgt, wenn nicht Pauschalsumme vereinbart ist, nach dem Gewichte. Zu diesem Zwecke sollen sämtliche Konstruktionsteile gewogen werden. Ist dies nicht durchführbar, so ist von den gleichen Konstruktionsteilen eine vom Besteller anzugebende und vom Unternehmer als genügend anerkannte Anzahl zu verwiegen. Die hiernach ermittelten Stückgewichte sind der Berechnung des Gesamtgewichtes zu Grunde zu legen. Alle Verwiegungen sollen in Gegenwart eines Beamten des Bestellers oder, mit Einverständnis des Bestellers, durch einen öffentlichen, zur Ausstellung von Waagescheinen berechtigten Beamten geschehen.

Hierbei wird jedoch nur ein Mehrgewicht bis 3 % bei Schweißeisen, bez. bis 5 % bei Gußeisen gegenüber dem berechneten Gesamtgewichte bezahlt. Mindergewicht wird nicht mit bezahlt.

Konstruktionsteile mit einem Mehrgewichte über 5 % bei Schweißeisen, bez. 10 % bei Gußeisen, oder einem Mindergewichte über 2 % gegen das berechnete Gewicht können zurückgewiesen werden.

Die Abnahme und Abrechnung der Arbeiten, sowie die Zahlungen finden innerhalb der im Vertrage festzusetzenden Fristen statt.

§ 11. Garantiepflicht.

Für alle Schäden und Mängel, welche an dem Bauwerke infolge schlechten Materials oder fehlerhafter Ausführung der Eisenkonstruktion entstehen, bleibt der Unternehmer bis zum Ablaufe eines Jahres nach stattgehabter Abnahme haftbar.

§ 12. Schlußbestimmung.

Sollte der Unternehmer gegen eine der vorstehenden Normalbedingungen Einwendungen erheben wollen, so hat er diese schon bei Abgabe seiner Offerte vorzubringen.

6. Einleitung der Bauausführung.

Das Protokoll über die eingelaufenen Angebote (Allg. Best. II. 6 S. 81) wird mit Anschluß der Angebote, der Zeugnisse der Bietenden und Bericht mit den entsprechenden Anträgen für die Wahl von Kameralamt und Bezirksbauamt gemeinschaftlich der Domainen-Direktion vorgelegt. Nach erfolgter höherer Entscheidung sind die Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, durch das Kameralamt hiervon zu benachrichtigen (Allg. Best. II 7. S. 82), und den Unternehmern, welchen die Arbeit zugewiesen wurde, die Auszüge ihrer Arbeit aus dem Kostenvoranschlag, welche das Kameralamt fertigen zu lassen hat, zu übergeben.

Die Unternehmer haben die bei der Einsichtnahme des Voranschlags aufgelegten Zeichnungen als Grundlage des Akkords unterschriftlich anzuerkennen und erhalten die nötigen Arbeitsrisse von dem Bauamte.

Das Original des Kostenvoranschlags bleibt in Händen des Baubeamten, während der Bauführer, der die Bauarbeiten zu beaufsichtigen hat, eine Abschrift desselben erhält. Die Abschrift hat womöglich dieser selbst zu machen, wenn nicht neben dem genehmigten Original vollständige Konzepte vorhanden sind, welche als zweite Exemplare dienen können. Die Kosten der Abschrift übernimmt die Amtskasse.

Den Kameralämtern bleibt es überlassen, ob sie zu ihrem Gebrauche während der Bauzeit weitere Ueberschlagsabschriften auf ihrer Kanzlei fertigen lassen wollen; es werden aber in der Regel Notizen aus den Ueberschlägen genügen. Notwendig ist es, daß den Kameralämtern die Hauptsummen der Ueberschläge und die Beträge für die einzelnen verakkordierten Arbeiten stets vorliegen, da dieselben dafür mitverantwortlich sind, daß ohne besondere Ermächtigung über die Ueberschlagssummen hinaus keine Abschlagszahlungen geleistet werden. (A.-Bl. 1881 S. 69).

Bei größeren Bauwesen ist ein besonderes Diarium des Baubeamten für dasselbe zweckmäßig.

Bei Neubauten hat ein technisches Kollegialmitglied nicht nur nach Vollendung des Bauwesens die Bauarbeiten zu untersuchen und zu übernehmen, sondern auch während deren Ausführung, insbesondere bei Beginn der Fundamentierung oder während derselben, während der Aufführung der Zargenwandungen und nach dem Aufschlagen des Daches eine Beaugenscheinigung der Arbeiten unter Zuziehung des betreffenden Baubeamten vorzunehmen und etwaige Verbesserungen anzuordnen, zu welchem Behufe vor dem Beginne der bezeichneten Arbeiten von dem Bezirksbauamte an die Domainen-Direktion Bericht zu erstatten ist.

(A.-Bl 1857 S. 51).

7. Bauausführung.

Die Bauführer, von der Domainen-Direktion angestellt, werden feierlich beeidigt oder in den Fällen, wo keine wiederholte Beeidigung erforderlich ist, auf den früher abgelegten Diensteid hingewiesen. Ihr amtlicher Dienst ist geregelt durch die vom K. Finanzministerium vom $\frac{\text{10. Dezember 1855}}{\text{26. Oktober 1881}}$ gegebenen Instruktion.

a) Instruktion für die Bauführer bei Bauwesen der Finanzverwaltung.

§ 1.

In der Bestimmung eines Bauführers bei Staats-Bauwesen liegt im allgemeinen, das Interesse der Bauherrschaft durch eine genaue Aufsicht über die Bauausführung zu wahren und zu Vermeidung jedes Schadens und Nachteils für dieselbe Sorge zu tragen. Er ist während seiner Dienstleistung in administrativer Beziehung dem betreffenden Kameralamte, Hütten- oder Salinenamte, im Technischen aber dem — das Bauwesen leitenden Baubeamten untergeordnet und hat die — das Bauwesen betreffenden Weisungen des letzteren pünktlich zu befolgen.

§ 2.

Seine Anstellung erfolgt durch die höhere Behörde, welche seine Entlassung zu jeder Zeit verfügen kann.

In der Regel hat der Bauführer, wenn die höhere Behörde sich nicht aus besonderen Gründen veranlaßt sieht, ihn früher zu entlassen, während der ganzen Dauer des Bauwesens, für das er angestellt ist, bis zur vollständigen Bereinigung der ihm obliegenden Arbeiten auf seiner Stelle zu bleiben. Nur aus dringenden Ursachen kann ihm nach dem Ermessen der Baubehörde gestattet werden, schon früher seine Stelle zu kündigen; die Kündigung muß aber mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Dienstaustritt erfolgen, und bei diesem hat der Bauführer sämtliche ihm obliegende Geschäfte geordnet und so weit es nach dem Stand des Bauwesens sein kann, erledigt dem Bauamt zu übergeben, widrigenfalls ihm der Austritt verweigert oder nach dem Ermessen des Baubeamten die Beseitigung der Rückstände auf seine Kosten angeordnet wird.

§ 3.

Ohne Vorwissen und Bewilligung des Baubeamten darf der Bauführer sich von dem ihm übertragenen Geschäfte nicht entfernen und ohne Zu-

stimmung der vorgesetzten höheren Behörde während der Dauer der ihm übertragenen Bauaufsicht keine Baugeschäfte für Privatleute oder Korporationen besorgen.

§ 4.

Die Vorschriften, welche den Bau-Unternehmern für die Eigenschaften und Beschaffenheit der zu dem Bauwesen zu verwendenden Baumaterialien gegeben sind, enthalten die Bauakkords-Bedingungen und den Baukostens-Voranschlag, mit welchem sich der Bauführer genau bekannt zu machen und darüber sorgsam zu wachen hat, daß solche in allen Beziehungen eingehalten werden. Jedes Material, das zu dem Bauwesen verwendet werden will, und das diesen Vorschriften in einem Teil nicht entspricht, ist zurückzuweisen, und wenn der Bau-Unternehmer sich die Zurückweisung nicht gefallen lassen wollte oder sonst Anstände erheben würde, so ist dem Baubeamten unverweilt schriftliche Anzeige hievon zu machen. Ueberhaupt aber hat der Bauführer über die genaue Einhaltung der Akkords-Bedingungen und des Kosten-Voranschlags nach allen ihren Teilen streng zu wachen.

§ 5.

Von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien und Arbeiten hat der Bauführer während der Ausführung der Arbeiten auf dem Zimmerplatz, in der Bauhütte, auf dem Werkplatz und in den Werkstätten Einsicht zu nehmen und solches zu prüfen, auch alle Arbeiten des Schreiners, Glasers, Schlossers, Schmieds und Flaschners vor dem Anschlagen, Einsetzen oder Verdecken sich vorzeigen zu lassen und mit den etwa vorliegenden Mustern zu vergleichen.

§ 6.

Auf die Förderung der Bauarbeiten hat der Bauführer besonderen Bedacht zu nehmen und dafür zu sorgen, daß von den Bau-Unternehmern stets die erforderliche Anzahl tüchtiger Arbeiter hiezu verwendet, überhaupt aber die Bauarbeiten so betrieben werden, daß deren Vollendung in der durch die Akkords-Bedingungen festgesetzten Zeit zu Stande gebracht werden kann. Bei eintretenden Verzögerungen hat der Bauführer den betreffenden Unternehmer zu größerer Thätigkeit aufzufordern, und diese Aufforderung in dem zu führenden Tagebuch von demselben unterzeichnen zu lassen, bei fortgesetzter Verzögerlichkeit aber hat der Bauführer dem Baubeamten schriftliche Anzeige hievon zu machen, und dieses in dem Tagebuch vorzumerken.

Bei Annäherung des für die Vollendung einer Bauarbeit festgesetzten Termins hat der Bauführer den Bau-Unternehmer rechtzeitig hierauf aufmerksam zu machen; wenn nach Ablauf dieses Termins die Arbeiten nicht gefertigt sind, sind die Rückstände zu verzeichnen, von dem Bau-Unternehmer unterschriftlich anerkennen zu lassen, dessen Entschuldigungsgründe aufzunehmen, und diese mit dem Verzeichnis dem Baubeamten zur weitern geeigneten Einleitung zuzusenden. Diesem ist übrigens über den Fortgang des Bauwesens je von 14 zu 14 Tagen und nach Umständen öfter schriftliche Nachricht zu geben.

§ 7.

Wenn eine Abweichung von dem Bauplane oder von einzelnen für die Ausführung der Bauarbeiten gegebenen Vorschriften oder ein — den Kosten-Voranschlag überschreitender Aufwand nötig oder wünschenswert werden sollte, so hat der Bauführer hievon dem Baubeamten rechtzeitige Anzeige zu machen, und dessen diesfällige Anordnungen abzuwarten, jeder eigenmächtigen Einschreitung aber sich zu enthalten, ebenso wenig aber auch Abweichungen von den Vorschriften, Ueberschreitungen oder Ausdehnungen von den Bau-Unternehmern zuzulassen. Wird von einem Unternehmer die Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit einer von der Bauleitung vorgeschriebenen Konstruktion oder die Haltbarkeit eines vorgeschriebenen Materials in Zweifel gezogen, so daß derselbe Garantie für die Arbeit oder das Material nicht übernehmen zu können erklärt, so ist hierüber ein von dem Unternehmer zu unterzeichnender Eintrag in das Tagbuch und gleichzeitig dem Baubeamten Anzeige zu machen.

§ 8.

Zu den Obliegenheiten des Bauführers gehört es, alle vorkommenden Arbeiten, wofür nach dem Meß, Gewicht oder Zahl die Unternehmer bezahlt werden müssen, in deren Beisein oder in ihrer Abwesenheit in Gegenwart eines von ihnen aufzustellenden Bevollmächtigten aufzunehmen und in das zu führende Meßbuch einzutragen.

Die Arbeiten, welche nach dem Meß in Berechnung kommen, also insbesondere die Grab-, Steinhauer-, Maurer-, Zimmer- und Schreiner-Arbeiten, sind von dem Bauführer nach jedesmaligem Erfordernis, immer aber, so lange diese Arbeiten noch sichtbar und zugänglich sind, genau und pflichtmäßig in Gegenwart der Bau-Unternehmer oder in ihrer Abwesenheit in Beisein ihrer Bevollmächtigten zu vermessen, das Meß zu berechnen, das Ergebnis mit Bezeichnung der Arbeit, der Länge, Breite, Höhe und unter Angabe des Tags der geschehenen Ausmessung in das Meßbuch einzutragen und von den Unternehmern oder deren

Bevollmächtigten unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Auf gleiche Weise ist es mit Arbeiten oder Materialien, welche dem Gewicht oder der Stückzahl nach bezahlt werden, zu halten. Erstere sind durch den obrigkeitlich bestellten Wagmeister, oder — wo ein solcher nicht aufgestellt ist, durch den kameralamtlichen Unterpfleger, Orts-Acciser, Schultheißen oder durch einen Gemeinderat pünktlich abwägen zu lassen, letztere aber sind von dem Bauführer genau abzuzählen. Beides hat in Gegenwart des Arbeit-Unternehmers oder dessen Bevollmächtigten zu geschehen, das Ergebnis ist — wie oben vorgeschrieben — in das Meßbuch unter Anschluß des ausgestellten Wagscheins einzutragen und von dem Arbeits-Unternehmer unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Sollte ein Unternehmer mit dem Ergebnis der durch den Bauführer vorgenommenen Ausmessung und Berechnung sich nicht zufrieden geben, so bleibt ihm unbenommen, die Ausmessung durch einen verpflichteten Baumesser auf seine Kosten wiederholen zu lassen. Im Falle einer Differenz gegen das Ergebnis der durch den Bauführer vorgenommenen Messung ist nach Umständen entweder die Angabe des Baumessers zu berichtigen oder es ist der Grund der Differenz im Meßbuch zu erläutern.

Wenn die Ausmessung von der Bauleitung anstatt dem Bauführer einem andern verpflichteten Baumesser übertragen wird, so hat der Bauführer mit dem Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten der Ausmessung anzuwohnen, die Maße durch den Baumesser in das Meßbuch eintragen und unterzeichnen zu lassen, sie zu revidieren und, wenn sie richtig erfunden oder richtich gestellt sind, mit dem Unternehmer unterschriftlich anzuerkennen.

§ 9.

Der Bauführer hat ein Meßbuch und ein Tagbuch zu führen, welche beide dem Baukosten-Verzeichnis beizuschließen sind. In ersteres muß nach Anleitung der im vorigen § gegebenen Vorschriften Maß, Gewicht, Zahl 2c. der verwendeten Materialien mit der Unterschrift des Unternehmers und des Bauführers eingetragen werden. Letzteres hat den Zweck, alles während der Dauer des Bauwesens vorfallende und dieses betreffende Bemerkenswerte, sowie die Anordnungen des Bauführers kennen zu lernen, und um diesem selbst die Mittel zu gewähren, über künftig sich ergebende Anstände Auskunft geben und sich rechtfertigen zu können.

Der Bauführer wird daher schon aus letzterem Grunde Bedacht darauf nehmen, in dem Tagebuche alles dasjenige sorgfältig zu verzeichnen, was zur Erreichung dieser Zwecke dienlich sein kann.

§ 10.

Das Tagbuch muß namentlich enthalten: das Jahr und den Monatstag, eine kurze Angabe der Arbeiten, welche an dem betreffenden Tage stattgefunden haben, neben der Angabe der dazu verwendeten Arbeiterzahl, oder wenn nicht gearbeitet wurde, den Grund hievon, die Verrichtungen des Bauführers, die Witterungsverhältnisse, Angabe des Fortgangs des Geschäfts, die Anordnungen des Bauführers zu schnellerem und sorgfältigerem Betrieb des Bauwesens, den Tag der Vollendung der Arbeiten der einzelnen Bauunternehmer, die Erinnerung, welche der Bauführer den Handwerkleuten zu erteilen sich veranlaßt sieht und welche von letzteren unterschriftlich anerkennen zu lassen sind, die mündlichen und schriftlichen Anzeigen des Bauführers an den Baubeamten, die Anordnungen und Erinnerungen der administrativen und technischen Vorgesetzten und was hierauf von dem Bauführer zu deren Befolgung geschehen ist, die Tage der Anwesenheit des Baubeamten auf dem Bauplatze, die Abwesenheit des Bauführers von dem Bauplatze unter Angabe des Grunds.

Die Arbeiten oder Materialien, welche von dem Bauführer einem Bau-Unternehmer verworfen werden, sind unter Angabe des Grundes der Verwerfung in dem Tagbuch vorzumerken. Auch ist in demselben vorzutragen, auf welche Weise für die sichere Verwahrung der anfallenden Abbruchs-Materialien gesorgt, und wenn das — von dem Bauführer aufzunehmende Verzeichnis über die für den Verkauf sich eignenden Abbruchs-Materialien der vorgesetzten Stelle übergeben worden ist.

Dieses Tagbuch ist von Tag zu Tag von dem Bauführer eigenhändig zu ergänzen und es dürfen die zu machenden Einträge nicht erst nach mehreren Tagen gemacht werden. Bei der jedesmaligen Anwesenheit des Baubeamten ist demselben das Tagbuch zur Einsicht vorzulegen, welcher die vollzogene Prüfung desselben durch seine Unterschrift im Tagbuch beurkunden wird.

§ 11.

Wenn die Abfuhr von Bauschutt, Erde 2c. oder die Beifuhr von Materialien nach Fuhren, Wagen, Kasten 2c. auf Kosten der Bauherrschaft stattfindet, hat der Bauführer darauf zu achten, daß die Fuhren zur vorgeschriebenen Zeit den Akkords- oder Bau-Ueberschlags-Bedingungen gemäß geleistet, daß von den Fuhr-Akkordanten stets gehörig geladen wird, und daß diese hiebei sich derjenigen Zahl von Fuhrwerken bedienen, mit welchen das den Akkords-Bedingungen gemäße Quantum abgeführt werden kann.

Um die Zahl der Fuhren zu kontrollieren, hat der Bauführer sich sogenannter Marken zu bedienen, von welchen er dem Fuhrmann bei der

Abfuhr oder Ankunft eine zustellt, und welche er bei Beendigung des Fuhrgeschäfts oder bei dessen längerer Dauer jeden Abend sich wieder zurückgeben läßt, in Beisein des Fuhrmanns abzählt, und die Anzahl der Marken in das Meßbuch unter Vormerkung des Tags und unter unterschriftlicher Anerkennung des Fuhrmanns einträgt.

§ 12.

Zu Arbeiten, welche im Taglohn auszuführen sind, hat der Bauführer nur tüchtige und fleißige Arbeiter zuzulassen.

Der Bauunternehmer hat von dem Beginn dieser Arbeiten dem Bauführer Anzeige zu machen, von diesem aber sind genaue Taglohnlisten zu führen, in welchen die verrichtete Arbeit, die Zahl der Taglöhner, die mit der Arbeit hingelegte Zeit und der Materialien-Verbrauch einzutragen sind.

Zur Kontrolle hat der Unternehmer dem Bauführer jeden Tag einen schriftlichen Rapport über die Tags zuvor ausgeführten Regiearbeiten je in doppelter Ausfertigung zu übergeben; ein Exemplar desselben wird dem Unternehmer nach erfolgter Prüfung und Beurkundung vom Bauführer wieder zugestellt und ist von ersterem den Taglohnslisten als Beleg für deren Richtigkeit beizuschließen. Taglohnslisten ohne solche Rapporte werden nicht berücksichtigt.

Ueber die Taglohnarbeiten muß alle 14 Tage, spätestens alle 4 Wochen abgerechnet werden.

Die Taglöhne werden, falls sie nicht schon im Voranschlag oder den speziellen Bedingungen bestimmt waren, vor Inangriffnahme der betreffenden Arbeit vereinbart.

§ 13.

Wenn Materialien zu einem Bauwesen auf Kosten der Bauherrschaft geliefert werden, so hat der Bauführer zunächst ihre Beschaffenheit zu untersuchen und sich ihrer guten und brauchbaren Eigenschaften zu versichern, sodann aber solche in Beisein des Lieferanten je nach ihrer Natur zu zählen, zu messen oder zu wägen und das Ergebnis in das Meßbuch unter unterschriftlicher Anerkennung des Lieferanten einzutragen.

§ 14.

Bei vorkommenden Ab- oder Ausbruchs-Arbeiten hat der Bauführer dafür zu sorgen, daß von seiten der Arbeiter mit der gehörigen Schonung und Rücksicht auf die zur Wieder-Verwendung tauglichen Materialien verfahren, Ziegel, Steine, Platten, Bauholz, Bretter, Beschläge ꝛc. den betreffenden Handwerksleuten sogleich zur Wieder-Verwendung bei dem Bauwesen nach Maß und Zahl übergeben und solche in das Meßbuch

unter Empfangs-Bescheinigung eingetragen, die unbrauchbaren und zum Verkauf zu bestimmenden Materialien aber gehörig sortiert und verwahrt werden.

Ueber letztere hat der Bauführer ein ausführliches Verzeichnis aufzunehmen, den Verkaufswert für jeden Gegenstand beizusetzen und solches dem Kameralamt, beziehungsweise dem Hütten- oder Salinenkassenamt zur weiteren Verfügung zuzusenden. Der Verkauf selbst darf nur dann durch den Bauführer besorgt werden, wenn er von einer der vorgenannten Stellen hiezu beauftragt wird, in welchem Fall solcher stets im öffentlichen Aufstreich nach vorgängiger genugsamer Bekanntmachung unter Zuziehung einer Urkundsperson stattzufinden hat.

§ 15.

Der Bauführer hat darauf hinzuwirken, daß die Bau-Unternehmer, welchen ein Auszug des Kostenvoranschlags vor dem Angriff der Arbeit zugestellt wird, während der Ausführung ihrer Arbeiten die Verdienstrechnungen so vorbereiten, daß sie sogleich nach Vollendung des Bauwesens übergeben werden können. Für die Auszüge aus dem Kosten-Voranschlag, welche von dem Kameralamt, Hütten- oder Salinenkassenamt fertigen zu lassen sind, dürfen weder diese Stellen, noch der Bauführer eine Belohnung von den Handwerksleuten fordern oder annehmen.

§ 16.

Die bei Bauwesen von größerem Belange erforderlichen Detailzeichnungen für einzelne Arbeiten hat der Bauführer, wenn sie nicht schon vorbereitet sind, bei dem Beginn der Bau-Aufsicht zu fertigen und nach erfolgter Prüfung und Genehmigung durch den Baubeamten zur genauen und entsprechenden Ausführung bringen zu lassen. Während der Bau-Aufsicht hat der Bauführer, wie es die Zeit erlaubt, bei Hochbauten eine geometrisch richtige Situations-Zeichnung des Gebäudes samt der Umgebung und dem etwa anstoßenden Garten mit Nebenliegern und Anstößern zu fertigen, und die Grundrisse nach der Ausführung des Baues und während derselben ins Reine zu zeichnen, nach vollendetem Bau aber auch einen Durchschnitts-Riß und Aufriß mit den — während der Bau-Ausführung etwa genehmigten Abänderungen des Bauplanes, sowie eine Beschreibung des Gebäudes samt Zugehörden und deren Umfriedigung aufzunehmen, zu welch' letzterem das Kameralamt oder Bauamt die Anleitung geben wird; bei sonstigen Bauten hat der Bauführer nach Anleitung des vorgesetzten Baubeamten die zur Beurteilung des Bauwerks erforderlichen Situationsplane, Grund-, Auf- und Durchschnitts-Risse, Längen- und Querprofile, so weit es die Zeit erlaubt, während der Bau-Ausführung zu zeichnen.

§ 17.

Wenn von den Handwerksleuten Abschlagszahlungen auf ihre Verdienstforderungen verlangt werden, so hat der Bauführer den Wert der fertig gestellten, schon an ihrer Stelle befindlichen Arbeiten möglichst genau zu ermitteln und die Berechnung des Verdienstes hiefür nach Abzug der akkordsmäßigen Abstreichsprozente dem Baubeamten vorzulegen, welcher solche prüfen und hieraufhin die Anweisung zur Abschlagszahlung geben wird. Der Bauführer selbst hat sich jeder Anweisung zu enthalten, und es ist auf eine solche keine Zahlung zu leisten.

§ 18.

Von der Beendigung des Bauwesens hat der Bauführer dem Baubeamten unverzüglich Anzeige zu machen, worauf er von diesem die Weisung erhalten wird, wann er von dem Bauorte abzugehen hat und mit welchem Tage sein Taggeldsbezug aufhört. Vor seinem Abgange von dem Bauorte hat er sämtliche Verdienstrechnungen der Handwerksleute vollständig ergänzt zu sammeln, mit dem Meßbuche und den Taglohns- 2c. Listen zu vergleichen, etwaige Anstände mit den Handwerksleuten zu erledigen, sofort die Verdienstrechnungen zu beurkunden und solche mit dem Meß- und Tagbuch, behufs der Fertigung des Baukosten-Verzeichnisses, dem Kameralamte, Hütten- oder Salinenkassenamte, zu übergeben, auch über etwaige Anstände die verlangte Auskunft zu erteilen. Bei Neubauten und Hauptreparaturen liegt dem Bauführer auch die Fertigung des Kostenverzeichnisses, bei Neubauten ferner die Aufnahme des Situationsplans und der Bauzeichnungen, sowie der Gebäudebeschreibung ob.

§ 19.

Man erwartet, daß der Bauführer die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft und treu erfüllen und dieser seiner Instruktion streng nachkommen werde, auch versieht man sich zu ihm, daß er sich eines sittlichen und geordneten Lebenswandels befleißigen, sich mit angemessener Würde, jedoch ohne Anmaßung gegenüber den Bau-Unternehmern und deren Arbeitern benehme, sich jeder Leidenschaftlichkeit enthalten und sich deren Achtung und Vertrauen zu verschaffen suchen werde.

Insbesondere wird dem Bauführer untersagt, den Bestimmungen des Kosten-Voranschlags aus übertriebenem Eifer eine weiter gehende und strengere Deutung zu geben, als in der Absicht des Baumeisters und in den Vorschriften des Kosten-Voranschlags und der Akkords-Bedingungen gelegen hat.

§ 20.

Der Bauführer soll bei Einwohnern des Bauorts oder sonstigen Personen, welche bei dem seiner Aufsicht anvertrauten Bauwesen als Unternehmer, Arbeiter, Lieferanten, Fuhrleute oder auf irgend eine andere Weise beteiligt sind, wo möglich weder Kost noch Wohnung nehmen, auch wird er darauf aufmerksam gemacht, daß er nicht nur jeder Geschenkannahme von bei dem Bauwesen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten sich zu enthalten, sondern auch von Bestechungs-Versuchen, welche bei ihm oder seinen Angehörigen gemacht werden wollten, Anzeige zu machen hat.

§ 21.

Wenn bei einem Bauwesen altertümliche oder mineralogische Merkwürdigkeiten oder Fossilien aufgefunden werden, so hat der Bauführer für deren Erhaltung zu sorgen, solche alsbald in Verwahrung zu nehmen und dem Baubeamten Anzeige davon zu machen.

§ 22.

Der Bauführer wird auf den Grund vorstehender Instruktion, zu deren genauen Einhaltung durch das Kameralamt, Salinen- oder Hüttenkassenamt, nach Maßgabe des § 2 der K. Verordnung vom 27. Oktober 1878, Reg.-Bl. S. 234 feierlich beeidigt und ihm ein Exemplar dieser Instruktion zugestellt, welches er nach Beendigung seiner Dienstleistungen diesen Behörden unversehrt zurückzugeben hat. Die geschehene Verpflichtung wird in das Verpflichtungsprotokoll der genannten Behörden aufgenommen, welches der Bauführer zu unterzeichnen und gleichzeitig für den Empfang der Instruktion zu bescheinigen hat.

§ 23.

Die Belohnung des Bauführers besteht in einem von den höheren Behörden festzusetzenden Taggeld für die mit seinen Dienstleistungen wirklich zugebrachte Zeit; am Schlusse jeden Monats hat er eine Rechnung hierüber dem Baubeamten zu übergeben, welcher solche beurkunden und die Zahlung einleiten wird. Außer diesem Taggeld erhält der Bauführer für den mit dem Aufzug auf den Bauplatz und, wenn er bis zur vollständigen Beendigung des ihm übertragenen Geschäftes geblieben ist und befriedigende Dienste geleistet hat, mit dem Wegzuge an seinen gewöhnlichen Wohnort verbundenen Aufwand eine von der höheren Be-

hörde zu bemessende Entschädigung*), sowie den Ersatz seiner Auslagen für Schreib- und Zeichnungsmaterialien, wenn deren Verbrauch für das Bauwesen von dem Baubeamten beurkundet wird.

§ 24.

Dem Bauführer kann von dem vorgesetzten Baubeamten aus genügenden Gründen in einem halben Jahre einmal in einer Zeit, in welcher seine Abwesenheit keine Stellvertretung nötig macht, auf drei Tage Urlaub erteilt werden. Während dieses Urlaubs wird das Taggeld fortbezahlt. Weiterer Urlaub kann nur von der vorgesetzten höheren Behörde bewilligt werden; fallen unter denselben Fest-, Sonn- oder solche Feiertage, an welchen regelmäßig nicht gearbeitet wird, so darf für dieselben das Taggeld ebenfalls in Anrechnung gebracht werden.

§ 25.

Im Falle einer Erkrankung hat der Bauführer dafür zu sorgen, daß dem Baubeamten bald möglich Anzeige davon gemacht wird. Dieser hat für die Versehung der Stelle die nötigen Vorkehrungen alsbald zu treffen, und wenn eine längere Dauer der Krankheit vorauszusehen ist, an die vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten.

Bei einer Krankheit bis zu 13 Wochen wird das Taggeld des Bauführers fortbezahlt; bei längerer Dauer hört dasselbe auf.

b) Das Meßbuch.

Ueber die Führung des Meßbuchs geben § 16 der allgem. Vertr.-Bedingungen S. 99 und §§ 8 und 9 der Instruktion S. 179 die nötige Weisung. Dasselbe kann nach dem etwas weitspurigen doppelseitigen Formular Nr. 1 oder nach dem engeren einseitigen Formular Nr. 2 angelegt werden. Jede Aufnahme ist vom Unternehmer anerkennen zu lassen.

Das Meßbuch muß thunlichst gleichen Schritt mit dem Bauwesen selbst einhalten, damit jederzeit der gemachte Aufwand mit dem Kostenvoranschlag verglichen werden kann; es ist der einzig richtige Anhalt für Abschlagszahlungen und sollten keine solche ausgestellt werden, ohne daß der Betrag desselben durch das Meßbuch begründet werden kann. Quadratinhalte sind auf 2, Kubikinhalte auf 3 Dezimalstellen zu berechnen. (S. 67).

---

*) Zu Folge Finanzministerial-Verfügung vom 2. März 1859 haben die Bauführer, welche auf ihr Ansuchen berufen werden, für den erstmaligen Aufzug eine Reisekostenvergütung nicht anzusprechen, sondern nur bei späteren Versetzungen und nach Beendigung des ihnen übertragenen Geschäfts für ihren Wegzug nach ihrem inländischen Wohnort, nicht aber nach dem Auslande.

Formular.

Kameralamt . . .

....

Maß- und Kosten-Berechnung

über

.... **Arbeit,**

ausgeführt durch

....

Abstreich %

Akkordsgenehmigung durch Dekret der Domänien-Direktion

vom .... 188 Nro.

Aufgenommen und berechnet durch

Formu=

Datum der Messung.	Ueberschlagseite.	Zahl der Abstiche.	Gegenstand der Arbeit.	Dimensionen. Lang	Dimensionen. Breit	Dimensionen. Hoch oder dick	Detail= Meßgehalt ohne Abzüge. Meter	Detail= Meßgehalt ohne Abzüge. Zenti=meter	Gesamt= Meßgehalt ohne Abzüge. Meter	Gesamt= Meßgehalt ohne Abzüge. Zenti=meter
23. Juli 1888.	46		I. Stock							
			4) Wandverputz auf Holz und auf Stein.							
			Zimmer Nr. 1							
		2	Langwände je 5,68	11,36						
		2	Querwände je 4,12	8,24						
				19,60	—	2,73	53	51		
			Abzüge							
		1	Thüre	1,12						
		1	"	1,21						
				2,33	—	2,16	—	—	—	—
		1	Brüstung	2,31						
		1	"	1,04						
				3,35	—	0,62	—	—	—	—
									53	51
			Zimmer Nr. 2.							
		2	Langwände je 6,85	13,70						
		2	Querwände je 4,38	8,76						
				22,46	—	2,73	61	32		
			Abzüge							
		3	Thüren je	1,24	—	2,13	—	—	—	—
		3	Brüstungen je	1,06	—	0,62	—	—	—	—
									61	32

lar 1.

Abzüge hievon		Reiner Meßgehalt für die Ausbezahlung.		Detail-Preis.		Kosten-Betrag.		Unterschriftliche Anerkennung des Akkordanten und Bemerkungen.
Meter.	Zentimeter.	□= oder Kubik-Meter.	□= oder Kubik-Zentim.	M.	Pf.	M.	Pf.	
5	03							
2	08							
7	11	46	40					
7	92							
1	97	51	43					
9	89	97	83	0	65	63	59	

Formular 2.

Zahl der Abstiche.	Gegenstand der Arbeit.	Dimensionen			Meßgehalt		Abzüge		Reiner Meßgehalt		Preis	Betrag	
		lang	breit	hoch	Meter	Zenti-meter	Meter	Zenti-meter	□- oder Kub.M.	□- oder Kb. Z.M.		M.	Pf.
	I. Stock.												
	4) Wandverputz auf Holz und auf Stein.												
	Ueberschl. S. 46.												
	Zimmer Nr. 1.												
2	Langwände je 5,68	11,36											
2	Querwände je 4,12	8,24											
		19,60	—	2,73	53	51							
	Abzüge												
1	Thüre	1,12											
1	"	1,21											
		2,33	—	2,16	—	—	5	03					
1	Brüstung	2,31											
1	"	1,04											
		3,35	—	0,62	—	—	2	08					
					53	51	7	11	46	40			
	Zimmer Nr. 2.												
2	Langwände je 6,85	13,70											
2	Querwände je 4,38	8,76											
		22,46	—	2,73	61	32							
	Abzüge												
3	Thüren je	1,24	—	2,13	-	—	7	92					
3	Brüstungen je	1,06	—	0,62	—	—	1	97					
					61	32	9	89	51	43			
									97	83	0,65	63	59

Formular für das Tagbuch des Bauführers.

Witterung.	Monat und Datum.	Ort der Arbeit.	Art der Arbeit.	Zahl der Arbeiter.	Tag der Vollendung der einzelnen Arbeiten.	Beschäftigung des Bauführers.	Tage auf dem		Administrative Bemerkungen.
							Bureau.	Auswärts.	

c) Das Tagbuch.

Das Tagbuch ist nach § 10 der Instruktion S. 181 und beistehendem Formular sorgfältig und eingehend zu führen, weil dasselbe bei vorkommenden späteren Zwistigkeiten oder Ansprüchen der Unternehmer als Beweismittel zu dienen hat und der Bauführer seine Verantwortlichkeit damit decken kann. Es sind deshalb namentlich alle mündlichen Abmachungen, Preisvereinigungen und dgl. einzutragen und vom Unternehmer schriftlich anerkennen zu lassen.

Je am Schlusse des Monats ist das Tagbuch von dem Baubeamten zu beurkunden.

d) Rapport und Taglohnliste.

Für rechtzeitige, d. h. täglich e Abgabe der Rapporte über Regiearbeiten ist nach § 12 der Instruktion Sorge zu tragen, weil später die richtige Angabe schwer zu prüfen ist.

K. Kameralamt . . . .

Nr. .... **Rapport vom** 188

über

Taglohnarbeiten

im .... Gebäude zu ....

Name und Gattung der Arbeiten und des Materials.	Arbeitszeit.	Bemerkungen.

Gesehen: Die richtige Angabe beurkundet:

(Bauführer oder Nutznießer) (Unternehmer)

Sind Taglöhner 2c. in eigener Anstellung beschäftigt und auszuzahlen, so sind für dieselben besondere Listen auszufertigen (Allgem. Vertr. Vorschr. § 17 S. 100).

K. Kameralamt . . . .

Pfarrhaus in . . . .

Taglohn-Liste

über Reinigung des Hauses vom 8. bis 22. Juli 1888.

Namen und Wohnort der Arbeiter.	Arbeitstage.							Anzahl der Tage.	Taglohn.		Geldbetrag.		Empfangs-Bescheinigung.
	M.	D.	M.	D.	F.	S.	S.		M.	Pf.	M.	Pf.	
	9	10	11	12	13	14	15						
	16	17	18	19	20	21	22						
David Hirt.	—	—	1	1	—	—	—	5	2	20	11	—	
	—	—	—	1	1	1	—						
Marie Dürr.	1	1	—	—	—	1	—	6	1	80	10	80	
	—	—	—	1	1	1	—						

Die Kameralämter sind spätestens bei der Anweisung des Verdienstguthabens dieser Personen darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben der Unfallversicherung unterliegen.

e) Abschlagszahlungen.

Abschlagszahlungen werden nach § 20 der allgemeinen Vertragsbedingungen und § 17 der Instruktion (S. 102 und 184) in angemessenen Fristen nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, wie die Meßurkunden solches aufweisen, gewährt.

In der Regel werden solche nur für fertige schon an ihrer Stelle befindlichen Arbeiten, die somit schon in das Eigentum des Bauherrn übergegangen sind, angewiesen, nicht aber für noch nicht angebrachte oder abgelieferte wenn auch bereits fertige Arbeiten; auch nicht für angeschafftes, aber noch nicht verwendetes Material, weil solches noch nicht Eigentum des Bauherrn geworden ist, und bei Brandfällen in Werkstätten oder bei Ganten von Unternehmern leicht Prozesse über das Eigentumsrecht an die in Frage stehenden Gegenstände entstehen können. Wenn je bei großen Bauten Ausnahmen gemacht werden wollen, so gebietet die Vorsicht, daß der Unternehmer eine Urkunde darüber aufstellt, daß die ausgeführten Arbeiten oder das vorhandene Material in das Eigentum der Bauherrschaft übergegangen sind und daß er trotz dieser Eigentums-Uebertragung die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs der in das Eigentum der Bauherrschaft übergegangenen Gegenstände selbst zu tragen hat.

Bei großen Vorräten in den Werkstätten ist es außerdem gut, den Unternehmer zu veranlassen, diese Vorräte in eine Feuerversicherung aufnehmen zu lassen und die Police in Verwahrung zu nehmen.

In jeder Abschlagszahlungs-Berechnung ist das im ganzen bis jetzt an dem Akkord Geleistete vollständig nach dem Voranschlag zu berechnen, hievon der akkordierte Abstreich abzuziehen, und von dem Rest der zurückzubehaltende Bruchteil ebenfalls abzuziehen. Von der hieraus sich ergebenden Summe, welche der Akkordant zur Zeit anzusprechen hat, kommt das durch frühere Abschlagszahlung bereits Empfangene in Abzug. Der Rest bildet den Betrag für die jeweilige Abschlagszahlung z. B.:

K. Bezirksbauamt . . . .

Kameralamt . . . .

Neubau des ....

Abschlags-Zahlungs-Berechnung
für
den Akkordanten der Maurer- und Steinhauer-Arbeit
Werkmeister ....

Die bisher gefertigten Arbeiten betragen laut Meßbuch-Auszug rund 12 360 M.

hievon ab das Angebot mit 12%		1476 „
somit bisheriger Verdienst		10 884 M.
hiervon zurückbehalten $^1/_{10}$		1088 „
Rest . .		9796 M.
hiervon erhalten		
1. Abschlagszahlung vom 10. Mai 18 . .	4000 M.	
2. „ „ 23. Juli 18 . .	3500 „	
zusammen		7500 M.
verbleiben zur Ausbezahlung		2296 M.
oder rund . . . . 2300 M.		

Hiernach kann die Abschlagszahlungs-Anweisung in nachstehender Form ausgestellt werden. Formular S. 195.

Ueber die angewiesenen Abschlagszahlungen ist, nach den einzelnen Arbeitsgattungen getrennt, ein Verzeichnis zu führen.

Nummer.	Datum der Ausbezahlung.	Betrag der bisher gefertigten Arbeit		Betrag der Abschlags-zahlung.
		ohne Abstreich.	mit Abstreich.	

Ebenso ist ein chronologisches Verzeichnis über sämtliche angewiesene Rechnungen vorzulegen, um etwa nötige Nachweise geben zu können.

Formular.

K. Kameralamt . . . .

Neubau des ....

Zahlungs-Anweisung

für

Werkmeister ....

....

Demselben können für *bisher gefertigte Maurer- und Steinhauer-Arbeit*

M. 2300 Zweitausend dreihundert M.

als *3.* Abschlagszahlung ausbezahlt werden.

.................., den 188

K. Bezirksbauamt

....

Den Empfang bescheint

.................., den 188

f) Verdienstberechnungen.

Damit die Verdienstberechnungen möglichst bald nach Vollendung des Bauwesens fertig gestellt werden können, haben die Bauführer, welchen die Bauaufsicht übertragen ist, die Abrechnungs-Arbeiten schon während der Ausführung, besonders aber nach der Vollendung des Baues möglichst zu beschleunigen. (Allg. Vertr.-Best. § 18 S. 101 und § 15 der Instr. S. 183.)

8. Uebernahme des Bauwesens.

Alsbald nach der Fertigstellung der Verdienstberechnungen und Anerkennung derselben durch die Unternehmer ist Anzeige an die Domainen-Direktion zu erstatten, damit die Uebernahme des Bauwesens (a. a. O. § 19 S. 101) durch den technischen Referenten der k. Domainen-Direktion stattfinden kann. Die Uebernahme der Bauarbeiten findet in dem Falle, daß sich bei der Mitteilung der Verdienstberechnungen an die Unternehmer Anstände ergeben, so daß diese die Anerkennung verweigern, gleichwohl statt und es werden hiebei die vorliegenden Anstände womöglich erledigt.

In besonderen Fällen wird eine abteilungsweise Uebernahme und die Fertigung von Kostenverzeichnissen über einzelne Arbeiten in Aussicht genommen, worüber Entschließung der Domainen-Direktion einzuholen ist, wenn diese Behandlungsweise den Bezirksämtern bei einem Bauwesen angezeigt erscheint.

Bei den Bauausführungen mit Ueberschlagsbeträgen bis zu 5000 M. wird die Uebernahme des Bauwesens, wofern nicht im einzelnen Fall anders verfügt wird, dem Bezirksbauinspektor überlassen.

Das Uebernahmsprotokoll ist dem Kostenverzeichnis anzuschließen, in Anstandsfällen aber besonders vorzulegen.

(Amts-Bl. 1888 S. 76 und 77.)

9. Bau-Kostenverzeichnis.

Nach der Uebernahme der Bauarbeiten ist das Baukostenverzeichnis sofort zu fertigen und möglichst bald zur Vorlage zu bringen; sollte sich die Vorlage über 2 Monate verzögern, so wäre der Grund der Verzögerung anzuzeigen.

Behufs der Anfertigung des Kostenverzeichnisses sind von dem Baubeamten sämtliche Meßurkunden und Verdienstberechnungen zu prüfen und nachrechnen zu lassen, die schon bezahlten Rechnungen von dem Kameralamt einzuverlangen und ist nunmehr das Kostenverzeichnis in

dem Ueberschlags-Exemplar, welches der Bauführer in Händen hat, von diesem im Konzept herzustellen, indem jedem Posten des Ueberschlags der entsprechende Posten und die Kosten, wie die Ausführung sie ergeben hat, auf der rechten Seite des Ueberschlags in die Spalte „Ausführung“ gegenübergestellt wird (s. S. 73). Abänderungen und nicht vorgesehene Posten werden hiebei da eingeschaltet, wo sie bei der Abfassung des Ueberschlags ihre Stelle gefunden hätten, wenn sie damals schon bekannt gewesen wären. Bei Posten, welche dem Ueberschlag entsprechend ausgeführt worden sind, unterbleibt die nähere Beschreibung der ausgeführten Arbeit; eine solche ist aber nötig bei Arbeiten, welche im Ueberschlag nicht vorgesehen sind oder bei welchen eine Aenderung in der Art der Ausführung eingetreten ist. Derartige Aenderungen, sowie bedeutendere Abweichungen in dem Maß der Arbeitsmasse sind näher zu begründen.

Die dem Kostenverzeichnis anzuschließenden Meßurkunden, Verdienstberechnungen, Rechnungen, Verträge u. dgl. sind in der Reihenfolge wie sie im Kostenverzeichnis eingetragen sind, mit Beilagenummern zu versehen. Bei jedem Posten im Kostenverzeichnis ist die Nummer der Beilage und die Seitenzahl anzugeben, auf welcher der Posten berechnet ist und ebenso bei jedem Posten der Verdienstberechnung oder auf jeder einzelnen Rechnung die Seitenzahl des Kostenverzeichnisses, auf welcher der betreffende Betrag eingetragen ist, wodurch vieles Nachschlagen erspart wird.

Die Berechnung der Summen und der Hauptsummen geschieht in dem Kostenverzeichnis ganz dem Ueberschlag entsprechend; die Auf- oder Abgebote der betreffenden Unternehmer werden am Schlusse jeder Arbeitsgattung hinzugerechnet, beziehungsweise abgezogen.

Dem Schlusse des Kostenverzeichnisses ist eine Liste der Forderungsberechtigten, alphabetisch geordnet, anzureihen.

Den Rechnungs- ꝛc. Beilagen sind als erste Beilagen voranzustellen:

der Erlaß, durch welchen die Ausführung des Bauwesens genehmigt wird;

die Urkunde der Bauerlaubnis durch die baupolizeiliche Behörde;

der Erlaß, welcher die einzelnen Akkorde genehmigt;

die Zusatzbedingungen für die einzelnen Arbeiten;

das Tagbuch des Bauführers;

das Protokoll über die Uebernahme des Gebäudes, falls solche schon erfolgt ist;

die Gebäudebeschreibung (s. unten);

die genehmigten Vorlagspläne und wenn Aenderungen eingetreten sind die Pläne des ausgeführten Gebäudes im Maßstab von 1/100.

Den Kameralämtern liegt sodann die Fertigung der Reinschrift des Kostenverzeichnisses ob, welche stets in die genehmigten Original-Ueber-

schlags-Exemplare einzutragen sind. Die Konzepte sind s. Z. mit dem zur Ausbezahlung genehmigten Kostenverzeichnis gleichzustellen und in der kameralamtlichen Registratur aufzubewahren. (Amts-Bl. 1881 S. 69.)

Vor der Zurückgabe des genehmigten Kostenverzeichnisses sollten die demselben als Beilagen angeschlossenen Verträge und die Meßurkunden über solche Arbeiten, welche sich im Laufe der Zeit öfter wiederholen, wie Weißner-Arbeit und dgl. dem Kostenverzeichnis entnommen und zu den kameralamtlichen Akten genommen werden, um sie erforderlichen Falles bei der Hand zu haben und neue Aufnahmen zu ersparen.

10. Gebäudebeschreibung.

Von dem Gebäude samt Zugehörden, der Umfriedigung, Brunnen u. s. w. ist eine Beschreibung anzufertigen (s. Instr. f. Bauf. § 16 S. 183.) Dieselbe hat auf erster Seite einen Handriß vom Lageplan und von jedem Stockwerk des Hauses den Grundriß zu enthalten, in welchem die Zimmer und Kammern mit Nummern, die übrigen Räume mit der betreffenden Bezeichnung versehen sind. Nach einer Einleitung, worin kurz gefaßt das Jahr der Erbauung, die Kosten, die Bauart, die Aufzählung der einzelnen Räume in jedem Stockwerk, die Art der Bedachung und sonstiges Bemerkenswertes enthalten ist, folgt die Beschreibung der einzelnen Räume nach Größe und Höhe, Beschaffenheit des Bodens, der Wände und der Decke, Zahl der Fenster, Vorfenster und Thüren, deren Konstruktion und Art des Beschlägs, Zahl und Art der Oefen u. s. w. In der Beschreibung ist den einzelnen Räumen die gleiche Nummer oder Bezeichnung zu geben wie in dem der Beschreibung vorangestellten Plane; sie ist auf der linken Seite des Bogens einzusetzen, während die rechte frei bleibt, um Aenderungen, welche später an einzelnen Teilen vorgenommen werden, oder Neuanschaffungen hier nachtragen zu können; es ist deshalb die Beschreibung nicht zu gedrängt anzulegen.

Ganz ähnlich werden etwa vorhandene Nebengebäude behandelt. Bei Beschreibung der Umzäunungen u. s. w. ist anzugeben, wer der Unterhaltungspflichtige ist oder ob und welche besondere Bestimmungen überhaupt vorliegen.

Von der Gebäudebeschreibung ist je ein von dem Bewohner unterschriftlich anzuerkennendes Exemplar bei dem Kameralamt und bei der K. Domainen-Direktion aufzubewahren, auch eine Abschrift dem Bewohner zuzustellen.

11. Baustatistische Uebersicht.

In Anerkennung der bauwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung einer Baustatistik und als Einleitung zu einer eingehenderen

Begründung derselben hat das K. Finanz-Ministerium es für zweckmäßig erachtet, eine Zusammenstellung sämtlicher im Finanz-Departement zur Ausführung kommenden Bauten, soweit solche einen Aufwand von 6000 M. erreichen, dadurch zu erleichtern, daß von den Bezirkbaubeamten gleichzeitig mit der Vorlage der Kostenverzeichnisse über Neubauten eine Zusammenstellung nach nachstehender Tabelle S. 200 und 201 und mit den dieselbe begleitenden Erläuterungen ausgefertigt und der K. Domainen-Direktion zur Sammlung vorgelegt werde.

(Erl. v. 3. Juni 1882 N. 4093.)

12. Liste über Gewährschaften.

Durch die Gewährleistung der Unternehmer (§ 21 der allg. Vertragsbedingungen S. 103) sind dieselben verbunden, innerhalb der bestimmten Zeit dergestalt für die gelieferte Arbeit und die hiebei verwendeten Materialien zu haften, daß sie jedes etwa an derselben sich ergebende Gebrechen auf ihre Kosten und unentgeltlich zu verbessern haben, insofern von ihnen nicht erwiesen werden kann, daß ein solches Gebrechen aus einer außerhalb ihrer Verschuldung liegenden Ursache entstanden sei.

Ueber die Gewährschaften ist von dem Kameralamt und von dem Bezirksbauamt eine tabellarische Uebersicht nach folgendem Formular zu führen:

Uebersicht über die Gewährschaften der Unternehmer von Bauten der Staatsfinanzverwaltung.

Ort und Gebäude.	Beschreibung der Arbeiten, für welche Gewährschaft geleistet werden.	Bezeichnung des Hauptbuchs und Nummer des Kostenverzeichnisses.	Namen und Wohnort des Gewährleistenden und Art seiner Sicherheitsleistung	Zeit des Anfangs und der Beendigung der Gewährleistung	Anordnung zur Verbesserung angetroffener Gebrechen der Bauarbeiten und Nachweisung über deren Vollziehung.

Der Baubeamte hat zur Verbesserung der bei der Bauschau oder aus anderer Veranlassung zu seiner Kenntnis kommenden Mängel an Bauarbeiten, für welche Garantieleistung besteht, die betreffenden Handwerks-

Baustatistische

1. Laufende Nr.	2. Gegenstand und Ort des Baues.	3. Zeit der Ausführung.	4. Name des entwerfenden, bezw. ausführenden Baubeamten.	5. Gesamtkosten der Ausführung in M.	6. Bebaute Grundfläche. qm	7. Kosten pro qm Grundfläche. M.

Erläu-

ad 2) Sofern nicht einzelne Gebäude, sondern ganze Bauanlagen, wie z. B. Seminare mit gesonderter Turnhalle und Wirtschafts-Gebäuden, Umwährungen 2c. in Frage kommen, ist zunächst der Gesamtname mit den Gesamtkosten aufzuführen, demnächst die einzelnen Gebäude, alsdann die Neben-Anlagen, (Brunnen, Bewährungen, Terrain-Regulierung, Be- und Entwässerung 2c.) unter Angabe der zugehörigen Einzelkosten. Bei Erweiterungsbauten ist nur derjenige Teil des Gebäudes, welcher neu hinzu gekommen ist, zu berücksichtigen. Umbauten sind nur aufzunehmen, wenn sie von bedeutendem Umfange sind. Bauten, deren Kosten den Betrag von 6000 M. nicht erreichen, bleiben unberücksichtigt.

ad 6) Die Grundfläche ist im Erdgeschoße unter Fortlassung von kleineren, nicht hoch geführten Anbauten zu messen.

ad 8) Als Höhe ist das Maß von Oberkante Fundament bis Oberkante Hauptgesims in Rechnung zu stellen, falls nicht besondere Umstände (Mansarden-Dächer u. s. w.) eine andere Annahme erforderlich machen, welche dann besonders zu motivieren ist.

ad 10) Als Nutzeinheit gelten z. B. bei Kirchen die vorhandenen Sitzplätze, bezw. die Zahl der Kirchgänger, bei Schulen die Klassen-

Uebersicht.

8. Kubischer Inhalt des Gebäudes.	9. Kosten pro cbm des Baues.	10. Anzahl und Bezeichnung der Nutzeinheiten.	11. Kosten der Nutzeinheit.	12. Bauart.	13. Bemerkungen über die Kosten einzelner Bauteile, Publikationen 2c.
cbm	M.		M.		

terungen.

und Schülerzahl, bei Gefängnissen die Kopfzahl der Gefangenen, ausschließlich der Beamten, bei Ställen die Stückzahl des Viehes 2c. 2c.

ad 11) Bei Gebäude-Anlagen sind die Gesamtkosten bei Berechnung der Nutzeinheiten zu berücksichtigen.

ad 12) In dieser Rubrik ist anzugeben: die Lage des Gebäudes, ob frei oder in wieweit an Nachbarhäuser stoßend, Anzahl der Geschoße (Kellergeschoß, Erdgeschoß, I., II. u. s. w. Stockwerk), Ausstattung des Aeußeren, Art der Dachdeckung, Material der Fundamente und Mauern in den Geschoßen, Konstruktion der Decken, (Gewölbe, Balkendecken 2c.), sonstige besonders bemerkenswerte Konstruktionen, Heizung und Ventilation.

ad 13) Hier sind die Kosten künstlicher Fundierungen im ganzen und pro qm der in Betracht kommenden bebauten Grundfläche, ferner die Kosten der Heizanlage im ganzen und pro 100 cbm beheizten Raumes, sowie besondere Umstände, welche von wesentlichem Einflusse auf den Bau waren, endlich die wichtigsten Einheitspreise der Materialien und der Arbeitsleistungen aufzuführen, auch etwaige Publikationen des Bauwerkes namhaft zu machen.

leute anzuhalten. Wenn in jenen Jahren, wo die Bauschau (s. unten) nicht stattfindet, die Garantiezeit für eine wichtigere Arbeit ablauft, so hat der Bezirksbaubeamte diese vor Endigung der Garantiezeit zu untersuchen und die Herstellung etwaiger Gebrechen durch den betreffenden Handwerksmann anzuordnen. Die Vollziehung der getroffenen Anordnungen hat der Bezirksbaubeamte zu überwachen und darüber in seiner Uebersicht über die Gewährschaften Vortrag zu machen, auch diesen Vorgang später in der ihm zukommenden Uebersicht des Kameralamts nachzutragen. (Amts-Bl. 1857 S. 13.)

13. Brandversicherung.

Sobald das neue Gebäude unter Dach gebracht ist, ist dasselbe in die Brandversicherung anzumelden.

Das württ. Gesetz über Gebäudeversicherung v. 14. März 1853 *) enthält in seinem Wesentlichen Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Teilnahme an der Anstalt ist nicht der Willkühr der Gebäude-Inhaber überlassen, sondern in Ansehung aller nach der Bestimmung dieses Gesetzes nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude im Umfange des Königreichs geboten **).

I. Ausgeschlossen von der Teilnahme sind:

1) Gebäude, welche nicht 60 M. wert sind.
2) Pulvermühlen und Pulvermagazine.
3) Die zu militärischen Zwecken bestimmten Festungsgebäude.

II. Von der Verbindlichkeit zur Teilnahme sind befreit:

1) Lust- und Gartenhäuser, die nicht zur Wohnung eingerichtet sind.
2) Gebäude, welche Privateigentum des Königs sind oder zum königl. Haus-Fideikommiß gehören.
3) Besonders feuergefährliche Gebäude.

Einzelne Bestandteile des Gebäudes, welche vom Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, dürfen von der Versicherung ausgenommen werden.

---

*) Klumpp, das württ. Gesetz über Gebäudeversicherung. Stuttg. Metzler. 1881.

**) Am 1. Jan. 1888 betrug in Württemberg der Brandversicherungs-Anschlag aller Gebäude 2040 170 848 M. Die Zahl der versicherten Gebäude 574 755 (308 492 Haupt- und 266 263 Nebengebäude); der durchschnittliche Versicherungs-Anschlag Eines Gebäudes 3579 M.

Die Br. Vers.-Anschläge der von der k. Finanzverwaltung zu versichernden Gebäude betrug rund 47 Millionen M. und zwar für 4861 Gebäude (2428 Haupt- und 2433 Nebengebäude.)

Art. 2.

Die nach Art. 1. Ziff. I ausgeschlossenen, sowie diejenigen unter Ziff. II des Art. I benannten Gebäude, für welche von der Versicherung bei der Landesanstalt kein Gebrauch gemacht wird, dürfen bei anderen im Lande zurückgelassenen Feuerversicherungs-Anstalten unter Beobachtung der hinsichtlich der Benützung dieser Anstalten bestehenden Vorschriften versichert werden.

Art. 3.

Die Anstalt versichert gegen die Beschädigung oder Zerstörung der Gebäude durch Feuer und leistet in allen nicht ausdrücklich durch das Gesetz ausgenommenen Fällen eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

Art. 4.

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist.

Art. 5.

Feuerschaden, welcher im Kriege von Freundes- oder Feindes-Truppen durch Befehle von Kommandierenden eines Truppenkorps oder einzelner Abteilungen vorsätzlich erregt worden ist, wird nur zum dritten Teil aus der Brandversicherungskasse ersetzt.

Art. 6.

Ein Gebäude darf nicht in einem höheren als dem durch Sachverständige ermittelnden Werte versichert werden, dagegen darf der Versicherungsbetrag auf das Verlangen des Versichernden um ein Vierteil dieses Wertes unter demselben sich halten.

Art. 7.

Die Mittel zur Erfüllung der von der Anstalt zu leistenden Verpflichtungen werden durch Umlage auf die versicherten Gebäude nach Verhältnis des Versicherungsbetrages aufgebracht.

Der Umlagefuß ist mit folgenden Ausnahmen für alle Gebäude gleich:

I. Bis zu ½ des ordentlichen Versicherungsbetrags kann herabgestiegen werden:

Bei Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind (Klasse I.)

Bis zu $^{3}/_{4}$ derselben.

Bei Gebäuden mit steinernen Umfassungs- und Giebelwandungen und feuerfester Bedachung, wenn die hienach bezeichnete feuergefährliche Beschaffenheit (II Ziff. 2) nicht stattfindet und sofern diese Gebäude von benachbarten Gebäuden oder Waldungen mindestens 5,72 m entfernt sind. (Klasse II.)

(Den ordentlichen Versicherungs-Beitrag selbst haben diejenigen Gebäude zu entrichten, bei welchen weder die Voraussetzungen zutreffen, welche eine Einteilung in die begünstigte erste oder zweite Klasse begründen, noch diejenigen Voraussetzungen, welche die Einteilung in die beschwerenden folgenden Klasse (4, 5 und 6) nach sich ziehen). (Klasse III.)

II. Bis zu $^{1}/_{4}$ über den ordentlichen Beitrag kann aufgestiegen werden:

1) Bei Gebäuden, welche eine nicht feuerfeste Bedachung — Stroh- oder Holzdach — oder ganz hölzerne Umfassungswandungen haben, soferne die Gebäude von benachbarten (fremden) Gebäuden oder Waldungen nicht mindestens 114,59 m entfernt stehen.

2) Bei Gebäuden, welche Feuerwerkstätten oder andere Einrichtungen dieser Art von feuersgefährlicher Beschaffenheit haben, sofern die Einrichtung nicht in feuerfester Weise abgeschieden ist. (Klasse IV.)

III. Ueber $1^{1}/_{4}$ des Betrags ($2^{1}/_{2}$ resp. 4) ist nach Maßgabe der Gefahr von solchen Gebäuden zu entrichten, deren Einrichtung oder Benützung von besonders feuergefährlicher Art ist. (Art. 1, II, 3.) (Klassen V und VI.)

II. Von der Aufnahme der Gebäude und der Schätzung derselben.

Art. 12.

Die Einschätzung der in die Anstalt aufzunehmenden Gebäude findet im Laufe der letzten Monate des Jahres statt.

Art. 13.

Die Eigentümer sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten Gebäude oder vorgenommenen Verbesserungen an solchen, bei ersteren, sobald sie unter Dach stehen, bei letzteren nach geschehener Ausführung, die Einschätzung zur Brandversicherung mit gleichbaldiger Wirkung zu verlangen, ohne daß sie für das Kalenderjahr einen Versicherungsbeitrag zu entrichten haben.

Art. 17.

Der Gebäudeeigentümer hat bei dem Ortsvorsteher den Wert des Gebäudes oder der Verbesserung anzumelden.

Sollen einzelne Teile des Gebäudes, welche vom Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, von der Versicherung ausgenommen werden, so sind sie genau zu bezeichnen, widrigenfalls anzunehmen ist, es sei das ganze Gebäude ohne Ausnahme versichert.

Art. 18.

Bei der Schätzung ist bloß das Gebäude als solches in Betracht zu ziehen, und ist weder der Wert des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vorteilhafte Lage, noch eine darauf ruhende Gerechtigkeit in Anschlag zu bringen.

Art. 19.

Bei Gebäuden, welche zur Zeit der Einschätzung nicht mehr in vollkommen gutem Zustande wie unmittelbar nach dem Neubau sich befinden, ist der Betrag der Herstellungskosten mit Rücksicht auf Alter und Zustand zur Zeit der Schätzung herabzusetzen.

Art. 20.

Zur Vornahme der Schätzung wird eine aus zwei beeidigten Bauverständigen bestehende Kommission von der Regierungsbehörde bestellt.

Der Ortsvorsteher oder ein anderes Mitglied des Gemeinderats ist Mitglied der Kommission mit beratender Stimme.

Art. 23.

Ist der Eigentümer mit dem Anschlag nicht zufrieden, so steht ihm die Befugnis zu, binnen 15 Tagen von der Eröffnung der ersten Schätzung an bei dem Oberamte den Antrag auf eine zweite Schätzung zu stellen.

Sobald nun ein Neubau unter Dach gebracht ist, hat der Bezirksbaubeamte das Kameralamt hievon zu benachrichtigen, damit dasselbe das Gebäude im Sinne des § 13 zur Brandversicherung anmelde.

Nach der Vollendung des Gebäudes wird dasselbe vollständig eingeschätzt. Bei solchen Neueinschätzungen ist die Teilnahme des Kameral- oder der Bezirks-Baubeamten an der Verhandlung in der Regel nicht erforderlich, da es genügt, wenn zugleich mit dem Antrage auf die neue Einschätzung die Ansicht der beiden Aemter hinsichtlich der von der Ver-

sicherung auszunehmenden Teile und der Summe des Anschlags für das Uebrige schriftlich zur Kenntnis der Schätzungskommission gebracht wird. (Amts-Bl. 1877 S. 78.)

Durch Min.-Erlaß v. 22. Mai 1833 sind nicht nur Grundmauern, Kellermauern und Gewölbe, sondern auch Stockmauern von Steinarten, welche dem Feuer widerstehen, als feuerfest von der Brandschadensversicherung auszunehmen.

An dem Brandversicherungsanschlag ist der Wert der Baubeiträge Dritter abzurechnen und können letztere von den zur Leistung verpflichteten Dritten für sich versichert werden. (Ges. über Br.-V. Art. 19.)

Den Baubeiträgen analog ist das Verhältnis, wenn z. B. in Kirchen, welche dem Staat gehören, Uhren, Glocken, Orgeln u. s. w. von der Kirchenpflege oder Gemeinde angeschafft werden müssen; ferner gehören zu den Baubeiträgen auch Frohnen, deren Wert zu Geld angeschlagen, von den hiezu verpflichteten ebenfalls besonders versichert werden kann. (Amts-Bl. 1887 S. 5.)

Der Brandversicherungsanschlag ist der Domainen-Direktion zur Genehmigung vorzulegen.

C. Unterhaltung der Staatsgebäude.

Die Unterhaltung der Staatsgebäude geschieht durch die K. Finanzverwaltung soweit sie nicht anderen Verwaltungen ausdrücklich zugewiesen ist.

1. Obliegenheit der Nutznießer.

Die Nutznießer und die Mieter in herrschaftlichen Gebäuden haben während der Zeit ihres Besitzes alle kleinen Reparaturen auf ihre Kosten zu besorgen; hierüber und über richtige Behandlung einzelner Einrichtungen sind folgende Bestimmungen getroffen worden.

a) Verordnung in betreff der den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten.

§ 1.

Jeder, dem ein herrschaftliches Gebäude entweder als Amtswohnung oder gegen Entrichtung eines Mietzinses angewiesen wird, hat sich mit der bestehenden Einrichtung des Hauses, wie er solches beim Aufzug antrifft, zu begnügen, und ist nicht befugt, ohne hinreichenden Grund

irgend eine Veränderung zu verlangen, viel weniger solche selbst vornehmen zu lassen.

Sollten aber Amts- oder andere, einer besondern Beachtung würdige Verhältnisse eine solche Veränderung erheischen, so ist hierüber bei derjenigen Beamtung, welcher die Verwaltung des Gebäudes anvertraut ist, die Anzeige zu machen, und diese hat die hiezu erforderliche höhere Genehmigung einzuholen.

Einrichtungen, welche bloß auf die Bequemlichkeit der Bewohner abzwecken, sollen niemals stattfinden.

Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, hat den dadurch entstandenen Aufwand nicht nur selbst zu leiden, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, sich gefallen zu lassen, daß das Gebäude auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand hergestellt werde.

§ 2.

Die Bewohner und Nutznießer herrschaftlicher Gebäude haben während der Zeit des Besitzes alle kleine Reparationen und alle sogenannten Flickarbeiten auf ihre Kosten zu besorgen; dahin gehört die Erhaltung der Fenster, Läden, Thüren und Thore, sowie das Säubern und Putzen der eisernen und irdenen Oefen, die Ausbesserung der Backöfen, das Weißen in den Zimmern, Fluren (Oehren), Gängen, Treppengehäusen, das Anstreichen der Küchen, sowie das Reinigen der Kamine und Säubern der Winkel.

Nur das Ausweißen der Kanzlei- und Amtszimmer und das Verputzen der Oefen in denselben darf auf herrschaftliche Kosten vorgenommen werden*).

Die Erhaltung der Kessel, Wasser- und Ofenhäfen, der sogenannten Schifflein, der hölzernen Wasserbänke, der Hausglocken und der Faßliegerlinge ist, wenn dieselben zum Eigentum der Herrschaft gehören, ebenfalls Sache der Nutznießer, wenn aber einer dieser hier genannten Gegenstände entweder bereits fehlt oder abgängig wird, so muß die Anschaffung desselben auf Kosten des Bewohners besorgt werden, indem die Herrschaft für diese unter das Hausgeräte zu zählenden Bedürfnisse nicht zu sorgen hat.

Wer Vieh-, Schwein- und Geflügel-Stallungen zu benutzen hat, muß neben den zum Teil oben erwähnten, in allen Fällen selbst zu bestreitenden kleinen Reparationen, noch folgende auf seine Kosten bestreiten, nämlich

*) Das notwendige jährliche Oelen eichener und buchener Böden in Kanzleien wird auf den Hochbaufond übernommen, während dasselbe in Wohnungen Obliegenheit des Nutznießers bleibt.

Erl. d. DD. 15. Juni N. 5602.

die Ausbesserung der Böden und des Pflasters, der Wandungen von Dielen oder Brettern, die Erhaltung der Krippen, Tröge und Raufen.

Wenn aber der Nutznießer das Gebäude sechs Jahre genossen hat, so ist er verbunden, auch die Herstellung neuer Böden und Pflaster, der Tröge, Krippen und Raufen, und der Wandungen von Dielen oder Brettern auf seine Kosten zu besorgen.

§ 3.

Wenn durch Nachlässigkeit eines Gebäudebewohners oder Nutznießers irgend ein Schaden entsteht und deswegen ein Bauwesen oder eine Verbesserung vorgenommen werden muß, so sind die hierdurch verursachten Kosten von jenem zu bestreiten.

Zur Abwendung aller hierauf sich gründenden Ansprüche haben die Hausbewohner dafür besorgt zu sein, daß die Fenster, Läden, Thüren und Thore gehörig geschlossen oder angelegt werden, damit nachlässiger Weise nichts daran zerbrochen oder beschädigt werde.

In bezug auf Fenster-Reparationen wird dabei ausdrücklich verordnet, daß, wenn durch Sturmwind oder Hagel Beschädigungen an Fenstern vorfallen, welche mit Läden versehen sind, die Kosten der Herstellung in keinem Falle von der Herrschaft übernommen werden können; wenn aber die Fenster nicht mit Läden versehen sind, so dürfen die Kosten der Herstellung in Anrechnung gebracht, jedoch muß urkundlich erwiesen werden, daß der Schaden durch Gewitter ꝛc. verursacht worden ist, weshalb die Anzeige bei der betreffenden Beamtung längstens 24 Stunden nach entstandenem Schaden geschehen muß.

Besonders ist es aber eine Obliegenheit der herrschaftlichen Hausbewohner, auf Feuerstätten ein wachsames Auge zu haben und darauf zu sehen, daß nicht übermäßig gefeuert und geheizt, und daß dadurch die Oefen nicht zersprengt werden.

Auch werden alle und jede Verrichtungen in den Küchen, Oehren und auf Keller-Gewölben, welche das Gebäude erschüttern und beschädigen können, namentlich aber das Holzspalten auf's strengste verboten.

Ferner haben die Bewohner dafür zu haften, daß durch das Ausgießen des Wassers und Verschütten in den übrigen Teilen des Hauses kein Schaden entstehe und das häufige Abfaulen der Balken vermieden werde, weswegen die früheren Verordnungen, welche das Waschen und das Aufstellen von Hühner- und Gänse-Ställen in den Wohngebäuden verbieten, auf's neue eingeschärft werden.

Ebenso muß von den Gebäude-Bewohnern und Nutznießern dafür gesorgt werden, daß die Fenster überall reinlich gehalten und das Abstehen derselben verhütet werde, daß sich die Ablauf-Rinnen und Kanäle nirgends verstopfen, weswegen sie auf Kosten der Bewohner von Zeit zu Zeit,

und besonders des Winters, fleißig zu reinigen und vom Eise zu befreien sind.

§ 4.

Zu Vermeidung aller etwaiger unbegründeter Entschuldigungen ist jedem Nutznießer eines herrschaftlichen Gebäudes eine genaue Beschreibung von dessen Zustande und Beschaffenheit zuzustellen, worin besonders die Anzahl der darin enthaltenen beweglichen Stücke an Fenstern, Thüren, Läden, Ofenscheltern, Kesseln u. s. w. genau angegeben ist.

Der Gebäudebewohner hat eine solche Beschreibung durch seine Unterschrift anzuerkennen und die verwaltende Beamtung, die herrschaftlichen Baumeister und Aufseher haben nicht nur gelegenheitlich der Jahres-Bau-Beaugenscheinigungen und anderer in den Wohnorten der Nutznießer vorkommenden Geschäfte nachzusehen, ob keine Unordnung irgendwo vorwalte und dieselbe zur gehörigen Rüge zu bringen, sondern es ist auch bei einem eintretenden Sterbe- oder andern Veränderungsfall in dem Wohnorte des Beamten durch diesen und außerhalb seines Wohnbezirks von den herrschaftlichen Unterpflegern, unter Zugrundlegung der oben angeordneten Gebäudebeschreibung, eine Untersuchung vorzunehmen, ob sich alles in gehörigem Stande befinde, und wenn ein durch die Nachlässigkeit eines Bewohners entstandener Schaden entdeckt wird, der Ersatz von dem betreffenden Teile in Anspruch zu nehmen.

§ 5.

Da man aus verschiedenen Rücksichten für nötig erachtet hat, das Reinigen der Kamine in den herrschaftlichen Gebäuden nicht mehr der Besorgung der Bewohner zu überlassen, so will man hierdurch verordnet haben, daß dieses Geschäft von den eigens aufgestellten Kaminfegern für Rechnung der Verwaltungskassen vorgenommen, die Bewohner aber von seiten jener Kassen zum Ersatze des sie betreffenden Fegerlohns angehalten werden.

§ 6.

Wenn der Genuß von herrschaftlichen Gütern gegen ein Pachtgeld, oder ohne ein solches von früherer Zeit her schon eingeräumt ist, so hat der Nutznießer, wenn nicht die Pacht-Bedingungen etwas anders vorschreiben, das Ausbessern der Zäune und Gehäge, das Nachsetzen, Umgraben und das Säubern der Bäume auf seine Kosten zu bestreiten.

Für die Zukunft aber wird verordnet, daß die Unterhaltung und neue Herstellung der Zäune und Gehäge von der verwaltenden Beamtung besorgt, und im letzteren Fall 3/4 Teile der Kosten von der Herrschaft

und 1/4 Teil von dem Nutznießer, im ersteren Fall aber umgekehrt, 1/4 Teil von der Herrschaft und 3/4 Teile von dem Nutznießer übernommen werden *). (Verordnung v. 2. Okt. 1817.)

Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu der Verordnung vom 2. Okt. 1817 die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betreffend.

Die unterm 2. Oktober 1817 ergangene Verordnung, welche die Verbindlichkeiten der Nutznießer herrschaftlicher Gebäude festsetzt, findet man in Beziehung auf die Bewohner solcher Gebäude, die von dem Kgl. Finanz-Ministerium oder von der Kgl. Hof-Domainen-Kammer ressortieren, mit folgendem näher zu erläutern sich veranlaßt.

1) In Beziehung auf die den Nutznießern dieser Gebäude zur Besorgung obliegenden kleineren Reparationen werden folgende nähere Bestimmungen festgesetzt:

a) Das Weißen geht, mit Ausnahme der Kanzleien und Amtszimmer, die Nutznießer an, samt den damit in Verbindung stehenden, kleinen Reparationen des Bestichs oder der Veripsung; im Fall aber die eingetretene Beschädigung von größerem Belange und ohne Verschuldung des Nutznießers entstanden ist, übernimmt die beteffende Kasse die Kosten.

b) Für Reparationen an den Schlössern, Anschaffung von Schlüsseln, Befestigung des Beschlägs mit Nägeln oder Schrauben ꝛc., Anschaffung neuer Kloben und Vorreiber hat der Nutznießer zu sorgen, weil diese Gegenstände zum Inventarium gehören, das er im Stande zu erhalten verbunden ist.
Wenn derselbe in Besorgung der hier genannten Reparationen nicht saumselig ist, so kann ein Abgang an Jalousieen, Fensterläden, Thüren, Thoren, Vorkaminen und Ofenthürlen, deren Beschläg und Schlössern, künftig nicht mehr vorkommen, wo solcher aber dennoch stattfindet, hat der Bewohner für das Mangelhafte einzustehen.

c) Die Herstellung zerbrochener Fensterscheiben, sowie des Bleies, das durch den Bruch des Fensters schadhaft geworden ist, die Erhaltung der Anschlagleisten, Blendleisten und Eckstäbe geht den Nutznießer an; die Kosten von Verbleiung hingegen, welche vorzunehmen sind, weil das Blei schadhaft ist, sowie die Erhaltung

---

*) Vgl. Ziff. 4 der Verordnung vom 28. November 1820. (S. 211.)

des Rahmwerkes, im Falle dieses nicht durch Mutwillen ruiniert, sondern durch die Länge der Zeit schadhaft geworden ist, übernimmt die betreffende Baukasse*).

d) Wenn an Jalousien das Rahmwerk fault, so wird der Bauherr für die Wiederherstellung sorgen: dagegen sind die zwischen inne liegenden Brettchen, wenn sie beschädigt worden oder ganz abgehen, von dem Nutznießer anzuschaffen und anstreichen zu lassen. Eben derselbe hat auch die Dachläden zu unterhalten, wenn nicht Fäulnis den Schaden herbeigeführt hat.

e) Wenn neues Rahmwerk in die Fenster und Läden eingezogen werden muß, so geschieht das Abbrechen und Wiederanschlagen derselben auf Rechnung der betreffenden Kasse.

f) Die Herstellung und Ausbesserung der Thüren ist nur dann Sache des Bewohners, wenn solche durch sein oder der Seinigen Verschulden beschädigt werden. Dagegen hat er für Herstellung der an deren Befestigung entstehenden Mängel zu sorgen, sowie für das an der Befestigung der Fenster Mangelhafte.

g) Das Ausspänen alter Böden geht den Nutznießer an; die Herstellung derselben ist aber nur dann seine Obliegenheit, wenn die eingetretene Beschädigung unbedeutend ist.

h) Der Nutznießer einer mit Tapeten versehenen Wohnung hat die Tapeten, wenn sie schadhaft sind, auf seine Kosten reparieren zu lassen.

Neue Tapeten werden nicht auf herrschaftliche Kosten angeschafft, wenn daher die Tapeten so schadhaft sind, daß keine Reparation mehr anschlägt und der Nutznießer nicht auf eigene Kosten die Zimmer tapezieren lassen will, so werden diese auf Kosten der Herrschaft auf gewöhnliche Art geipst und geweißt.

2) Das Weißen und Reinigen der Wohnungen hat künftighin nicht mehr der abgehende, sondern der einziehende Nutznießer auf seine Kosten besorgen zu lassen.

3) Zu Ergänzung des § 6 der Verordnung vom 2. Oktober 1817 wird angefügt, daß, wie es schon in der Natur der Verbindlichkeiten der Nutznießer liegt, das Ausschlagen der Gräben an Gütern den Nutznießern obliege.

4) Die Nutznießer haben, wie zu den Kosten der neuen Zäune, so auch zu den Reparations-Kosten nur ein Viertel beizutragen.

---

*) Nach Erlaß der Kgl. Domainen-Direktion vom 7. November 1871, Amtsblatt S. 86 liegt an den Vorfenstern, wo solche für Staatsgebäude angeschafft werden, sowohl das Ein- und Aushängen, als auch die Unterhaltung derselben in allen ihren Teilen (Holz, Anstrich, Beschläg und Glas) den Nutznießern ob.

5) Endlich liegen die kleinen Reparationen an den Backöfen, Küchen und Waschkesseln, Herden *) und an den Gußsteinröhren dem Nutznießer ob: auch werden mit Ausnahme der herrschaftlichen Meiereien und Brauereien, für Branntweinbrennereien und für die Unterhaltungen der bestehenden Einrichtung zum Obstdörren keine Kosten auf die herrschaftliche Kasse übernommen.

b) Anleitung über die Behandlung hartholzerner Fußböden.

Zum Zweck einer guten Instandhaltung der seit neuerer Zeit in den Staatsgebäuden eingeführten hartholzernen Fußböden wird den Bewohnern solcher Gebäude die nachstehende Anleitung gegeben.

Das Waschen ungeölter oder ungewichster hartholzerner Böden ist den letzteren schädlich und wird daher untersagt.

Böden in geöltem oder gewichstem Zustand können daher feucht, nicht naß aufgewaschen werden, müssen aber unmittelbar nach dem Aufwaschen mit einem Tuche gut trocken gerieben werden.

Die fertig gelegten Böden werden daher von dem Unternehmer sofort nach dem Legen geölt und gewichst.

Buchene Böden werden in der Regel geölt und demgemäß dem Bewohner zweimal geölt übergeben.

Die Böden sind alsdann von dem letzteren zur Nahrung des Holzes alle drei bis sechs Monate mit gut gereinigtem Leinöl neu ölen zu lassen. Dieselben erhalten einen schönen Glanz, wenn sie mittels eines trockenen Tuches abgerieben und hierauf noch gebürstet werden.

---

*) Die Deckel auf die Brillenöffnungen werden auf Rechnung der Amtskasse angeschafft; die Einsatzringe hat der Nutznießer zu beschaffen, ebenso neue Röste in Herde und Oefen. (Erl. v. 7. Dez. 1863 N. 9374.)

Mit Steinkohlen und Kokes dürfen nur solche Oefen und Herde geheizt werden, in welchem die Heizräume mit feuerfestem Material ausgemauert sind. Bei Zuwiderhandlungen sind die betreffenden Gebäudenutznießer verpflichtet, die ausgebrannten Ofen- und Herdteile auf ihre Kosten ergänzen zu lassen.

Uebrigens haben die Nutznießer auch bei solchen Oefen und Herden, welche schon ursprünglich zu Steinkohlen- und Kokesbrand eingerichtet und mit feuerfester Ausmauerung ausgerüstet sind, sobald sich an letzterer Mängel ergeben, und zwar in der Regel wenigstens einmal im Jahr diese Ausmauerung auf ihre Kosten gehörig ergänzen zu lassen.

In den Kanzlei- und Amtszimmern ist das Ausmauern der betreffenden Oefen mit feuerfestem Material auf Kosten der Amtskasse stets rechtzeitig erfolgen zu lassen. (Amts-Bl. 1879 S. 1.)

Die Bratöfen und Wasserschiffe der Herde sind von den Nutznießern zu unterhalten und in gutem Stande zurückzulassen. (Amts-Bl. 1887 S. 47.)

Da gewichste Böden nach dem erstmaligen Wichsen schon nach wenigen Wochen den Glanz verlieren, weil das Wachs durch die Poren des Holzes aufgesaugt wird, so sind diese Böden, sobald dies wahrzunehmen ist, von dem Bewohner aufs neue wichsen zu lassen. In der Folge genügt eine Wiederholung alle drei bis sechs Monate je nach der häufigen oder weniger häufigeren Benützung des Zimmers. Es empfiehlt sich, die hiezu nötige Bodenwichse in fertigem Zustand von der Materialwarenhandlung anzukaufen, da die eigene Bereitung der Wichse mittels Aufkochen von Wachs in heißem Terpentinöl sehr feuersgefährlich ist.

Bezüglich der Behandlung schmutziger Böden oder beschmutzter Stellen von solchen wird folgendes bemerkt.

Derartige Böden oder Stellen sind mit lauem Wasser, welchem Seife oder etwas Soda zugesetzt sein kann, aufzuwischen, mit einem trockenen Tuche abzureiben und in der vorgeschriebenen Weise zu wichsen.

Kleinere glanzlose Stellen, welche durch Wasserflecken 2c. 2c. entstanden sind, können auch dadurch ausgebessert werden, daß dieselben mit trockenem Wachs eingerieben und unmittelbar darauf kräftig gebürstet werden.

Bei sehr bedeutender Beschmutzung empfiehlt sich statt des oben angegebenen Wassers auch Benzin, Terpentinöl oder Petroleum. Diese Materialien dürfen aber wegen ihrer großen Feuersgefährlichkeit nie zur Nachtzeit verwendet werden.

Außerdem müssen Böden, welche sehr stark beschmutzt oder in ihrer Behandlung vernachlässigt sind, entweder durch Stahlspähne abgekratzt oder durch einen Schreiner mittels der Ziehklinge abgezogen werden.

Sollten infolge Nichtbeachtung vorstehender Anleitung Schäden entstehen, so hätten solche die Bewohner, welche nach den bestehenden Vorschriften die Wohnungen in gutem Stand zu erhalten und seiner Zeit zurückzulassen haben, auf ihre Kosten zu beseitigen oder hiefür Ersatz zu leisten. (Erl. v. 5. Jan. 1889.)

c) Bedingungen,

zu deren Erfüllung die Nutznießer von Staatsgebäuden urkundlich sich verbindlich zu machen haben, wenn in einzelnen Fällen die Einrichtung der Wasserzuleitung in ihre Amtswohnung bewilligt wird.

1. Den Wasserzins an die städtische Kasse hat der Nutznießer zu bezahlen.

2. Derselbe hat für alle Schäden, welche durch unrichtige Behandlung der Wasserleitung, oder Nachlässigkeiten auch von seiten seines dienstlichen Personals, an dem Gebäude oder an der Wasserleitung entstehen,

einzutreten, namentlich die Beschädigungen, welche durch Einfrierenlassen der Leitung, oder durch Offenlassen der Hahnen 2c. herbeigeführt werden, auf seine Kosten vorschriftsmäßig wieder herstellen zu lassen, außerdem auch noch die Unterhaltung der neuen Einrichtung ganz auf eigene Rechnung zu übernehmen.

3. Den Aufwand für die Einrichtung hat der Nutznießer vom Tag der Fertigstellung an mit % fortlaufend zu verzinsen. (Amts-Bl. 1886 S. 9.)

d) Instruktion über die Behandlung der Hauswasserleitungen in Staatsgebäuden.

§ 1.

An den Hauswasserleitungen befindet sich ein Hauptabschluß- und ein Entleerungs- (Eis-) Hahnen. Der letztere dient zum Entleeren der Hausleitungen, der Hauptabschlußhahnen zum Abschluß derselben von der Straßenleitung. Die beiden Hahnen sind in der Regel im Innern des Hauses (meistens im Keller, zuweilen auch in einem daselbst angebrachten Schachte) untergebracht; der Hauptabschlußhahnen liegt der Außenseite des Hauses zu. Bei einer im Betrieb befindlichen Leitung ist der Abschlußhahnen geöffnet und der Entleerungshahnen geschlossen. Die an den Leitungsröhren befindlichen Auslaufhahnen über den Wassersteinen der Küchen, über den Waschküchenkesseln, Auffangschalen und dergl. müssen sowohl zur Verhütung eines zu großen Wasserkonsums als auch der Beschädigung der betreffenden Gelasse durch überlaufendes oder durch Spritzwasser jedesmal nach dem Gebrauch vollständig geschlossen werden.

§ 2.

Beim Schadhaftwerden einer Leitung durch Risse in den Röhren, durch Undichtheit der Muffen, Hahnen 2c. oder durch sonstige Zufälle ist alsbald der Hauptschlußhahnen zu schließen; hierauf ist im Schacht nachzusehen, ob letzterer mit einer Wasserabzugsdohle versehen ist. Zutreffenden Falls ist sofort der Entleerungshahnen und sodann jeder Auslaufhahnen zu öffnen. Sobald aus letzteren kein Wasser mehr ausfließt, ist deren Schließung vorzunehmen. In solchen Gebäuden, in welchen kein Schacht vorhanden ist oder der Schacht keine Abzugsdohle erhalten hat, müssen nach Schluß des Hauptabschlußhahnens zuerst sämtliche Auslaufhahnen geöffnet werden, worauf der Rest des in der Leitung noch stehenden Wassers nach Oeffnung des Entleerungshahnens in Kübeln aufzufangen und fortzutragen ist. Beim Defektwerden der Leitung zwischen der Straßenleitung und dem Hauptabschlußhahnen ist die örtliche Wasser-

werksverwaltung zu sofortigem Abschluß des Wasserzuflusses zum Gebäude zu veranlassen.

Die nur von sachkundigen Personen (Schlossern, Flaschnern u. dergl.) vorzunehmenden Reparaturen an den Hausleitungen sind möglichst rasch und solid zur Ausführung zu bringen. Sofern die Finanzverwaltung an den Reparaturkosten zu partizipieren hat, ist dem Kameralamt und dem Bezirksbauamt alsbald nach Entdeckung eines Schadens Mitteilung zu machen und sind deren weitere Weisungen bezüglich solcher Ausbesserungen abzuwarten, deren Herstellung einen größeren Aufwand verursachen würde und nicht zugleich dringlich ist.

§ 3.

Hauswasserleitungen, welche durch Räume führen, in welchen die Temperatur der die Röhren unmittelbar umgebenden Luft oder Mauern unter 4° C. sinken kann, sollten bei Frostwetter während der Nachtzeit, bei strengerer Kälte auch bei Tage in den Stunden, in welchen sonst nur ausnahmsweise eine Wasserentnahme stattfindet, durch den Hauptabschlußhahnen abgeschlossen und sodann, wie in § 2 beschrieben, vollständig entleert werden, insbesondere sind hiebei die Auslaufhahnen in den oberen Gelassen jedesmal etwas zu öffnen. Zur Deckung des Wasserbedarfs in der übrigen Zeit wären gefüllte Wassergölten bereit zu halten. An Wasserleitungen, welche nach nur vorübergehend benützten Gebäuden, wie Waschküchen und dergl., führen, darf der betreffende Abschlußhahnen nur zu der Zeit geöffnet erhalten werden, in welcher Wasser entnommen wird, worauf dieser Hahnen alsbald wieder zu schließen und das in der Leitung noch stehende Wasser durch den zugehörigen Entleerungshahnen abzuführen ist. Diejenigen Teile der Rohrleitungen, welche in dem Frost ausgesetzten Räumen frei liegen, sollten mit Stroh- oder Wergzöpfen, Filz und dergl. fest umwickelt werden. Zum weiteren Schutz gegen das Einfrieren empfiehlt sich die Anbringung von Holzkästen über diesen Leitungen, wobei der zwischen beiden verbleibende Zwischenraum mit schlechten Wärmeleitern, z. B. mit trockener Asche, Torfstreu, Schlackenwolle, Spreu- oder Kälberhaaren satt auszufüllen wäre. (Durch eine solche Umhüllung wird auch im Sommer das in den Leitungen stehende Wasser kühler erhalten.)

Falls ein Einfrieren der Leitungen dennoch ganz oder teilweise stattfinden sollte, sind die Röhren, nachdem zuvor die sämtlichen Auslaufhahnen und der Entleerungshahnen geöffnet worden sind, mit zuerst in laues, dann in warmes Wasser von nicht über 50° C. eingetauchten Tüchern derart zu umwickeln, daß das Eis langsam aufgethaut wird. Hiemit ist solange fortzufahren, bis kein Wasser aus den Hahnen mehr abfließt. Bei der Wiederinbetriebsetzung der Leitung ist sorgfältig nach-

zuforschen, ob nicht einzelne Rohr- oder Verbindungsstücke, Hahnen rc. durch das Einfrieren zersprengt oder undicht geworden sind, worauf zutreffenden Falls wie in § 2 beschrieben zu verfahren ist.

(Erl. v. 3. Jan. 1883.)

e) Erlaß betreffend das Einfrieren der Abtrittröhren und die Mittel, solchem vorzubeugen.

Nachdem in verschiedenen Fällen Abtrittröhrenfahrten, auch solche aus Asphalt hergestellte, — welchen aus dem Grunde der Vorzug vor anderen aus Thon oder Gußeisen erstellten gegeben wird, weil dieselbe als schlechte Wärmeleiter weniger eingefrieren — doch eingefroren und bei den Versuchen, dieselben wieder gebrauchsfähig zu machen, so beschädigt worden sind, daß die ganze Röhrenfahrt erneuert werden mußte, muß es den Bewohnern von Staatsgebäuden zur Pflicht gemacht werden, gegen das Eingefrieren der Abtrittröhren mehr Sorgfalt anzuwenden, als da und dort geschehen ist, wobei nachstehende Verhaltungs-Maßregeln zu beobachten sind.

In strengen Wintern und bei anhaltender Kälte ist es in erster Linie doppelt angezeigt, das durchaus unstatthafte Einwerfen von Kehricht und anderen Stoffen, die sich an die inneren Wandungen der Asphaltröhren ansetzen und dadurch letztere verengen, ebenso das Eingießen von kaltem Wasser ganz zu unterlassen.

Sodann ist die Kälte von den Abtrittgelassen durch Schließen der Fenster und Oeffnen der Thüren bei Tag und jedenfalls über Nacht möglichst ferne zu halten, die unteren Teile der Röhrenfahrten, welche in die Kloakbehälter münden, sind, soweit sie zugänglich sind, desgleichen die Deckel der Ausleeröffnungen mit Stroh oder, wenn thunlich, mit Pferdedünger zu bedecken, um das Eindringen des Frostes abzuhalten.

Gefriert gleichwohl der Inhalt der Abtrittröhren, was in der Regel von unten her erfolgt, so ist, wenn immer möglich, der Abtritt außer Gebrauch zu setzen und das Auftauen mehr durch Umwickeln der Röhren mit zuerst in laues, dann in warmes Wasser von nicht über 50° C. getauchten Tüchern, als durch Eingießen von heißem Wasser zu bewerkstelligen.

Sichtbare Verstopfungen sind mit einer Stange zu untersuchen und vorsichtig zu lockern und zu beseitigen, soweit dies ohne Anwendung von Gewalt thunlich ist. Außerdem empfiehlt sich das Einwerfen von Viehsalz und die Einschüttung von konzentrierter Viesalzlauge.

Jedenfalls dürfte die große Kalamität, welche das Einfrieren der Abtrittröhren insbesondere für die Bewohner der betreffenden Gebäude

mit sich bringt, diese in ihrem eigenen Interesse veranlassen, sich die Offenhaltung der Abtrittröhrenfahrten zu sichern und, wenn diese bedroht erscheint, sofort und ehe das Uebel schlimmer geworden, bei dem betreffenden Kameralamt Anzeige zu erstatten, auch alsbald mit den geeigneten Mitteln und in vorbeschriebener Weise vorzugehen, indem die Bewohner andernfalls, je nach dem Ergebnis der anzustellenden Untersuchung und wenn ein unvorsichtiges, den oben empfohlenen Maßregeln widersprechendes Verfahren z. B. gewaltsames Durchdrücken der eingetretenen Verstopfung nachweisbar wäre, zu den Kosten der Wiederherstellung beschädigter Abtrittröhren beigezogen werden müßten.

(Amts-Bl. 1886 S. 106).

f) Behandlung der gußeisernen Pumpbrunnenstöcke.

1. Der am Brunnen unter der Brunnenabdeckung befindliche Eishahnen muß beim Eintritt kalter Witterung etwas geöffnet und offen gehalten werden, damit nach jedesmaliger Benützung des Brunnens der Brunnenstock sich entleert und auf diese Weise das Einfrieren desselben thunlichst vermieden wird.

2. Sobald sich demungeachtet zeigen sollte, daß ein gußeiserner Brunnenstock zum Einfrieren kommt, ist derselbe mit heißem Wasser so lange zu umgießen, bis das Eis im innern aufgelöst ist. Durch rechtzeitige Anwendung dieses Mittels kann das Zerspringen des Brunnenstocks und damit größerer Schaden abgewendet werden.

3. Für hölzerne Brunnenstöcke, welche häufig auch mit Eishahnen versehen sind, gilt über deren Behandlung ebenfalls die Anweisung Ziff. 1.

(Amts-Bl. 1880 S. 51).

2. Amts-Gelasse.

Auf Amtsgelasse findet die Verordnung über Nutznießers Obliegenheiten keine Anwendung; die Kosten für die Unterhaltung der Gelasse, der Vorfenster und der Oefen bestreitet die Amtskasse, ebenso das Reinigen der Oefen und der Kamine. In Beziehung auf letztere ist durch Erlaß d. Min. des Innern v. 16. Jan. 1840 bestimmt, daß die Ofenkamine und Ofenröhren der Kanzleien aller Behörden mit Einschluß der Bezirksstellen, desgleichen in den Sälen öffentlicher Unterrichtsanstalten, Seminarien u. s. w. jährlich sechsmal, diejenigen der Studierzimmer der Geistlichen, sowie aller Wohngelasse in öffentlichen Gebäuden nach der Kaminfegerordnung viermal gereinigt werden.

(Kaminfegerordnung § 14. Anm.)

3. Uebernahme und Uebergabe der zu Amtswohnungen dienenden Staatsgebäude von abtretenden beziehungsweise an die neuen Bewohner.

Bei einer mit dem Bewohner eines Staatsgebäudes vorgehenden Veränderung soll das ihm eingeräumte Gebäude untersucht und, wenn ein dem abtretenden Bewohner zur Last fallender Schaden entdeckt wird, die Ersatzleistung in Anspruch genommen werden.

Die Untersuchung eines Gebäudes muß vor dem Abzug des bisherigen Bewohners oder dessen Hinterlassenen vorgenommen werden, weshalb das Kameralamt bei einem eingetretenen Veränderungsfall in der Person des Bewohners diesen oder dessen Hinterlassenen rechtzeitig zur Anzeige von dem Tage des Abzugs schriftlich aufzufordern hat.

Am Sitze des Kameralamts geschieht die Untersuchung jedenfalls durch den Kameralbeamten selbst, außerhalb des Kameralamtssitzes entweder durch diesen oder den Kameralamtsbuchhalter. In wichtigeren Fällen ist der Bezirksbaubeamte, sonst aber ein tüchtiger, womöglich in dem betreffenden Orte ansäßiger Handwerksmann auf Kosten der Amtskasse beizuziehen.

Hierbei sind alle Teile des Wohngebäudes, sowie der dazu gehörigen Nebengebäude genau zu beaugenscheinigen und mit der vorliegenden Gebäudebeschreibung (S. 198) zu vergleichen.

Besonders ist zu untersuchen,

a) welche Ausbesserungen und Flickarbeiten in Gemäßheit der Verordnungen über die Obliegenheiten der Nutznießer (S. 206) noch von dem abkommenden Bewohner oder seiner Erben zu besorgen seien;

b) ob nicht durch Nachläßigkeit, unordentlichen Gebrauch oder gar aus Mutwillen, Verwahrlosungen und Beschädigungen (s. § 3 der Ver. über Obliegh.) verursacht worden seien, für welche der abtretende Bewohner oder seine Erben in Anspruch zu nehmen wären;

c) ob von dem abtretenden Bewohner nicht eigenmächtiger Weise unzweckmäßige oder gar nachteilige Bauveränderungen vorgenommen worden seien.

Waren dem Bewohner des Staatsgebäudes auch Güter zur Besoldung oder pachtweise eingeräumt, so ist die Untersuchung auch auf diese auszudehnen, um sich zu überzeugen, ob die Güter im wesentlichen Bau erhalten, die abgegangenen Obstbäume mit jungen ersetzt, Wässerungseinrichtungen und Abzugsgräben, Mauern, Zäune und Häger nicht vernachläßigt, überhaupt an den Gütern nichts eigenmächtiger Weise verändert und verdorben worden sei.

Der Erfund, sowie die von dem abtretenden Bewohner oder dessen Erben abzugebende Erklärung ist in ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe von den Personen, welche die Untersuchung vornehmen, sowie von dem abtretenden Bewohner oder dessen Erben zu unterzeichnen. Das Protokoll ist nebst der ergänzten Gebäudebeschreibung sogleich nach Vollziehung des Geschäfts an die k. Domainen-Direktion einzusenden. In das Protokoll über die Uebernahme eines Gebäudes ist eine von dem abtretenden Nutznießer oder dessen Erben zu unterzeichnende Erklärung aufzunehmen, ob sie die Herstellung der nach den bestehenden Verordnungen auf ihre Kosten herzustellenden Baumängel binnen einer von dem Kameralamte festzusetzenden Frist selbst anordnen oder diese Anordnung auf ihre Kosten dem Kameralamt überlassen wollen. Anträge auf Bauherstellungen, welche nicht auf Kosten des Nutznießers auszuführen sind, dürfen in das Uebernahms- oder Uebergabsprotokoll nicht aufgenommen werden.

Die Uebergabe eines Gebäudes an den neuen Bewohner muß sogleich nach dessen erfolgtem Einzuge in dasselbe auf Grund der ergänzten Gebäudebeschreibung im Wohnsitze des Kameralbeamten von diesem, in den Amtsorten durch den Unterpfleger, und wenn ein solcher nicht aufgestellt ist, durch den Ortsaccifer oder Ortsvorsteher gegen besondere Belohnung geschehen.

Das Protokoll über die Uebergabe ist samt der von dem Bewohner unterschriftlich anzuerkennenden Gebäudebeschreibung an die Domainen-Direktion einzusenden.

(Reg.-Bl. 1836 S. 440. Amts-Bl. 1858 S. 69.)

Bei allen Uebernahmen und Uebergaben von Staatsgebäuden mit Hauswasserleitung ist letztere sorgfältig zu untersuchen und der gefundene Zustand zu konstatieren, etwaige Mängel aber sofort zur Erledigung zu bringen. Sodann ist bei der Gebäudeübernahme, wenn dieselbe nicht zugleich mit der Uebergabe an den neuen Nutznießer verbunden wird, von dem übernehmenden Beamten stets, nicht bloß zur Winterszeit, dafür zu sorgen, daß der Haupthahn der Wasserleitung geschlossen und der Entleerungshahn geöffnet wird. In diesem Zustand hat die Leitung zu verbleiben bis zur Uebergabe an den neuen Nutznießer, welcher über den Stand und die Handhabung der Leitung zu unterrichten ist, und von welchem zugleich die für die Benützung von Hauswasserleitungen bestehenden Bedingungen anerkennen zu lassen sind.

Bei voraussichtlich längerer Dauer einer Wohnungserledigung ist behufs etwaiger Abschreibung des Wasserzinses auf diese Zeit der betreffenden Einzugsstelle geeignete Mitteilung zu machen.

In den Protokollen über Uebernahmen und Uebergaben von Ge-

bäuden mit Hauswasserleitung ist der Vollzug dieser Vorschriften nachzuweisen. (Amts-Bl. 1880 S. 23.)

4. Bauschau.

Untersuchung der Gebäude.

Eine jährliche Visitation durch den Kameralbeamten, bezw. durch die Oekonomieverwalter und in den Städten des Wohnsitzes des Bezirksbaubeamten sowie in den Irrenanstalten und in dem Badgebäude in Wildbad in Gemeinschaft mit diesem, hat zu geschehen in den Schloß- und Kanzlei-Gebäuden, den Seminar-Gebäuden, in den Irrenanstalten, dem Badgebäude in Wildbad, den Haupt-Zollgebäuden, und in den Bezirksgerichtsgefängnissen.

In sämtlichen sonstigen Staatsgebäuden der Kameralbezirke hat je nach 3 Jahren durch den Kameralbeamten in Gemeinschaft mit den Bezirksbaubeamten die Visitation der Staatsgebäude, der Brunnen- und Wasserleitungen, der Güterumzäunungen, der Brücken, Wege und Stege, an welchen die Last der Unterhaltung der Staatsfinanzverwaltung obliegt, in den Monaten August und September stattzufinden.

Bei dieser gemeinschaftlich vorzunehmenden Bauschau haben beide Beamte genau zu untersuchen, ob von den Nutznießern der Gebäude und Güter den ihnen nach den Verordnungen über Nutznießers-Obliegenheiten auferlegten Verbindlichkeiten Genüge geleistet worden ist und ob nicht durch Vernachlässigung die betreffenden Gebrechen eine Ausdehnung erlangt haben, daß hierdurch deren Verbesserung auf Kosten der Baukasse nötig geworden ist.

Ueber das Ergebnis dieser Untersuchung hat der Kameralbeamte ein von beiden Beamten unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, welches mit dem Baukostenvoranschlag (s. unten) an die Domainen-Direktion einzusenden ist, von welcher sodann über die den Nutznießern etwa aufzulegenden Ersatzleistungen erkannt werden wird. (Amts-Bl. 1857 S. 44.)

5. Haupt-Jahresbauarbeiten.

a) Jahresbau-Kostenvoranschlag.

Ueber die Herstellung der bei der Bauschau vorgefundenen Baugebrechen ist von dem Bezirksbaubeamten ein Kostenvoranschlag unter genauer Angabe der den Antrag begründenden Verhältnisse und der Abmessungen zu fertigen und es sind zur Erläuterung der Anträge einfache Handzeichnungen im Ueberschlage selbst oder auf einer Beilage beizufügen. Uebrigens wird den beiden Beamten zur Pflicht gemacht, in

den gemeinschaftlich zu entwerfenden Kostenvoranschlag nur Herstellungen aufzunehmen, welche für die Erhaltung und Benützung des Gebäudes notwendig sind, dagegen Bauanträge, welche nur den Nutzen, größere Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit für den Bewohner bezwecken, ganz zu unterlassen.

Der Ueberschlag nebst Beilagen ist spätestens am 1. Dezember dem Kameralamt zu übergeben, welches in demselben bei jedem Gebäude beizusetzen hat, seit wann der Nutznießer das Gebäude bewohnt, welche Frohnverhältnisse bei Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden bestehen, auf welche Grunddokumente die Baulast sich gründet und ob und welche Baubeiträge zu leisten sind. Bei vermieteten Gebäuden, insbesondere bei denen zu Domainen gehörigen Gebäuden sind die bezüglich deren Unterhaltung bestehenden Pachtbedingungen kurz anzugeben.

Von dem Kostenvoranschlag hat das Kameralamt eine Reinschrift fertigen zu lassen, welche sodann bis 15. Dezember mit der Uebersicht über die Gewährschaften ꝛc. der Unternehmer von Bauten der Staatsfinanzverwaltung (S. 199) mit gemeinschaftlichem Bericht des Kameral- und des Bezirksbaubeamten an die Domainen-Direktion einzusenden ist, während das Konzept des Bauüberschlags bei dem Kameralamt zurückbehalten wird. (Amts-Bl. 1857 S. 44 und 1873 S. 50.)

Die Registratur-Ordnung der Domainen-Direktion erfordert die abgesonderte Vorlage der Jahresbaukostenvoranschläge über

1. Inventarstücke,
2. Hochbaukosten,
3. Güterumzäunungen,
4. Wege, Brücken und Stege,
5. Brunnen- und Wasserleitungen,
6. Ufer- und Wasserbauten,
7. Amtsgerichtliche Gefängnisse.

Die Form der Ueberschläge ist die gleiche, wie bei Neubauten (S. 70) und nur darin verschieden, daß derselbe nicht nach den einzelnen Arbeitsgattungen geteilt ist, sondern nach den einzelnen herzustellenden Baugegenständen, so daß ersichtlich wird, welche Kosten jeder derselben, z. B. die Erneuerung eines Bodens, die Anschaffung eines neuen Ofens, die Erstellung eines Blitzableiters u. s. w. verursacht. (S. S. 222 u. 223.)

Verbesserungen in einem Gebäude, welche im Voranschlag den Betrag von 2000 M. erreichen oder übersteigen, sind als Hauptreparaturen anzusehen und in besonderem Kostenvoranschlag vorzulegen, weil die Verrechnung solcher größerer Kosten auf Rechnung des „Neubau-Etats“ erfolgt, während die kleineren auf Rechnung des „Gebäude-Unterhaltungs-Etat“ kommen.

Nach erfolgter Genehmigung der infolge der gemeinschaftlichen

Bemerkungen bei der Prüfung.	Ueberschlag.	Einzeln M.	Einzeln Pf.	Im ganzen von jedem Paragraphen M.	Im ganzen von jedem Paragraphen Pf.
Weilheim.	**32a. Pfarrhaus samt Hof.**				
Amts-Grundbuch Heft IV S. 510.	§ 325.				
Baufrohnen und Baubeiträge keine.	Um den kalten Luftzug vom 1. in den 2. Stock abzuhalten, ist an der Treppe ein Bretterverschlag anzubringen.				
Nutznießer Pfarrer . . . seit	Schreiner-Arbeit.				
	7/7 cm starke, tannene Rahmschenkel, abgefast zusammen 16,0 m à 50 Pf	8	—		
	4 qm beiderseits gehobelte Brettervertäferung mit abgefasten Fugendeckleisten, pro qm samt Anschlag- und Verstärkungsleisten 3 M. 50 Pf.	14	—		
	Für Einpassen einer im bauamtlichen Magazin vorrätigen Thüre	1	—		
	Schlosser-Arbeit.				
	Eine Thüre anzuschlagen nebst Ergänzung des Beschlägs nachweislich	3	50		
	Für Bankstifte nachweislich	1	50		
	Anstrich-Arbeit.				
	Der Verschlag, die Thüre ꝛc. ist 3mal anzustreichen, 18 qm à 70 Pf.	12	60		
	§ 326.			40	60
	An die Fensteröffnungen der Oehren ist, um ein Einsteigen durch das bei Tag geöffnete Fenster zu verhindern, ein Gitter anzubringen.				
	Schlosser-Arbeit				
	Das Gitter ist aus 8/30 mm starkem Flacheisen nach Zeichnung anzufertigen samt dem Einhauen der Dübellöcher und dem Befestigen des Gitters mit Holzschrauben 40 kg à 65 Pf.	26	—		
	Anstrich-Arbeit.				
	Das Gitter mit Mennig zu grundieren und darüber 2mal mit Bronceauflichtung anzustreichen; 2,5 qm à 1 M.	2	50		
				28	50
				69	10

Bemerkungen bei der Prüfung.	Beilage.	Ausführung des Bauwesens.	Einzeln von jedem Paragraphen. M.	P.	Im ganzen von jedem Paragraphen. M.	Pf.
Weilheim.		**32a. Pfarrhaus samt Hof.**				
		§ 325.				
		Schreiner-Arbeit.				
	386	Schreiner N.N. für Fertigung des Verschlags:				
		14,70 m Rahmschenkel à 50 Pf.	7	35		
		3,43 qm Brettervertäferung 3 M. 50 Pf.	12	—		
		Für Einpassen der alten Thüre	1	—		
		Schlosser-Arbeit.				
Das alte Beschläg war zu schlecht für die Wiederverwendung.	387	Schlosser X.X. für Anschlagen der Thüre mit einem neuen Schloß und Beschläg	8	—		
		Anstrich-Arbeit.				
	388	Maler Z. für 3maligen Oelfarbanstrich des Abschlusses und 2maligen Anstrich der Thüre	8	20		
					36	55
		§ 326.				
	387	Schlosser X.X. für das Fenstergitter, vereinbarter Preis				
		34, 5 kg à 60 Pf.	20	70		
	388	Maler Z. für den Anstrich				
		2,3 qm à 1 M.	2	30		
					23	—
					59	55

Bauschau auszuführenden Arbeiten durch die Domainen-Direktion ist das von dieser genehmigte Exemplar der Jahresbauüberschläge dem Bezirksbauamte alsbald, und nachdem vom Kameralamt sein Amtsexemplar mit ersterem vollständig gleich gestellt sein wird, zuzustellen.

Für den Bauführer haben sodann die Kameralämter unverzüglich vollständige Abschriften des Jahresbauüberschlags — seitengleich mit den genehmigten Exemplaren — fertigen zu lassen und sind diese Abschriften, nachdem solche sorgfältig kollationiert und von dem Kameralbeamten beurkundet sein werden, dem Bauführer gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Die für den Bauführer bestimmten Exemplare der Jahresbauüberschläge sind nicht einbinden zu lassen.

In Fällen, wo die Vorlage der Jahresbauüberschläge oder deren Genehmigung eine Verzögerung erleidet und wo es daher wegen rechtzeitiger Bauausführung notwendig wird, daß die Ueberschläge unmittelbar nach deren erfolgter Genehmigung dem Bauführer eingehändigt werden, sind die Abschriften von diesen Ueberschlägen während der Zeit, wo solche zur Genehmigungserteilung bei der Domainen-Direktion vorliegen, von den bei den Kameralämtern zurückbehaltenen, durch die Bezirksbauämter entworfenen Exemplaren fertigen zu lassen. Nach Einlauf der genehmigten Jahresbauüberschläge sind dann diese Abschriften mit dem genehmigten Exemplar auf's sorgfältigste gleichzustellen und ist die erfolgte Gleichstellung am Schlusse des Ueberschlags von dem Kameralbeamten zu beurkunden.

Die erwähnten Abschriften sind von den Kameralämtern ohne besondere Anrechnung fertigen zu lassen. (Amts-Bl. 1873 S. 1.)

b) Vergebung der Arbeiten.

Bis zu 1000 M. überschlägigen Wertes können Bauarbeiten ohne Ausschreiben durch die Kameral- und Bezirksbaubeamten gemeinschaftlich den Handwerksleuten übertragen werden, wenn sich diese als ganz tüchtige, gut prädizierte Meister auszuweisen vermögen. Bauarbeiten von größerem Belange oder von besonderer Art sind von ihnen zu allgemeiner oder engerer Bewerbung auszuschreiben und der Domainen-Direktion zur Genehmigung vorzulegen. (S. S. 78.)

Weitere Arbeiten von geringerem Belange sind von beiden Beamten gemeinschaftlich gegen die Ueberschlagspreise den betreffenden Handwerksleuten zu übertragen, wobei die in dem Bauorte ansäßigen Handwerksleute bei anerkannter Tüchtigkeit vorzugsweise zu berücksichtigen sind und eine vierjährige Garantie für die Dauer der Arbeiten zur Bedingung zu machen ist. Die Beurteilung der technischen Befähigung der Hand-

werksleute, welche bei beiderlei Arbeitvergebungen für die Wahl der Handwerker entscheidend sein muß, wird dem Bezirksbauamt anheimgegeben. Die Vergebung der Bauarbeiten hat übrigens so zeitig zu geschehen, daß nicht nur den Handwerksleuten Gelegenheit gegeben ist, sich mit den erforderlichen guten Baumaterialien vor dem Angriff der Arbeiten versehen zu können, sondern daß auch dieser selbst bei dem Eintritt guter Witterung erfolgen kann.

Bei Uebertragung der Bauarbeiten an die Handwerksleute sind denselben vollständige Auszüge aus dem Kostenvoranschlag, welche von dem Kameralamt für jedes einzelne oder für zusammenhängende Gebäude je besonders gefertigt werden und eine genaue Beschreibung der auszuführenden Arbeiten und die hiefür bestimmten Preise enthalten müssen, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen; in diesen sind die Handwerksleute darauf aufmerksam zu machen, daß eine Ausdehnung der Arbeiten über die im Ueberschlag enthaltene Bezeichnuug ohne Ermächtigung des Kameralamts oder des Bezirksbauamts nicht stattfinden dürfe und daß derjenige Handwerksmann, welcher sich eine solche Ausdehnung eigenmächtig erlaubt hat, hiefür keine Bezahlung erhalten werde.

(Amts-Bl. 1857 S. 45 § 5.)

Bei Arbeiten, deren Notwendigkeit und Umfang ungewiß ist, z. B. Dachreparaturen, Flickereien 2c., für welche deshalb in den Ueberschlägen nur eine Summe „auf Nachweisung“ aufgenommen werden kann, darf dieser Anschlag in den Auszügen für die Handwerksleute nicht ausgesetzt werden. (Erl. v. 16. Nov 1847 n. 13 893.)

Ueber die Verdingung der Jahresbauarbeiten ist ein Protokoll nach nachstehendem Formular aufzunehmen.

Protokoll über die Verdingung der Jahresbau-Arbeiten.

pro 18 ....

in dem Kameralamtsbezirk ....

Den in Nachstehendem verzeichneten Unternehmern werden, nach vorheriger Erläuterung und Anweisung der belangreicheren Arbeiten durch den Bezirksbaubeamten, die Bau-Anweisungen unter folgenden Bestimmungen ausgefolgt.

§ 1.

Der Verdingung werden von den gedruckten und öffentlich bekannt gemachten allgemeinen Vertrags-Bedingungen der K. Domainen-Direktion für die Ausführung von Hochbauten und den Bedingungen für die ein-

zelnen Arten von Bauarbeiten diejenigen zu Grunde gelegt, welche auch auf die Jahres-Bauarbeiten anwendbar sind.

§ 2.

Soweit nicht im einzelnen Falle eine abweichende Bestimmung getroffen wird, beträgt die Garantiezeit bei Maurer-, Steinhauer-, Zimmer- und Schieferdeckerarbeiten 8, bei allen übrigen Arbeiten aber und für die Dachplatten 4 Jahre.

§ 3.

Die einzelnen Arbeiten sind nach Empfang der Anweisung in der Regel alsbald oder nach spezieller im Ueberschlags-Auszug angeführter Weisung in Angriff zu nehmen. Von dem Beginn derselben ist dem aufgestellten Bauführer, wenn die Arbeiten nicht von ihm selbst angeordnet worden sind, rechtzeitig Nachricht zu geben, damit er in den stand gesetzt ist, solche nach Erfordernis und zu gehöriger Zeit zu untersuchen und zu vermessen.

§ 4.

Vor dem Beginnen mit den Bauarbeiten haben übrigens die Handwerksleute ihre Anweisungen den Nutznießern der Staatsgebäude vorzuzeigen und mit denselben über den Anfang der Bauarbeiten sich zu verständigen, auch beim Angriff der Arbeiten bei denselben sich zu melden. Billige Rücksichten gegenüber den Bewohnern in Beziehung auf den Beginn der Arbeiten dürfen gleichwohl den Angriff derselben nicht nachteilig verzögern; es haben vielmehr sämtliche Handwerksleute dafür zu sorgen, daß die verschiedenen Arbeiten ineinandergreifend gefördert und längstens bis 1. Oktober des Baujahrs beendigt werden, so daß die noch ausstehenden Verdienstzettel noch in demselben Monat dem Bauführer übergeben werden können.

Wer seine Verdienstzettel nicht rechtzeitig übergibt, hat die daraus entspringenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben.

§ 5.

Werden die Arbeiten einzelner Handwerksleute so verzögert, daß dieselben und andere damit in Verbindung stehende Arbeiten voraussichtlich nach dem Ermessen des Bezirksbauamts nicht mehr auf obigen Termin beendigt werden können, so wird nach Maßgabe des § 11 der allgemeinen Vertragsbedingungen die Ausführung solcher verzögerter Arbeiten auf Kosten des säumigen Handwerksmanns andern Meistern wenn auch um höhern Lohn übertragen. Dem Bauamte bleibt vorbehalten, während

der Ausführung für die Vollendung einzelner Arbeiten noch besondere Termine zu geben und diese im Verhältnis zum letzten Termine zu regeln.

§ 6.

Die in den Ueberschlagsauszügen enthaltenen Preise sind für die Anrechnungen maßgebend, sollte ein Unternehmer mit demselben nicht zufrieden sein, so hat er dies alsbald zu erklären und seinen Auszug zurückzugeben; spätere Ansprüche auf Preiserhöhungen finden keine Berücksichtigung.

Eine Ueberschreitung der angewiesenen Arbeit ohne schriftliche Ermächtigung des Bauführers oder eine Herstellung der Arbeiten in anderer Weise, als es der Ueberschlagsauszug besagt, oder auch die Fertigung nicht speziell angeordneter Arbeiten ohne Genehmigung des Kameralamts, beziehungsweise des Bezirksbauamts, hat nicht nur den Durchstrich der betreffenden Anrechnung zur Folge, sondern es ist der Handwerksmann auch verbunden, auf Verlangen die von der Vorschrift abweichend gefertigten Arbeiten nachträglich nach der erteilten Vorschrift herzustellen, ohne hiefür andere Preise ansprechen zu können, als der Ueberschlag enthält.

§ 7.

Ergeben sich vor oder während der Arbeiten in Beziehung auf das Meß oder die Ausführung der in dem Ueberschlag erteilten Weisungen Anstände, so haben die Handwerksleute zunächst bei dem aufgestellten Bauführer, welcher die Arbeiten zu beaufsichtigen hat, Erläuterung einzuholen. Da der Bauführer die Arbeiten zu vermessen und die Verdienstzettel zu beurkunden hat, so sind letztere demselben nach Fertigstellung der Arbeit zu übergeben.

Bei allen Arbeiten, welche auf Nachweis ausgesetzt sind, oder im Taglohn ausgeführt werden, hat der Unternehmer für jeden Tag einen schriftlichen Rapportzettel, (S. 192) auf welchem die Anzahl und Namen der verwendeten Arbeiter sowie die Menge der verbrauchten Materialien gewissenhaft angegeben sind, abzufassen, und denselben vom Bauführer, oder, wenn dieser nicht ortsanwesend wäre, von dem betreffenden Hausbewohner beurkunden zu lassen. Diese Rapportzettel sind vom Handwerksmann später dem Verdienstzettel beizuschließen und dienen als Belege für die Richtigkeit der Anrechnungen.

Kostenzettel über Taglohnarbeiten, für welche diese Belege fehlen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 8.

Da wo die von einem Handwerksmann hergestellten Gerüste zugleich für einen der übrigen Unternehmer benützt werden können, sind solche hiezu innerhalb der festgesetzten Baufristen ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung verwenden zu lassen, und zwar auch dann, wenn die Arbeiten der übrigen Unternehmer nicht gleichzeitig mit derjenigen des ersten hergestellt werden können.

§ 9.

Alle Abbruchmaterialien sind sicher aufzubewahren und wenn solche nicht während oder nach Beendigung der Bauarbeiten zum Verkauf gebracht werden, an den Kameralamtsunterpfleger, das Orts-Acciseamt oder das Kameralamt selbst abzuliefern.

Abhanden gekommene Gegenstände müßten die Unternehmer zu den hiefür zu bestimmenden Preisen ersetzen.

§ 10.

Die Kostenanrechnungen sind auf den Ueberschlags-Auszügen bei jedem einzelnen Paragraphen auf der leer gelassenen Hälfte beizusetzen, unter genauer Angabe des Meßgehalts, des Datums der Arbeit, des Zeitaufwands und des Materialverbrauchs. Bauarbeiten, welche außerhalb des Ueberschlags gefertigt worden sind, müssen auf den Kostenzetteln als solche bezeichnet und am Schlusse aufgeführt werden.

§ 11.

Von den Kosten für die Vermessung der Arbeiten, sowie für die Ausfertigung der Meßurkunden haben die Handwerksleute nur dann die Hälfte zu übernehmen, wenn ein besonderer Baumesser aufgestellt wird. Erfolgt die Vermessung durch den Bauführer, so werden keine Meßkostenanteile erhoben. Wird die zweite Fertigung eines Ueberschlagsauszugs für einen verlorenen oder unbrauchbaren notwendig, so ist hiefür eine Abschriftgebühr an das Kameralamt zu bezahlen.

§ 12.

Die Unternehmer beurkunden mit ihrer Unterschrift auf Gegenwärtigem die Eröffnung vorstehender Bedingungen und den Empfang der Ueberschlagsauszüge.

c) Ausführung der Jahres-Bau-Arbeiten.

Für die Leitung und Ueberwachung der Bauarbeiten wird von der K. Domainen-Direktion auf den Vorschlag des Baubeamten in der Regel ein Bauführer bestellt, welcher sich nach den Instruktionen für Bauführer (S. 177) zu benehmen und zu achten hat. Der Bezirksbaubeamte hat den Bauführer in die auszuführenden Bauarbeiten einzuleiten und letztere von Zeit zu Zeit zu prüfen.

Wenn sich die Notwendigkeit von Arbeiten zeigt, welche nicht im Ueberschlag vorgesehen sind, so können solche von dem Kameralamt und Bezirksbauamt gemeinschaftlich bis zum Betrag von 60 M. angeordnet werden, wenn alsbaldige Abhilfe geboten und der Baufall so dringend ist, daß die Einholung der Genehmigung durch die Aufnahme des Antrags in den Jahresbauüberschlag einen unzuläßigen Verzug herbeiführen würde. Ergeben sich aber im Zusammenhang mit den bereits genehmigten Bauausführungen weitere nicht vorgesehene Arbeiten, so können diese von dem Kameralamt und Bezirksbauamt gemeinschaftlich bis zum Kostenbetrag von 100 M. angeordnet werden.

(Amts-Bl. 1865 S. 16 und 1881 S. 74.)

In denjenigen Jahren, in welchen in einem Kameralamtsbezirke die Gebäudevisitation nicht stattfindet, ist der Bauaufwand auf die gewöhnliche Dachunterhaltung, das Weißnen, Oefen- und Kamin-Reinigung und auf dergleichen jährlich wiederkehrenden Ausgaben sodann aber auf wirkliche Notfälle, d. h. solche Arbeiten, ohne deren alsbaldige Ausführung das Gebäude oder einzelne Teile desselben Schaden leiden würden, zu beschränken. (Amts-Bl. 1873 S. 13.)

d) Anzeige von Bauten bei der Polizeibehörde.

Nach Art. 77 der Bauordnung können nachstehende Bauarbeiten unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften ohne vorausgegangene Anzeige bei der Behörde ausgeführt werden:

1. Im Innern der Gebäude: jedes Bauwesen mit Ausnahme:
   a) der Herstellung neuer und der Erneuerung oder Veränderung bestehender Feuerungseinrichtungen, insoweit es sich nicht bloß um die Erneuerung eines Ofens, Herdes oder sonstigen Feuerplatzes ohne wesentliche Aenderung in Größe und Konstruktion handelt, sowie
   b) der Vornahme anderer Bauten, deren Ausführung nach den hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen im einzelnen Fall durch

die Baupolizeibehörde zu regeln ist, z. B. die Erneuerung oder wesentliche Ausbesserung von Einrichtungen, welche mit den bestehenden allgemeinen Vorschriften im Widerspruch stehen, die Anbringung von Oeffnungen in gebotenen Scheidewandungen, die Einrichtung von Scheuernräumen in Wohngelassen und umgekehrt, die Herstellung von Lokalen zu Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe;

2. gegen Außen: die Herstellung und Ausbesserung eines Daches mit feuerfestem Deckmaterial, die Ausbesserung eines Lehmstroh- und Landerdaches oder eines andern solchen Dächern gleich geachteten Daches in den Orten, wo derartige Dächer allgemein gestattet sind, die Anbringung von Läden, Thüren und Fenstern an bereits bestehenden Oeffnungen ohne deren Veränderung, das Verblenden und Verputzen der Gebäude, unbedeutende Ausbesserungen an den Außenwänden, die Einrichtung von Dachfenstern, die Herstellung von Lichtöffnungen und Thüren an den nicht an eine Straße oder einen öffentlichen Platz angrenzenden Rück- und Nebenseiten der Gebäude, wenn andere Gebäude, beziehungsweise die Eigentumsgrenze, wenigstens 2,3 Meter entfernt sind, und die Herstellung von Rinnen;
3. Die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung unheizbarer Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Schuppen, Feimen und dergl., sowie von Einfriedigungen im freien Felde, entfernt von öffentlichen Plätzen und Wegen, Eisenbahnen, militärischen Befestigungen, öffentlichen Wassern und außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortbauplanes, sowie die Ausbesserung aller bestehenden Bauwerke dieser Art;
4. Die Ausbesserung der außerhalb von Gebäuden bestehenden Keller, Brunnen, Cisternen, unterirdischen Wege, Wasserableitungskanäle, Düngerstätten, Jauchen- und anderer ähnlicher Gruben.

Dagegen sind nach Art. 78 der Bauordnung nachfolgende Bauten acht Tage vor dem Beginne der Ausführung unter Angabe des etwa damit beauftragten Baumeisters oder Bauhandwerkers der Polizeibehörde anzuzeigen, bedürfen aber keiner ausdrücklich polizeilichen Genehmigung, sondern können unter Beobachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften hergestellt werden, wenn dem Baulustigen das Bauwesen nicht innerhalb des obigen Termins untersagt wird, und zwar:

1. Im Innern der Gebäude: Die Herstellung neuer und die Erneuerung oder Veränderung bestehender Zimmeröfen, Küchen, Herde, Kaminschoße, Heizwinkel, Rauchkammern, Aschenbehälter, Waschkesselfeuerungen, sowie Obstdörren und Backöfen für den Hausbedarf, kleiner Feuerungen von Werkstätten der Metallarbeiter und Kamine

für solche Feuer und für die Feuerungen zu häuslichen Zwecken, soweit nicht Art. 77 1a eine Erneuerung einzelner Feuerungseinrichtungen ohne Weiteres gestattet;

2. gegen Außen: die Einrichtung oder die Veränderung von Abtritten und von Thüren und Lichtöffnungen, soweit sie nicht unter den Art. 77 fallen, die Anbringung oder Veränderung von Erkern, Balkonen, Altanen, Gallerien, Gängen, Ausgüssen, Treppen und Auffahrten, sowie von Gesimsen, Verzierungen, Dachvorsprüngen und ähnlichen über die Umfassung hervortretenden Teilen an den nicht an eine Straße oder einen öffentlichen Platz angrenzenden Rück- und Nebenseiten der Gebäude, die Auswechslung oder größere Reparatur einer Umfassungswandung, beziehungsweise der daran angebrachten Vorsprünge, die Herstellung oder Erneuerung eines Daches mit nicht feuerfestem Deckmaterial, soweit solche Dächer für die betreffenden Orte allgemein gestattet sind;
3. die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung der in Art. 77 Ziff. 3 erwähnten Bauten innerhalb oder in der Nähe der Orte, innerhalb des Ortsbauplanes oder in der Nähe von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen;
4. desgleichen von Obstdörren, Backöfen und Waschkesseln im Freien außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder Ortsbauplanes;
5. desgleichen der in Art. 77 Ziffer 4 aufgeführten Bauwerke, abseits von Straßen und Baulinien.

Ueber alle Bauten, welche nicht unter die Art. 77 und 78 fallen hat die zuständige Baupolizeibehörde nach vorgängiger Untersuchung zu erkennen.

Für die etwa erforderliche polizeiliche Verfügung in den Fällen der Art 77 und 78 sind die Gemeindebehörden zuständig.

Zur Beratung und Unterstützung der Gemeindebehörden in Bausachen besteht (Art. 83 der B.-O.) in jeder Gemeinde eine aus mindestens drei von dem Gemeinderat gewählten Mitgliedern zusammengesetzte Bauschau. Mindestens Ein Mitglied der Bauschau muß ein tüchtiger und zuverlässiger Bauverstängiger sein.

Der Gemeinderat bezeichnet dasjenige Mitglied der Bauschau, welches die Geschäftsleitung zu besorgen hat und bestimmt ein bauverständiges Mitglied für die Beaufsichtigung der vorschriftsmäßigen Ausführung der Bauwesen*).

*) Die Bestimmung der Bauordnung und der Vollziehungsvorschriften finden auf Privat-, Korporations- und Staatsbauten gleichmäßige Anwendung. Infolge dessen ist es oft wirklich komisch, welcher Art Persönlichkeiten „die vorschriftsmäßige Ausführung beaufsichtigen", wenn es sich um die von den Bezirksbauämtern geleiteten Staatsbauten, namentlich auf dem Lande, handelt. Während

Die Mitglieder der Bauschau dürfen nicht die Handwerksleute des Bauunternehmers sein. Wo hienach ein Mitglied der Bauschau verhindert ist, ist für dasselbe ein Stellvertreter zu berufen.

Hiernach hat (Art. 85 der B.-O.) Jeder, der ein Bauwesen unternehmen will, welches unter die Bestimmungen des Art. 78 fällt, von seinem Vorhaben der Ortspolizei Anzeige zu machen und insoweit als zur Beurteilung des Bauvorhabens Bauzeichnungen nötig sind, solche in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Die vorgeschriebene Anzeige von einem Bauwesen kann bei dem Ortsvorsteher oder dem von demselben zu bezeichnenden Gemeindebeamten schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Dem Bauunternehmer wird eine Bescheinigung ausgestellt und die Zeit, in der dies geschehen, sowie der hierauf gefaßte Beschluß in einem fortlaufenden Protokolle oder tabellarischen Verzeichnisse vorgemerkt. (Vollz.-V. § 66.)

e) Blitzableiter.

Aus Anlaß der dreijährigen Haupt-Bauausführungen hat der Bauführer gelegentlich der Dachausbesserungen eine gründliche Untersuchung der Blitzableiter mit dem ihm zugestellten Apparat vorzunehmen.

Ergibt sich bei einer solchen die Notwendigkeit einer Verbesserung oder einer neuen Herstellung, so ist namentlich darauf zu sehen, daß

1) die Leitungen mit den Auffangstangen nicht verschraubt, sondern kurze Stücke der ersteren an letztere angeschweist werden.

Hiebei wird es in der Regel nötig, die sog. Stiefel an den Auffangstangen in 2 Teile zu zerschneiden und auf dem Dache zusammenzulöten.

2) Daß die Leitungen in möglichst langen Stücken angeschafft und verwendet werden, um die Zahl der Verbindungen möglichst zu vermindern.

3) Daß die einzelnen Verbindungen der Leitungen ganz genau dicht zusammenschließend hergestellt und mittelst eng und dicht schließenden Schrauben verbunden werden.

4) Daß die Versenkungen — wenn thunlich — so tief geführt werden, bis sich feuchtes Erdreich zeigt, und sind hierzu in der Nähe vorhandene

---

in anderen Gebieten die Gemeindebehörden von Staatsbehörden beaufsichtigt werden, ist es beim Hochbauwesen umgekehrt. Es ist geradezu ungereimt, wenn ein ganz gewöhnlicher, aktiver oder gewesener Maurer oder Zimmermann als „Baukontrolleur" die Arbeiten in einem Staatsgebäude „beaufsichtigt", umsomehr als bei Korporationsbauten, welche in der Regel der Oberamtsbautechniker entwirft, begutachtet und leitet, nach § 74 der Vollz. Vorschr. dieser auch die Baukontrolle führt, eine solche also eigentlich nicht stattfindet.

Brunnen oder Dohlen zu benützen. Die in den Boden kommenden Teile der Ableitungen sind am besten von 30—45 mm breiten Kupferstreifen zu fertigen.

5) Daß die Stifte auf den Firsten mit angelöteten Blechstreifen versehen werden, um das Eindringen von Wasser an denselben zu verhindern, und daß ebenso auch über den Stiefeln an den Blitzableiterstangen Blech- oder Bleistreifen angelötet werden.

6) Daß die Ableitungen mit den Rinnen durch angelötete Zink- oder Blechstreifen verbunden werden. (Erl. v. 4. Mai 1870 N. 11124/69.)

Das Ergebnis der Untersuchungen ist in dem betreffenden Kostenverzeichnis vorzutragen. (Amts-Bl. 1873 S. 26.)

f) Abschlagszahlungen.

Abschlagszahlungsanweisungen für Jahresbauarbeiten auf Hochbaukosten und Elementarbaukosten (Umzäunungs-, Wegbau- Brunnen- und Uferbaukosten) sind getrennt zu halten, so daß also auf demselben Blatte nicht zugleich Zahlungsanweisungen auf Hochbaukosten und Elementarbaukosten erscheinen.

Ebenso sind die Abschlagszahlungen auf die Jahresbaukosten der Staatsanstalten, für welche besondere Jahresbauüberschläge und Kostenverzeichnisse gefertigt werden, sowie diejenigen auf Neubauten und Hauptreparaturen, letztere mit genauer Bezeichnung der Bauobjekte, je in besonderer Ausfertigung anzuweisen. (Amts-Bl. 1884 S. 2.)

Im übrigen werden die Abschlagszahlungen behandelt wie bei Neubauten. (S. 193 und § 17 der Instr. S. 184.)

g) Verkauf von Ab- und Ausbruchmaterialien.

Ueber solche hat der Bauführer nach § 14 der Instr. S. 182 ein ausführliches Verzeichnis aufzunehmen, den Verkaufswert beizusetzen und solches dem Kameralamt zu weiterer Verfügung zuzusenden. Den Verkauf selbst darf der Bauführer nur dann besorgen, wenn er ausdrücklich hierzu beauftragt wird, in welchem Fall solcher stets im öffentlichen Aufstreich nach vorgängiger Bekanntmachung unter Zuziehung einer Urkundsperson stattzufinden hat. Andernfalls erfolgt der Verkauf durch das Kameralamt oder durch von diesem ermächtigte Personen.

Die Verkäufe sind ohne Beschränkung auf den Betrag des Erlöses von dem Kameralbeamten in Uebereinstimmung mit dem Buchhalter zu genehmigen, wenn in wichtigen Fällen bei Genehmigung des Kostenvor-

anschlags nicht eine andere Verfügung getroffen worden ist, und wenn der Erlös in dem Baukostenverzeichnis von dem Bauaufwand in Abzug gebracht wird.

Wenn der Wertsanschlag nicht erlöst wird, haben der Kameralbeamte und der Buchhalter in pflichtmäßige Erwägung zu nehmen, ob die Genehmigung des Verkaufs gleichwohl zu erteilen sei oder ob nicht die Anordnung eines wiederholten öffentlichen Verkaufs oder der Kauf unter der Hand angemessen wäre; bejahenden Falls wäre dieser zum Vollzug zu bringen. (Amts-Bl. 1864 S. 14.)

Ueber den Verkauf ist etwa nach nachstehendem Formular ein Protokoll aufzunehmen.

K. Kameralamt . . . .

Verkaufs-Protokoll

vom

Am heutigen Tage wurden nachstehende Gegenstände unter folgenden Bedingungen zum Verkauf gebracht:

1) Die Genehmigung des Kameralamts wird sich vorbehalten.
2) Nachdem diese erfolgt ist, hat die Bezahlung und Entfernung der Gegenstände durch den Käufer zu geschehen.
3) Die Verkaufskosten mit M. Pf., sind von den Käufern im Verhältnis des Erlöses zu dem Kaufpreis zu ersetzen und mit dem Kaufpreis zu bezahlen.

Unter diesen Bedingungen werden nun ausgeboten:

Loos Nr.	Stück-Anzahl.	Gegenstand.	Anschlag.		Name des Käufers.	Erlös.		Zuschlag.
			M.	Pf.		M.	Pf.	

h) Abrechnung.

Die Handwerksleute haben in der Regel ihre Verdienstrechnungen selbst anzufertigen, wozu die Ueberschlagsauszüge zu benützen sind. Auf diesen sind die Kostenanrechnungen bei jedem einzelnen Paragraphen auf die leer gelassene Hälfte beizusetzen, unter genauer Angabe des Meßgehaltes, des Datums der Arbeit, des Zeitaufwands und des Materialverbrauchs. Bauarbeiten, welche außerhalb des Ueberschlags gefertigt worden sind, müssen auf den Kostenzetteln als solche bezeichnet und am Schlusse aufgeführt werden. (Prot. über Verd. § 10 S. 228.)

Bei größeren Maßaufnahmen ist vom Bauführer eine besondere Meßurkunde (S. 186) aufzunehmen. Hiefür, sowie für die ausnahmsweise Anfertigung der Verdienstzettel der Handwerker durch den Bauführer werden keine Gebühren abgezogen.

Dem Bauführer liegt ob, sämtliche Verdienstrechnungen, nachdem sie von ihm geprüft und beurkundet worden sind, nebst dem Meßbuch und den Meßurkunden dem Bezirksbauamt rechtzeitig und unmangelhaft zu übergeben, welches die Rechnungen und sonstige Urkunden sofort einer vorläufigen Durchsicht zu unterwerfen, etwaige sich hierbei ergebende Anstände zu berichtigen, bez. zu erläutern, hierauf aber dieselben ungesäumt dem Kameralamt zur Bearbeitung des Kostenverzeichnisses zuzustellen hat.

In dem Amtsexemplar des Bauüberschlags sind die Baukosten in der Weise zu verzeichnen, daß der wirkliche Aufwand stets den betreffenden Ueberschlagspositionen gegenübergestellt wird und in den Meßurkunden, sowie in den Verdienstrechnungen die Seiten und Paragraphen des Baukostenverzeichnisses beigesetzt werden.

Das mit dem Genehmigungsdekret versehene Exemplar des Bauüberschlags ist zur Reinschrift zu verwenden, welche mit der Unterschrift des Kameralbeamten versehen nebst allen Beilagen dem Bezirksbauamt zur Vornahme der Untersuchung der ausgeführten Arbeiten und der hiemit zusammenhängenden Prüfung des Baukostenverzeichnisses längstens bis 1. Januar zu übermachen ist.

Die für die Hochbauüberschläge und Kostenverzeichnisse aufgestellten Termine gelten auch für die Elementarbauüberschläge und Kostenverzeichnisse (Umzäunungen, Wegbauten, Brunnenunterhaltung, Uferbau ꝛc.)

(Amts-Bl. 1864 S. 52 und 1878 S. 96.)

i) Prüfung der Arbeiten und des Kostenverzeichnisses.

Bei dieser Prüfung durch die Bauinspektoren sind alle Meßurkunden nachzurechnen und dies auf der Meßurkunde zu beurkunden; auch sind die Geldbeträge, welche sich infolge veränderten Maßes oder veränderter Preise anders gestalten, jedesmal zu berechnen und auszuwerfen.

Bemerkungen über Arbeiten oder über Preise, Begründungen über bedeutenderen Umfang der Arbeiten und dergl. sind nicht auf den Rechnungen der Handwerksleute, sondern in dem Baukostenverzeichnisse selbst beizusetzen; auch ist dafür zu sorgen, daß die von den Bauämtern bei Untersuchung der Arbeiten angeordneten Verbesserungen womöglich sogleich oder wenigstens so zeitig vorgenommen werden, daß solche vor der Ausbezahlung des Verdienstes vollzogen sind. (Amts-Bl. 1859 S. 29.)

In den Kostenverzeichnissen sind bei denjenigen Arbeiten, für welche zwar keine besondere Sicherheit verlangt wird, der Eintrag in die Gewährschaftsliste (s. S. 199) jedoch zweckmäßig erscheint, hierauf Antrag zu stellen, indem am Rande des Kostenverzeichnisses beigesetzt wird „Garantie-Uebersicht S. . . “. (Amts-Bl. 1878 S. 89.)

Nach vollzogener Prüfung, welche thunlichst zu beschleunigen ist, hat das Bezirksbauamt das Kostenverzeichnis nebst Beilagen unter Anschluß des Protokolls über die Untersuchung der Bauarbeiten und der Uebersicht über die Gewährleistungen spätestens bis 1. März mit Bericht an die Domainen-Direktion einzusenden. (Amts-Bl. 1859 S. 30.)

6. Gewöhnliche Jahresbauarbeiten.

Da in vielen Staatsgebäuden jedes Jahr ein Bauaufwand für Dachunterhaltung, Weißnen der Amtslokale, Reinigen der in denselben befindlichen Oefen und Kamine 2c. 2c. vorkommt, so muß auch in jenen Jahren, in welchen in einem Kameralbezirke die Gebäudevisitation unterbleibt, ein Kostenvoranschlag über die bezeichnenden Arbeiten und über die jährlich wiederkehrenden, zum Teil vorausbestimmten Ausgaben an Uhren, Glocken, Orgeln 2c., Mietzinsen 2c. 2c., welche auf dem Bauetat haften, in der vorgeschriebenen Einrichtung und Form von dem Kameralamt angefertigt und spätestens am 1. November jedes Jahres dem Bezirksbauamt zur Prüfung übergeben, von diesem aber spätestens am 15. November an die Domainen-Direktion eingesendet werden. In diesen Jahresbauüberschlag sind etwa genehmigte Partikularkostenvoranschläge über unaufschiebliche Bauherstel-

lungen oder Bauanträge über Notfälle, welche sich kurz vor Fertigung des Jahresbauüberschlags ergeben haben, aufzunehmen.

Die Vergebung und die Ausführung der Jahresbauarbeiten ist wie oben bei den Hauptjahresbauarbeiten zu behandeln.

Die Verdienstforderungen der Handwerksleute sind von dem Kameralamt einzufordern und es ist hiernach das Kostenverzeichnis von demselben zu fertigen und dem Bezirksbauamt spätestens am 1. Januar zur Prüfung zu übergeben, welche dasselbe bis 1. Februar mit Bericht an die Domainen-Direktion einzusenden hat.

(S. Amts-Bl. 1857 S. 47. 1878 S. 96.)

7. Brandversicherung und Brandschäden.

Die Brandversicherungsanschläge von neuaufgeführten Staatsgebäuden sind der Domainen-Direktion zur Genehmigung vorzulegen (S. .)

Eine Aenderung des bisherigen Anschlags älterer Gebäude infolge der von Zeit zu Zeit angeordneten allgemeinen Revision der Versicherungsanschläge kann von dem Kameralbeamten in Uebereinstimmung mit dem diesfalls zur Aeußerung zu veranlassenden Baubeamten genehmigt werden, wenn die Aenderung des Anschlags nicht über 2000 M. beträgt und die Klassifikation für den Brandversicherungsbeitrag nicht erhöht worden ist. (Amts-Bl. 1865 S. 16.)

Bei Brandschaden-Abschätzungen hat der Bezirksbaubeamte — falls der Schaden nicht unbedeutend ist — der Schätzungsverhandlung anzuwohnen und hiebei die Interessen der Finanzverwaltung zu vertreten. Zu diesem Zwecke ist die Einladung zu der Verhandlung, wenn sie dem Kameralamt — als Vertreterin des Eigentümers — zukommt, von diesem sofort dem Bezirksbauamt mitzuteilen. (Amts-Bl. 1877 S. 79).

In Betreff der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung bestimmt das Brandversicherungsgesetz:

Art. 24.

Wenn ein Gebäude gänzlich abgebrannt ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in der ganzen Versicherungssumme nach Abzug des Werts der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien.

Bei teilweisen Beschädigungen verhält sich der Entschädigungsbetrag zur ganzen Versicherungssumme so, wie die zur Wiederherstellung des abgebrannten Teils erforderlichen Kosten sich zu dem Kostenaufwand verhalten, welcher notwendig wäre, um das Gebäude in seiner bisherigen Einrichtung, soweit es versichert war, neu aufzuführen.

Art 25.

Werden bei einem Brande Grundstücke oder Einfassungen derselben durch Löschanstalten, beschädigt, so steht dem Eigentümer ein Anspruch auf Entschä-

digung zu, und zwar zu einer Hälfte an die Brandversicherungskasse, zur andern Hälfte an die Gesamtgemeindekasse.

Art. 29.

Spätestens binnen drei Tage nach einem Brandfall hat unter Leitung des Oberamts die Besichtigung und die Abschätzung des Brandschadens stattzufinden. Hierzu werden von dem Oberamte zwei unparteiische Bauverständige berufen. Der Ortsvorsteher oder ein Mitglied des Gemeinderats ist mit beratender Stimme beizuziehen.

Art. 31.

Vor gesehener Besichtigung und Schätzung darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden. Durch eigenmächtige Veränderung nach vollzogener Schäzung verliert der Beschädigte das Recht auf Revision der Schätzung.

Art. 32.

Würde ein Gebäude-Eigentümer vorsätzlich ein Brandunglück anrichten und dadurch sein eigenes Gebäude beschädigt werden, so ist derselbe aller Entschädigung verlustig.

Art. 33.

Die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder erfolgt in angemessenen Abteilungen nach Maßgabe des Fortschritts des Wiederaufbaues.

Art. 35.

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze, worauf das abgebrannte gestanden, zu erbauen.

Art. 38.

Wenn der Wiederaufbau binnen 10 Jahren von dem Tag der Beschädigung an gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Teil erfolgt ist, im Wertbetrag des nicht verwendenten Teiles verloren.

D. Fremde Bausachen.

1. Ortsbaupläne und Ortsbaustatuten.

In Art. 5 der Bauordnung ist vorgeschrieben, daß vor der endgültigen Feststellung eines neuen oder abgeänderten Ortsbauplans, beziehungsweise einer Baulinie, der Plan öffentlich aufzulegen und dies unter Festsetzung einer angemessenen Frist bekannt zu machen ist, binnen welcher etwaige Einsprachen erhoben werden können.

Die Kameral= und Bezirksbauämter haben daher von den öffentlich aufgelegten Ortsbauplänen überall da rechtzeitig durch Einsichtnahme auf dem Rathause Kenntnis zu nehmen, wo staatseigentümliche Gebäude und Grundstücke durch einen neuen oder abgeänderten Ortsbauplan, beziehungsweise durch eine Baulinie berührt werden.

Von den außerhalb des Amtssitzes des Kameralamts oder Bezirksbauamts gelegenen Orten ist, wenn die Einsichtnahme eines Ortsbauplans nicht gelegentlich einer Dienstreise stattfinden kann, oder wenn nicht voraussichtlich eine größere Anzahl staatseigentümlicher Gebäude oder Grundstücke berührt wird, in welchem Falle die Einsichtnahme an Ort und Stelle stattzufinden hat, alsbald eine Kopie des Ortsbauplans, wozu in der Regel die bei den Kameralämtern befindlichen Ortsplane oder Flurkarten werden verwendet werden können, soweit der Ortsbauplan staatseigentümliche Grundstücke berührt, sich zu verschaffen.

Wenn die festgesetzte Frist zu Einholung der Verfügung der Domainen=Direktion nicht zureicht, so hat das Kameralamt unter Rücksprache mit dem Bezirksbauamt etwaige Einsprachen gegen den Ortsbauplan alsbald zu erheben und sich die nähere Begründung derselben vorzubehalten, worauf die Kopie des Ortsbauplans, in welcher die staatseigentümlichen Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Gebäude= und Güterparzellen=Nummern mit gelber Farbe zu bezeichnen sind, mit den geeigneten Anträgen der Domainen=Direktion vorzulegen.

Auch von den Entwürfen über Errichtung und Abänderung von Ortsbaustatuten haben die Kameral= und Bezirksbauämter Kenntnis zu nehmen und etwaige Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen nach Abs. 2 des Art. 3 der Bauordnung rechtzeitig geltend zu machen, beziehungsweise hierüber Bericht an die Domainen=Direktion zu erstatten. (Amts=Bl. 1874 S. 23.)

2. Bauvorhaben der Nachbarn von Staatsgebäuden und Staats=Grundstücken.

In allen Fällen, wo zu den Bauvorhaben der Nachbarn von Staatsgebäuden oder Staatsgütern gemäß Art. 86 der Bauordnung an die Bauschau eine Zustimmung abzugeben ist, haben die Kameralämter nach vorheriger Rücksprache mit dem Bezirksbauamt die Entschließung der Domainen=Direktion einzuholen. (Amts=Bl. 1861 S. 12.)

3. Rekurse in Bausachen.

Nach Art. 79 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege v. 16. Dez. 1876 (Reg.-Bl. S. 511) findet gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, welche sich auf Bestimmungen der Bauordnung gründen, nur ein Rekurs mit fünftägiger Anmeldungsfrist, fünfzehntägiger Frist zur Ausführung und ohne vorgängige Rekursbelehrung statt. Um nun die Wahrung der kurzen Fristen des Art. 79 in allen die Finanzverwaltung betreffenden Fällen zu sichern, sind die Kameralämter angewiesen, gegen jede der Finanzverwaltung nachteilige Verfügung einer Verwaltungsbehörde einschließlich der Gemeindebehörden in Bausachen, welche dem Kameralamt eröffnet wird, sofort nach der Eröffnung Rekurs bei der eröffnenden Behörde vorsorglich anzumelden und die Akten der Domainen-Direktion unverzüglich vorzulegen. (Amts-Bl. 1877 S. 84).

4. Telephonverbindungen.

Die Kameral- und Bezirksbauämter haben die Erlaubnis zum Ziehen von Drahtleitungen jeder Art über das in ihrer Verwaltung befindliche Staatseigentum, oder die Anbringung von Leitungsstützen auf Staatsgebäuden, sofern die betreffende Leitung nicht von Organen der Telegraphenverwaltung ausgeführt wird, stets von der vorherigen Zustimmung der vorgesetzten Behörde, welche sich mit der GeneralDirektion der Posten und Telegraphen in's Benehmen setzen wird, abhängig zu machen. (Amts-Bl. 1882 S. 82).

IV. Fürsorge für Arbeiter.

1. Krankenversicherungsgesetz.

Durch Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) und Verfügung des k. Ministerium des Innern vom 1. Dez. 1883 (Reg-Bl. S. 369) ist die Krankenversicherung der Arbeiter geregelt. Im Wesentlichen besagt dasselbe:

A. Versicherungszwang.

§ 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetrieb; auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbbetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen,

sind gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ M. für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturbezüge.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes (Amtskorporation) für seinen Bezirk oder Teile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden auf diejenigen in § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

§ 3. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunal-Verbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche im Krankheitsfalle für mindestens 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortbezahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben *).

*) Am Schluß des Jahres 1887 bestanden im ganzen Reiche 19 574 Kranken-

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§ 4. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht
einer Ortskrankenkasse, (§ 16)
einer Betriebs- (Fabriks-) Krankenkasse, (§ 59)
einer Baukrankenkasse, (§ 69)
einer Innungskrankenkasse,
einer Knappschaftskasse,
einer eingeschriebenen Hilfskasse
angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

§ 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge zu erheben.

§ 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. Vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.
2. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagarbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche vom Beginn der Krankheit.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§ 8. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde (Oberamt) nach Anhörung der Gemeindebehörde (Gemeinderat) festgesetzt.

§ 9. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, solange nicht etwas anderes festgesetzt ist, 1½ Prozent des ortsüblichen Tagelohns (§ 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben.

---

kassen. Die Gesamtzahl der Kassenmitglieder (versicherten Personen) betrug 4 842 226. Krankheitsfälle waren zusammen 1 738 906 mit im ganzen 27 012 705 Krankheitstagen zu verzeichnen. Die Gesamt-Einnahmen der Kassen beliefen sich auf 78 928 281 M., welchen 61 068 262 M. Ausgaben gegenüberstehen. Unter den letzteren treffen auf Krankheitskosten 55 202 066 M.

Als Vermögen berechnet sich für alle Klassen zusammen ein Betrag von 3 089 102 M. für das Stammvermögen und von 38 521 688 M. für die Reservefonds. (Monatshefte f. Statistik d. D. R.)

C. Orts-Krankenkassen.

§ 16. Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens 100 beträgt.

Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbzweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

§ 20. Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. Eine Krankenunterstützung, welche nach § 6 und 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er 3 M. für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter tritt.
2. Eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von 3 Wochen nach ihrer Niederkunft.
3. Für den Todesfall eines Mitglieds ein Sterbegeld im 20fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8).

§ 22. Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohns (§ 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds erforderlichen Rücklagen decken.

D. Gemeinsame Bestimmungen

für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§ 49. Die Arbeitsgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

§ 52. Die Arbeitgeber haben $1/3$ der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.

§ 59. Krankenkassen, welche für einen der in § 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet

16*

werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrags (durch Fabrikordnung u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden, unterliegen ähnlichen Vorschriften.

F. Bau-Krankenkassen.

§ 69. Für die bei Eisenbahnen-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in andern vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherrn auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

§ 70. Die den Bauherrn obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Teils desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden.

§ 71. Bauheren, welche der ihnen nach § 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im § 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Anwendung des Krankenversicherungs-Gesetzes

auf im Geschäftskreis der Domainen-Direktion beschäftigten Personen. (S. Erl. v. 17. Nov. 1884. Amts-Bl. S. 87.)

1. Bauführer. Bei den Bauführern ist vor allem zu unterscheiden zwischen den mit ständigem und zwischen den mit unständigem Gehalt oder Taggeld angestellten.

a) Zu den mit unständigem Gehalt oder Taggeld angestellten Bauführern gehören namentlich solche Bauverständige (Oberamts-, Stadtbaumeister, Privatwerkmeister ꝛc.), welche die Leitung oder Aufsicht über eines oder mehrere Bauwesen der Staatsfinanzverwaltung als Nebengeschäft zu ihrem gewöhnlichen Beruf übernehmen. Dieselben beziehen kein ständiges (auch an Sonn- und Festtagen) fortlaufendes Taggeld, vielmehr dürfen sie, wenn ihnen nicht als Belohnung eine Aversalsumme ausgesetzt ist, nur für die erweislich zur Ausführung der übernommenen Aufträge verwendete Zeit die ihnen bewilligte Taggeldsgebühr in Anrechnung bringen. Dafür ist ihnen aber auch nicht, wie den andern Bauführern verboten, Aufträge Dritter zu übernehmen und auszuführen. Auf diese Bauführer findet das Krankenversicherungs-Gesetz in der Regel keine Anwendung; denn sie stehen dem Staate gegenüber nicht sowohl in dem Verhältnis eines „gegen Gehalt

oder Lohn beschäftigten Arbeiters", als in demjenigen eines selbständigen Gewerbtreibenden, welcher nebenbei die Beaufsichtigung oder Leitung eines Bauwesens des Staats übernommen hat.

b) Die mit ständigem Taggeld angestellten Bauführer sind von der Versicherungspflicht dann kraft des Gesetzes (§ 1 Abs. 2) gänzlich befreit, wenn ihr Gehalt mehr als 5 M. 47 Pf. an einem Tag ($6^{2}/_{3}$ M. an einem Arbeitstag, 2000 M. in einem Jahr) beträgt.

Soweit dies aber nicht der Fall ist, findet auf dieselben das Kranken-Versicherungs-Gesetz Anwendung. Da jedoch den mit ständigem Taggeld angestellten Bauführern lt. ihrer Instruktion die Fortbezahlung ihres Gehalts in Krankheitsfällen auf 13 Wochen zugesichert ist, so haben dieselben hierdurch einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht erhalten. (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes.)

Diejenigen Kameralämter, bei welchen die betreffenden Bauführer ihr Taggeld ausbezahlt erhalten, haben daher solche Bauführer, welche mit ständigem Taggeld im Betrag von weniger als 5 M. 47 Pf. angestellt werden, rechtzeitig, d. h. längstens binnen 3 Tagen nach erfolgtem Antritt ihres Dienstes anzumelden. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist jedoch namens der betreffenden Bauführer der Antrag auf Befreiung der Versicherungspflicht zu stellen. (§ 3 Abs. 2 des Ges.)

Sollte etwa ein Bauführer gegen die Stellung des Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht Widerspruch erheben, so ist die Weisung der Domainen-Direktion einzuholen.

2. Neben den Bauführern können als bei Bauten beschäftigt noch solche Personen der Versicherungspflicht unterliegen, welchen die Ausführung einzelner in das Bauhandwerk einschläglicher Arbeiten im Taglohn oder im Akkord von den Kameralämtern oder Bezirksbauämtern bei Bauwesen der Staatsfinanzverwaltung unmittelbar übertragen wird, sofern ihre Beschäftigung im Dienste der betreffenden Aemter keine ihrer Natur nach vorübergehende oder durch Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als 8 Tagen beschränkt ist (§ 1 Abs. 1 des Ges.) und sofern sie nicht als selbständige Gewerbtreibende angesehen werden können. Solche Arbeiter sind von denjenigen Kameralämtern, von welchen sie ausbezahlt werden, rechtzeitig anzumelden.

2. Unfallversicherungs-Gesetz v. 6. Juli 1884.

Reichsgesetzblatt 1884 S. 69.

Von dem umfangreichen, einhundert und zwölf Paragraphen enthaltenden Gesetz geben die folgenden Auszüge das Wesentlichste über dessen Zweck, Wirkung und Einrichtung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Alle in Bergwerken, Salinen, Steinbrüchen 2c. 2c., sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbtreibenden, dessen Gewerbbetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung (§ 16) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden *).

Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes.

§ 3. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge.

Als Jahresverdienst gilt das 300fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, wird diese Zahl statt der Zahl 300 der Berechnung des Jahresverdienstes zu Grunde gelegt.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§ 4. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

---

*) Im Jahr 1888 umfaßte die Unfallversicherung samt der landwirtschaftlichen Versicherung über 4 Mill. Betriebe mit 10 Mill. versicherten Personen. Die Entschädigung an 136 181 Verletzte betrug 9½ Mill. M.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. In den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen:
2. In einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§ 3) wobei der 4 M. übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

Die Rente beträgt:

a) Im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit $66^2/_3$ Prozent = $^2/_3$ des Arbeitsverdienstes.

b) Im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchteil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 6. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. Als Ersatz der Beerdigungskosten das 20fache des nach § 5 Abs. 3—5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens 30 M.
2. Eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestag an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 5, Abs. 3—5 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a) Für die Witwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre 15 Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 20 Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Witwen und der Kinder dürfen zusammen 60 Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

b) Für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zu dem Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften.)

§ 9. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandteile verschiedener Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzuteilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Aufbringung der Mittel.

§ 10. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter, sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§ 28) jährlich umgelegt werden.

II. Bildung der Berufsgenossenschaften.

Ermittlung der versicherungspflichtigen Betriebe

§ 11. Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde (Oberamt) anzumelden.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

§ 12. Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesrats.

Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

§ 14. Auf Grund der unter § 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einberufen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebs, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine Stimme; darüber hinaus bis zu 200 für je zwanzig, und von 200 an für je hundert mehr versicherungspflichtige eine weitere Stimme.

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrat.

§ 15. Für diejenigen Industriezweige, für welche genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrat nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Industriezweige gebildet.

Statut der Berufsgenossenschaften.

§ 16. Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung, sowie ihre Geschäftsordnung durch ein vón der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut.

Die Genossenschaftsversammlung wählt einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden Genossenschaftsvorstand, welcher die Geschäfte der Genossenschaft führt.

§ 20. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Bildung der Gefahrenklassen.

§ 28. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit derselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebs.

§ 34. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist.

IV. Vertretung der Arbeiter.

§ 41. Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§ 46) und der Begutachtung der zur Verhütung von Unglücksfällen zu erlassenden Vorschriften (§ 78) werden für jede Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

§ 42. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen, welche im Bezirke der Genossenschaft ihren Sitz haben.

V. Schiedsgerichte.

§ 46. Für jeden Bezirk einer Berufs-Genossenschaft wird ein Schiedsgericht errichtet.

§ 47. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, zwei Beisitzern, welche von der Genossenschaft gewählt sind und aus zwei Vertretern der Arbeiter, welche aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den in § 42 genannten Kassen angehören, gewählt werden.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 50. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Teil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

VI. Feststellung und Ausbezahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 51. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welche eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen 2 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Entscheidung der Vorstände.

§ 57. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch den Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten Versicherten erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mitteilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Woche zu äußern.

Berufung gegen die Entscheidung der Genossenschaftsorgane.

§ 62. Gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaft.

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 78. Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten, oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen,
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt.

Ueberwachung der Betriebe.

§ 82. Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntnis zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation.

§ 87. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichsversicherungsamts.

Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nicht ständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrat aus seiner Mitte und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter aus ihre Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichsversicherungsamts gewählt. Die Amtsdauer der nicht ständigen Mitglieder dauert vier Jahre.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

Kosten.

§ 91. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts trägt das Reich.

Landesversicherungsämter.

§ 92. In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landesversicherungsämter errichtet werden *).

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamtes unterstehen diejenigen Berufs-Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des Bundesstaates hinauserstrecken.

In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten bis auf wenige Ausnahmen auf das Landesversicherungsamt über.

§ 93. Das Landesversicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen, vom Landesherrn auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier unständigen Mitgliedern. Die letzteren werden von den zugehörigen Genossenschaften und von den Vertretern der versicherten Arbeiter aus ihrer Mitte gewählt.

IX. Strafbestimmungen.

§ 103. Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu 500 M. zu verhängen:

1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer

---

*) Durch königliche Verordnung v. 15. Nov. 1887 wurde für das Königreich Württemberg ein Landesversicherungsamt mit den Befugnissen eines Landeskollegiums errichtet und dasselbe der Dienstaufsicht des Ministerium des Innern unterstellt (Reg.-Bl. 1887 S. 443.)

Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten;

2. wenn in der von ihnen erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginnes der Versicherungspflicht des Betriebes ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

---

3. Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung v. 28. Mai 1885.

(Reichsgesetzblatt 1885 S. 159.)

Das Unfallgesetz vom 6. Juli 1884 findet durch dieses Gesetz Anwendung auf

1. den gesamten Betrieb der Post-Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
2. den Baggereibetrieb u. s. w.

---

4. Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen v. 5. Mai 1886.

(Reichsgesetzblatt S. 132)

bestimmt, daß alle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte Arbeiter und Betriebsbeamte versichert werden. Als Teile dieser Betriebe gelten nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes v. 11. Juli 1887. (R.G.-Bl. S. 288) auch die laufenden Reparaturen an den zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetrieb gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die zu diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen und Kanälen, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden.

5. Bau-Unfallversicherungs-Gesetz v. 11. Juli 1887.

(Reichsgesetzblatt 1887 S. 287.) *)

Die oben aufgeführten Gesetze beschränken sich in ihrer Anwendung lediglich auf gewerbliche Betriebe; die Ausdehnung auf alle Arbeiter, welche bei Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt sind, also namentlich auch auf die Bauführer, welchen die Leitung von Bauwesen und Reparaturen an Staatsgebäuden im unmittelbaren Dienste des Staates obliegt, ist in den genannten Gesetzen nicht aufgenommen, wie dies nun in dem Bauunfallversicherungsgesetz geschieht. Im ganzen schließt sich das Gesetz dem Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884 an und enthält im wesentlichen folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt und nicht schon auf Grund der oben angeführten Gesetze I—III gegen Unfall versichert sind, werden gegen die Folgen der bei diesen Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von den bei derartigen Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, sofern ihr Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet das Gesetz keine Anwendung.

§ 2. Unternehmer von Bauarbeiten sind berechtigt auch andere bei der Bauausführung beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresverdienst 2000 M. nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letzte Berechtigung kann durch Statut auf Unternehmer mit einem 2000 M. übersteigenden Jahresverdienst erstreckt werden.

§ 3. Als Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes gilt:

1. bei Bauarbeiten, welche in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, der Baugewerbtreibende, für dessen Rechnung dieser Betrieb erfolgt;
2. bei andern Bauarbeiten derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

---

*) Mugdom, Bau-Unfallversicherungsgesetz, Textausgabe mit Anerkennungen und Erläuterungen. Berlin und Leipzig. J. Guttentag 1888.

§ 4. Die Versicherung erfolgt:

1. bei der gewerbsmäßigen Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und anderen Bauarbeiten auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer. Die letzteren werden zu diesem Zweck in eine Berufsgenossenschaft vereinigt;
2. bei Bauarbeiten, welche von dem Reich oder einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden, durch das Reich, beziehungsweise durch den Staat, für dessen Rechnung die Bauarbeit erfolgt;
3. bei Bauarbeiten, welche in anderen als Eisenbahnbetrieben von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer ausgeführt werden, durch die Korporation;
4. bei Bauarbeiten, deren Ausführung entweder andern, als den in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Verbänden und Korporationen, oder deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt, auf Kosten der Unternehmer, beziehungsweise Gemeindeverbände.

§ 5. Das Reich und die Bundesstaaten sind berechtigt, bezüglich aller von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für Gewerbtreibende der betreffenden Art errichtet ist, als Mitglied beizutreten.

Dieselbe Berechtigung steht den Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Korporationen zu.

§ 6. Die Ermittlung des Jahresverdienstes 2c. bestimmt sich nach den §§ 3, 5 und 6 des Unfallversicherungsgesetzes.

II. Berufsgenossenschaft.

§ 9. Die Berufsgenossenschaft umfaßt alle Baubetriebe der in § 4 Ziff. 1 bezeichneten Art.

Bei Baubetrieben, welche sich auf verschiedene Arten von Bauarbeiten erstrecken, entscheidet für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft der Hauptbetrieb *).

§ 12 u. ff. Die Organisation der Berufsgenossenschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes §§ 16 und ff.

---

*) In einem Bescheid v. 12. Jan. 1889 des Reichsversicherungsamts ist ausgesprochen, daß das Anbringen von Vorhängen, Gardinen, Dekorationen und Innenrouleaux in Wohnräumen, ebenso wie das Aufstellen von Möbeln in Wohnungen als eine Bauarbeit im Sinne § 1 Abs. 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes nicht anzusehen ist, mithin an und für sich (ohne Verwendung von 10 Arbeitern u. s. w.) nicht unfallversicherungspflichtig ist.

III. Unfallversicherungsanstalt.

§ 16. In jeder Berufsgenossenschaft wird eine Unfallversicherungsanstalt errichtet. Diese bewirkt die Versicherung derjenigen Personen, welche von Unternehmern und Bauherren beschäftigt werden, welche nicht einer Berufsgenossenschaft angehören oder von der Befugnis, die Unfallversicherung für eigene Rechnung durchzuführen, Gebrauch gemacht haben.

(Der Kommissionsbericht zur Vorbereitung des Gesetzes-Entwurfs sagt unter anderem: „Derartige Bauausführung sind viel zu wechselnd und von viel zu kurzer Dauer, als daß die Bauherren zu Berufsgenossenschaften oder ähnlichen Korporationen vereinigt werden könnten. Andererseits ist es unausführbar, jedem Bauherrn die aus Betriebsunfällen der Bauarbeiter entstehende Last allein aufzubürden. Hier bleibt vielmehr nur der Ausweg, diesen Unternehmern und Bauherren die Verpflichtung aufzuerlegen, die bei der Ausführung der Bauarbeiten beschäftigten Personen bei einer mit öffentlich-rechtlicher Garantie umgebenen Versicherungsanstalt gegen Prämie zu versichern."

„Nur ganz geringfügige Bauarbeiten sollen, jedoch unbeschadet der Versicherung der dabei beschädigten Personen, von der Anmeldung und Prämienzahlung ausgenommen sein, weil bei solchen die aus der Anmeldung sich ergebende Mühewaltung im Vergleich mit der Geringfügigkeit des der Versicherungsanstalt erwachsenden Risikos augenscheinlich eine unverhältnismäßige sein würde. Derartige kleine Bauarbeiten werden vielmehr durch die größeren Regiebauten unbedenklich mit übertragen werden können.")

§ 17. Die Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände besonders zu verwahren.

§ 21. In der Versicherungsanstalt erfolgt die Unfallversicherung:

a) bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung einzeln genommen sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des Unternehmers gegen feste im Voraus bemessene Prämien nach Maßgabe eines Prämientarifs;

b) bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten der (Gemeinde-) Verbände über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, gegen Beiträge, welche auf diese Verbände nach Maßgabe der in den einzelnen Jahren für Unfälle bei derartigen Bauarbeiten thatsächlich erforderlich gewordenen Zahlungen jährlich umgelegt werden *).

§ 29. Für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Bauunternehmer

---

*) Eine Bauarbeit gehört unter die Kategorie a sowohl dann wenn 1 Arbeiter mehr als 6 Arbeitstage thätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als 6 Arbeiter 1 Arbeitstag thätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als 6 Arbeitstage aufgewendet haben.

Bauarbeiten ausführen, kann auf ihren Antrag der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter in Pausch und Bogen festgesetzt werden.

§ 30. Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei den in § 21 lit. b bezeichneten Bauarbeiten erwachsen sind, werden durch Beiträge der Gemeinden, über deren Bezirke die Genossenschaft sich erstreckt, aufgebracht und auf dieselben nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer jährlich umgelegt.

§ 32. Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände werden die aus den Bestimmungen des § 21 lit. b auf dieselben entfallenden Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht.

Die Vertretung der Arbeiter, die Schiedsgerichte, die Feststellung der Entschädigungen, die Unfallverhütung u. s. w. erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

---

6. Württembergische Baugewerbs-Berufsgenossenschaft.

Auf Grund des § 16 des Unfallversicherungsgesetzes hat sich die Württembergische Baugewerbs-Genossenschaft mit dem Sitz in Stuttgart gebildet und am 26. Juni 1885 ihr Statut (§ 1—42) errichtet, welches den 4. Juli 1885 vom Reichs-Versicherungsamt genehmigt wurde *).

Der Bezirk der Genossenschaft erstreckt sich über das Königreich Württemberg und umfaßt das Baugewerbe (§ 2), insbesondere folgende Gewerbszweige:

1. Verfertiger grober und feiner Steinwaaren, Steinmetzen ohne Steinbrüche und Steinbrecher und ohne Schwemmsteinfabrikation.

---

*) Die Berufsgenossenschaft zählte am 31. Dez. 1888 5465 Betriebe. Die Zahl der das ganze Jahr hindurch versichert gewesenen Personen beträgt 43 676. Die Zahl der Unfälle beträgt 440, davon waren zu entschädigen 131 und aus den Vorjahren noch 176, zusammen 307. Hiefür wurden bezahlt 53 506 M. darunter allein Renten an Verletzte (in 174 Fällen) 33 000 M. Der Gesamtbetrag der Löhne ist auf 11 Millionen M. eingeschätzt. Die Einnahmen der Genossenschaft betrugen 275 464 M., die Ausgaben 272 582 M., so daß 2882 M. Kassenbestand verblieb. Die Verwaltungskosten betrugen 20 056 M. die Einlagen in den Reservefonds von 1885—88 171 625 M.

2. Baulakierer.
3. Bauklempner.
4. Betriebe für Blitzableiter-Anbringung -Abnahme, -Verlegung und -Reparatur.
5. Betriebe für Bauunternehmung und Bauunterhaltung.
6. Feldmesser, Geometer, Markscheider, Wiesenbauer und Dreintechniker.
7. Maurer.
8. Zimmerer, einschließlich Mühlenbau und Schiffsbau in Holz.
9. Bauglaser.
10. Bauanstreicher, Baumaler, Gipser, Tüncher, Verputzer, Weißbinder und Stubenbohner.
11. Stuckateure.
12. Dachdecker.
13. Asphaltierer und Steinsetzer.
14. Brunnenmacher.
15. Einrichter von Gas- und Wasser-Anlagen.
16. Ofensetzer.
17. Kunst- und Dekorationsmaler bei Bauten.

Die Versicherungspflicht wird auf alle Betriebsbeamten mit einem 4000 M. nicht übersteigenden Jahresverdienst ausgedehnt. (§ 40).

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt, sich mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 5000 M. gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Prämientarif
für die Versicherungsanstalt der Württembergischen Baugewerbs-Genossenschaft.

Festgesetzt vom Reichsversicherungsamt 8. Dez. 1887.

Gefahrenklasse des Berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarifs.	Lohnprozente, welche als Prämien zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
	%	Pfennig
Gefahrenklasse I.		
Bildhauer, Stubenbohner, Ofensetzer, Tapetenankleber	1	1/2

Gefahrenklasse des Berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarifs.	Lohnprozente welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
	%	Pfennig
Gefahrenklasse II.		
Baulackierer, Bauanstreicher, Baumaler, Stukkateure, Asphaltierer und Steinsetzer, Kunst- und Dekorationsmaler bei Bauten . . .	1½	¾
Gefahrenklasse III.		
Bauglaser ohne Motoren, Einrichter von Gas- und Wasseranlagen, Wegearbeiter . . .	2	1
Gefahrenklasse IV.		
Steinmetzen, Betriebe für Bauunternehmung und Bauunterhaltung, Maurer, Zimmerer einschl. Mühlenbau und Schiffsbau in Holz, Gipser, Tüncher, Verputzer, Weißbinder, Bau-Schreiner (Tischler), Einsetzer, Schlosser und Anschläger, Anbringung und Abnahme von Wetterrouleaux und Jalousien	3	1½
Gefahrenklasse V.		
Bauklempner	3½	1¾
Gefahrenklasse VI.		
Betriebe für Blitzableiter-Anbringung, Abnahme, -Verlegung und -Reparatur, Bauglaser mit Motoren, Dachdecker, Kanal-, Strom- und Deicharbeiter.	4	2
Gefahrenklasse VII.		
Brunnenmacher	5	2½

Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarife nicht klassifizierten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse IV mit 1½ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. (Reg.-Bl. 1887 S. 485.)

Prämientarif
für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Als Prämie für die bei der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten Personen sind gleichmäßig Zwei Prozent der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter, beziehungsweise des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes, d. i. für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes ꝛc. „Ein Pfennig" zu entrichten. (Reg.-Bl. 1887 S. 487.)

Unfallverhütungs-Vorschriften.

A. Für Betriebsinhaber.

I. Gerüste, Absprießungen und sonstige Vorrichtungen.

§ 1. Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, also auch in genügender Festigkeit hergerichtet werden, wobei nur gutes, gesundes Material verwendet werden darf.

§ 2. Die Gerüststangen (Ständer, Standbäume) müssen je nach der Beschaffenheit des Grundes entsprechend tief senkrecht in die Erde eingegraben und gegen das umgebende Land mit Steinen fest umschlossen oder auf Holzunterlagen (Schwellen) derart verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Gerüststangen oder Ständer (Standbäume) nach dem Innern des Gebäudes zu erforderlich. Ferner müssen die Gerüste, wenn die in Betracht kommenden Stockwerkshöhen nicht ein geringeres Maß bedingen, mindestens von 5 zu 5 m mit (horizontalen) Streichstangen versehen werden und letztere bei besonders schwerer Belastung (Aufmauerung der Frontwände) außer der Befestigung mit Hanfseilen oder Eisendraht noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steifhölzer unterstützt werden.

§ 3. Das bei Aufstellung von Gerüsten zu verwendende Bindezeug darf nicht durch öfteren Gebrauch oder Witterungsverhältnisse schadhaft geworden sein; dasselbe muß bei länger stehenden Gerüsten mindestens von 3 zu 3 Monaten auf seine Festigkeit untersucht werden.

§ 4. Die Gerüstbelage müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das

50fache ihrer Stärke freiliegen. Hauptsächlich ist aber beim Verlegen derselben darauf zu sehen, daß sogenannte Mausfallen (Wippen, Kippen) vermieden werden.

Die Bretter müssen außerdem so verlegt werden, daß ein Herabfallen von Materialien verhindert wird.

§ 5. Gegen Längen- und eventl. gegen Seiten-Verschiebung der Gerüste müssen genügend starke Verbügungen — Diagonal-Verstrebungen — angebracht werden.

§ 6. Die Gerüstleitern, Bäume wie Sprossen, müssen aus gesundem, zweckentsprechendem Holze bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen, noch oben überschlagen können. Ferner müssen die Leitern mindestens 1 m senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was eventl. durch anzunagelnde Latten zu bewirken ist, und bei verhältnismäßig weit von einander liegenden Gerüstlagen gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken fest — eventl. kreuzweise — verbügt werden.

II. Arbeits- (Bau-) Ausführung.

a) Im Allgemeinen.

§ 7. Vor Beginn sämtlicher Arbeiten muß festgestellt werden, ob die zur Verwendung kommenden Gerüsthölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Seilerwerk, Flaschenzüge, Rollen, Winden, Klammern, Träger, überhaupt alle Materialien sich in brauchbarem Zustande befinden.

§ 8. Bei Neubauten dürfen Leitergänge, wo irgend möglich, nicht so übereinanderliegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können.

§ 9. Bis zur Aufstellung der Treppen sind die Oeffnungen derselben und sonstige Oeffnungen, als Lichtschächte und Aufzüge in den Balkenlagen resp. Gewölbedecken, sowie auch Kalkgruben und Vertiefungen der Baustelle mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder mit gehörig starken Brettern oder Dielen auf ganz sichere Weise zuzudecken.

§ 10. Während des Aufschlagens der Gebälke, Wände und des Dachwerks hat jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen.

§ 11. Beim Abbruch alter Gebäude darf ein Umwerfen ganzer Wände und Schornsteine nur unter gewissenhafter Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

§ 12. Gräben und Baugruben müssen genügend schräge Böschung haben, oder gut abgespriеßt werden. Das sogenannte Unterhauen der Erdwände bei Ausführung der Arbeit ist ausdrücklich verboten.

§ 13. Neben vorhandenen Bauten sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nötige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentiert sind.

§ 14. Jede Arbeit an Neubauten, oder denen ähnlichen Ausbauten, sofern die Treppen noch nicht hergestellt und mindestens mit einem provisorischen Geländer versehen sind, ist nur bei Tageslicht oder genügend hellem künstlichen Licht auszuführen. Besonders sind dann die Leitergänge, Laufbahnen und Arbeitsgerüste hell zu erleuchten.

Das Betreten von nicht hell erleuchteten Rohbauten während der Dunkelheit ist den Arbeitern zu untersagen.

§ 15. Bei der Bearbeitung von sehr harten Steinen und bei der Entfernung von Kesselstein sind den Arbeitern Schutzbrillen zu liefern, und ist dafür zu sorgen, daß dieselben benützt werden.

b) Im Besonderen:

Für Bauflaschner, Dachdecker, Bauglaser.

§ 16. Bei steilen — eingeschalten oder schon eingedeckten — Dächern müssen die darauf beschäftigten Arbeiter, sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bockrüstung, arbeiten, stets so durch ein Seil befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritt oder eintretendem Schwindel daran halten können. Dasselbe muß auch geschehen bei Dächern, deren Neigung bis zu 1 : 3 heruntergeht, wenn bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinne ein Herantreten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird, und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzudeckende Hauptgesims bei einer sogenannten Attika tiefer liegt, als die Oberkante der Frontwand.

§ 17. Neueindeckungen von Glasdächern dürfen nur ausgeführt werden, wenn sich unter denselben fest mit Brettern abgedeckte Gerüste befinden. Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus vorgenommen werden und müssen die damit beschäftigten Arbeiter in jedem Fall durch ein um den Leib befestigtes Seil gegen Hinabfallen gesichert sein.

In Bezug auf Anwendung von Hängegerüsten wird auf die örtlichen Baupolizeivorschriften, soweit solche bestehen, verwiesen.

Für Brunnenbauer.

Beseitigung der schlechten Luft.

§ 18. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in den Brunnen, ohne Rücksicht auf seine geringere oder größere Tiefe, muß festgestellt werden, daß sich in demselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Licht; letzteres geht in schlechter Luft aus.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nötigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um im Brunnen eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Ein-

gießen von (am besten heißem) Wasser geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt.

Aushebung neuer Brunnenschächte.

§ 19. Brunnenschächte mit quadratischem Querschnitt müssen unter allen Umständen eingeschalt werden.

Runde Schächte dürfen in Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5 m ohne Schalung ausgegraben werden. Ob und wie weit ein Brunnen mit rundem Querschnitt in festem Boden ohne Schalung ausgegraben werden kann, muß der Beurteilung des betreffenden Brunnenbauers überlassen bleiben, und ist es daher unbedingt erforderlich, daß in Abwesenheit desselben die Arbeiten in dem Brunnenkessel von einem fachmännisch ausgebildeten Arbeiter ausgeführt resp. beaufsichtigt werden.

Windevorrichtungen und Werkzeuge.

§ 20. Die zur Förderung des Materials dienenden Aufzugseile müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

Für Steinbrüche, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Straßenbahn-Betriebe.

§ 21. Für alle Betriebe, welche der Baugewerks-Berufsgenossenschaft als Nebenbetriebe angehören, gelten die in den betreffenden Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungs-Vorschriften, welche den Mitgliedern vom Vorstand zugestellt werden.

III. Strafbestimmungen.

§ 22. Die Genossenschafts-Mitglieder werden bei Zuwiderhandeln gegen vorstehende Unfallverhütungs-Vorschriften gemäß § 78, Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, sofern sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge belegt.

B. Für Arbeiter.

§ 1. Beim Abbruch der Gerüste, Entfernen von Abspriesungen oder Einschalungen ist ein unnützes Aufhalten von Arbeitern unter denselben zu vermeiden; auch dürfen Gegenstände nur nach vorangegangenem lauten Warnungsrufe und vorheriger Absperrung des Platzes herabgeworfen werden.

Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu vermeiden.

§ 2. Werkzeuge, Maschinenteile und Spriese müssen gut und zweck-

entsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen ein Herabfallen geschützt werden.

§ 3. Vor Beginn sämtlicher Arbeiten hat der damit beauftragte Polier, Vorarbeiter oder Arbeiter sein Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüsthölzer, Dielen, Bretter, Leitern, Bindezeug, Seilerwerk, Flaschenzüge, Rollen, Winden, Klammern, Träger, sowie sämtliche Handwerkszeuge sich in zweckentsprechendem Zustande befinden.

§ 4. Beim Aufwinden oder Aufziehen von Balken und anderen Verbandhölzern haben sich die Leute, welche zur Handhabung der Schwungseile angestellt sind, so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Zugseils nicht zu Schaden kommen können; besonders ist darauf zu sehen, daß sie nicht zwischen dem unten lagernden Holze stehen.

Dieselbe Vorsicht ist beim Aufziehen von Steinen und sonstigem Baumaterial zu beobachten.

§ 5. Bei Glatteis resp. Frostwetter müssen die Gerüstbretter und Laufstege mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufschlagen von Balkenlagen geschehen.

§ 6. Den Arbeitern wird verboten, Abdeckungen und Abschrankungen ohne besonderen Auftrag des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters zu verändern oder zu entfernen. Es wird ihnen zur besonderen Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß schadhafte oder mangelhafte Abdeckungen oder Abschrankungen sofort entfernt oder ausgebessert werden. Sind infolge erhaltenen Auftrags oben bezeichnete Schutzvorrichtungen zeitweise zu entfernen, so sind dieselben nach Ausführung des Auftrags ohne besondere Anweisung wieder in gefahrlosen Zustand herzustellen.

§ 7. Das Betreten von nicht erleuchteten Rohbauten bei eingetretener Dunkelheit ist verboten.

§ 8. Die Arbeiter sind verpflichtet, bei Bearbeitung sehr harter Steinarten und bei Entfernung von Kesselstein Schutzbrillen zu tragen.

§ 9. Den Flaschnern, Dachdeckern, Bauglasern und Brunnenmachern wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und die von letzteren mitgegebenen Geräte, als Seile, Leitern, Gerüstmaterialien zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benützen.

Außerdem ist es jedem Arbeiter verboten, durch unvorsichtige oder mutwillige Handlungen sich selbst oder andere in Gefahr zu bringen.

§ 10. Versicherte Personen (Aufseher und Arbeiter), welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß § 78, Absatz 1 Ziff. 2 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu 6 M. belegt, welche von dem Vorstande der Krankenkasse bezw. der Ortspolizeibehörde festgestellt werden und in die beteiligte Krankenkasse fließen.

7. Ausführung des Bauunfallversicherungs-Gesetzes insbesondere in Beziehung auf Regiehochbauten des Staates.

Es finden, was das Hochbauwesen des Staates anbelangt, die Bestimmungen des Bauunfallversicherungsgesetzes Anwendung nicht nur auf alle bei eigentlichen Regiebauarbeiten des Staats verwendeten Personen, sondern auch auf alle diejenigen mit der Leitung und Beaufsichtigung von Bauarbeiten an Staatsgebäuden beauftragten Baubeamten mit einem 4000 M. nicht übersteigenden Jahresarbeitsverdienst, wenn sie nicht mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind.

Bei den Regiebauarbeiten des Staates, welche unter das Bauunfallversicherungsgesetz fallen, unterscheidet die Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen. (Reg.-Bl. 1887 S. 483.)

a) solche Bauarbeiten, bei welchen für gewerbsmäßige Betriebe die Versicherung bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften eintritt, also in der Hauptsache alle diejenigen Hochbauarbeiten welche der Staat in eigener Regie ausführt;

b) solche Bauarbeiten, bei welchen für gewerbsmäßige Betriebe die Versicherung bei der Tiefbauberufsgenossenschaft eintritt, also alle in eigener Regie ausgeführten sogenannten Tiefbauten (Erd- und Wasserbauten).

Für die unter lit. b aufgeführten Tiefbauten erfolgt die Versicherung durch den Staat. In Beziehung auf die Hochbauarbeiten aber ist der württembergische Staat der württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft als Mitglied beigetreten; vertreten wird derselbe als Mitglied der Genossenschaft durch die Domainen-Direktion, an welche hiernach etwaige Mitteilungen in dieser Angelegenheit ausschließlich zu richten sind.

Im einzelnen sind nun durch Erl. der D.D. v. 25. Febr. 1887 Amts-Bl. S. 25 in Beziehung auf solche im Geschäftskreis der Domainen-Direktion bei Hochbauten beschäftigte Personen, auf welche in betreff der Unfallversicherung das Gesetz v. 11. Juli 1887 Anwendung findet, folgende, die Bezirksbauämter berührende Bestimmungen getroffen:

1. Soweit in dem Geschäftskreis einer der Domainen-Direktion unterstellten Behörde solche Hochbauten vorkommen, welche nicht an gewerkliche Unternehmer vergeben, sondern auf eigene Rechnung des Staates von den betreffenden Behörden unmittelbar zur Aus-

führung gebracht werden (Regiehochbauarbeiten), so haben diejenigen Stellen, welchen die Ausbezahlung und Verrechnung der Kosten der betreffenden Bauarbeiten obliegt, also die Kameralämter 2c. 2c. über die bei derartigen Bauarbeiten beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und über die Bezüge derselben die bei der württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft eingeführten Lohnlisten zu führen, und zwar ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Verwendung der betreffenden Personen.

Die Bezirksbaubeamten, die Bauführer und andere Beamte, welche derartige Personen anstellen, werden verpflichtet, die Kameralämter spätestens bei der Anweisung des Verdienstguthabens dieser Personen darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben der Bauunfallversicherung unterliegen. Auch wo übrigens eine solche Benachrichtigung versäumt wird, sind die Kameralämter von sich aus dafür verantwortlich, daß alle hierher gehörigen Lohnzahlungen pünktlich in die Lohnlisten eingetragen werden.

2. In die erwähnten Listen sind bis auf weiteres auch die im unmittelbaren Dienst des Staats bei Hochbauarbeiten verwendeten Bauführer und ihre Bezüge einzutragen, jedoch mit Ausschluß der Vergütungen für Reisen und dergl. Solche Angestellte, welche lediglich als Zeichner 2c. 2c. auf den Baubureaux verwendet werden und bei welchen die persönliche Teilnahme an den Bauarbeiten selbst gänzlich ausgeschlossen ist, bleiben außer Betracht.

6. Wenn einer nach den vorstehenden Bestimmungen versicherungspflichtigen im Dienst des Staates verwendeten Person ein Unfall zustößt, welcher den Tod des Betreffenden oder eine Körperverletzung mit mehr als dreitägiger Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, so ist alsbald unter Benützung des hiefür eingeführten Formulars eine schriftliche Unfallanzeige an die Domainen-Direktion und an den Vertrauensmann der Baugewerks-Berufsgenossenschaft für den betreffenden Bezirk zu erstatten.

Dafür, daß die Anzeige rechtzeitig erstattet wird, hat in erster Linie derjenige Beamte zu sorgen, welcher die betreffende Arbeit zu leiten, bezw., welcher den Verletzten eingestellt hatte. In zweiter Linie sind hiefür unter allen Umständen die Bezirksbaubeamten und die Kameralbeamten verantwortlich. Die Anzeige muß binnen zweier Tage nach erlangter Kenntnis von dem Unfall erfolgen und ist regelmäßig von dem Kameralbeamten und von dem Bezirksbaubeamten zu unterzeichnen. In besonders schweren Fällen oder wenn Gefahr im Verzug liegt, kann die Anzeige von dem bauleitenden Beamten direkt erstattet werden.

Wenn bei anscheinend geringfügigen Unfällen später ernstere Folgen sich ergeben, so ist, sobald eine mehr als dreitägige Arbeitsunfähigkeit sich herausgestellt hat, der Unfall nachträglich anzuzeigen. Der Grund

der Verspätung ist in der Anzeige unter der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben.

8. Jeder Unfall, durch welchen der Tod einer versicherten Person oder eine Körperverletzung verursacht wird, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge hat, ist sobald als möglich einer Unfalluntersuchung zu unterziehen.

Mit der Führung dieser Untersuchung werden hierdurch die Polizeibehörden desjenigen Orts, an welchem der Unfall sich ereignete, betraut; sobald hienach die Einleitung einer Untersuchung notwendig wird, haben die nach Ziff. 6 zur Anzeige verpflichteten Beamten die Ortsbehörde hievon in Kenntnis zu setzen. Sache der letzteren ist es alsdann, die zur Teilnahme an den Untersuchungsverhandlungen Berechtigten, nämlich den Vertreter des Staats, den Bevollmächtigten der beteiligten Krankenkasse und den Vertrauensmann der Berufsgenossenschaft von der Vornahme der einzelnen Untersuchungsverhandlungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Wer den Staat bei den Untersuchungsverhandlungen zu vertreten hat, wird in der Regel von der Domainen-Direktion für jeden einzelnen Fall besonders angeordnet werden. Erfolgt hierüber keine ausdrückliche Bestimmung, so hat der Bezirksbaubeamte oder ein von diesem zu bezeichnender Stellvertreter bis auf weiteres die Vertretung des Staats zu übernehmen. Ueber das Ergebnis der Untersuchung oder der einzelnen Untersuchungs-Verhandlungen ist stets an die Domainen-Direktion zu berichten. (Auszug aus dem Amts-Bl. 1888 S. 25.)

Nachtrag

zu C. S. 17.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Führung einer Anwärterliste für die Regierungsbaumeister (Regierungsmaschinenbaumeister).

Vom 7. August 1889.

§ 1. Zum Zweck der Regelung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Regierungsbaumeister (Regierungsmaschinenbaumeister) wird bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, eine den sämtlichen Zweigen der Staatsbauverwaltung gemeinsame Anwärterliste der nicht etatsmäßig angestellten Regierungsbaumeister (Regierungsmaschinenbaumeister), getrennt für das Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfach, geführt.

Ueber den Stand dieser Anwärterliste hält das genannte Ministerium die beteiligten anderen Ministerien fortlaufend in Kenntnis.

§ 2. In die Anwärterliste werden die Regierungsbaumeister (Regierungsmaschinenbaumeister) je nach Erstehung der zweiten Staatsprüfung in der durch die Prüfungsergebnisse gegebenen Reihenfolge von Amtswegen aufgenommen.

§ 3. Wird ein in die Anwärterliste aufgenommener Regierungsbaumeister (Regierungsmaschinenbaumeister) in einem anderen Departement als demjenigen der auswärtigen Angelegenheiten im württembergischen Staatsdienst verwendet, etatsmäßig angestellt oder außer Verwendung gesetzt, so wird durch Vermittelung des beteiligten Ministeriums dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, hievon Kenntnis gegeben.

Diejenigen in der Anwärterliste laufenden Regierungsbaumeister (Regierungsmaschinenbaumeister), welche im württembergischen Staatsdienst nicht verwendet sind, haben unter Angabe ihrer jeweiligen Adresse von der Uebernahme einer anderweitigen Beschäftigung und dem Aufhören derselben, sowie von jeder Einberufung zum Militär Anzeige an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, zu machen und jedenfalls auf den 1. Januar d. Js. einen

Nachweis ihrer Beschäftigung im abgelaufenen Jahr einzureichen. Ueber den Eingang dieser Anzeigen und Nachweise wird den Betreffenden nach Beseitigung etwaiger Anstände eine Bescheinigung erteilt.

Lehnt ein in die Anwärterliste Eingetragener eine ihm im Staatsdienst angebotene, wenn auch nur vorübergehende Verwendung ab oder kommt er den in § 3 bezeichneten Anforderungen nicht nach, so kann er nach vorgängiger Vernehmung von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, im Einverständnis mit den Ministerien des Innern und der Finanzen aus der Anwärterliste gestrichen werden; von der Streichung in der letzteren wird der Betreffeude von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten in Kenntnis gesetzt.

§ 5. Ob und wann ein Regierungsbaumeister (Regierungsmaschinenbaumeister) zur Verwendung im Staatsdienst, sowie zur etatsmäßigen Anstellung gelangt, hängt, abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen, von seiner Stellung in der Anwärterliste, seiner dienstlichen und außerdienstlichen Führung, sowie seiner Befähigung für die betreffende Stelle ab.

Ein Anspruch auf dauernde entgeltige Verwendung steht demselben nicht zu.

§ 6. Die vor Erlaß dieser Verfügung geprüften Regierungsbaumeister (Regierungsmaschinenbaumeister) werden

a) soweit dieselben im württembergischen Staatsdienst verwendet sind, von Amtswegen,

b) soweit sie anderweitig beschäftigt sind ꝛc., auf besondere, mit den nötigen Angaben belegte, innerhalb 6 Monaten bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, einzureichende Meldung nach dem Zeitpunkt der erstandenen Prüfung und nach Maßgabe der Prüfungsergebnisse in die Anwärterliste (§ 1) eingetragen.

Den Betreffenden wird durch das genannte Ministerium eine Bestätigung ihrer Aufnahme in die Anwärterliste erteilt.

Im übrigen finden auf die in Gemäßheit dieses § in die Anwärterliste Eingetragenen die Bestimmungen in den §§ 3, 4 und 5 entsprechende Anwendung. (Reg.-Bl. 1889 S. 272.)

[illegible]

Koch, Albert

Der Hochbaudienst eine Darstellung des Geschäftsganges nach den Vorschriften für die Bauten der K. Württembergischen Finanz-Verwaltung

Tübingen 1889